

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

JAHRGANG 2014
 Nr. 1 mit Nr. 12 (S. 1 bis S. 136)
 Inhaltsverzeichnis

- A -	
Adveniat	
- Aufruf der deutschen Bischöfe	109
- Hinweise zur Durchführung	112
Arbeitsmedizinische Betreuung - Betriebsarzt.....	74
Archive, Anordnung über die Sicherung und Nutzung der A. der katholischen Kirche (Kirchliche Archiv- ordnung - KAO).....	33
Archiv- und Bibliotheksordnung für das Institut Papst Benedikt XVI. in Regensburg.....	89
- B -	
Bauausschuss, Sitzung des Diözesan-B.....	95
Betriebsarzt, Arbeitsmedizinische Betreuung	74
Bußpraxis, Weisung zur kirchlichen B.	18
Bildungswochenenden, Richtlinien zur Förderung von Familien bei B.....	93
<u>Bischof Dr. Rudolf Vorderholzer</u>	
- Aufruf zur Caritas-Frühjahrssammlung 2014	17
- Bischöfliche Auszeichnungen.....	24
- Hirtenbrief zur Fastenzeit	30
- Oberhirtliche Genehmigung zur Errichtung der Curia Regensburg „Maria, Mutter der Kirche“ der Legion Mariens und Ernennung des Geistlichen Leiters	87
Bischöfliches Konsistorium, Umzug	92
Bischöfliches Ordinariat	
- Änderungen.....	105
- Umzug.....	77
- C -	
Caritas	
- Aufruf des Bischofs zum C.-Sonntag	88
- Aufruf des Bischofs zur C.-Frühjahrssammlung.....	17
- Hinweise zur Durchführung der C.-Sammlung	23, 95
- Inkraftsetzung von Beschlüssen der Arbeitsrecht- lichen Kommission	101
- Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskom- mission der Arbeitsrechtlichen Kommission.....	29
Christliche Arbeiterhilfe, Haus- und Straßensammlung der CAH	65
- D -	
Datenschutz	
- Anordnung über den kirchlichen D. (KDO) - Neufassung.....	39
- Kontrollen auf die Einhaltung des D. in kirchlichen Einrichtungen	38
- Übermittlung von Daten kommunaler Meldebehörden.....	77
- Verordnung zur Durchführung der Anordnung über den kirchlichen D. (KDO-DVO) - Neufassung.....	51
<u>Deutsche Bischöfe</u>	
- Aufruf zu einer Sonderkollekte für die Flüchtlinge	
im Mittleren Osten.....	100
- Aufruf zum Caritas-Sonntag 2014	88
- Aufruf zum Diaspora-Sonntag 2014.....	99
- Aufruf zum Weltmissionssonntag 2014.....	99
- Aufruf zur Adveniat-Aktion.....	109
- Aufruf zur Fastenaktion Misereor 2014	1
- Aufruf zur Katholikentagskollekte 2014	57
- Aufruf zur Pfingstaktion Renovabis 2014	58
- Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Hl. Land (Palmsonntagskollekte 2014).....	17
Diaspora-Sonntag	
- Aktionsplan für den Diaspora-Monat.....	102
- Aufruf der deutschen Bischöfe.....	99
Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung durch eine Rabatt- verlustversicherung	96
Dienstordnung für Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen in den Bayerischen (Erz-)Diözesen.....	59
Diözesankomitee	
- Änderung des Statuts.....	102
Diözesan-Nachrichten	24, 38, 67, 75, 78, 96, 105, 116
Direktorium 2014/2015 - Änderung	92
Dreikönigssingen	
- Aufruf der deutschen Bischöfe.....	110
- Hinweise zur Durchführung.....	112
- Transparenz und der Umgang mit Spenden	112
- E -	
Ehrenamtliche, Erweiterte Führungszeugnisse von E. in der kirchlichen Jugendarbeit.....	77
Emeritanenanstalt, Satzung	2
E-Mail-Rundschreiben oder Sammel-E-Mails	66
Errichtung der Curia Regensburg „Maria, Mutter der Kirche“ der Legion Mariens und Ernennung des Geistlichen Leiters.....	87
- F -	
Familien	
- Richtlinien zur Förderung von F. bei Bildungswochenenden	93
- Richtlinien zur Förderung von Veranstaltungen und Maßnahmen im Bereich der Familienseelsorge.....	94
Fastenzeit	
- Botschaft von Papst Franziskus	27
- Hirtenbrief zur Fastenzeit	30
- Weisung zur kirchlichen Bußpraxis	18
Firmung	
- Erwachsenenfirmung 2015.....	103
- im Jahr 2015.....	103, 129
Führungszeugnisse, Erweiterte F. von Ehren- amtlichen in der kirchlichen Jugendarbeit	77
- G -	
Geistliche Berufe, Botschaft von Papst Franziskus.....	9
Gottesdienstteilnehmer, Zählung der sonntäglichen G.....	5, 104

Gotteslob,
 - Neues G.: Buchpreisbindung 74
 - Neues G.: Bezuschussung von Großdruckausgaben 126

- H -

Haushaltsplan 2014 der Diözese Regensburg 68
 Heizölbezug, Verbilligter H. 23

- I -

Institut Papst Benedikt XVI., Archiv- und Bibliotheks-
 ordnung für das I. 89

- J -

Jahresrechnung 2013 der Diözese Regensburg 68

- K -

Katechumenat, Feier der Zulassung zur Taufe
 am 1. Fastensonntag 104
 Katholikentag
 - Aufruf der deutschen Bischöfe zur Katholikentags-
 kollekte 2014 57
 - Hirtenbrief des Bischofs zur Fastenzeit, „Mit Christus
 Brücken bauen“ 30
 Kirchenkollekte
 - in den Allerseelen-Gottesdiensten 103
 Kirchliche Archivordnung (KAO) 33
 Kirchliche Kunst, Sitzung der Diözesan-Kommission
 für K. 5, 38, 74
 Kirchliches Handbuch XL - Statistisches Jahrbuch der
 Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz
 2007-2011 23
 KODA
 - Zentral-K.-Ordnung 11
 Kollektenplan 2015 113
 Kollektenüberweisungen 2015 121
 Korrektur 38, 124
 Künstlersozialabgabe 5

- L -

Legion Mariens, Oberhirtliche Genehmigung zur
 Errichtung der Curia Regensburg „Maria, Mutter
 der Kirche“ der L. und Ernennung des Geistli-
 chen Leiters 87
 Literarische Nachrichten 8
 Lohnsteuer
 - Beantragung eines möglichen Steuerfreibetrages
 wg. der Personalkosten bei Beschäftigung einer
 Pfarrhaushälterin 7, 126
 - Elektronische Lohnsteuerbescheinigung 2013 7
 - Lohnsteuerabzug 2014 7

- M -

Messweinverordnung 92
 Misereor 1
 Missa Chrismatis 37
 Missio-Aktion zum Monat der Weltmission 101

- N -

Notizen 7, 25, 71, 76, 83, 108, 117

- P -

Papst Franziskus
 - Botschaft zum Weltgebetstag für Geistliche Berufe 9
 - Botschaft zum Weltmissionssonntag 97
 - Botschaft zum Welttag der sozialen Kommunika-
 tionsmittel 85
 - Botschaft zur Fastenzeit 2014 27
 Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen, Dienstordnung

für P. in den Bayerischen (Erz-)Diözesen 59
 Personalplanung 2015 103
 Pfarrhaushälterin, Beantragung eines möglichen Steuer-
 freibetrages wg. der Personalkosten bei Beschäftigung
 einer P. 7, 126
 Pontifikalfunktionen, Antrag auf Abhaltung von P. 2015 103
 Portiunkula-Ablass 77
 Priester
 - Theologische Fortbildungswoche zur Vorbereitung
 auf die Zweite Dienstprüfung für P. der Weihejahr-
 gänge 2011/2012 und St. Diakone im Hauptberuf 115
 - Zweite Dienstprüfung für P. u. St. Diakone im Haupt-
 beruf 2015 114
 Priesterrat
 - Zusammensetzung 2014-2019 21
 Priesterseminar
 - Informationstag 116
 Proklamation der Weiehekandidaten 65

- R -

Recollectio 37
 Regional-KODA
 - Inkraftsetzung von Beschlüssen 88, 110
 Renovabis
 - Aufruf der deutschen Bischöfe 58
 - Hinweise und Empfehlungen zur Aktion 65
 Richtlinien zur Förderung von Familien bei
 Bildungswochenenden 93
 Richtlinien zur Förderung von Veranstaltungen und
 Maßnahmen im Bereich der Familienseelsorge 94
 Ruhestandspriester, Wohnmöglichkeiten für R. 104

- S -

Satzung der Emeritenanstalt 2
 Schematismus
 - Neuausgabe 2014 - Sonderteil „Verzeichnis der
 Weltpriester und Ständige Diakone“ 113
 Soziale Netzwerke, Nutzung S. N. (social networking) in
 Einrichtungen der Katholischen Kirche 66
 St. Diakone
 - Theologische Fortbildungswoche zur Vorbereitung
 auf die Zweite Dienstprüfung für Priester der Weihejahr-
 gänge 2011/2012 und St. D. im Hauptberuf 115
 - Zweite Dienstprüfung für Priester u. St. D. im Haupt-
 beruf 2015 114
 Steuerhaushalt der Diözese Regensburg 68
 Stolarienmeldung 7, 126

- U -

Umdekanierung 38
 Umpfarrung 38, 114
 Umzug Bischöfliches Konsistorium 92
 Umzug Bischöfliches Ordinariat 77
 Urlaubsvertretungen für 2015 121

- V -

Verstorbene Kleriker 8, 72, 84

- W -

Weiehekandidaten, Proklamation 65
 Weisung zur kirchlichen Bußpraxis 18
 Weltgebetstag für geistliche Berufe 9
 Welttag der sozialen Kommunikationsmittel 85
 Weltmissionssonntag
 - Aufruf der deutschen Bischöfe 99
 - Botschaft von Papst Franziskus 97
 - Hinweise zur Durchführung 101
 Wolfgangswache 73

Ortsverzeichnis:

Abensberg 128

Alburg	69, 106, 107	Hahnbach	79, 80, 81
Altdorf	69	Heiligenbrunn	69
Altenstadt	78, 105, 107	Heinrichskirchen	80
Altmannstein	128	Hemau	75, 106, 124
Amberg	24, 69, 75, 78, 80, 81, 105, 107, 116, 117, 124	Hofdorf	78, 84
Ammersricht	24, 106, 107	Hohenfels	125
Ammerthal	69	Hohengebraching	6, 69, 96
Arzberg	78, 80, 81, 106	Hohenwarth	69
Aschach	69	Holztraubach	24, 80, 96, 124
Ascholtshausen	24, 80, 96, 124	Huldsessen	80
Ast	78, 79, 82	Hüttenkofen	78
Azlburg	69	Innsbruck	24
Bad Abbach	79, 81, 96, 106, 125	Irsching	24, 96
Bad Gögging	22	Johannisthal	69
Bad Kötzing	84	Kaltenbrunn	69
Bayerbach	79, 80, 81	Kelheim	69, 84, 106
Bechtsrieth	105	Kirchberg	81
Beratzhausen	106, 107	Kirchdorf	22
Binabiburg	69	Kirchentumbach	106
Böbingen	38	Kläham	79
Böbrach	69	Kohlberg	69
Bodenkirchen	24	Kongo	79
Bodenmais	117	Königsfeld	78
Bodenwöhr	69	Laaber	125
Brand	106	Laberweinting	80, 82
Bruck	128	Lam	105
Burglengenfeld	24, 78, 79,	Lambach	69
Cham	72, 78, 79, 124, 128	Landshut	8, 24, 38, 69, 79, 82, 106, 107, 128
Chammünster	78	Lappersdorf	6, 96, 117
Dachelhofen	105	Leuven/Belgien	79
Dalking	78	Lindenlohe	24
Deggendorf	106	Loitzendorf	69
Dingolfing	24, 75, 79, 96, 124	Luhe	69
Dornwang	38, 69, 124	Lupburg	105
Düsseldorf	72	Mähring	24
Ebermannsdorf	106	Mainburg	69
Eggersberg	106	Mamming	80
Eichlberg	78, 82, 105	Mantel	80
Einmuß	81	Mariaposching	24
Ensdorf	75, 81, 96, 116	Marklkofen	106, 107
Ergolding	78, 79, 81, 107	Marktleuthen	69
Ergoldsbach	72, 79, 80, 81	Marktredwitz	75
Erkersreuth	105	Martinsbuch	78
Ernsgaden	96	Massing	79, 80
Eschelbach	90, 105, 107	Matting	6, 96
Eschenbach	106	Mendorf	24
Eslarn	69	Mengkofen	78, 82, 96, 106
Essenbach	75	Metten	69
Etzenricht	78, 82, 128	Mintraching	69, 128
Failnbach	79	Mirskofen	69, 128
Feldkirchen	128	Mitterteich	6, 8
Fensterbach	24	Moosbach	69, 79
Fichtelberg	24	Moosthenning	124
Flossenbürg	105	Mühlhausen	69, 80, 81
Franken	80	München	124
Freihung	79	Münchsmünster	69
Frontenhausen	80, 96	Münster	80
Fuchsmühl	128	Nabburg	79
Fulda	81	Nagel	106
Furth b. Landshut	78, 82	Neuhaus	75, 78
Gangkofen	79	Neuhausen	79, 81
Gebelkofen	69	Neukirchen	78, 82, 105
Gebenbach	79, 80, 82	Neunkirchen	69, 80
Geigant	78, 80	Neuss	105
Geisenfeld	125	Neustadt/Do	69, 80, 81
Geroldshauen	79	Neustadt/WN	69
Gleißenberg	78	Neutraubling	106
Gosseltshausen	69, 78	Niederaichbach	79, 80
Grafenkirchen	78, 80, 82	Niederalteich	69
Grafenwöhr	22	Niederhöcking	80
Greilsberg	79	Niedermurach	24, 69
Großgrundertshausen	69	Niederumelsdorf	79
Großmehring	106, 107	Nittenau	69
Großschönbrunn	79	Oberaichbach	79, 80
Haader	80	Oberdietfurt	79, 80
Hagelstadt	6, 106	Oberdolling	107

Oberglaim	78, 79, 107
Oberglaim	81
Obersüßbach	79, 81
Obertrennbach	79
Oberviechtach	5
Oldenburg	81
Ottering	38, 75, 80, 124
Painten	72, 84
Parsberg	8, 105, 106
Passau	79
Patersdorf	78
Patsch (Österreich)	84
Pemfling	78, 80, 81, 82, 105
Pfaffenberg	24, 80, 124
Pförring	107
Pfraundorf	106, 107
Pfreimd	24
Pilsting	80
Pleystein	69
Poikam	79, 96, 106
Prackenbach	81
Premberg	69
Pressath	69
Pullach	128
Raigering	69
Ramspau	79
Regensburg	6, 8, 22, 24, 69, 72, 75, 78, 80, 81, 82, 84, 96, 105, 106, 107, 124, 125, 128
Regenstauf	24
Reichenbach	69
Reicheneibach	79
Reinhausen	106
Reisbach	84
Rettenbach	69
Riedenburg	106
Riekofen	22, 69
Roding	24, 72, 75, 106
Rohr	72
Rom	75, 79
Rothenstadt	78
Rottenburg-Stuttgart	124
RötZ	80
Ruhstorf	75, 79
Saal	80, 81
Sattelpfeilstein	80
Schatzhofen	82
Schirmding	78, 80, 81, 106
Schlicht	82
Schönwald	105
Schorndorf	72
Schwandorf	24, 69, 80, 81, 107
Schwarzenfeld	22, 24, 69, 80, 116
Selb	24, 128
Seligenthal	69, 124
Siegenburg	79
Sinzing	107
Speichersdorf	105
Speinshart	24, 69, 105
Spindlhof	69, 106
Starnberg	128
Staudach	79, 80
Steinach	82
Steinbach	78, 84
Steinberg	106, 107
Strahlfeld	69
Straubing	24, 69, 79, 80, 81, 82, 106, 107, 128
Stulln	69
Sulzbach-Rosenberg	22, 24, 105, 107
Süßenbach	116
Tegernheim	38
Teisbach	125
Teisnach	78
Teuerting	80, 81
Teunz	24, 107
Thann	106
Thanstein	106

Theißing	106
Thiersheim	78, 80, 81, 106
Thierstein-Höchstädt	105
Tirschenreuth	24, 69, 106
Train	79
Treffelstein	69
Tunding	78, 96, 106
Untertraubenbach	79, 124
Ursulapoppenricht	79, 80, 81, 82
Viechtach	79, 80, 82, 116
Vilsbiburg	24, 107
Vilzing	69
Vohenstrauß	24, 69, 105
Wackersdorf	78, 80, 106
Waffenbrunn	78, 80, 81, 105
Wald	116
Waldmünchen	24, 78, 79, 106
Waldsassen	38, 80, 82
Walkersbach	79
Wallersdorf	107
Weiden	78, 79, 81, 82, 105, 107
Weidenberg	105, 128
Weierhammer	69
Weihmichl	79, 81
Weltenburg	69
Werdenfels	69, 106
Wernberg-Köblitz	125
Wetzell	128
Wiesau	105, 107
Wilting	80
Windberg	24, 75, 125
Windischeschenbach	75
Winklarn	106
Wolnzach	80, 105, 107
Wondreb	24
Wörth/Isar	79, 80
Zeitlarn	69
Zell	69, 116

Personenverzeichnis:

Ackermann Konrad Maria	22
Aichner Sebastian	81
Alappattu Shijo Augustine	80
Albers Peter	82
Albert Andreas	22
Alkofer Michael	81
Amann Hans	21
Ammer Johann	21
Andonie Thomas	38
Annan Ebo	79
Anthony Augustine	79
Anzinger Stefan	21
Arens Werner	81
Arnold Raimund	82
Bakowski Benjamin	79
Baron Marek	21
Bartel Hubert	78
Bartholomäus Simbürger	72
Batz Roland	73
Bauer Karl	24
Bauer Susanne	106
Baumer Lisa	107
Baumgartner Franz	78
Baumgartner Gisela-Maria	105
Bäuml Johann	84
Becher Franz-Xaver	22
Bei Leander Lohay	96, 124
Berger Andrea	106
Berger Hermann	81
Berzl Alois	78
Beyer Sigrid	105
Bialas Martin	22, 116
Binn Simon	84
Birner Georg	21
Blank Christian	79

Blödt Kathrin.....	125	Häupl Wolfgang.....	24, 79
Bogdanowski Bogdan.....	81	Hauser Kathrin.....	106
Bonk Sigmund.....	82	Hausner Franziska.....	106
Brandmaier Winfried.....	106	Hegele Robert.....	82
Bräuer Eva Maria.....	67	Heidenreich Ralf.....	21, 116
Bräutigam Karl.....	79	Heiserer Helmut.....	82
Broniowski Seraphin Bartosz.....	116	Hellauer Walter.....	21
Brunner Stefan.....	21	Helm Thomas.....	22, 96
Bruns Elisabeth.....	106	Henn Carola.....	106
Brysch Peter.....	105	Herr Jürgen.....	75
Bublitz Peter.....	24	Herrmann Eva-Maria.....	106
Buchinger Gabriel.....	24	Hierl Wolfgang.....	21
Buchner Hanno.....	81	Hirschberger Manuel.....	106
Chakkiath Justine.....	80	Hoch Michael.....	21
Chimaka Anthony Ikechukwu.....	79	Hochheimer Markus.....	79
Dachauer Gottfried.....	22	Hoffmann Monika.....	106
Dandorfer Andreas.....	106	Hoffmann Rudolf.....	25
Danko Stefan.....	124	Hofmann Johannes.....	22
Daschner Markus.....	79	Horcher Brigitte.....	106
Diermeier Thomas.....	96	Hösl Alexander.....	21, 24
Dirscherl Egon.....	21	Hösl Thomas.....	79
Dotzler Josef.....	21	Hubbauer Peter.....	74
Drexler Josef.....	79	Huber Alexander.....	5, 116
Dudas Tomislav.....	75	Huf Gerhard.....	128
Dullinger Johannes.....	5	Irlbacher Josef.....	21
Dyadychenko Alexander.....	79	Jakob Michael.....	24, 116
Ebner Richard.....	106	Jeschner Thomas.....	21
Eckl Jürgen.....	79	Jobst Johannes.....	84
Effhauser Matthias.....	24	Jobst Roman.....	128
Englhard Heribert.....	21, 78	Jose Peter.....	78
Englmeier Georg.....	22	Joseph Aby.....	79
Ernstberger Theodor.....	128	Joseph Tomy Thonnamackal.....	125
Faltermeier Johannes.....	25	Juretschka Susanna.....	107
Ferges Karl.....	82	Kaiser Gerhard.....	106
Ferstl Franz.....	21, 24	Kaiser Ulrich.....	24
Fischer Barbara.....	106	Kaiser Wolfgang.....	106
Fischer Christa.....	105	Kajal David Ndonyow.....	75, 124
Fischer Johann.....	72	Kalarimuriyil Joseph.....	80
Flierl Georg.....	21, 24	Kalis Christian.....	80, 125
Forster Stephan.....	21	Karukamalil Vincent.....	82
Frey Ulrich.....	106	Kasanda Kasong Rémy.....	80
Fröhlich Ambros.....	72	Kasole Ka-Mungu Benjamin.....	24
Frühmorgen Johanna.....	106	Kasongo-Ndala Bruno.....	80
Fuchs Michael.....	73, 124	Kattayil Thomas.....	78
Fuhrmann-Neumayr Michaele.....	106	Kaufmann Alfons.....	5, 21
Gabriel Gabriele.....	106	Kellner Heike.....	107
Gallmeier Josef.....	21	Kiefmann Johannes.....	82
Gallmeier Werner.....	21	Kienberger Matthias.....	21
Garban Veronika.....	105	King Gregory Martin.....	80
Gaßner Alfred.....	106	Kishimbe Kamwanya Justin.....	81
Gaßner Rosa.....	107	Kizhakepurathu Josephkutty Thomas.....	80, 105
Gebhardt Josef.....	82, 128	Kleber Josef.....	8
Gegenfurtner Wilhelm.....	74	Klier Johann.....	21, 24
Geismar Josef.....	21	Klösel Udo.....	125
George Shijo.....	124	Klymenko Tadeusz.....	105
Gerl Roman.....	21, 24	Knittl Gerald.....	106
Gerlach Susanne.....	24	Knoll Alfons.....	22
Gerlich Stefan.....	79	Kohl Alexander.....	116
Gerstacker Dieter.....	81	Kokkoth Joseph.....	80
Gigler Robert.....	78	Kolanowski Maciej.....	105
Gilch Ludwig.....	128	Kolenda Przemyslaw.....	116
Goldbrunner Marlene.....	106	Kon Placyd.....	75
Golka David.....	79	König Sandra.....	107
Goor Irenäus.....	24	Konrad Werner.....	21
Gößl Christine.....	106	Kootumkal Sebastian.....	38, 75
Gotkowicz Sebastian.....	81	Kopp Anton.....	78
Gradl Ludwig.....	21, 22	Korb Rudolf.....	128
Graf Johann.....	81	Kowalski Martin.....	106
Gregov Mirko.....	81	Kraus Rudolf.....	24
Grüner Nikolaus.....	21, 78	Krupka Franz.....	24
Hahn Wolfgang.....	72	Kruschina Holger.....	21
Halter Michaela.....	38	Kugler Hermann-Josef.....	22
Hammerer Alois.....	21	Kuriakose John Kodiamkunel.....	81
Hanauer Andreas.....	82	Lackermair Nikolaus.....	125
Harlander Elisabeth.....	106	Lam Antonia.....	105
Hartl Katharina.....	107	Landefeld Yvonne.....	105

Läßer Bernhard	75	Presche Corinna	106
Latacz Adrian	21	Preußl Roland	106
Legat Reinhard	24	Priller Martin	22
Lindner Georg	81	Pritscher Ludwig	5, 106
Lobinger Stefan	106	Prosch Lukas	105
Lohner Kurt	75, 124	Prostmeier Rita	106
Lukas Johannes	21	Prunhuber Stefan	78
Madathiparambil Joseph	82	Pruszynski Eugen	21
Magerl Tobias	78	Rakete Christian	21
Mai Paul	105	Ramoser Martin	21
Maier Hans	21	Reischl Wolfgang	82
Maier Josef	106	Reisima-Renner Irmgard	24
Maigari Emmanuel	24	Reißer Michael	21, 78
Maliyekkal George Sijo	124	Reitinger Franz	21
Mallmann Bernard	79	Riederer Ludwig	8
Manithottiyil Paul	78	Riedl Wolfgang	21, 84
Matzeder Ludwig	116	Ring Andreas	96
Mayer Thomas	21, 24, 78	Rödl Stephan	38, 107
Mbeera Simon	105	Rogner Andreas	72
Mecke Friedrich	79	Röhrner Reinhard	21
Mehler Doris	107	Rösl Herbert	21, 24, 107
Mehrl Armin	125	Rückl Josef	24
Meier Richard	21	Saller Michael	21
Melzl Christoph	78	Sattich-Jaklin Wolfgang	25
Menzl Franz	82	Sattler Alois	22
Merl Franz	78	Saum Kilian	21
Mielke Mirjam	106	Sausner Josef	106
Mitko Bernadette	67	Savariappan Yesu Jeyapal	80
Moratschek Anna-Maria	24	Schaller Andrea	107
Mörmann Clemens	81	Scharf Harald	125
Möstl Alois	22	Scheidler Andreas	107
Mrighwa Novatus Silvery	81	Schemmerer Josef	78
Msafiri John Bosco	80	Schießl Josef	21, 24
Mulanjanany Thomas	82	Schimpl Sabine	38
Müller Konrad	81	Schinko Andreas	5
Munguakonkwa Naburhaca Deogratias	96	Schmid Christine	107
Muotoe Hilary	80	Schmid Markus	78
Musiol Norbert	75, 96	Schmid Thomas	22
Nees Markus	78	Schmidt Alois	21
Neidl Walter	72	Schmidt Doris	107
Nelliikkunnel Saji	80	Schneider Heike Maria	67, 82
Neuberger Harald	81	Schnellberger Walter	21
Nnoruka Ifeanyichukwu Sylvanus	80	Schober Anton	21
Nowak Przemyslaw	78	Schubert Marianne	106
Nwamiro Charles Ugochukwu	80	Schulz Christian	79
Nwokenna Innocent Iheanyichukwu	79	Schuster Benedikt	25
Nzamba Diba Pombo Theodore	79	Schweiger Josef	6
Oburota Augustine Christian Okechukwu	124	Schwemmer Josef	124
Ófele Maria-Luisa	22	Schwendner Martin	107
Ofenbeck Josef	21	Schwinghammer Johann	67
Ogudo Donatus Emeka	82	Sebastian Arul	80
Panhözl Hubert	82	Seidl Karlheinz	21
Papp Gabriele	107	Seitz Jakob	24, 75
Pappenberger Reinhard	73, 74	Selch Johann	128
Parambi Xavier Baby	24	Semmet Valentin	84
Paukner Elisabeth	106	Simmeth Andreas	128
Pausch Gerhard	22	Skrobis Xaver Antoni	116
Pelg Johann	82	Somwe Katumbu Kashika Raphael	80
Peter Jose	105	Speiseder Edmund	38
Petzendorfer Johann	82	Speiseder Theodor	106
Pfeffer Franz	79	Sperl Augustin	21
Pfeiffer Theodor	81	Spitzhirn Hans	21
Pflaum Alphons	128	Sporrer Maria	107
Philander Sajimon	24, 81	Stahl Monika	107
Pilz Katharina	105	Steinhauser Gabriele	107
Pirzer Berthold	107	Steinhauser Ludwig	24
Plail Bernhard	125	Stöckl Claudia	67
Plank Johannes	21	Stöckl Wolfgang	25, 106
Plötz Martina	105	Strähl Simon	24
Plötz Michael	81	Strigl Franz	107
Ponnath Elisabeth	105	Strigl Manfred	22, 75
Pöpperl Gerhard	22, 74	Ströher Benedikt	106
Pöschl Anton	72	Stummer Thomas	21
Pravida Maximilian Josef	125	Szumiec Joachim	75, 116
Preitschaft Christian	80	Tauer Johann	22
Prem Franz	81	Thalhammer Josef	22

Thomas Georgekutty	80	Weber Heinrich	21
Thomas Kureekattil Binu	124	Weindl Josef	21
Tom Abhilash	80, 116	Wersch Konrad	8
Triebenbacher Josef	21	Willkofer Jürgen	106
Unegbu Chima Elias	80	Winderl Thomas	78
Uschold Andreas	82	Winter Stefan	106
Valentin Gerhard	25, 107	Winterholler Herbert	82
Vargehese Soloman	81	Witt Maria	107
Varkey Kalathoor Georgekutty	81	Wohlgut Karl	22
Vilsmeier Josef	21	Wöfl Alfons	21
Voderholzer Rudolf	22, 24, 73, 74	Wöfl Karl	8
Vogl Josef	79	Wollspurger Albert	128
Vogl Thomas	21	Wysocki Wojciech	21
Vollath Alfons	8	Xavier Robin	80
Vollath Silke	105	Zemsch Elisabeth	105
Voss Clemens	21, 24	Zinecker Thomas	21
Wagenschwanz Herbert	38	Zrenner Karl-Heinz	25
Wagner Horst	78	Zwick Christina	125
Walbrun Albert	82		
Weber Camilla	107		
Weber Centa	24		

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2014

Nr. 1

21. Januar

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2014 – Satzung der Emeritenanstalt der Diözese Regensburg – Sitzung der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst – Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 16. März 2014 – Künstlersozialabgabe – Diözesan-Nachrichten – Elektronische Lohnsteuerbescheinigung 2013 – Lohnsteuerabzug 2013: erstmaliger ELStAM-Abruf in 2013 – Lohnsteuerabzug 2014 – Private Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge – Beantragung eines möglichen Steuerfreibetrages wegen der Personalkosten bei Beschäftigung einer Pfarrhaushälterin – Stolarienmeldung – Notizen – Literarische Nachrichten – Verstorbene Kleriker

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2014

Liebe Schwestern und Brüder,

„wenn es in vielen Teilen der Welt Kinder gibt, die nichts zu essen haben, dann macht das keine Schlagzeilen, wenn aber die Börsen um zehn Punkte fallen, ist es eine Tragödie.“ Mit diesen eindringlichen Worten unterstreicht Papst Franziskus, dass die Wertmaßstäbe unserer Welt aus dem Lot geraten sind.

Wir dürfen uns nicht damit abfinden, dass weltweit 870 Millionen Menschen Hunger leiden und alle fünf Sekunden ein Kind an Unterernährung stirbt. Dies verlangt von uns ein entschiedenes und mutiges Handeln.

Die Fastenaktion Misereor steht unter dem Leitwort: „Mut ist, zu geben, wenn alle nehmen“. Alle Christen sind aufgefordert, die Ausbeutung von Mensch und Natur zu beenden. Ungezügelt Streben nach immer mehr Wachstum und Besitz zerstört unsere Lebensgrundlage. Wir deutschen Bischöfe bitten Sie deshalb herzlich um Ihre großzügige Spende bei der Fastenkollekte für die Arbeit von Misereor.

Schließen wir uns Papst Franziskus an, wenn er uns zuruft: „Ich möchte, dass wir uns alle ernsthaft bemühen, der Kultur des Verschwendens und des Wegwerfens entgegenzuwirken, um eine Kultur der Solidarität und der Begegnung zu fördern.“

Fulda, den 26.09.2013

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 30. März 2014, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 6. April 2014, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Satzung der Emeritenanstalt der Diözese Regensburg

Als zuständiger Gesetzgeber erlasse ich gemäß can. 391 CIC nach Zustimmung bzw. Anhörung der zuständigen Gremien folgende Satzung der Emeritenanstalt der Diözese Regensburg:

§ 1

- (1) ¹Die Emeritenanstalt der Diözese Regensburg gewährt ihren Mitgliedern während des einstweiligen oder dauernden Ruhestandes Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI und des § 4 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII. ²Sie erfüllt dadurch die sich aus den cann. 281 § 2 und 402 § 2 CIC und aus Art. 10 § 1 Buchst. a und b BayK i.V.m. dem Gesetz zur Ausführung konkordats- und staatskirchenvertraglicher Verpflichtungen Bayerns (AGKStV) vom 7. April 1925 (in der Fassung der Regelungen des Gesetzes vom 11.12.2012 zur Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel sowie über die Zuschüsse zum Personalaufwand des Landeskirchenrats) sowie aus der Besoldungsordnung für die (Erz-)Bischöfe der (Erz-)Diözesen Bayerns und aus der Besoldungsordnung für die Weihbischöfe, Dignitäre, Domkapitulare und Domvikare der (Erz-)Diözesen Bayerns (BesOWDKBay) jeweils vom 30. Januar 2013 (rückwirkend zum 1. Januar 2013) sowie der Priesterbesoldungsordnung der Diözese Regensburg in der jeweiligen Fassung ergebende Versorgungspflicht.
- (2) Die Emeritenanstalt der Diözese Regensburg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Emeritenanstalt hat ihren Sitz in Regensburg.

§ 2

- (1) Die Emeritenanstalt erhält die für die Erfüllung ihres Zweckes erforderlichen Mittel durch
 - a) Einkünfte aus eigenem Vermögen und Rücklagen,
 - b) Zuschüsse des Freistaates Bayern gemäß Art. 10 § 1 Buchst. i des Bayerischen Konkordats,
 - c) Leistungen des Freistaates Bayern aufgrund des Gesetzes zur Ausführung konkordats- und staatskirchenvertraglicher Verpflichtungen Bayerns (AGKStV), § 1 Art. 1 Abs. 3, Art. 2a und § 2,
 - d) Beiträge der Mitglieder,
 - e) Zuschüsse der Diözese Regensburg aus Diözesansteuermitteln,
 - f) freiwillige Zuwendungen.

- (2) Der Verwaltungsausschuss der Emeritenanstalt sorgt für die Anforderung der nötigen Mittel zur Erfüllung des Anstaltszwecks.

§ 3

- (1) Die Mitgliedschaft in der Emeritenanstalt ist Pflichtmitgliedschaft, soweit nicht nach dieser Satzung Ausnahmen bestehen.
- (2) Mitglieder der Emeritenanstalt sind:
 - a) die Bischöfe von Regensburg, die Weihbischöfe im Bistum Regensburg (d.h. die Auxiliarbischöfe des Bischofs von Regensburg) und die in die Diözese Regensburg inkardinierten Priester;
 - b) Mitglieder des Domkapitels des Bistums Regensburg und dessen Domvikare, die nicht im Sinne von Buchst. a in die Diözese Regensburg inkardiniert sind;
 - c) Priesteramtskandidaten der Diözese Regensburg ab dem Tag ihrer Diakonenweihe.
- (3) Von der Mitgliedschaft in der Emeritenanstalt sind Priester befreit,
 - a) die bei der Aufnahme in den Klerus der Diözese (Inkardination) nachweisen, dass ihnen eine gleichwertige Ruhestandsversorgung zusteht, die von der Diözese anerkannt wird;
 - b) für die in Sonderfällen eine gleichwertige Ruhestandsversorgung bei einem kirchlichen Leistungsträger oder bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte weitergeführt oder vereinbart wird;
 - c) deren Mitgliedschaft nach § 7 dieser Satzung beendet ist.
- (4) ¹Über die Mitgliedschaft in der Emeritenanstalt wird zu deren Beginn eine Urkunde ausgestellt. ²Die Anerkennung der anderweitigen gleichwertigen Ruhestandsversorgung erfolgt schriftlich durch das Bischöfliche Ordinariat.
- (5) Die Ständigen Diakone im Hauptberuf sowie die Ständigen Diakone mit Zivilberuf werden von der Versorgungspflicht der Emeritenanstalt der Diözese Regensburg nicht umfasst (can. 281 §§ 2 und 3 CIC; Teil II §§ 1 Abs. 2, 5 Abs. 1, 26 der Dienst- und Vergütungsordnung für Ständige Diakone in den bayerischen [Erz-]Diözesen).

§ 4

- (1) ¹Die Mitglieder der Emeritenanstalt sind unbeschadet gesetzlicher Freistellungsregelungen verpflichtet, Beiträge zu leisten. ²Die Diözese Regensburg kann nach Maßgabe des Haushalts die Beiträge an Stelle der Mitglieder leisten.

- (2) Ruht die Mitgliedschaft oder ist sie beendet, ohne dass Versorgungsbezüge in Anspruch genommen worden sind, werden Beiträge nur zurückerstattet, wenn dies in vergleichbaren Fällen nach dem Sozialgesetzbuch vorgesehen ist, ferner dann, wenn Beiträge bisher freiwillig gezahlt wurden.

§ 5

Die Mitgliedschaft beginnt für

- a) Bischöfe und Weihbischöfe mit dem Tag ihrer Bischofsweihe, soweit auf sie nicht Buchst. b oder c zutrifft;
- b) Priester und Priesteramtskandidaten, die für den Dienst in der Diözese Regensburg geweiht werden, mit dem Tag ihrer Diakonenweihe;
- c) Priester und Priesteramtskandidaten, die erst nach ihrer Priester- bzw. Diakonenweihe in den Klerus der Diözese Regensburg aufgenommen werden, mit dem Tag ihrer endgültigen Aufnahme (Inkardination).

§ 6

- (1) Die Mitgliedschaft ruht mit der Ernennung eines Priesters zum Beamten des Staates, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden oder anderen Körperschaften des Öffentlichen Rechts auf Lebenszeit.
- (2) ¹Scheidet ein Diözesanpriester aus dem Beamtenverhältnis des Staates, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden oder anderen Körperschaften des Öffentlichen Rechts aus und kehrt in den aktiven Dienst der Diözese Regensburg zurück, so lebt die Mitgliedschaft in der Emeritenanstalt wieder auf. ²Wenn während der Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft Beiträge von allen Mitgliedern gefordert waren, sind diese in gleicher Höhe nachzuentrichten, soweit sie nicht vom bisherigen Dienstherrn übernommen werden.

§ 7

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit der Berufung des Diözesanbischofs oder eines Weihbischofs als Bischof bzw. Weihbischof einer anderen Diözese, nicht aber bei Berufung in den Dienst des Apostolischen Stuhles;
- b) mit der endgültigen Aufnahme eines Priesters oder Diakons in den Klerus einer anderen Diözese oder in eine klösterliche Gemeinschaft;
- c) mit der Versetzung eines Beamten des Staates, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden oder anderen Körperschaften des Öffentlichen Rechts in den dauernden Ruhestand, unbeschadet der Regelung nach § 10 Abs. 4;
- d) durch Rückversetzung in den Laienstand;
- e) durch Entlassung aus der Anstalt.

§ 8

- (1) ¹Die Entlassung eines Mitglieds aus der Emeritenanstalt durch den Diözesanbischof kann nur wegen solcher Gründe erfolgen, die kirchenrechtlich den dauernden Verlust eines Anspruchs auf Leistung von Bezügen zur Folge haben, oder aufgrund einer besonderen förmlichen Vereinbarung mit der Diözese. ²Auf § 3 Abs. 3 Buchst. c wird verwiesen.
- (2) ¹Ein gesetzlicher Anspruch auf Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung bleibt im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft unberührt. ²Mit der Leistung der Nachversicherungsbeträge durch die Diözese sind sämtliche Ansprüche an diese und an die Emeritenanstalt abgegolten.

§ 9

- (1) Der Diözesanbischof und der Weihbischof, dessen Amtsverzicht vom Apostolischen Stuhl angenommen ist, sowie der in den dauernden Ruhestand versetzte Priester erhält lebenslanglich Ruhegehalt.
- (2) Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Priester erhält für die Dauer des zeitweiligen Ruhestands Ruhegehalt.
- (3) Der Anspruch auf Ruhegehalt bei Priestern entsteht mit dem Tag des oberhirtlich genehmigten Eintritts in den Ruhestand.

§ 10

- (1) Die Emeritenanstalt leistet die Versorgungsbezüge nach § 9 ganz, wenn der emeritierte Bischof oder Weihbischof oder der in den Ruhestand versetzte Priester keinen Anspruch auf anderweitige Ruhestandsbezüge einer Diözese oder seitens des Apostolischen Stuhles oder aus einer öffentlichen Kasse aufgrund einer Pflichtversicherung auf Zeit hat.
- (2) Die Emeritenanstalt leistet die Versorgungsbezüge nur teilweise,
 - a) wenn der emeritierte Bischof oder Weihbischof oder der in den Ruhestand versetzte Priester Versorgungsbezüge aufgrund einer Pflichtversicherung auf Zeit aus einer öffentlichen Kasse bezieht oder
 - b) wenn ein Mitglied nach § 3 Abs. 2 Buchst. b Anrecht auf anteilige Emeritenbezüge der eigenen Inkardinationsdiözese hat oder
 - c) wenn im Ruhestand ein neues Dienstverhältnis in nachfolgend näher bestimmtem Umfang aufgenommen wird.
- (3) ¹Bei teilweiser Leistung der Versorgungsbezüge hat die Emeritenanstalt in den Fällen nach Abs. 2 Buchst. a den Unterschiedsbetrag zwischen der Höhe der Versorgungsbezüge eines kirchlichen Leistungsträgers oder aus der öffentlichen Kasse und der Höhe der Ver-

sorgungsbezüge, die nach § 14 zustehen, zu zahlen. ²In den Fällen nach Abs. 2 Buchst. c hat sie einen entsprechend verminderten Betrag zu zahlen, wenn die Summe der Bezüge des Ruhestandspriesters aus einer Ruhestandsversorgung und aus seinem neu aufgenommenen Dienstverhältnis die vergleichbaren Bezüge bei aktivem Dienst um 20 % übersteigen würde.

- (4) ¹Wird die Zeit, in der ein Priester vor seiner Aufnahme in das Beamtenverhältnis (im Dienst des Staates, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden oder anderen Körperschaften des Öffentlichen Rechts) im Dienst der Diözese tätig war, bei seiner Ruhestandsversetzung nicht als ruhestandsfähige Dienstzeit berücksichtigt, so gewährt die Emeritenanstalt, abweichend von § 7 Buchst. b, eine Ergänzung der Ruhestandsbezüge, wie sie nach Abs. 3 für die Fälle nach Abs. 2 Buchst. a vorgesehen ist. ²Diese Ergänzung der Ruhestandsbezüge bemisst sich nach der Höhe der Ruhestandsbezüge eines Pfarrers.

§ 11

- (1) ¹In den einstweiligen Ruhestand kann ein Priester versetzt werden, wenn er infolge einer Erkrankung sechs Monate dienstunfähig ist und keine Aussicht besteht, dass er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird. ²Bestehen Zweifel an der Dienstunfähigkeit des Priesters, so ist er verpflichtet, sich nach Weisung des Bischöflichen Ordinariates untersuchen und, falls ein Vertrauensarzt dies für erforderlich hält, beobachten zu lassen.
- (2) In der oberhirtlichen Verfügung, durch die ein Priester in den einstweiligen Ruhestand versetzt wird, ist anzugeben, wie lange dieser dauert.

§ 12

¹In den dauernden Ruhestand ist ein Priester zu versetzen, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist. ²Die Dienstunfähigkeit ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. ³Auf Weisung des Bischöflichen Ordinariates ist der Priester verpflichtet, sich untersuchen und, falls ein Vertrauensarzt dies für erforderlich hält, beobachten zu lassen.

§ 13

¹Für den Eintritt in den Ruhestand der Priester gelten die einschlägigen Regelungen zum Ruhestand der Priester vom 19. März 2012 (Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2012, S. 67-68) in der jeweils geltenden Fassung. ²Im Übrigen bleiben die kirchenrechtlichen Bestimmungen über den Amtsverzicht des Diözesanbischofs (vgl. cann. 401 f.) und des

Weihbischofs (vgl. can. 411) sowie die freie Resignation und die freie Annahme der Resignation durch den Diözesanbischof (vgl. can. 538 i.V.m. cann. 184 ff.; beachte auch can. 1748) sowie die einschlägigen Regelungen der Satzung des Domkapitels des Bistums Regensburg davon unberührt.

§ 14

- (1) ¹Die Mitglieder der Emeritenanstalt erhalten Ruhestandsbezüge in Höhe von 71,75 v.H. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge der Besoldungsgruppe gemäß Art. 8 Abs. 1 bzw. Art. 9 der Priesterbesoldungsordnung der Diözese Regensburg (PrBesO), in die diese im aktiven Dienst zuletzt eingestuft waren oder gewesen wären. ²Als ruhegehaltsfähige Dienstbezüge gelten in der Regel 100 v.H. der Bezüge der jeweiligen in Art. 8 Abs. 1 PrBesO bzw. in den besonderen Ordnungen gemäß Art. 9 PrBesO genannten Besoldungsgruppe des BayBesG sowie die jährliche Sonderzahlung gemäß Art. 18 PrBesO bzw. gemäß der jeweiligen einschlägigen Regelung in den besonderen Ordnungen nach Art. 9 PrBesO. ³Als besondere Ordnung gemäß Art. 9 PrBesO gilt u. a. die Besoldungsordnung für die (Erz-)Bischöfe der (Erz-)Diözesen Bayerns und die Besoldungsordnung für die Weihbischofe, Dignitäre, Domkapitulare und Domvikare der (Erz-)Diözesen Bayerns (BesOWDKBay).
- (2) ¹Bei schweren Dienstvergehen, insbesondere bei Vergehen, die eine Suspension oder sonstige Kirchenstrafen zur Folge haben können, kann der Bischof von Regensburg unbeschadet der Bestimmungen in can. 281 §§ 1 und 2 CIC die Höhe der Ruhestandsbezüge nach Abs. 1 Satz 1 kürzen. ²Gegenüber Bischöfen braucht er hierzu die Zustimmung des Apostolischen Stuhles.

§ 15

Die Höhe der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge wird auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses von der Diözese festgesetzt.

§ 16

- (1) Der Verwaltungsausschuss der Emeritenanstalt
- a) genehmigt den Haushaltsplan und anerkennt die Jahresrechnung,
 - b) ist vor einer Satzungsänderung, vor Festsetzung oder Änderung der Höhe der Mitgliedsbeiträge oder vor der Entlassung eines Mitglieds aus der Emeritenanstalt zu hören, soweit die Entlassung nicht durch kirchengerichtliches Urteil erfolgt.
- (2) Der Verwaltungsausschuss beschließt mit überhäufiger Mehrheit.

§ 17

Dem Verwaltungsausschuss der Emeritenanstalt gehören an:

- a) der Direktor der Bischöflichen Finanzkammer Regensburg als Vorsitzender;
- b) der Dompropst;
- c) der Personalreferent für Priester des Bischöflichen Ordinariates;
- d) zwei vom Priesterrat für dessen Amtsperiode benannte Priester;
- e) der jeweilige Vorsitzende des Klerusvereins der Diözese Regensburg.

§ 18

- (1) ¹Die laufende Verwaltung der Emeritenanstalt besorgt die Bischöfliche Finanzkammer Regensburg. ²Der Direktor der Bischöflichen Finanzkammer vertritt die Emeritenanstalt nach innen und außen.

- (2) ¹Die Jahresrechnung ist von einer neutralen Prüfungsstelle zu prüfen. ²Der Prüfungsbericht ist dem Verwaltungsausschuss zur Entlastung der Bischöflichen Finanzkammer vorzulegen.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 1. Januar 2003 wird zum gleichen Zeitpunkt rückwirkend außer Kraft gesetzt.

Regensburg, den 11. Dezember 2013



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Sitzung der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst

Die nächste Sitzung der Kommission für kirchliche Kunst findet am Mittwoch, 26. Februar 2014, um 14.00 Uhr statt.

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis Montag, 10. Februar 2014, beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

se) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2012 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 16. März 2014

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (16. März 2014) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmes-

Künstlersozialabgabe

Die Vereinbarung über die Bildung einer Ausgleichsvereinigung gemäß § 32 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) und der Unfallkasse des Bundes – Künstlersozialkasse (KSK) wurde neu gefasst. Sie ist auf der Homepage der Diözese als Download verfügbar (Kontakt und Service – Downloads – Aktuelle Informationen).

Diözesan-Nachrichten

Ernennungen zum Dekan

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem jeweiligen Dekanat für die Dauer von 5 Jahren folgenden Dekan ernannt:
Mit Wirkung vom **15.01.2014**:

Pfarrer Alfons **Kaufmann**, Oberviechtach, zum Dekan des Dekanats Neunburg-Oberviechtach.

Beauftragungen – Ernennungen – Bestätigungen – Berufungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat folgende Ernennungen in den Dekanaten bestätigt:

Dekanat Alteglofsheim:

Pastoralreferent Johannes **Dullinger**, Hohengebraching-Matting, zum Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge;

Pastoralreferent Ludwig **Pritscher**, Hagelstadt, zum Dekanatsbeauftragten für Ehe und Familie;

Dekanat Regenstauf:

Pfarrer Alexander **Huber**, Lappersdorf, zum Dekanatsleiter für Liturgie;

Dekanat Tirschenreuth:

Kaplan Andreas **Schinko**, Mitterteich, zum Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge.

Mit Wirkung vom **16.12.2013** wurde Apostol. Protonotar Dr. Josef **Schweiger** zum Rector ecclesiae für die Kirche St. Matthias im ehemaligen Kloster St. Klara Regensburg (Pfarrei St. Ulrich-Dompfarrei, Dekanat Regensburg) ernannt.

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Elektronische Lohnsteuerbescheinigung 2013

Ausdrucke der elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen 2013 werden bis Ende Februar 2014 an alle versandt. Soweit die Lohnsteuerbescheinigung bis Mitte März 2014 nicht zugeht, aber für Zwecke der Einkommensteuererklärung benötigt wird, kann Ersatz noch angefordert werden.

Zum Lohnsteuerabzug 2013 Erstmaliger ELStAM-Abruf in 2013

Die Besoldungsstelle hat mit der Bezügeabrechnung Dezember 2013 das ELStAM-Verfahren (Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale) erstmals angewandt. Die aus der Datenbank der Finanzverwaltung erstmalig bereitgestellten ELStAM-Daten (u. a. Steuerklasse, Faktor bei Steuerklasse IV, Frei- bzw. Hinzurechnungsbetrag, Anzahl der Kinderfreibeträge sowie die Religionszugehörigkeit) wurden in unserem Bezügezahlungsbestand aufgezeichnet und anschließend im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt. Seitdem werden von der Finanzverwaltung im Monatsrhythmus geänderte ELStAM-Daten aus der Datenbank bereitgestellt, die zeitnah in unserem Bezügezahlungsbestand aufgezeichnet und im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt werden. Ihre aktuellen ELStAM-Daten stehen Ihnen nach einem kostenlosen Authentifizierungsverfahren unter der Internetadresse www.elsteronline.de zur Einsichtnahme bereit. Über den erstmaligen ELStAM-Abruf wurde durch die Besoldungsstelle durch einen Hinweis auf den Bezügemitteilungen Dezember 2013 und Januar 2014 bereits informiert.

Lohnsteuerabzug 2014

Die Gemeindebehörden sind weiterhin für die melderechtlichen ELStAM-Daten (z. B. Familienstand, Heirat, Geburt eines Kindes) zuständig. Anträge zur Änderung von übrigen ELStAM-Daten (z. B. Steuerklasse, Frei- oder Hinzurechnungsbetrag) sind bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt zu stellen. Die ELStAM-Änderungsdaten werden von dort dann

jeweils unmittelbar an die Datenbank der Finanzverwaltung übermittelt.

Soweit sich gegenüber dem Jahr 2013 keine Änderungen ergeben haben, werden die folgenden Merkmale programmgesteuert in das Jahr 2014 übernommen: Steuerklasse, Religionszugehörigkeit, Pauschbetrag für behinderte Menschen und der Kinderfreibetrag für ein Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die folgenden Merkmale werden nicht in das Jahr 2014 übernommen und müssen jährlich bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt neu beantragt werden:

Freibetrag, Hinzurechnungsbetrag, Faktor bei Steuerklasse IV und der Kinderfreibetrag für ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Stellt die Finanzverwaltung ELStAM-Daten bereit (ersichtlich aus dem o. a. Internetportal bzw. Ihrer letzten Bezügemitteilung), die nach Ihrer Auffassung unzutreffend sind, können Sie bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt eine Berichtigung von ELStAM-Daten beantragen. Das Finanzamt wird ggf. eine Papierbescheinigung für den Lohnsteuerabzug ausstellen, die dem(r) für Sie zuständigen Sachbearbeiter(in) der Besoldungsstelle zuzuleiten ist.

Formulare zur Beantragung/Berichtigung von ELStAM-Daten erhalten Sie beim Finanzamt oder unter der Internetadresse www.formulare-bfinv.de. Weitere Informationen zum ELStAM-Verfahren sind unter der Internetadresse www.elster.de abrufbar.

Die vorstehenden Regelungen gelten nur für im Inland meldepflichtige Personen.

Für im Inland nicht meldepflichtige Personen stellt das Betriebsstättenfinanzamt – wie bisher – auf Antrag eine Papierbescheinigung als Grundlage für das Lohnsteuerabzugsverfahren aus. Die Bescheinigung ist der Besoldungsstelle zuzuleiten.

Private Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge

Private Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge des Jahres 2013 sind auch im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens 2014 (weiter)

zu berücksichtigen. Sofern der Besoldungsstelle keine neue Beitragsmitteilung übermittelt wird, wird der bisherige Betrag programmgesteuert in das Jahr 2014 übernommen.

Beantragung eines möglichen Steuerfreibetrages wegen der Personalkosten bei Beschäftigung einer Pfarrhaushälterin

Priester, die eine Pfarrhaushälterin beschäftigen, haben folgende Möglichkeiten, die dadurch entstandenen Personalkosten steuerlich geltend zu machen:

Sofern die Haushälterin zur Sozialversicherung angemeldet und nicht nur privat, sondern auch „dienstlich“ für den Geistlichen tätig ist, sind die dafür aufgewendeten Zeiten im Verhältnis zur Gesamtarbeitszeit (derzeit max. 39 Std./Wo.) festzuhalten. Der so ermittelte „dienstliche“ Anteil an den Personalkosten kann in Form von *Werbungskosten* geltend gemacht werden. Den Nachweis für die ermittelten Werbungskosten muss der Geistliche dem Finanzamt gegenüber selber erbringen (in Form von Aufzeichnungen).

Darüber hinaus kann der Geistliche, der eine Haushälterin beschäftigt (egal ob geringfügig oder

sozialversicherungspflichtig), zusätzlich die *Steuerermäßigung* beantragen und zwar für den Teil der Personalkosten, der nicht bereits für „dienstliche“ Tätigkeiten als Werbungskosten steuerlich geltend gemacht wird, also für den rein privaten Personalkostenaufwand.

Als Grundlage für den voraussichtlichen Personalkostenaufwand können die Gesamtpersonalkosten des Vorjahres dienen, die jeweils auf der Dezember-Lohnabrechnung der Pfarrhaushälterin rechts unten kumuliert ausgewiesen sind.

Die Werbungskosten sowie auch die Steuerermäßigung kann sich der Geistliche als Freibetrag in seine ELStAM-Daten eintragen lassen.

Stolarienmeldung

Die im Kalenderjahr 2013 tatsächlich zugeflossenen Stolgebühren sind bis spätestens 31. Januar 2014 an die Bischöfliche Finanzkammer schriftlich zu melden. Sie werden für die Berechnung der Dienststeinkommen der Seelsorgsgeistlichen benötigt. Fehlanzeige ist erforderlich.

Alois Sattler
Bischöflicher Finanzdirektor

Notizen

Anbetungstage in Schönstatt

Im Bildungs- und Gästehaus Marienau in Schönstatt finden vom 02. – 04. März 2014 (Fastnachtssonntag, 18 Uhr, bis Dienstag, 13 Uhr) Tage der Besinnung und der eucharistischen Anbetung für Priester, Diakone und Theologiestudenten statt.

Die geistlichen Impulse werden vom Thema: „Belmonte – eine neue Kirche im Blick“ geprägt. Der Referent ist Generalrektor Msgr. Dr. Peter Wolf.

Anmeldung im Bildungs- und Gästehaus Marienau, Hörner Str. 86, 56179 Vallendar-Schönstatt, Tel.: 0261/98262-0, Fax: 0261/96262-581, <http://www.leben-an-der-quelle.de>

Veranstaltung im Diözesanexerzitenhaus Johannisthal

Der Aufgang Gottes in der Seele

Für Priester und Pastorale MitarbeiterInnen und alle Interessierten!
Der Mensch zwischen der Angst vor Gott (und vor sich selbst) und dem befreienden Glauben an den Gott Jesu.

Für das Verstehen und Begleiten des geistlichen Lebens und Wachsens ist im pastoralen Handeln die Auseinandersetzung mit dem Gottesbild von besonderer Bedeutung.

„In der Wahrnehmung der eigenen Glaubensspuren, im ‚Offenstand‘ auf die größeren Möglichkeiten Gottes in den begrenzten Bedingt-

heiten der eigenen Existenz, in der Akzeptanz, dass man nichts festhalten kann (Joh 20,17) wächst die Bereitschaft, demütig erkennend Gott bis zu sich selbst entgegenzu gehen.“ (Bernhard von Clairvaux)

Kursinhalte:

- Entstehung und Funktion des Gottesbildes im Leben und Glauben des Menschen.
- Die psychische und spirituelle Veränderungsdynamik der Gottesbilder.
- Gefährdungen durch (dunkle, dämonische) Gottesbilder (z. B. der Zusammenhang von der Angst vor Gott und der Selbstentfremdung des Menschen).
- Die befreiende Erfahrung des Gottes Jesu und die heilende Begegnung mit ihm.
- Aspekte zum befreienden (therapeutischen) Umgang mit Gottesbildern.

Referent: Dr. theol. Dipl.-Päd. (Univ.) Georg Beirer

Termin: Di., 04.02.14, 18 Uhr (AE) bis Fr., 07.02.14, 13 Uhr (ME)

Kosten: 300,00 € (für 3 Übernachtungen / VP / Kursgebühr).

Literarische Nachrichten

Amt für Kirchenmusik der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Antwortpsalmen und Rufe vor dem Evangelium. Eine Handreichung für den Gottesdienst. Paderborn: Bonifatius-Verlag. 240 S. Geb. Eur 27,90; ISBN 978-89710-550-8

Die vorliegende Publikation richtet den gesungenen Vortrag des Antwortpsalms und des Hallelujarufes für das Lesejahr A des

Kirchenjahres an einfacheren kirchenmusikalischen Verhältnissen aus. Die Kehrverse liegen dem Stammteil des neuen Gebet- und Gesangbuches „Gotteslob“ zugrunde. Diese Handreichung für den Gottesdienst stellt eine elementare Hilfestellung dar, den Antwortpsalm und Hallelujaruf liturgisch adäquat vorzutragen.

Im Herrn sind verschieden:

2013

am 20. Dezember **Vollath** Alfons, BGR, fr. Pfr. von Schönwald und Kom. in Mitterteich, 73 Jahre alt

am 20. Dezember **Wersch** Konrad, (ED. Breslau), Kom. in Regensburg-Herz Marien, 84 Jahre alt

2014

am 01. Januar **Riederer** Ludwig, BGR, fr. Pfr. von Altdorf und Kanonikus im Kollegiatskapitel zu den Hll. Martinus u. Kastulus in Landshut (ED. München-Freising), 88 Jahre alt

am 01. Januar **Wölfl** Karl, Dr. theol., Msgr., Ordinariatsrat und Seelsorgeamtsleiter i.R., Kom. in Regensburg-St. Josef (Ziegetsdorf), 82 Jahre alt

am 12. Januar **Kleber** Josef, Pfarrer, Geistl. Hausleiter im Kinderheim Parsberg i.R. und Kom. in Parsberg, 77 Jahre alt

R.I.P.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2014

Nr. 2

25. Februar

Inhalt: Botschaft von Papst Franziskus zur Fastenzeit 2014 – Zentral-KODA-Ordnung – Aufruf des Bischofs zur Caritas-Frühjahrssammlung 2014 – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2014) – Weisung zur kirchlichen Bußpraxis – Zusammensetzung des Priesterrates 2014 - 2019 – Hinweise zur Durchführung der Caritas-Sammlung im Frühjahr 2014 – Kirchliches Handbuch – Verbilligter Heizölbezug – Diözesan-Nachrichten – Notizen

Botschaft von Papst Franziskus zur Fastenzeit 2014

Berufungen, Zeugnis der Wahrheit

Liebe Brüder und Schwestern!

Das Evangelium berichtet: »Jesus zog durch alle Städte und Dörfer ... Als er die vielen Menschen sah, hatte er Mitleid mit ihnen; denn sie waren müde und erschöpft wie Schafe, die keinen Hirten haben. Da sagte er zu seinen Jüngern: „Die Ernte ist groß, aber es gibt nur wenig Arbeiter. Bittet also den Herrn der Ernte, Arbeiter für seine Ernte auszusenden.“« (Mt 9,35-38). Diese Worte überraschen uns, denn wir alle wissen, dass man zuerst pflügen, säen und bebauen muss, um dann zu gegebener Zeit eine große Ernte einzufahren. Jesus dagegen sagt: »Die Ernte ist groß.« Wer aber hat gearbeitet, um ein solches Ergebnis zu erzielen? Es gibt nur eine Antwort: Gott. Offensichtlich ist das Ackerfeld, von dem Jesus spricht, die Menschheit: Wir sind es. Und das Wirken, das die »reiche Frucht« hervorbringt, ist die Gnade Gottes, die Gemeinschaft mit ihm (vgl. Joh 15,5). Bei dem Gebet, zu dem Jesus die Kirche auffordert, geht es also um die Bitte, die Zahl derer zu mehren, die im Dienst an seinem Reich stehen. Der heilige Paulus, der einer dieser »Mitarbeiter Gottes« war, hat sich unermüdlich für das Evangelium und für die Kirche eingesetzt. Mit dem Bewusstsein eines Menschen, der persönlich erfahren hat, wie unergründlich der Heilswille Gottes ist und dass die Initiative der Gnade der Ursprung einer jeden Berufung ist, erinnert der Apostel die Christen in Korinth: »Ihr seid Gottes Ackerfeld« (1 Kor 3,9). Daher kommt in unserem Herzen zunächst das Staunen auf eine große Ernte, die nur Gott schenken kann; dann die Dankbarkeit für eine Liebe, die uns stets vorausgeht; schließlich die Anbetung für das von ihm vollbrachte Werk, das unsere freie Zustimmung erfordert, mit ihm und für ihn zu handeln.

2. Viele Male haben wir mit den Worten des Psalmisten gebetet: »Er hat uns geschaffen, wir sind sein Eigentum, sein Volk und die Herde seiner Weide« (Ps 100,3); oder auch: »Der Herr hat sich Jakob erwählt, Israel wurde sein Eigentum« (Ps 135,4). Wir sind jedoch Gottes „Eigentum“ nicht im Sinne des Besitzes, der zu Sklaven macht, sondern im Sinne eines starken Bandes, das uns mit Gott und untereinander vereint, entsprechend einem Bund, der für immer bestehen bleibt, »denn seine Huld währt ewig« (Ps 136). In der Erzählung von der Berufung des Propheten Jeremia zum Beispiel erinnert Gott daran, dass er beständig über einen jeden wacht, damit sein Wort in uns verwirklicht wird. Das dazu gebrauchte Bild ist das Bild vom Mandelzweig, der als erster von allen blüht und die Wiedergeburt des Lebens im Frühling ankündigt (vgl. Jer 1,11-12). Alles kommt von ihm und ist sein Geschenk: die Welt, das Leben, der Tod, die Gegenwart, die Zukunft, »ihr aber« – beruhigt der Apostel – »gehört Christus, und Christus gehört Gott« (1 Kor 3,23). Damit wird die Form der Zugehörigkeit zu Gott erklärt: durch die einzigartige und persönliche Beziehung zu Jesus, die die Taufe uns vom Beginn unserer Wiedergeburt zu neuem Leben an geschenkt hat. Christus also ist es, der durch sein Wort unablässig zu uns spricht, damit wir auf ihn vertrauen und ihn lieben »mit ganzem Herzen, ganzem Verstand und ganzer Kraft« (Mk 12,33). Daher erfordert jede Berufung, trotz der Vielfalt der Wege, stets ein Herausgehen aus sich selbst, um das eigene Dasein auf Christus und sein Evangelium auszurichten. Sowohl im Eheleben als auch bei den Formen der Ordensgelübde und im priesterlichen Leben muss man Denk- und Handlungsweisen, die mit dem Willen Gottes nicht übereinstimmen, überwinden. Es ist »ein Auszug, der uns auf einen Weg der Anbetung des Herrn und

des Dienens an ihm in den Brüdern und Schwestern führt« (Ansprache an die Teilnehmer der Vollversammlung der Internationalen Vereinigung der Generaloberinnen (UISG), 8. Mai 2013). Daher sind wir alle aufgerufen, Christus in unserem Herzen heilig zu halten (vgl. 1 Petr 3,15), um uns erreichen zu lassen vom Impuls der Gnade, die im Samenkorn des Wortes enthalten ist, das in uns wachsen und sich in konkreten Dienst am Nächsten verwandeln muss. Wir dürfen keine Angst haben: Gott sorgt mit Leidenschaft und Sorgfalt für das Werk, das aus seinen Händen hervorgegangen ist, in jedem Abschnitt des Lebens. Er verlässt uns nie! Die Umsetzung seines Planes mit uns liegt ihm am Herzen, und dennoch will er ihn mit unserer Zustimmung und mit unserer Zusammenarbeit durchführen.

3. Auch heute lebt Jesus in den Wirklichkeiten unseres gewöhnlichen Lebens und ist in ihnen auf dem Weg, um sich allen zu nähern, begonnen bei den Letzten, und uns von unseren Krankheiten und Gebrechen zu heilen. Ich wende mich jetzt an jene, die bereit sind, auf die Stimme Christi zu hören, die in der Kirche erklingt, um zu verstehen, was ihre eigene Berufung ist. Ich lade euch ein, auf Jesus zu hören und ihm nachzufolgen, euch innerlich von seinen Worten verwandeln zu lassen: Sie »sind Geist und sind Leben« (Joh 6,63). Maria, die Mutter Jesu und unsere Mutter, sagt immer wieder auch zu uns: »Was er euch sagt, das tut!« (Joh 2,5). Es wird euch gut tun, mit Vertrauen teilzunehmen an einem gemeinsamen Weg, der in euch und um euch herum die besten Kräfte freizusetzen weiß. Die Berufung ist eine Frucht, die heranreift im gut bebauten Ackerfeld der gegenseitigen Liebe, die zum gegenseitigen Dienen wird, im Umfeld eines echten kirchlichen Lebens. Keine Berufung entsteht aus sich selbst heraus oder lebt für sich selbst. Die Berufung entspringt dem Herzen Gottes und keimt auf im guten Ackerboden des gläubigen Volkes, in der Erfahrung der brüderlichen Liebe. Hat Jesus etwa nicht gesagt: »Daran werden alle erkennen, dass ihr meine Jünger seid: wenn ihr einander liebt« (Joh 13,35)?

4. Liebe Brüder und Schwestern, »diesen ›hohen Maßstab‹ des gewöhnlichen christlichen Lebens« (Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Novo millennio ineunte*, 31) zu leben bedeutet zuweilen, gegen den Strom zu schwimmen, und bringt es mit sich, auch Hindernissen zu begegnen, außerhalb von uns und in uns. Jesus selbst mahnt uns: Der gute Same des Wortes Gottes wird oft vom

Bösen weggenommen, von Bedrängnissen aufgehalten, von den Sorgen und Verführungen der Welt erstickt (vgl. Mt 13,19-22). All diese Schwierigkeiten könnten uns entmutigen und uns dazu bringen, auf scheinbar bequemere Wege auszuweichen. Aber die wahre Freude der Berufenen besteht darin, zu glauben und zu erfahren, dass er, der Herr, treu ist und dass wir mit ihm gehen, Jünger und Zeugen der Liebe Gottes sein und das Herz für große Ideale, für große Dinge öffnen können. »Wir Christen sind vom Herrn nicht für Kleinigkeiten auserwählt; geht immer darüber hinaus, zu den großen Dingen! Setzt das Leben für große Ideale ein!« (Predigt in der Heiligen Messe mit Firmungen, 28. April 2013). Euch Bischöfe, Priester, Ordensleute, Gemeinschaften und christliche Familien bitte ich, die Berufungspastoral in diesem Sinne auszurichten und die jungen Menschen auf Wegen der Heiligkeit zu begleiten. Da dies persönliche Wege sind, erfordern sie »eine wahre und eigene Pädagogik der Heiligkeit, die sich den Rhythmen der einzelnen Personen anzupassen vermag. Diese Pädagogik wird den Reichtum dessen, was allen vorgelegt wird, verbinden müssen mit den überkommenen Formen der Hilfe durch Personen und Gruppen sowie mit den jüngeren Formen, die sich in den Verbänden und den von der Kirche anerkannten Bewegungen finden« (Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Novo millennio ineunte*, 31). Machen wir also unser Herz bereit, „guter Ackerboden“ zu sein, um das Wort zu hören, anzunehmen und zu leben und so Frucht zu bringen. Je mehr wir uns durch das Gebet, die Heilige Schrift, die Eucharistie, die in der Kirche gefeierten und gelebten Sakramente und durch die gelebte Brüderlichkeit mit Jesus zu vereinigen wissen, desto mehr wird in uns die Freude wachsen, mit Gott zusammenzuarbeiten im Dienst des Reiches der Barmherzigkeit und der Wahrheit, der Gerechtigkeit und des Friedens. Und die Ernte wird in dem Maße reich sein, wie es der Gnade entspricht, die wir mit offener Bereitschaft in uns aufgenommen haben. Mit diesem Wunsch und mit der Bitte an euch, für mich zu beten, erteile ich von Herzen allen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 15. Januar 2014

Franciscus

Zentral-KODA-Ordnung

zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 18. November 2013

Präambel

¹Die katholische Kirche hat das verfassungsrechtlich abgesicherte Recht, die Arbeitsverhältnisse im kirchlichen Dienst als ihre Angelegenheit selbständig zu ordnen. ²Um dem kirchlichen Sendungsauftrag und der daraus folgenden Besonderheit der Dienstgemeinschaft gerecht zu werden und um die Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemäß Art. 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Grundordnung) an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, wird zur Förderung und Aufrechterhaltung der Einheit des kirchlichen Arbeitsvertragsrechts und zur Sicherung der Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes auf der Ebene der Deutschen Bischofskonferenz folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Aufgabe der Zentral-KODA und Geltungsbereich

¹Die Zentral-KODA¹ wirkt mit bei der Sicherung der Einheit und Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes in allen Diözesen und für alle der Kirche zugeordneten Einrichtungen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

§ 2 Organe der Zentral-KODA

- (1) ¹Die Zentral-KODA erfüllt nach Maßgabe der in dieser Ordnung geregelten Zuständigkeiten ihre Aufgaben durch
- a) die Zentrale Kommission (ZK) und
 - b) den Arbeitsrechtsausschuss (ARA).
- (2) ¹Die Mitglieder der Zentralen Kommission und des Arbeitsrechtsausschusses sind an die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ und die anderen Kirchengesetze in ihrer jeweiligen Fassung gebunden.

§ 3 Aufgaben der Zentralen Kommission

- (1) ¹Aufgabe der Zentralen Kommission ist die Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit kirchlichen Rechtsträgern im Gel-

tungsbereich der Grundordnung in folgenden Angelegenheiten:

1. Ausfüllung von Öffnungsklauseln in staatlichen Gesetzen,
2. Fassung von Einbeziehungsabreden für Arbeitsverträge hinsichtlich der Loyalitätsobligationen und Nebenpflichten gemäß der Grundordnung,
3. kirchenspezifische Regelungen
 - a) für die Befristung von Arbeitsverhältnissen, soweit nicht bereits von Nr. 1 erfasst,
 - b) Regelungen für den kirchlichen Arbeitsschutz, insbesondere für den liturgischen Dienst,
 - c) für Mehrfacharbeitsverhältnisse bei verschiedenen Dienstgebern,
 - d) für die Rechtsfolgen des Wechsels von einem Dienstgeber zu einem anderen Dienstgeber.
- (2) ¹Solange und soweit die Zentrale Kommission von ihrer Regelungsbefugnis keinen Gebrauch gemacht hat oder macht, haben die anderen aufgrund Art. 7 Grundordnung errichteten Kommissionen die Befugnis zur Beschlussfassung über Rechtsnormen.
- (3) ¹Die Zentrale Kommission kann den anderen nach Art. 7 Grundordnung gebildeten Kommissionen nach Maßgabe des § 4 Ziff. 7 Empfehlungen für die Beschlussfassung über Rechtsnormen geben.

§ 4 Aufgaben des Arbeitsrechtsausschusses

¹Der Arbeitsrechtsausschuss hat im Bereich des Arbeitsrechts folgende Aufgaben:

1. Informations- bzw. Meinungsaustausch zu allen Fragen und Auswirkungen des Arbeitsrechts,
2. Koordinierung der Positionen,
3. Beobachtung der arbeitsrechtlichen Landschaft (Monitoring),
4. Erarbeitung von Positionen der Zentral-KODA; Information und Beratung des Katholischen Büros in Berlin,
5. Mitwirkung bei der Gestaltung innerkirchlicher Ordnungen,
6. Vorbereitung der Sitzungen der Zentralen Kommission,
7. Entscheidung über die Zuweisung von Empfehlungsmaterien an die Zentrale Kommission.

1. Der Begriff „KODA“ ist ein Akronym und setzt sich aus den Anfangsbuchstaben folgender Wörter zusammen: Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsrechts.

§ 5 Zusammensetzung der Zentralen Kommission

- (1) ¹Der Zentralen Kommission gehören jeweils 21 Vertreter der Dienstgeber und der Dienstnehmer an.
- (2) ¹Die Bistümer entsenden insgesamt 14 Vertreter der Dienstgeber und 14 Vertreter der Dienstnehmer nach folgendem Schlüssel:
 - a) Bayern mit den (Erz-)Bistümern Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München-Freising, Passau, Regensburg, Würzburg
3 Mitglieder
 - b) Nordrhein-Westfalen mit den (Erz-)Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster, Paderborn
3 Mitglieder
 - c) Mittelraum mit den (Erz-)Bistümern Fulda, Limburg, Mainz, Speyer, Trier
2 Mitglieder
 - d) Nord-Ost mit den (Erz-)Bistümern Hamburg, Hildesheim, Osnabrück, Berlin, Erfurt, Dresden-Meißen, Görlitz, Magdeburg, Offizialatsbezirk Oldenburg.
4 Mitglieder
 - e) Süd-West mit den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart
2 Mitglieder.

²Die Vertreter der Dienstgeber werden durch den Verwaltungsrat des Verbandes der Diözesen Deutschlands auf Vorschlag der Mitglieder der Kommission für Personalwesen des Verbandes der Diözesen Deutschlands aus deren Reihe bestellt. ³Die Vertreter der Dienstnehmer werden von Vertretern der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den in der Region bestehenden Kommissionen nach Art. 7 Grundordnung aus ihrer Mitte gewählt. ⁴Das Nähere wird in einer von den Bischöfen der jeweiligen Region zu erlassenden Wahlordnung geregelt.

- (3) ¹Die Dienstgeber der arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes wählen aus ihrer Mitte sieben Vertreter. ²Die Dienstnehmer der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes wählen aus ihrer Mitte sieben Vertreter.
- (4) ¹Die Amtszeit der einzelnen Mitglieder endet mit Ablauf der Amtsperiode der entsprechenden Bistums-/Regional-KODA bzw. der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes und mit Beendigung der Mitgliedschaft

in diesen Kommissionen. ²Bei Ablauf der Amtszeit und bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgen Berufung und Wahl sowie Entsendung nach Maßgabe der Bestimmungen in den Absätzen 2 bis 4.

§ 6 Zusammensetzung des Arbeitsrechtsausschusses

- (1) ¹Der Arbeitsrechtsausschuss besteht aus 24 stimmberechtigten Mitgliedern: Je sechs Vertretern der Dienstgeber und der Dienstnehmer jeweils aus dem verfassten Bereich und der Caritas, darunter dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden der Zentralen Kommission. ²Die Vertreter werden von den jeweiligen Seiten aus ihrer Mitte gewählt. ³Es können nur Vertreter gewählt werden, die gleichzeitig Mitglied der Zentralen Kommission sind.
- (2) ¹Als ständige Berater gehören dem Arbeitsrechtsausschuss an: Je ein Vertreter des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD), des Deutschen Caritasverbandes (DCV), der Deutschen Ordensobernkonzferenz (DOK) sowie des Katholischen Büros in Berlin und drei Vertreter der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (BAG-MAV). ²Die in diesem Absatz genannten Vertreter haben kein Stimmrecht.

§ 7 Vorsitzende(r) und stellvertretende(r) Vorsitzende(r)

- (1) ¹Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende werden von der Gesamtheit der Kommissionsmitglieder geheim gewählt, und zwar die/der Vorsitzende in zweijährigem Wechsel, einmal aus den Reihe der Dienstgebervertreter und das andere Mal aus der Reihe der Dienstnehmervertreter, die/der stellvertretende Vorsitzende aus der jeweils anderen Seite. ²§ 11 Abs. 3 findet Anwendung. ³Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Zentralen Kommission auf sich vereinigt. ⁴Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. ⁵Bis zur Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.
- (2) ¹Scheidet die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, findet für den Rest des Zwei-Jahres-Zeitraumes eine Nachwahl statt.

- (3) ¹Die/der Vorsitzende der Zentralen Kommission ist zugleich Vorsitzende(r) des Arbeitsrechtsausschusses, die/der stellvertretende Vorsitzende der Zentralen Kommission ist zugleich stellvertretende(r) Vorsitzende(r) des Arbeitsrechtsausschusses.

§ 8 Rechtsstellung

¹Die Rechtsstellung der Mitglieder der Zentral-KODA richtet sich nach den Ordnungen der sie entsendenden Gremien.

§ 9 Freistellung

¹Die Mitglieder der Zentral-KODA, die im kirchlichen Dienst stehen, sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen, insbesondere für die Teilnahme an den Sitzungen der Zentralen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses und der sonstigen Ausschüsse sowie für deren Vorbereitung. ²Die Freistellung beinhaltet den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben.

§ 10 Beratung

¹Den Seiten werden zur Beratung im notwendigen Umfang dafür erforderliche Mittel zur Verfügung gestellt.

§ 11 Arbeitsweise der Zentralen Kommission

- (1) ¹Die/der Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen – in Eilfällen zwei Wochen – vor der Sitzung ein. ²Sie/er entscheidet im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden über die Eilbedürftigkeit.
- (2) ¹Die/der Vorsitzende lädt ein, wenn
- a) der Arbeitsrechtsausschuss mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl seiner Mitglieder eine klärungsbedürftige Thematik in Form eines Antrags der Zentralen Kommission vorlegt,
 - b) eine nach Art. 7 GrO gebildete Kommission mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder eine klärungsbedürftige Thematik in Form eines Antrags der Zentralen Kommission vorlegt,
 - c) eine Seite der Zentralen Kommission einen Antrag auf Beschlussfassung gemäß § 3 Abs. 1 stellt. Liegt ein Antrag vor, hat der Arbeitsrechtsausschuss zunächst drei Monate Zeit, sich mit dem Antrag zu befassen. Der Arbeitsrechtsausschuss kann eine Stellungnahme zu dem Antrag abgeben. Nach Ablauf der Dreimonatsfrist ist eine Sitzung der Zentralen Kommission einzuberufen,

wenn nicht der Arbeitsrechtsausschuss mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl seiner Mitglieder eine Weiterleitung des Antrags an die Zentrale Kommission ablehnt,

- d) ein Diözesanbischof oder mehrere Diözesanbischöfe gegen einen Beschluss der Zentralen Kommission gemäß § 3 Abs. 1 Einspruch einlegt/einlegen.
- (3) ¹Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied derselben Seite zulässig. ²Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. ³Die Übertragung des Stimmrechtes ist der/dem Vorsitzenden in geeigneter Form nachzuweisen.
- (4) ¹Eine Sitzung kann nur stattfinden, wenn auf jeder Seite mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
- (5) ¹Die Sitzungen sind nicht öffentlich. ²Unbeschadet von Satz 1 ist die Information der nicht in der Zentral-KODA vertretenen Kommissionen und die Beratung mit diesen möglich. ³Im Einvernehmen zwischen dem stellvertretenden Vorsitzenden und Vorsitzenden können Sachverständige teilnehmen. ³Diese haben kein Stimmrecht.
- (6) ¹Die Zentrale Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) ¹Die Zentrale Kommission fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder.
- (8) ¹In Angelegenheiten, die besonders eilbedürftig sind und für die eine mündliche Erörterung entbehrlich ist, können Beschlüsse schriftlich herbeigeführt werden. ²Ein Beschluss kommt in diesem Fall nur zustande, wenn alle Mitglieder zustimmen. ³Die/der Vorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden über die Einleitung dieses Verfahrens.
- ### § 12 Arbeitsweise des Arbeitsrechtsausschusses
- (1) ¹Der Arbeitsrechtsausschuss tritt bei Bedarf zusammen; er soll mindestens zwei Mal im Jahr tagen. ²Der Bedarf wird von dem/der Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden festgestellt.

- (2) ¹Der/die Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vorher – in begründeten Eilfällen unter Abkürzung der Ladungsfrist im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden – zur Sitzung ein. ²Er/sie entscheidet im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden auch über die Eilbedürftigkeit.
- (3) ¹Für das Verfahren gilt § 11 Abs. 3 – 7 sinngemäß, mit der Maßgabe, dass Sitzungen des Arbeitsrechtsausschuss auch stattfinden und Beschlüsse gemäß § 4 gefasst werden können, wenn mindestens sechs Mitglieder der Dienstnehmer- und sechs Mitglieder der Dienstgebervertreter anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende und/oder der/die stellvertretende Vorsitzende. ²Die Vertreter nach § 6 Abs. 2 sind bei der Bestimmung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit nicht zu berücksichtigen.
- (4) Bei Stellungnahmen zu staatlichen Gesetzgebungsvorhaben, die das Arbeitsrecht betreffen, soll das Katholische Büro den Arbeitsrechtsausschuss angemessen beteiligen.

§ 13 Inkraftsetzung der Beschlüsse der Zentralen Kommission

- (1) ¹Ein Beschluss der Zentralen Kommission gemäß § 3 Abs. 1, der den Erlass von Rechtsnormen zum Gegenstand hat, wird nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende den zuständigen Diözesanbischöfen übermittelt.
- (2) ¹Sieht sich ein Diözesanbischof nicht in der Lage, einen Beschluss in Kraft zu setzen, weil er offensichtlich gegen kirchenrechtliche Normen oder gegen Vorgaben der katholischen Glaubens- und Sittenlehre verstößt, so legt er innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Bischöflichen Ordinariat unter Angabe von Gründen Einspruch bei der Zentralen Kommission ein; dabei können Gegenvorschläge unterbreitet werden.
- (3) ¹Wenn bis zum Ablauf der sechswöchigen Frist kein Einspruch erhoben worden ist, ist der Beschluss in allen Diözesen in Kraft zu setzen und in den Amtsblättern zu veröffentlichen.
- (4) ¹Im Falle eines Einspruchs berät die Zentrale Kommission die Angelegenheit nochmals. ²Fasst sie einen neuen Beschluss oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluss, so leitet sie diesen allen Diözesanbischöfen zur Inkraftset-

zung zu. ³Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, so ist das Verfahren beendet.

- (5) ¹Das Verfahren ist auch dann beendet, wenn der Diözesanbischof sich nicht in der Lage sieht, einen bestätigten oder geänderten Beschluss in Kraft zu setzen.
- (6) ¹Soweit ein Beschluss von allen Diözesanbischöfen in Kraft gesetzt wird, findet er auch im Geltungsbereich der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes Anwendung.
- (7) ¹Ein Beschluss der Zentralen Kommission, der Empfehlungen gemäß § 3 Abs. 3 zum Gegenstand hat, wird allen aufgrund Artikel 7 Grundordnung errichteten Kommissionen zur Beratung zugeleitet.

§ 14 Vermittlungsausschuss

- (1) ¹Für den Zuständigkeitsbereich der Zentralen Kommission wird ein Vermittlungsausschuss gebildet.
- (2) ¹Der Vermittlungsausschuss setzt sich unter Wahrung der Parität aus acht Personen zusammen – aus je einem/einer Vorsitzenden der beiden Seiten sowie sechs Beisitzerinnen und Beisitzern. ²Von den Beisitzerinnen/Beisitzern gehören auf jeder Seite zwei der Zentralen Kommission an; die beiden weiteren Beisitzerinnen/Beisitzer dürfen nicht Mitglied der Zentralen Kommission sein.
- (3) ¹Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden von der Zentralen Kommission für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (4) ¹Jede Beisitzerin/jeder Beisitzer hat für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter.

§ 15 Voraussetzung und Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuss

¹Die nach § 16 Abs. 1 zu wählenden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses dürfen nicht dem kirchlichen Dienst angehören. ²Sie sollen der katholischen Kirche angehören und über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht verfügen. ³Sie dürfen nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintreten. ⁴Für sie gelten die Vorgaben der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ entsprechend.

§ 16 Wahl und Amtsperiode des Vermittlungsausschusses

- (1) ¹Die Vorsitzenden werden von der Zentralen Kommission nach einer Aussprache mit einer Dreiviertelmehrheit der Gesamtheit ihrer Mitglieder gemeinsam geheim gewählt. ²Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen. ³Wird auch diese nicht erreicht, wählen die Dienstgeber- und die Dienstnehmervertreter getrennt je einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende mit mindestens der Mehrheit ihrer Stimmen. ⁴Wählt eine Seite keinen/keine Vorsitzenden/Vorsitzende, ist nur der andere Vorsitzender des Vermittlungsausschusses.
- (2) ¹Jeweils drei Beisitzerinnen/Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von den Dienstgeber- und Dienstnehmervertretern in der Zentralen Kommission gewählt. ²Für die dabei erforderlichen Mehrheiten gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) ¹Die Amtsperiode der beiden Vorsitzenden sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. ²Bis zur Wahl eines neuen Vermittlungsausschusses nimmt der bestehende Vermittlungsausschuss die Aufgaben wahr, jedoch nicht über die Dauer von sechs Monaten über das Ende seiner Amtsperiode hinaus. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Das Amt eines Mitglieds erlischt mit seinem Ausscheiden aus der Zentralen Kommission, sofern es Mitglied der Zentralen Kommission ist. ⁵Bei vorzeitigem Ausscheiden findet für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl statt. ⁶Dazu gilt das Verfahren nach Abs.1.

§ 17 Anrufung des Vermittlungsausschusses

¹Falls im Aufgabenbereich des § 3 Abs. 1 ein Antrag in der Zentralen Kommission nicht die für einen Beschluss erforderliche Mehrheit von drei Vierteln der Gesamtzahl der Mitglieder erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Beschluss zugestimmt haben, legt der/die Vorsitzende diesen Antrag dem Vermittlungsausschuss vor, wenn auf Antrag wiederum mindestens die Hälfte der Mitglieder für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt.

§ 18 Verfahren vor dem Vermittlungsausschuss

- (1) ¹Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen auf Veranlassung der beiden Vorsitzenden. ²Für jedes Vermittlungsverfahren wird jeweils zu Beginn des Verfahrens einvernehmlich von den Mitgliedern festgelegt, welche(r) der beiden Vorsitzenden

die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen leitet und welche(r) unterstützend teilnimmt. ³Kommt keine solche einvernehmliche Festlegung zustande, entscheidet das Los. ⁴Der/die leitende Vorsitzende kann im Benehmen mit dem weiteren Vorsitzenden Sachverständige hinzuziehen.

- (2) ¹Die beiden Vorsitzenden unterbreiten dem Vermittlungsausschuss einen gemeinsamen Vermittlungsvorschlag. ²Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. ³Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁴Bei der Abstimmung haben die beiden Vorsitzenden gemeinsam nur eine Stimme. ⁵Sollten beide Vorsitzende sich nicht auf einen Vermittlungsvorschlag einigen können, ist das Verfahren beendet.
- (3) ¹Scheidet der/die leitende Vorsitzende während des Verfahrens aus dem Amt aus oder ist dauerhaft krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung des Amtes verhindert, wird der/die andere leitende(r) Vorsitzender. ²Die dauerhafte Verhinderung ist durch den/die Vorsitzende(n) und den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) festzustellen. ³Scheidet einer der beiden Vorsitzenden aus dem Amt aus bzw. ist einer der beiden Vorsitzenden dauerhaft verhindert, so hat binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. ab dem Zeitpunkt der Feststellung der dauerhaften Erkrankung oder Verhinderung eine Neuwahl zu erfolgen. ⁴Solange ruht das Verfahren. ⁵Eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode findet auch dann statt, wenn der/die Vorsitzende im Sinne des § 16 Abs. 1 S. 4 aus dem Amt ausgeschieden ist oder dauerhaft verhindert ist.
- (4) ¹Das Vermittlungsverfahren soll spätestens zehn Wochen nach Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen werden, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können.
- (5) ¹Der Vermittlungsausschuss kann im Einvernehmen mit beiden Vorsitzenden die Verbindung verschiedener Vermittlungsverfahren beschließen, wenn die Verfahrensgegenstände in sachlichem oder rechtlichem Zusammenhang stehen. ²Nach der Verbindung ist entsprechend Absatz 1 ein leitender Vorsitzender zu bestimmen, wenn kein solcher nach § 18 gewählt ist.
- (6) ¹Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.

§ 19 Verfahren zur ersetzenden Entscheidung

- (1) ¹Stimmt die Zentrale Kommission im Falle des § 18 dem Vermittlungsvorschlag nicht mit mindestens drei Viertel der Gesamtheit ihrer Mitglieder innerhalb einer Frist von acht Wochen zu oder entscheidet die Zentrale Kommission nicht gemäß § 11 Abs. 7 oder 8 selbst über die Angelegenheit, hat sich der Vermittlungsausschuss erneut mit der Angelegenheit zu befassen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder der Zentralen Kommission dies beantragt. ²Das Verfahren ist nicht öffentlich.
- (2) ¹Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. ²Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ³Die beiden Vorsitzenden haben gemeinsam nur eine Stimme. ⁴Der Vermittlungsspruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Zentralen Kommission, der dann den Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung gemäß § 13 vorgelegt wird. ⁵Der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses setzt die Zentrale Kommission unverzüglich über den Vermittlungsspruch, der dem Diözesanbischof zugeleitet wird, in Kenntnis.
- (3) ¹Kommt eine ersetzende Entscheidung im Vermittlungsausschuss nicht zustande, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

§ 20 Vorbereitung der Sitzungen

Der Arbeitsrechtsausschuss bereitet bei Bedarf die Sitzungen des Zentralen Kommission vor.

§ 21 Ausschüsse

Für die Bearbeitung ihrer Aufgaben können die Zentrale Kommission und der Arbeitsrechtsausschuss ständige oder zeitlich befristete Ausschüsse einsetzen.

§ 22 Kosten

- (1) ¹Für die Sitzungen der Zentralen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses, der

anderen Ausschüsse sowie für die laufende Geschäftsführung und die Beratung der Vertreter der Mitarbeiter stellt der Verband der Diözesen Deutschlands im erforderlichen Umfang Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte zur Verfügung und trägt die notwendigen Kosten. ²Zu den notwendigen Kosten gehören auch die Kosten für Unterbringung und Verpflegung. ³Der Verband der Diözesen Deutschlands trägt auch die durch die Freistellung gemäß § 9 dem jeweiligen Dienstgeber entstehenden Personalkosten.

- (2) ¹Im Übrigen trägt das entsendende Bistum bzw. der Deutsche Caritasverband nach Maßgabe der jeweils erlassenen Reisekostenordnung die Reisekosten für die Mitglieder.
- (3) ¹Dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses kann eine Aufwandsentschädigung oder eine Vergütung gewährt werden, wenn sie nicht im kirchlichen Dienst stehen. ²Die Kosten hierfür trägt der Verband der Diözesen Deutschland. ³Er trägt für diese Personen auch die während ihrer Amtsausübung anfallenden notwendigen Reisekosten.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung in der bisherigen Fassung außer Kraft.

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Aufruf des Bischofs zur Caritas-Frühjahrssammlung 2014

„Darum geht zu allen Völkern und macht alle Menschen zu meinen Jüngern“ (Mt 28,19). Was für ein wunderbarer, aber auch herausfordernder Auftrag, den Jesus Christus uns gegeben hat. Wir alle sind berufen, den Menschen die frohe Botschaft zu bringen. Dem Gesicht eines jeden Menschen ist das Angesicht Christi eingepreßt. Hier liegt die tiefste Wurzel der Würde des Menschen, die immer zu achten und schützen ist. Nicht Kriterien der Leistung, der Produktivität, des sozialen Standards, der ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit begründen diese Würde. Die Gottesebenbildlichkeit macht uns zu Kindern Gottes und bedeutet damit auch einen ganz konkreten Auftrag!

Caritas, christliches Liebeshandeln, versteht sich als bewusste, freie und dankbare Antwort auf das Geschenk des Geliebtseins, mit dem Gott uns begegnet. Die Berufung jedes Christen zur Caritas gründet in der umfassenden Liebe Gottes zu den Menschen, die die Menschen dazu drängt, diese Liebe zu erwidern und weiterzugeben.

„Aus unserem Glauben an Christus, der arm geworden und den Armen und Ausgeschlossenen immer nahe ist, ergibt sich die Sorge um die ganzheitliche Entwicklung der am stärksten vernachlässigten Mitglieder der Gesellschaft.“ So beschreibt Papst Franziskus, was Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Caritas und Kirche jeden Tag tun: aus dem Glauben an Christus heraus den sozial Schwachen helfen. Dabei schauen wir nicht auf Herkunft und Religion der Menschen. Und wir stellen auch nicht die Schuldfrage! Wir müssen dorthin gehen, wo die unantastbare Würde des Menschen mit Füßen getreten wird. Es geht also darum, dass wir als Erste und dann mit unserer Hilfe auch die anderen in den notleidenden Menschen nicht ein Problem sehen, das bewältigt werden muss, sondern einen Bruder und eine Schwester, die aufgenommen, geachtet und geliebt werden müssen. Nur so tragen wir schon

jetzt zum Aufbau einer solidarischen, geschwisterlichen und damit gerechteren Gesellschaft bei.

Aus dieser Überzeugung heraus nehmen wir mit Freude wahr, wie viele Menschen aller Schichten und Milieus, von Kindern angefangen bis zu den Älteren, auf ihre persönliche Weise der Berufung zur tätigen Nächstenliebe folgen: sei dies freiwillig und ehrenamtlich, haupt- oder nebenberuflich, in spontanen Hilfsaktionen und Initiativen, in konkreten Projekten, in regelmäßigen und dauerhaften Diensten für andere. Sie tun dies im persönlichen Umfeld, in unseren Pfarrgemeinden und in organisierten Verbänden. Sie alle folgen damit dem Beispiel Jesu Christi, der selbst als Mensch unter den Menschen gelebt hat und unser aller Bruder geworden ist. Er identifizierte sich mit den Notleidenden – mit den Hungernden und Dürstenden, den Fremden und Obdachlosen, den Nackten, Kranken und Gefangenen, aber auch mit den Opfern von Gewalt, mit den Armen, den Ausgegrenzten, den Pflegebedürftigen und den Verlassenen.

Das Gute, das durch so viele Menschen im Raum der Kirche und weit über sie hinaus geschieht, stellt einen besonderen Schatz der Kirche dar. Tragen wir gemeinsam in der Woche der Caritas-Sammlung, Gott, der Liebe ist, in die leidende Welt hinaus. Schenken Sie Zukunft und unterstützen Sie in der kommenden Woche die Arbeit der Caritas vor Ort durch eine Spende.

Allen Sammlerinnen und Sammlern und natürlich allen Spendern sage ich schon jetzt ein herzliches Vergelt's Gott!

Ihr

Bischof von Regensburg

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2014)

In den Gottesdiensten am Palmsonntag richtet sich der Blick der Katholiken auf das Heilige Land und die Länder der Bibel im Nahen Osten. Die Menschen dort leben unter außer-ordentlich schwierigen Bedingungen. Terror und Gewalt zerstören die Gesellschaften. Vor allem Syrien und der Irak sind zu Orten des großen Leidens geworden. Als Minderheit sind die Christen sogar mit besonderen Problemen konfrontiert, weil sie zwischen die Mühlsteine der

unterschiedlichen Interessen geraten. Viele haben Angst und sehen keine Perspektiven mehr in ihrer Heimat.

Damit das Heilige Land nicht zum Museum des Christentums wird, sondern ein Ort des lebendigen Zeugnisses bleibt, müssen wir unsere Schwestern und Brüder an den Ursprungsstätten des christlichen Glaubens durch Zeichen der Hoffnung und der Zuversicht stärken. Papst Franziskus geht uns

mit gutem Beispiel voran: Mit seinem für Mai 2014 geplanten Besuch in Jordanien, Israel und Palästina setzt er ein wichtiges Zeichen der Ermutigung.

Der Palmsonntag ruft uns alle zur Solidarität mit den Glaubensgeschwistern im Heiligen Land. Alle Gläubigen ermutigen wir zum Gebet. Auch appellieren wir an Kirchengemeinden und kirchliche Gruppen, dem Beispiel des Heiligen Vaters zu folgen und Pilgerreisen zu den Heiligen Stätten zu unternehmen und die Begegnung mit den Christen zu suchen. So können diese in schwieriger Lage erfahren, dass sie nicht allein gelassen sind.

Die Kirche im Heiligen Land benötigt weiterhin auch unsere materielle Hilfe, damit sie ihren Dienst an den Menschen erfüllen kann. So bitten wir um eine

großherzige Spende bei der Palmsonntagskollekte. Allen, die auf diese Weise ein Zeichen ihrer Solidarität setzen, sagen wir ein herzliches Vergelt's Gott.

Würzburg, den 28.01.2014

Für das Bistum Regensburg

Bischof von Regensburg

Weisung zur kirchlichen Bußpraxis

Durch Glaube und Taufe sind wir Christen mit Gott versöhnt und in die Lebensgemeinschaft mit Christus und seiner Kirche aufgenommen. Was wir in der Taufe als Gabe empfangen haben, das ist zugleich unsere Aufgabe: Wir sind zu einem Leben aus dem Glauben berufen. Trotzdem sind wir immer wieder versucht, die Verbindung mit dem Herrn und der Kirche zu vernachlässigen oder gar durch schwere Schuld zu lösen. Durch die Schwäche und Sünde der einzelnen Christen bleibt auch die Kirche als Gemeinschaft hinter dem Auftrag des Herrn zurück. Uns allen gilt daher der Ruf Jesu: „Die Zeit ist erfüllt, und das Reich Gottes ist nahe. Bekehrt euch und glaubt an das Evangelium“ (Mk 1,15). So müssen Buße, Umkehr und Erneuerung eine Grundhaltung jedes Christen sowie der ganzen Kirche sein.

I. Bußzeiten

Von Anfang an haben die Christen feste Zeiten der Besinnung und Buße gehalten und dabei erfahren, wie wichtig und hilfreich es für uns Menschen ist, diese Haltungen in bestimmten Zeiten immer wieder einzuüben.

1. Die vierzig tägige Fastenzeit

Alljährlich begeht die Kirche als eigene Zeit der Besinnung und Buße die „österliche Bußzeit“. Vierzig Tage hindurch bereitet sie sich für die österliche Feier des Todes und der Auferstehung des Herrn vor. In dieser Zeit suchen wir Christen, uns und unseren Lebensstil so zu ändern, dass wieder mehr Raum entsteht für Besinnung und Gebet, für heilsamen Verzicht und neue Sorge füreinander. Als Einzelne und als Gemeinschaft machen wir uns bereit, in der Osternacht das Taufversprechen bewusst und entschieden zu erneuern und in dankbarer Freude mit Christus das Ostermahl zu halten.

Diese österliche Tischgemeinschaft mit dem Herrn ist für uns lebensnotwendig. Wir sind zu ihr in jeder Messfeier eingeladen. Unabdingbare Mindestforderung ist:

Ein katholischer Christ ist verpflichtet, an jedem Sonntag und gebotenen Feiertag die hl. Messe mitzufeiern und wenigstens einmal im Jahr, und zwar in der österlichen Zeit (Aschermittwoch bis Pfingsten) an der Eucharistie durch den Empfang der hl. Kommunion voll teilzunehmen. Erfreulich vielen Christen ist die sonntägliche Kommunion selbstverständlich geworden. Für jeden Kommunionempfang gilt: **Wer sich in schwerer Sünde von Gott abgewandt hat, muss umkehren und sich durch den Empfang des Bußsakramentes versöhnen lassen, ehe er zum Tisch des Herrn hinzutritt.**

Der Aschermittwoch

Am Aschermittwoch beginnt die Kirche gemeinsam ihren österlichen Weg. Nach Möglichkeit nehmen die Gläubigen am Aschermittwochsgottesdienst teil und lassen sich als äußeres Zeichen der Bußgesinnung die Asche auflegen.

Der Aschermittwoch ist strenger Fasttag. Der katholische Christ begnügt sich an diesem Tag mit einer einmaligen Sättigung und verzichtet auf Fleischspeisen.

Diese Verpflichtung zum Fasten betrifft Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres. Das Abstinenzgebot (Verzicht auf Fleischspeisen) verpflichtet jeden Katholiken vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende. Entschuldigt ist, wer durch Krankheit oder schwere körperliche Arbeit am Fasten oder an der Abstinenz gehindert ist. Neben der einmaligen Sättigung ist

am Fasttag zu den beiden anderen Tischzeiten eine kleine Stärkung erlaubt.

Die Werktage der Fastenzeit

An allen Werktagen der Fastenzeit sind wir aufgerufen, Buße im Sinne der Bergpredigt (Mt 6,1-8) durch Gebet, Verzicht und Werke der Nächstenliebe zu verwirklichen.

- Gebet: Wir entsprechen dem Geist Jesu und dem Wunsch der Kirche, wenn wir in der Fastenzeit neu auf Gottes Zuwendung zu uns antworten und uns besonders darum bemühen, persönlich zu beten und das Familien- oder Gemeinschaftsgebet zu erneuern, zum Beispiel das Morgen- und Abendgebet, das Tischgebet oder den „Engel des Herrn“. Gemeinschaft mit Gott sollten wir in dieser Zeit auch suchen durch Lesen der Heiligen Schrift, Besuch der Fastenpredigt, Teilnahme an Besinnungstagen, Exerzitien, Zeiten der Stille, Kreuzweg- und Rosenkranzandachten, nicht zuletzt durch den Empfang des Bußsakramentes und durch die Mitfeier der Eucharistie auch an Werktagen.
- Fasten und Verzichten: Das eigentliche Fasten bleibt an allen Werktagen der Fastenzeit angeht. Wer nicht so einschneidend fasten kann, sollte sich wenigstens bewusst einschränken im Essen, Trinken und Rauchen, im Gebrauch des Fernsehens und auf Partys, Tanzveranstaltungen und ähnliche Vergnügungen verzichten. In solchem Verzicht gewinnen wir neue Freiheit für Gott, für den Menschen neben uns und gegenüber den eigenen Wünschen und Bedürfnissen. Wir üben damit zugleich als Einzelne und als weltweite Glaubensgemeinschaft jedes Jahr neu die Haltung jenes Konsumverzichtes ein, der die Menschheit in eine gemeinsam verantwortete Zukunft führt.
- Almosen und Werke der Nächstenliebe: Seit alters haben die Christen es als einen besonderen Sinn des Fastens angesehen, mit den Armen zu teilen. Für uns gilt heute:

Jeder Christ soll je nach seiner wirtschaftlichen Lage jährlich ein für ihn spürbares Geldopfer für die Hungernden und Notleidenden in der Welt geben.

Mehr noch als sonst im Jahr sollen wir Christen in der Fastenzeit uns sorgen um Menschen in leiblicher und seelischer Not, um Alte, Kranke und Behinderte, um mutlose, ratlose und verzweifelte Menschen, in denen uns Christus begegnet.

Der Karfreitag

In der Feier des Karfreitags bekennt sich die Kirche vor der ganzen Welt zum leidenden und gekreuzigten Herrn. Im Gedenken an sein Sterben für uns und betroffen von der Bosheit und Sünde, die in uns und in der Welt immer noch wirken, begehrt die Kirche diesen Tag als Bußtag.

Der Karfreitag ist strenger Fasttag. Der katholische Christ begnügt sich an diesem Tag mit einer einmaligen Sättigung und verzichtet auf Fleischspeisen.

Diese Verpflichtung zum Fasten betrifft Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres. Das Abstinenzgebot (Verzicht auf Fleischspeisen) verpflichtet jeden Katholiken vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende. Entschuldigt ist, wer durch Krankheit oder schwere körperliche Arbeit am Fasten oder an der Abstinenz gehindert ist. Neben der einmaligen Sättigung ist am Fasttag zu den beiden anderen Tischzeiten eine kleine Stärkung erlaubt.

2. Die Freitage des Jahres

Umkehr und Erneuerung unseres Lebens dürfen sich nicht auf die Fastenzeit beschränken. Sie müssen unseren Alltag prägen in Ehe und Familie, in Arbeit und Freizeit, in Gesundheit und Krankheit. Daran erinnert das ganze Jahr hindurch der Bußcharakter des Freitags.

Alle Freitage, ausgenommen Hochfeste, sind im Gedenken an das Leiden und Sterben des Herrn kirchliche Bußtage, an denen der Christ zu einem Freitagsopfer verpflichtet ist.

Die Kinder sollen dazu erzogen werden, an den kirchlichen Bußtagen freiwillig auf Fleisch zu verzichten oder ein anderes Opfer zu bringen.

Dem Sinn dieses Freitagsopfers entspricht: Dienst am Nächsten, Gebet, Lesung der Heiligen Schrift, Geistliche Lesung, Meditation, Anbetung, Teilnahme an der hl. Messe oder eine spürbare Einschränkung. Die Enthaltung von Fleischspeisen bleibt sinnvoll, besonders wenn sie einen wirklichen Verzicht bedeutet. Das so Ersparte sollte mit Menschen in Not geschwisterlich geteilt werden.

Zum Freitagsopfer ist jeder Katholik vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende verpflichtet.

II. Buße in der Gemeinschaft der Kirche

Es gehört zu unseren bedrückenden Lebenserfahrungen, dass unter Menschen die Bitte um Vergebung ohne Antwort bleiben kann. Jesus Christus hat uns die grenzenlose Vergebungsbereitschaft Gottes verkündet und der Kirche den Dienst der Versöhnung aufgetragen. Diese Versöhnung verkündet und feiert die Kirche auf vielfältige Weise in gottesdienstlichen Formen.

1. Der Bußgottesdienst als Vorbereitung

In der Feier von Bußgottesdiensten wird besonders deutlich erfahrbar, dass die Kirche eine Kirche der Sünder und zugleich Ort und Zeichen der Versöhnung ist. Wir stehen mit unserer Schuld nicht allein vor Gott. Wir wissen uns als Glieder der Gemeinschaft von Gläubigen, die oft hinter dem Auftrag Christi zurückbleibt. Gemeinsam rufen wir darum im Bußgottesdienst das Erbarmen Gottes herab und erbitten im Namen Christi Versöhnung mit Gott und miteinander. Bußgottesdienste bieten auch

besondere Möglichkeiten der Bußverkündigung, der gemeinsamen und gründlichen Gewissensforschung und der Neuorientierung Einzelner, von Gruppen und der ganzen Gemeinde.

Bußgottesdienste sollen im Leben jeder Gemeinde einen festen Platz haben.

Im Advent und in der österlichen Bußzeit sollen sie der entfernteren Vorbereitung auf die kommenden Hochfeste dienen. Bußgottesdienste haben so einen eigenständigen Charakter. **Sie sind aber kein Ersatz für das Bußsakrament und dürfen daher nicht in der unmittelbaren Vorbereitungszeit (Karwoche bzw. eine Woche vor Weihnachten) stattfinden.**

2. Das Bußsakrament als Wiederversöhnung

Unter den gottesdienstlichen Formen der Buße nimmt das Bußsakrament eine herausragende Stellung ein. Im Auftrag der Kirche wird dem Christen, der seine Schuld aufrichtig bereut, sie persönlich bekennt und zur Wiedergutmachung bereit ist, durch den Priester in der Vollmacht Christi Versöhnung geschenkt.

Bei allen schweren Sünden ist der Empfang des Bußsakramentes unerlässlich. Jeder Gläubige ist verpflichtet, seine schweren Sünden wenigstens einmal im Jahr aufrichtig zu bekennen.

Unter schwerer Sünde versteht die Kirche, dass sich der Christ in wichtiger Sache bewusst und freiwillig gegen Gottes Willen und Ordnung entscheidet, wie sie in der Kirche verkündet werden; denn durch solches Tun wendet er sich von Gott und der Gemeinschaft der Kirche ab.

Auch denen, die sich keiner schweren Sünde bewusst sind, empfiehlt die Kirche, in Zeitabständen, in denen das eigene Leben noch überschaubar ist, das Bußsakrament zu empfangen.

Dadurch erfahren wir persönlich und sinnfällig, dass Gott uns durch die Kirche unsere Schuld vergibt. Das Aussprechen kann hilfreich sein und dazu beitragen, dass wir uns entschiedener vom Bösen

abwenden. Darüber hinaus hilft uns die Beichte, unsere Grundeinstellung und ethischen Maßstäbe zu überprüfen, tiefer liegende Fehlhaltungen zu entdecken und uns der Liebe Gottes neu zu öffnen. Anlässe für den Empfang des Bußsakramentes können sein:

- die Hochfeste des Kirchenjahres, wiederkehrende Termine (z. B. Herz-Jesu-Freitag), besondere liturgische Feiern (z. B. Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Begräbnis im Familienkreis);
- Eintritt in einen neuen Lebensabschnitt (z. B. Schulentlassung, Eheschließung, Eintritt in den kirchlichen Dienst oder in einen neuen Beruf);
- persönliche Erfahrungen (Glaubenschwierigkeiten, Exerziten, Krankheit, ein zur Besinnung rufendes Erlebnis).

Buße in den vielfältigen Formen hilft uns, die Versuchung zu Willkür, Egoismus, Sucht, Untreue oder Verbitterung zu bewältigen, im Glauben zu reifen und immer tiefer in uns das neue Leben zu entfalten, das Gott uns in der Taufe geschenkt hat. Gott begegnet uns so als der Vergebende und Barmherzige, wie schon der Prophet Jesaja sagt: „Ich fege deine Vergehen hinweg wie eine Wolke und deine Sünden wie Nebel. Kehre zurück zu mir, denn ich befreie dich“ (Jes 44,22).

Regensburg, den 04. Februar 2013

Bischof von Regensburg

Zusammensetzung des Priesterrates 2014 – 2019

Der Priesterrat besteht aus gewählten (A), geborenen (B) und berufenen (C) Mitgliedern; hinzu kommen Gäste (D):

A) Als Vertreter der Priester der 33 Dekanate und als deren Stellvertreter gemäß Art. 2 Abs. 2 der Statuten des Priesterrates vom 1. März 2010 wurden auf Dekanatebene folgende Priester nach Maßgabe des Art. 8 Abs. 1-3 in den Priesterrat gewählt:

1) Dek. Abensberg-Mainburg: Dekan Alois Hammer; Stellvertreter: Pfr. Georg Birner;

2) Dek. Alteglofsheim-Schierling: Dekan Anton Schober; Stellvertreter: Pfr. Matthias Kienberger;

3) Dek. Amberg-Ensdorf: Dekan Markus Brunner; Stellvertreter: Regionaldekan Ludwig Gradl;

4) Dek. Bogenberg-Pondorf: Pfr. Werner Gallmeier; Stellvertreter: Prodekan Kilian Saum;

5) Dek. Cham: Dekan Richard Meier; Stellvertreter: Prodekan Michael Reißer;

6) Dek. Deggendorf-Plattling: Dekan Wolfgang Riedl; Stellvertreter: Prodekan Josef Geismar;

7) Dek. Dingolfing: Dekan Eugen Pruszynski; Stellvertreter: Prodekan Stefan Brunner;

8) Dek. Donaustauf: Prodekan Alois Schmidt; Stellvertreter: Dekan Josef Weindl;

9) Dek. Eggenfelden: Dekan Egon Dirscherl; Stellvertreter: Prodekan Josef Vilsmeier;

10) Dek. Frontenhausen-Pilsting: Dekan Johann Ammer; Stellvertreter: Prodekan Martin Ramoser;

11) Dek. Geiselhöring: Dekan Josef Ofenbeck; Stellvertreter: Prodekan Reinhard Röhrner;

12) Dek. Geisenfeld: Dekan Thomas Stummer; Stellvertreter: Prodekan Thomas Zinecker;

13) Dek. Kelheim: Dekan Hans Maier; Stellvertreter: Prodekan Adrian Latacz;

14) Dek. Kemnath-Wunsiedel: Dekan Hans Klier; Stellvertreter: Pfr. Josef Triebenbacher;

15) Dek. Kötzing: Dekan Augustin Sperl; Stellvertreter: Prodekan Karlheinz Seidl;

16) Dek. Laaber: Pfr. Stephan Forster; Stellvertreter: Pfr. Christian Rakete;

17) Dek. Landshut-Altheim: Dekan Alfred Wöfl; Stellvertreter: Prodekan Wolfgang Hierl;

18) Dek. Leuchtenberg: Dekan Alexander Hösl; Stellvertreter: Prodekan Marek Baron;

19) Dek. Nabburg: Dekan Michael Hoch; Stellvertreter: Prodekan Hans Spitzhirn;

20) Dek. Neunburg-Oberviechtach: Dekan Alfons Kaufmann; Stellvertreter: Prodekan Herbert Rösl;

21) Dek. Neustadt/WN.: Dekan Thomas Jeschner; Stellvertreter: Prodekan Nikolaus Grüner;

22) Dek. Pförring: Dekan Dr. Wojciech Wysocki; Stellvertreter: Prodekan Michael Saller;

23) Dek. Regensburg: Dekan Roman Gerl; Stellvertreter: Prodekan Franz Ferstl;

24) Dek. Regensburg: Dekan Franz Reitinger; Stellvertreter: Prodekan Josef Schießl;

25) Dek. Roding: Dekan Holger Kruschina; Stellvertreter: PfAdm Ralf Heidenreich;

26) Dek. Rottenburg: Dekan Stefan Anzinger; Stellvertreter: Prodekan Josef Dotzler;

27) Dek. Schwandorf: Prodekan Thomas Mayer; Stellvertreter: Dekan Hans Amann;

28) Dek. Straubing: Dekan Johannes Plank; Stellvertreter: Prodekan Heinrich Weber;

29) Dek. Sulzbach-Hirschau: Dekan Walter Hellauer; Stellvertreter: Prodekan Josef Irlbacher;

30) Dek. Tirschenreuth: Dekan Georg Flierl; Stellvertreter: Prodekan Thomas Vogl;

31) Dek. Viechtach: Dekan Werner Konrad; Stellvertreter: Prodekan Josef Gallmeier;

32) Dek. Vilsbiburg: Dekan Clemens Voss; Stellvertreter: Prodekan Walter Schnellberger;

33) Dek. Weiden: Dekan Johannes Lukas; Stellvertreter: Prodekan Heribert Englhard.

Es ist zu beachten: Für den „Stellvertreter“ gilt Art. 2 Abs. 5 der Statuten des Priesterrates: „Der Vertreter des Dekanates kann sich bei Sitzungen von seinem Stellvertreter vertreten lassen. Ist auch dieser verhindert, kann der Vertreter des Dekanates auch einen anderen Priester des Dekanates mit

der Vertretung in einer Sitzung schriftlich und unter Benachrichtigung des Sekretärs des Priesterrates beauftragen; dieser ist dann stimmberechtigt“.

B) Geborene Mitglieder des Priesterrates (vgl. Art. 2 Abs. 3 der Statuten des Priesterrates) sind:

- Diözesanbischof Dr. Rudolf Voderholzer als Vorsitzender (Art. 3 Abs. 2 Statuten);
- die Mitglieder der Ordinariatskonferenz, soweit sie Priester sind (derzeit alle zehn Mitglieder des Domkapitels);
- die acht Regionaldekane (Pfr. Msgr. BGR Georg Englmeier, Pfr. BGR Ludwig Gradl, Pfr. Msgr. BGR Jakob Hofmann, Pfr. Msgr. BGR Johannes Hofmann, Pfr. Gerhard Pausch, Direktor Pfr. Manfred Strigl, Pfr. Prälat BGR Alois Möstl, Pfr. Msgr. BGR Josef Thalhammer);
- Regens Msgr. Martin Priller;
- Jugendpfarrer Domvikar Thomas Helm;
- Priesterseelsorger BGR P. Dr. Martin Bialas CP, Schwarzenfeld;
- Kaplan Konrad Maria Ackermann, Oberviechtach (Sprecher Weihekurs 2011) und Kaplan Franz Xaver Becher, Sulzbach-Rosenberg (Sprecher Weihekurs 2012).

C) Der Diözesanbischof hat folgende weitere acht Mitglieder des Priesterrates berufen (vgl. Art. 2 Abs. 4 der Statuten des Priesterrates):

- Abt Hermann-Josef Kugler OPraem, Windberg, als Vertreter der Ordenspriester;
- Prof. Dr. Alfons Knoll, Fakultät für Katholische Theologie der Universität Regensburg;
- Priesterseelsorger Pfr. Prälat Gottfried Dachauer, Riekofen;
- Pfr. Msgr. Dr. Johann Tauer, Ökumenebeauftragter, Bad Gögging;
- PfVik Msgr. Thomas Schmid, Sozialpfarrer, Kirchdorf;

- Gerhard Pöpperl, Direktor der Diözesanstelle für geistliche Berufe, Regensburg;
- StD Domvikar Andreas Albert als Vertreter der hauptamtlichen Religionslehrer, Regensburg;
- Pfr. em. Msgr. Karl Wohlgut als Vertreter der emeritierten Priester, Grafenwöhr.

D) Gäste ohne Stimmrecht (nach Art. 2 Abs. 7 der Statuten des Priesterrates):

- Frau Ordinariatsrätin Maria-Luisa Öfele, Referat Orden und Geistliche Gemeinschaften;
- Herr Ordinariatsrat Alois Sattler, Bischöflicher Finanzdirektor;
- Dekane, die nicht als Vertreter des Dekanates gewählt wurden.

* * *

Die fünfjährige Amtsperiode des neu gewählten und berufenen Priesterrates 2014-2019, der neben dem Diözesanbischof als Vorsitzendem 64 weitere Mitglieder umfasst, von denen die 33 Vertreter der Dekanate von den Priestern frei gewählt wurden (vgl. can. 497,1° CIC), beginnt mit der konstituierenden Sitzung am Montag, 17. März 2014 in Regensburg (Diözesanzentrum Obermünster).

Regensburg, den 21. Februar 2014



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Hinweise zur Durchführung der Caritas-Sammlung im Frühjahr 2014

Termine

Caritas-Sammlung: 16. – 23. März 2014
Kirchenkollekte: 16. März 2014

Mit Wirkung vom 1. Januar 2008 hat der Freistaat Bayern das Sammlungsgesetz abgeschafft. In Konsequenz dazu sind daher auch alle früheren Auflagen hinfällig. Um Spenderinnen und Spender aber vor missbräuchlichen Sammlungsaktivitäten zu schützen, haben die Spenden sammelnden Organisationen im Oktober 2012 eine „Selbstverpflichtung“ unterzeichnet. Die „Selbstverpflichtung von sammelnden Organisationen in Bayern“ finden Sie auf der Internetseite des Diözesan-Caritasverbandes unter www.caritas-regensburg.de.

Die Freien Wohlfahrtsverbände in Bayern einigen sich auch weiterhin auf einen gemeinsamen Sammlungskalender. Dort werden die Termine für jeden Verband festgelegt. Die aktuelle Festlegung gilt bis zum Jahr 2017.

Sammlungsmaterial

Das Sammlungsmaterial (Plakate, Sammlungsflugblatt, Pfarrbriefmantel, Opfertüten, Sammlungsabzeichen, Dankgaben für Spender, Sammellisten etc.) stellt der Diözesan-Caritasverband den Pfarrgemeinden im bestellten Umfang kostenlos zur Verfügung.

Vorbereitung

Der Diözesan-Caritasverband sorgt für die überregionale Pressearbeit. Nehmen Sie bitte gleichzeitig mit den zuständigen Lokalredaktionen bzw. örtlichen Berichterstattern Verbindung auf, damit kurz vor und während der Sammlung möglichst oft über die Caritasarbeit in Ihrer Pfarrei berichtet wird. Nutzen Sie bitte für diese Kommunikation auch Ihren Pfarrbrief. Anregungen für die Gestaltung des Gottesdienstes am Sammlungssonntag bieten das Sammlungsflugblatt, der Regensburger Pfarrbriefdienst, die Sonntagshilfen des Seelsorgeamtes und die Internetseite des Landes-Caritasverbandes Bayern (www.caritas-bayern.de).

Auf die Durchführung der Haus- und Firmensammlung sollte nicht verzichtet werden. Auch „Nichtkirchgänger“ sollen für die Aufgaben der Caritas angesprochen werden. In größeren Orten ist die Durchführung einer Straßensammlung sinnvoll.

Abrechnung

Die Caritassammlung rechnen Sie direkt mit dem Diözesan-Caritasverband ab. Den Diözesananteil bitten wir an den Caritasverband zu überweisen, und zwar auf folgendes Konto:

LIGA Bank Regensburg
Konto 110 100 5
BLZ 750 903 00
IBAN DE20 7509 0300 0001 1010 05
BIC GENODEF1M05
Kennwort "Frühjahrskollekte 2014"

Da es sich um ein Sonderkonto handelt, dürfen dorthin keine anderen Überweisungen vorgenommen werden. Wir bitten um Einhaltung des Abrechnungstermins. Das genaue Datum entnehmen Sie bitte dem Abrechnungsformular.

Der Bischof und der Diözesan-Caritasverband sagen Ihnen und Ihren Helfern ein herzliches Vergelt's Gott!

Kirchliches Handbuch XL – Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz 2007-2011

Der neueste Band des „Kirchlichen Handbuchs“, Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Band XL (Zusammenfassung der Ergebnisse aus der kirchlichen Statistik 2007 bis 2011) ist soeben erschienen und im Buchhandel, ISBN-13: 978-3-8107-0182-4, zum Preis von 25,00 € erhältlich.

Verbilligter Heizölbezug

Angestellte der Diözese, des Bischöflichen Stuhls, der Caritas und der Kirchenstiftungen erhalten für die Bestellung von Gunvor Heizöl Extra Leicht und Gunvor Heizöl Premium Sonderkonditionen. Hierzu besteht eine Vereinbarung zwischen der Diözese Regensburg und der Firma Gunvor Deutschland GmbH, Schoberstr. 3, 85055 Ingolstadt. Die Anfrage wie auch die Bestellung (unter Hinweis: Mitarbeiter der Diözese Regensburg) erfolgt direkt bei der Gunvor Deutschland GmbH, Verkaufsbüro Regensburg, Frau Müller, Osthafenstr. 7, 93055 Regensburg, Tel.: 0941/798217.

Beachten Sie bitte, dass eine Mindestabnahmemenge von 1000 Liter gefordert ist und nur in einem Umkreis von 30 km um Regensburg geliefert wird.

Diözesan-Nachrichten

Bischöfliche Auszeichnungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat anlässlich seines einjährigen Weihejubiläums am 26.01.2014 folgende Priester der Diözese ausgezeichnet und ihnen den Titel „Bischöflicher Geistlicher Rat“ verliehen: Pfarrer Matthias **Effhauser**, Straubing-Christkönig; Pfarrer Franz **Ferstl**, Regensburg-St. Franziskus (Burgweinting); Pfarrer Wolfgang **Häupl**, Waldmünchen; Dekan Pfarrer Alexander **Hösl**, Vohenstrauß; Pfarradministrator Dr. Benjamin Ka-Mungu **Kasole**, Irsching; Dekan Pfarrer Johann **Klier**, Selb; Pfarrer Thomas **Mayer**, Burglengenfeld-St. Vitus; Pfarradministrator Dr. Baby Xavier **Parambi** V.C., Pfreimd; Dekan Pfarrer Clemens **Voss**, Bodenkirchen.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat an folgende Personen die St. Wolfgang-Verdienstmedaille verliehen:

Karl **Bauer**, Mariaposching; Susanne **Gerlach**, Regensburg-St. Bonifaz-St. Georg (Prüfening); Rudolf **Kraus**, Polizeipräsident für die Oberpfalz; Franz **Krupka**, Mendorf; Reinhard **Legat**, Tirschenreuth; Dr. Anna-Maria **Moratscheck**, Landshut-St. Wolfgang; Irmgard **Reisima-Renner**, Sulzbach-Rosenberg-St. Marien; Josef **Rückl**, Polizeipräsident für Niederbayern; Simon **Strähl**, Fensterbach; Centa **Weber**, Roding.

Stellenbesetzungen 2014

1. Pfarrverleihung

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.03.2014** folgende Pfarrei verliehen: die Pfarrei **Zeitlarn**-St. Bartholomäus im Dekanat Regenstau an Pfarrer Josef **Schießl**.

2. Zusätzliche Pfarradministrationen

Mit Wirkung vom **15.02.2014** wurde oberhirtlich angewiesen:

Pfarrer Georg **Flierl**, Tirschenreuth, zusätzlich als Pfarradministrator für die Pfarreien **Mähring**-St. Katharina und **Wondreb**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Tirschenreuth.

3. Sonstige Anweisungen

Mit Wirkung vom **15.02.2014** wurde oberhirtlich genehmigt:

Entpflichtung von Pfarrer Ludwig **Steinhauser** als Pfarrer von **Mähring**-St. Katharina und **Wondreb**-Mariä Himmelfahrt und Anweisung als Pfarrvikar für die Pfarreien **Mähring**-St. Katharina und **Wondreb**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Tirschenreuth.

Mit Wirkung vom **01.03.2014** wurde oberhirtlich angewiesen:

Dr. Emmanuel **Maigari**, Innsbruck, als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum befristet

bis zum 31.08.2014 in die Pfarreiengemeinschaft **Pfaffenberg**-St. Peter, **Holztraubach**-St. Laurentius und **Ascholtshausen**-U.L.Frau mit Wohnsitz in Ascholtshausen im Dekanat Geiselhöring.

Mit Wirkung vom **01.04.2014** wurde oberhirtlich angewiesen:

P. Irenäus **Goor** OT, Schwarzenfeld, als Krankenhauspfarrer in das **Krankenhaus Schwandorf** und in das **Klinikum Lindenlohe** im Dekanat Schwandorf;

4. Entpflichtungen

Mit Wirkung vom **01.04.2014** wurden oberhirtlich entpflichtet:

P. Gabriel **Buchinger** OP, Lindenlohe, von seinem Dienst als Seelsorger am **Klinikum Lindenlohe** im Dekanat Schwandorf;

P. Sajimon **Philander** OCD, Schwandorf, von seinem Dienst als Seelsorger im **Krankenhaus Schwandorf** im Dekanat Schwandorf.

Ernennungen zu Dekan bzw. Prodekan

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem jeweiligen Dekanat für die Dauer von 5 Jahren folgenden Dekan bzw. Prodekan ernannt:

Mit Wirkung vom **04.02.2014**:

Pfarrer Roman **Gerl**, Regensburg-St. Emmeram, zum Dekan des Dekanats Regensburg;

mit Wirkung vom **25.01.2014**:

Pfarrer Herbert **Rösl**, Teunz-Niedermurach, zum Prodekan des Dekanats Neunburg-Obverviechtach.

Beauftragungen – Ernennungen – Bestätigungen – Berufungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom 01.02.2014 Bischöflichen Notar Lic.iur.can. Ulrich **Kaiser** zum Diözesanrichter (iudex dioecesanus) beim Bischöflichen Konsistorium Regensburg (für fünf Jahre) unter gleichzeitiger Entpflichtung vom Amt des Bandverteidigers ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat rückwirkend zum **01.10.2013** P. Dr. Jakob **Seitz**, Windberg, das Amt eins Spirituals für die Lientheologie-Studierenden an der Universität Regensburg übertragen.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat folgende Ernennungen in den Dekanaten bestätigt:

Dekanat Amberg-Ensdorf:

Pfarrer Michael **Jakob**, Ammersricht, zum Dekanatsleiter für Liturgie zum 04.02.2014;

Diakon Peter **Bublitz**, Amberg-St. Martin, zum Dekanatsbeauftragten für Gemeindecaritas zum 04.02.2014;

Dekanat Dingolfing:

Diakon Karlheinz **Zrenner**, Dingolfing-St. Johannes, zum Dekanatsbeauftragten für Gemeindecaritas zum 04.02.2014;

Dekanat Landshut-Altheim:

Diakon Johannes **Faltermeier**, Landshut-St. Pius, zum Dekanatsbeauftragten für Gemeindecaritas zum 04.02.2014;

Dekanat Kemnath-Wunsiedel:

Diakon Rudolf **Hoffmann**, Fichtelberg, zum Dekanatsbeauftragten für Gemeindecaritas zum 21.01.2014;

Dekanat Neustadt/WN:

Prior P. Benedikt **Schuster** OPraem., Speinshart, zum Dekanatsleiter für Liturgie zum 21.01.2014;

Dekanat Straubing:

Diakon Wolfgang Sattich-Jaklin, Straubing-Christkönig, zum Dekanatsbeauftragten für Gemeindecaritas zum 04.02.2014;

Dekanat Vilsbiburg:

Gemeindereferent Gerhard **Valentin**, Vilsbiburg, zum Dekanatsbeauftragten für Gemeindecaritas zum 04.02.2014.

Mit Wirkung vom **17.02.2014** wurde Herr Wolfgang **Stöckl**, Diözesanbeauftragter der Kath. Erwachsenenbildung im Bistum, zum Leitenden Angestellten im Sinne des § 3 Abs. 2 MAVO ernannt.

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Notizen

Kurse der Theologischen Fortbildung Freising / Juni – Juli 2014, mehrteilige Kurse und Weiterbildungen ab Herbst 2014

Die folgenden Hinweise beziehen sich auf eine Auswahl von Kursen der nächsten Monate.

Das Gesamtprogramm, nähere Informationen bzw. ausführlichere Kursbeschreibungen finden Sie auf unserer Homepage www.TheologischeFortbildung.de

Anmeldung direkt bei:

Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung
Domberg 27, D-85354 Freising
Telefon: 08161 / 181-2222
Telefax: 08161 / 181-2187
E-Mail: Institut@TheologischeFortbildung.de

Wirksam moderieren! Visuelle und lösungsorientierte Impulse

Mo 23.06.2014, 14 Uhr, bis Mi 25.06.2014, 13 Uhr
Referent: Reinhold Rabenstein
Anmeldung: bis 23.05.2013
Kursgebühr / Anzahlung: € 190.-
Pensionskosten: € 108.-

In dieser Fortbildung arbeiten Sie an der Erweiterung Ihrer beruflichen Möglichkeiten: Wichtige Grundlagen für den Einstieg in eine interaktive und systemische Kommunikation werden vermittelt und vertieft. Sie lernen visuelle und lösungsorientierte Impulse für Ihre Arbeit kennen.

Seelsorge in deutschsprachigen Diözesen

Ein Kursprogramm für Priester aus anderen Ländern

Das Kursprogramm „Seelsorge in deutschsprachigen Diözesen“ bietet Priestern aus anderen Ländern, die in der deutschsprachigen Seelsorge arbeiten, die Möglichkeit, sich in einem Zeitraum von etwa drei Jahren durch verschiedene Module berufsbegleitend intensiv mit der pastoralen Realität in Deutschland zu befassen. Es will diese Priester – vor allem in der Einstiegsphase – gezielt unterstützen und begleiten. Prinzipiell wird auf praxisnahe und handlungsrelevante Bearbeitung der Themen geachtet.
Kursleitung: Dr. Ulrich Babinsky

Die Sakramente im Blick

Wie sakramentenfähig sind die Menschen heute?

Mo 30.06.2014, 14 Uhr, bis Fr 04.07.2014, 13 Uhr
Referent: Prof. Dr. Stefan Knobloch OFMCap
Anmeldung: bis 30.05.2014

Kursgebühr: € 160,--
Pensionskosten: € 216,--
Der Mittwochnachmittag ist frei.

Der Kurs wird versuchen, das Wesen der Sakramente weniger „von oben“ her, sondern mehr „von unten“, vom Leben der Menschen her zu erschließen. Denn Gott ist mit dem Leben der Menschen längst unterwegs, bevor es zur Feier der Sakramente als Orte Gottes in ihrem Leben kommt.

Metamorphosen oder: Wo sich die neue Gestalt der Kirche entpuppt

Mi 02.07.2014, 14 Uhr, bis Fr 04.07.2014, 13 Uhr
Referent: Dr. Bernhard Spielberg
Anmeldung: bis 02.06.2014
Kursgebühr / Anzahlung: € 110,--
Pensionskosten: € 108,--

Nach Jahrhunderten ihrer selbstverständlichen politischen und kulturellen Verankerung wandelt sich gegenwärtig die Gestalt der Kirche in Europa. Traditionelle Formen kirchlichen Lebens verändern sich, manches verschwindet, anderes wächst. Die Fortbildung bietet Gelegenheit, sich ausgehend von den Ergebnissen der neuesten Milieu-Studien mit den „Verpuppungen“ der Kirche und den theologischen Grundlagen ihres Gestaltwandels auseinanderzusetzen – und ihre neuen Formen wahrzunehmen und zu entdecken.

Qualifizierung in der Alten- / Seniorenpastoral

„ALTER – native / Qualität in der Seniorenpastoral“

Die bayerischen Diözesanverantwortlichen haben mit dem Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung Freising ein neues Konzept erarbeitet. Auf den Grundkurs „Altern in Freiheit und Würde“ folgen innerhalb von zwei Jahren sieben Module. Die Module sind für alle Seelsorger/innen offen. Ein Zertifikat erhält, wer den Grundkurs, drei Module und das Projektmodul mit dem Nachweis einer Projektarbeit absolviert. Eine ausführliche Beschreibung finden Sie als PDF-Datei auf unserer Homepage.

„Was willst du, dass ich dir tue?“ – Seelsorgliche Begleitung geriatrischer Patienten (Modul 3)

Di 08.07.2014, 9.30 Uhr, bis Do 10.07.2014, 13.00 Uhr
ReferentInnen: Dr. med. Erhard Bauer, Dr. Dietrich Hasse und Team, Margaritta Nietbauer
Kursleitung: Paul März
Anmeldung: bis 08.06.2014

Kursgebühr / Anzahlung: € 130,--
 Pensionskosten: € 120,--

In diesem Modul lernen die Teilnehmer und Teilnehmerinnen verschiedene Krankheitsbilder kennen. Darüber hinaus haben sie die besondere Gelegenheit, sich auf das Feld der Therapierenden einzulassen. Sie lernen, das System einer geriatrischen Reha zu verstehen und können gemeinsame Ressourcen für ihre Rolle als Seelsorgende entdecken.

Franz von Assisi – ein „Stresstest“ für diakonale Spiritualität? Fortbildung für Diakone im Zivilberuf

Fr 11.07.2014, 18 Uhr, bis So 13.07.2014, 13.00 Uhr
 Referent: P. Dr. Cornelius Bohl OFM
 Kursleitung: Hans Eder
 Anmeldung: bis 11.06.2014
 Kursgebühr / Anzahlung: € 90,--
 Pensionskosten: € 103,--

Jede Spiritualität muss sich daran messen lassen, ob sie gegenwartstauglich ist. An diesem Wochenende geht es darum, zu fragen, was Franz von Assisi uns heute sagt. Die Beschäftigung mit alten Texten will lebensnahe Zugänge zur franziskanischen Spiritualität eröffnen. Der kleine Mann aus dem Mittelalter soll für konkrete Glaubenswege am Beginn des 21. Jahrhunderts neu lebendig werden und anregen für den diakonalen Dienst im konkreten Alltag.

Traumland Intensivstation - Als Seelsorger(in) zwischen den Welten

Zweiteiliger Kurs in Kooperation mit dem Fachbereich Krankenhausseelsorge der Erzdiözese München und Freising
 Der Kurs ist für Krankenhausseelsorger(innen) gedacht, die in einer Klinik mit Intensivstation oder einer vergleichbaren Einrichtung mit Patienten in Koma und veränderten Bewusstseinszuständen arbeiten.

Ein sechswöchiger KSA-Kurs (oder Äquivalent) ist Voraussetzung zur Teilnahme.

Die weiteren Details des Kurses entnehmen Sie der Ausschreibung, die Sie bei uns anfordern oder auf unserer Homepage oder unter www.traumland-intensivstation.de als PDF-Datei abrufen können. Bitte melden Sie sich zu diesem Kurs nicht online an, sondern verwenden Sie das Anmeldeformular (mit den benötigten Angaben) aus der Ausschreibung (PDF-Datei)

Einführungskurs mit Praxisfeld:

Mo 13.10.2014, 10 Uhr – Fr 17.10.2014, 15 Uhr
 Praxisreflexion und Vertiefung:

Mo 16.03.2015, 10 Uhr – Fr 20.03.2015, 17 Uhr

Veranstaltungsort: Klinikum der TU München

Kursleitung: Peter Ammann, Thomas Kammerer

Anmeldung bis: 30.08.2014

Kursgebühr: € 1300,00 (ohne Übernachtung/Verpflegung)

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2014

Nr. 3

24. März

Inhalt: Botschaft von Papst Franziskus zur Fastenzeit 2014 – Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – „Mit Christus Brücken bauen“: Hirtenbrief zur Fastenzeit von Bischof Dr. Rudolf Voderholzer – Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) – Recollectio und MISSA CHRISMATIS – Korrektur zu Amtsblatt Nr. 2/2014 – Kontrollen auf die Einhaltung des Datenschutzes in kirchlichen Einrichtungen – Umpfarrung – Umdekanierung – Sitzung der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst – Diözesan-Nachrichten – Beilagenhinweis

BOTSCHAFT VON PAPST FRANZISKUS ZUR FASTENZEIT 2014

Er wurde arm, um uns durch seine Armut reich zu machen (vgl. 2 Kor 8,9)

Liebe Brüder und Schwestern,
anlässlich der Fastenzeit lege ich euch einige Gedanken vor, in der Hoffnung, dass sie dem persönlichen und gemeinschaftlichen Weg der Umkehr dienen mögen. Ausgehen möchte ich von einem Wort des heiligen Paulus: »Denn ihr wisst, was Jesus Christus, unser Herr, in seiner Liebe getan hat: Er, der reich war, wurde euret wegen arm, um euch durch seine Armut reich zu machen« (2 Kor 8,9). Der Apostel wendet sich an die Christen von Korinth, um sie zu ermutigen, den Gläubigen von Jerusalem, die in Not sind, großzügig zu helfen. Was sagen diese Worte des heiligen Paulus uns Christen von heute? Was sagt uns heute der Aufruf zur Armut, zu einem Leben in Armut im Sinne des Evangeliums?

Die Gnade Christi

Zunächst einmal sagen sie uns, welches der Stil Gottes ist. Gott offenbart sich nicht durch die Mittel der Macht und des Reichtums dieser Welt, sondern durch jene der Schwäche und der Armut: »*Er, der reich war, wurde euret wegen arm ...*« Christus, der ewige Sohn Gottes, an Macht und Herrlichkeit dem Vater gleich, wurde arm; er ist herabgestiegen mitten unter uns, ist jedem von uns nahe gekommen; er entäußerte sich, „entleerte“ sich seiner Gottesgestalt, um in allem uns gleich zu sein (vgl. Phil 2,7; Hebr 4,15). Die Menschwerdung Gottes ist ein tiefes Geheimnis! Doch der Grund all dessen ist die Liebe Gottes – eine Liebe, die Gnade, Großzügigkeit, Wunsch nach Nähe ist und die nicht zögert, sich für die geliebten Geschöpfe hinzugeben und zu opfern. Liebe bedeutet, das Schicksal des Geliebten voll und ganz zu teilen. Die Liebe macht einander

ähnlich, sie schafft Gleichheit, reißt trennende Mauern nieder und hebt Abstände auf. Und eben dies hat Gott mit uns getan. Denn Jesus hat »mit Menschenhänden (...) gearbeitet, mit menschlichem Geist gedacht, mit einem menschlichen Willen (...) gehandelt, mit einem menschlichen Herzen geliebt. Geboren aus Maria, der Jungfrau, ist er in Wahrheit einer aus uns geworden, in allem uns gleich außer der Sünde« (Zweites Vatikanisches Konzil, Past. Konst. *Gaudium et spes*, 22).

Der Zweck des Armwerdens Jesu besteht nicht in der Armut an sich, sondern – wie der heilige Paulus sagt – darin, »*euch durch seine Armut reich zu machen*«. Dabei handelt es sich nicht etwa um ein Wortspiel oder um einen effekthascherischen Ausdruck! Diese Worte bringen die Logik Gottes auf den Punkt, die Logik der Liebe, die Logik der Menschwerdung und des Kreuzes. Gott hat das Heil nicht von oben auf uns herabfallen lassen, wie das Almosen dessen, der einen Teil des eigenen Überflusses mit mitleidiger Geste hergibt. Die Liebe Christi ist nicht solcher Art! Als Jesus in den Jordan hinabsteigt und sich von Johannes dem Täufer taufen lässt, tut er dies nicht, weil er der Buße, der Bekehrung bedarf. Er tut es, um sich mitten unter die Menschen zu begeben, die Vergebung brauchen, mitten unter uns Sünder, und um die Last unserer Sünden auf sich zu nehmen. Das ist der Weg, den er gewählt hat, um uns zu trösten, um uns zu retten und aus unserem Elend zu befreien. Uns beeindruckt die Worte des Apostels, der sagt, dass wir nicht durch den Reichtum Christi, sondern *durch seine Armut* befreit wurden. Und doch weiß der heilige Paulus sehr wohl um »den unergründlichen Reichtum Christi« (Eph 3,8), des »Erben des Alls« (Hebr 1,2).

Was also ist diese Armut, durch die Jesus uns befreit und uns reich macht? Es ist gerade die Art, wie er uns liebt, die Tatsache, dass er für uns zum Nächsten wird wie der barmherzige Samariter, der zu dem Mann hingehet, der halb tot am Straßenrand zurückgelassen wurde (vgl. Lk 10,25ff). Was uns wahre Freiheit, wahres Heil und wahres Glück schenkt, ist seine barmherzige, zärtliche und teilnahmevolle Liebe. Die Armut Christi, die uns reich macht, ist seine Menschwerdung, dass er unsere Schwächen, unsere Sünden auf sich nimmt und uns so an der unendlichen Barmherzigkeit Gottes teilhaben lässt. Die Armut Christi ist der größte Reichtum: Jesus ist reich durch sein grenzenloses Vertrauen auf Gott den Vater, dadurch, dass er sich in jedem Moment ihm anvertraut und dabei stets und ausschließlich seinen Willen und seine Ehre im Sinn hat. Er ist reich, wie es ein Kind ist, das sich geliebt fühlt und seine Eltern liebt und keinen Augenblick an ihrer Liebe und Zuwendung zweifelt. Der Reichtum Jesu ist seine *Sohnschaft*, seine einzigartige Beziehung zum Vater stellt das unumschränkte Vorrecht dieses armen Messias dar. Wenn Jesus uns dazu aufruft, sein „leichtes Joch“ auf uns zu nehmen, dann fordert er uns damit auf, uns mit dieser seiner „reichen Armut“ und seinem „armen Reichtum“ zu bereichern, seinen Geist der Sohnschaft und der Brüderlichkeit mit ihm zu teilen, Söhne und Töchter im Sohn, Brüder und Schwestern im erstgeborenen Bruder zu werden (vgl. Röm 8,29).

Nach Léon Bloy gibt es nur eine einzige wahre Traurigkeit: kein Heiliger zu sein. Wir könnten auch sagen, dass es nur ein einziges wahres Elend gibt: nicht als Kinder Gottes und als Brüder und Schwestern Christi zu leben.

Unser Zeugnis

Wir könnten nun meinen, dieser „Weg“ der Armut sei eben jener Jesu gewesen, während wir, die wir nach ihm kommen, in der Lage seien, die Welt mit geeigneten menschlichen Mitteln zu retten. Doch dem ist nicht so. In jeder Zeit und an jedem Ort rettet Gott weiterhin die Menschen und die Welt *durch die Armut Christi*, der arm wird in den Sakramenten, im Wort und in seiner Kirche, die ein Volk der Armen ist. Der Reichtum Gottes kann nicht durch unseren Reichtum vermittelt werden, sondern immer ausschließlich durch unsere persönliche und gemeinschaftliche, vom Geist Christi beseelte Armut.

Wir Christen sind aufgerufen, es unserem Meister gleichzutun und die Not unserer Brüder und Schwestern anzusehen und zu berühren, sie auf uns zu nehmen und konkret zu wirken, um sie zu lindern. *Not* ist nicht gleichzusetzen mit *Armut*; *Not* ist Armut ohne Vertrauen, ohne Solidarität, ohne Hoffnung. Wir können drei Arten der *Not* unterscheiden: die materielle *Not*, die moralische *Not* und die spirituelle *Not*. Die *materielle Not* ist das, was gemeinhin als „Armut“ bezeichnet wird und von der jene Menschen betroffen sind, die unter menschen-

unwürdigen Umständen leben: ihrer Grundrechte beraubt und ohne die Möglichkeit, grundlegende Bedürfnisse wie Nahrung, Wasser, Hygiene, Arbeit zu befriedigen oder sich persönlich und kulturell zu entfalten. Angesichts dieser Not bietet die Kirche ihren Dienst, ihre *diakonia* an, um den Bedürfnissen entgegenzukommen und diese Wunden, die das Antlitz der Menschheit entstellen, zu heilen. In den Armen, in den Letzten sehen wir das Antlitz Christi; indem wir die Armen lieben und ihnen helfen, lieben und dienen wir Christus. Ziel unserer Bemühungen ist es auch zu bewirken, dass die Verletzungen der Menschenwürde, die Diskriminierungen und Übergriffe, die vielfach die Ursachen der *Not* sind, weltweit ein Ende finden. Werden Macht, Luxus und Geld zu Götzen, so werden diese der Notwendigkeit einer gerechten Verteilung des Reichtums übergeordnet. Daher bedarf es dringend einer Umkehr der Gewissen zu den Werten der Gerechtigkeit, der Gleichheit, der Genügsamkeit und des Teilens. Nicht minder beunruhigend ist die *moralische Not*, bei der die Menschen zu Sklaven von Lastern und Sünde werden. Wie viele Familien sind in ängstlicher Sorge, weil eines ihrer Mitglieder – zumeist ein junges – dem Alkohol, den Drogen, dem Glücksspiel oder der Pornographie verfallen ist! Wie viele Menschen können keinen Sinn mehr im Leben erkennen, sind ohne Zukunftsperspektiven und haben jede Hoffnung aufgegeben! Und wie viele Menschen geraten in diese *Not* durch ungerechte soziale Bedingungen; weil sie durch das Fehlen von Arbeitsplätzen der Würde beraubt werden, die damit verbunden ist, das Brot nach Hause zu bringen; aufgrund von Ungleichheit im Hinblick auf das Recht auf Bildung und Gesundheit. In solchen Fällen kann die moralische *Not* zu Recht als beginnender Selbstmord bezeichnet werden. Diese Form der *Not*, die auch finanziellen Ruin mit sich bringt, ist immer mit *spiritueller Not* verbunden. Diese sucht uns heim, wenn wir uns von Gott entfernen und seine Liebe ablehnen. Die Auffassung, dass wir uns selbst genügen und daher Gott, der uns in Christus seine Hand entgegenstreckt, nicht brauchen, führt uns auf einen Weg des Scheiterns. Allein Gott ist es, der wirklich rettet und befreit.

Das Evangelium ist das wahre Gegenmittel gegen die spirituelle *Not*: Der Christ ist aufgerufen, überallhin die befreiende Botschaft zu bringen, dass es die Vergebung des verübten Unrechts gibt, dass Gott größer als unsere Sünde ist und uns bedingungslos liebt, immer, und dass wir für die Gemeinschaft und für das ewige Leben bestimmt sind. Der Herr fordert uns auf, frohe Überbringer dieser Botschaft der Barmherzigkeit und der Hoffnung zu sein! Es ist schön, die Freude an der Verbreitung dieser guten Nachricht zu erfahren, den uns anvertrauten Schatz mit anderen zu teilen, um gebrochene Herzen zu trösten und vielen Brüdern und Schwestern, die von Finsternis umgeben sind, Hoffnung zu schenken. Es geht darum, Jesus zu folgen und es ihm gleichzutun,

ihm, der den Armen und Sündern entgegengegangen ist wie der Hirte dem verlorenen Schaf, und dies voller Liebe getan hat. Mit ihm vereint können wir mutig neue Wege der Evangelisierung und der Förderung des Menschen eröffnen.

Liebe Brüder und Schwestern, möge die gesamte Kirche während dieser Fastenzeit bereitwillig und eifrig jenen, die von materieller, moralischer und spiritueller Not betroffen sind, Zeugnis geben von der Botschaft des Evangeliums, das zusammengefasst ist in der Botschaft von der Liebe des barmherzigen Vaters, der bereit ist, in Christus jeden Menschen zu umarmen. Dies wird uns in dem Maße gelingen, in dem wir uns nach Christus richten, der arm wurde und uns durch seine Armut reich gemacht hat. Die Fastenzeit eignet sich ganz besonders zur Entäußerung. Und es wird uns gut tun, uns zu fragen, worauf wir verzichten können, um durch unsere Armut anderen zu helfen und sie zu bereichern. Vergessen wir nicht, dass wahre Armut schmerzt: Ein Verzicht, der diesen Aspekt der Buße nicht einschließt, wäre

bedeutungslos. Ich misstrau dem Almosen, das nichts kostet und nicht schmerzt.

Der Heilige Geist, durch den wir wie »Arme [sind], aber doch viele reich machen; nichts haben und doch alles haben« (2 Kor 6,10), möge diese unsere Vorsätze unterstützen und in uns die Aufmerksamkeit und die Verantwortung gegenüber der menschlichen Not stärken, damit wir barmherzig werden und Barmherzigkeit üben. Diesem Wunsch schließt sich mein Gebet an, dass jeder Gläubige und jede kirchliche Gemeinschaft den Weg der Fastenzeit fruchtbringend zurücklegen möge. Und ich bitte euch, für mich zu beten. Der Herr segne euch und die selige Jungfrau Maria behüte euch.

*Aus dem Vatikan, am 26. Dezember 2013,
dem Fest des heiligen Diakons und Märtyrers
Stephanus*

Franciscus

Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 10. Oktober 2013 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese in Kraft setze:

- Erhöhung der Jahressonderzahlung für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst in der Stufe 6 der Entgeltgruppe S9 der Anlage 33 zu den AVR;
- aufgrund des Pflegeneuausrichtungsgesetzes erforderliche Präzisierung der Regelung für Alltagsbegleiter in Anlage 22 zu den AVR;
- Sonderregelung für Fahrdienste in der neuen Anlage 23 zu den AVR;
- Regelungen zum Leistungsentgelt in den Anlagen 31,32, und 33 zu den AVR.

Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

Der Wortlaut der Beschlüsse ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 19.03.2014

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

„Mit Christus Brücken bauen“

Der Katholikentag als Ereignis für das ganze Bistum Regensburg

Hirtenbrief zur Fastenzeit von Bischof Dr. Rudolf Voderholzer

Liebe Kinder, liebe jugendliche und erwachsene Schwestern und Brüder im Herrn!

40 Tage der Vorbereitung auf die Feier der österlichen Geheimnisse

1. Am Aschermittwoch haben wir die vierzig Tage der Vorbereitungszeit auf das Osterfest begonnen. Die Fastenzeit ist eine religiöse Intensivzeit. Die Kirche ruft uns auf, sie zu nützen, um durch den gezielten Verzicht auf eingefleischte Gewohnheiten oder Suchten eine neue Freiheit zu gewinnen, unser Glaubens- und Gebetsleben zu vertiefen durch Exerzitien im Alltag, geistliche Lektüre, die Pflege der verschiedenen Gottesdienstformen wie Kreuzweg, Rosenkranz und Passionsandachten, unseren Blick für die Bedürftigkeit unserer Mitmenschen zu schärfen und Zeichen der Solidarität zu setzen durch die großzügige Unterstützung der kirchlichen Hilfswerke sowie schließlich und nicht zuletzt durch den Empfang des Bußsakramentes.

Auf diese Weise innerlich bereitet, werden wir in fünf Wochen das Hohe Osterfest feiern, Tod und Auferstehung unseres Herrn Jesus Christus als Höhepunkt des Kirchenjahres und Grund unserer Hoffnung über Grab und Tod hinaus, unserer Hoffnung auf die himmlische Herrlichkeit.

2. Den vierzig Tagen der Vorbereitung werden wiederum vierzig Tage der besonderen österlichen Festfreude folgen. 40 Tage hindurch ist der auferstandene Herr den Jüngern erschienen, um sie im Glauben an seine siegreiche Auferstehung zu festigen, bevor er zu Gott seinem himmlischen Vater heimgekehrt ist und so den Brückenschlag zwischen Himmel und Erde vollendete. Am 50. Tag nach Ostern – Pfingsten kommt von Pentekoste, griechisch für „fünfzig“ – wird die Sendung des Heiligen Geistes als Geburtsstunde der Kirche gefeiert.

Die Zahl 40 ist dabei jeweils nicht nur eine mathematische Größe, sondern Ausdruck dafür, dass es sich um eine besonders gesegnete Zeit handelt, eine Zeit der Gnade und der besonderen Nähe und Gegenwart Gottes.

Wesen und Zielrichtung des Katholikentags 2014 in Regensburg

3. Für das Bistum Regensburg, liebe Schwestern und Brüder, sind die beiden 40-Tage-Zeiten in diesem Jahr noch in einer anderen Hinsicht eine Zeit der Vorbereitung und der freudigen Erwartung: Vom Fest Christi Himmelfahrt, vierzig Tage nach Ostern, bis zum darauffolgenden Sonntag – es sind die Tage vom 28. Mai bis zum 1. Juni 2014 – findet in Regensburg der 99. Deutsche Katholikentag statt. Nach 1849, 1884 und 1904 ist das Bistum

Regensburg nun zum vierten Mal Gastgeber dieser Veranstaltung.

4. Ursprünglich und von seinem Wesen her ist der Katholikentag ein Treffen der katholischen Verbände sowie der Gremien und darüber hinaus aller an ihrem Glauben interessierten katholischen Männer und Frauen. Über die Diözesan- und oft auch Ländergrenzen hinweg kommen sie zusammen, um sich gemeinsam im Glauben zu stärken, Gottesdienst zu feiern und sich davon ausgehend der politischen Relevanz ihres Glaubens zu vergewissern. Der Katholikentag möchte Impulse geben und Orientierung vermitteln in den verschiedensten Bereichen der Gesellschaft mit ihren wirtschaftlichen, sozialetischen und kulturellen Fragestellungen.

5. So unterscheidet sich der Katholikentag von einem Eucharistischen Kongress, aber auch von einer Synode oder einem Konzil. Bei diesen Versammlungen steht die Innenperspektive im Vordergrund; hier wäre der Ort zur Verhandlung strittiger Fragen in Glauben oder Kirchendisziplin. Diese Versammlungen hätten auch – in gestufter Form – die Vollmacht, in solchen Fragen Entscheidungen herbeizuführen. Ein Katholikentag hingegen hat von seiner Geschichte her weniger die Perspektive nach innen, sondern vielmehr nach außen. Im Vordergrund stehen die Fragen: Was haben wir Katholiken positiv zur Gestaltung der Gesellschaft und ihrer Zukunft einzubringen? Wo sind wir das Salz, das unserem Volk und Land und dem Zusammenleben der Menschen Geschmack und Würze verleiht? Wo sind die Wunden, in denen das Salz des Evangeliums vielleicht auch brennen und gerade so seine reinigende und heilende Wirkung erzielen wird?

Der Katholikentag 2014 im Kontext geschichtlicher Umwälzungen

6. Der Katholikentag 2014 steht in geschichtlichen Zusammenhängen: In diesem Jahr jährt sich zum 100. Mal der Beginn des Ersten Weltkriegs, dieser ersten großen humanitären Katastrophe des 20. Jahrhunderts. Leider war es damals auch den Christen nicht gelungen, die Kräfte des sich entfesselnden Nationalismus zu bändigen, die Spannungen innerhalb eines christlichen Kontinents friedlich zu lösen und so diese Niederlage der Menschlichkeit zu verhindern.

7. Gott sei Dank dürfen wir dieses Jahr aber auch ein anderes Jubiläum begehen: 25 Jahre friedliche Überwindung des Eisernen Vorhanges, der Europa lange Zeit in zwei Teile zerrissen hatte. Der Fall einer Mauer, ohne Blutvergießen bewerkstelligt und mitgetragen vor allem auch durch das Gebet und

das Engagement vieler Christen! Ein Brückenschlag von historischer Tragweite!

Dieses zweite Jubiläum soll beim Katholikentag 2014 in Regensburg im Vordergrund stehen! Ich freue mich sehr, dass dieser Brückenschlag auch in Form einer grenzüberschreitenden deutsch-böhmischen Wallfahrt am Samstag, den 31. Mai 2014, seinen Ausdruck finden wird.

„Mit Christus Brücken bauen“ – Christus die Brücke zwischen Gott und Mensch

8. Das Leitwort des Katholikentags lautet: „Mit Christus Brücken bauen“. In der Stadt am nördlichsten Punkt der Donau, die als Wasserstraße selbst verschiedene europäische Völker in Ost und West verbindet, haben wir vielfachen Anschauungsunterricht: Brücken überspannen Flüsse und Täler, verbinden getrennte Ufer miteinander und ermöglichen Einigung und Gemeinschaft. Während Mauern trennen und unterbrechen, führen Brücken zueinander, überwinden Distanzen, verkürzen Wege und vermitteln Austausch.

9. Im Zentrum unseres Glaubens steht die Gewissheit, dass Jesus Christus selbst Brücke ist: Brücke zwischen Gott und Mensch, zwischen Zeit und Ewigkeit, Himmel und Erde. Im Ersten Brief an seinen Schüler Timotheus schreibt der Apostel: „Einer ist Gott, Einer auch Mittler zwischen Gott und den Menschen: Der Mensch Christus Jesus“ (1 Tim 2,5). Denn, so hörten wir vorhin in der Lesung: „Er [Jesus Christus] hat dem Tod die Macht genommen und uns das Licht des unvergänglichen Lebens gebracht durch das Evangelium“ (2 Tim 1,10).

Mit Christus Brücken bauen – Christen als Brücken für eine wahrhaft humane Gesellschaft

10. Wer zu Christus gehört, hat teil an seinem Mittlerdienst. Deshalb verschließt sich die Kirche nicht selbstgenügsam hinter den Kirchenmauern, sondern sie stellt sich in den Dienst an der Einheit der Menschen mit Gott und der Menschen untereinander (vgl. II. Vatikanum, Kirchenkonstitution „Lumen gentium“ 1) und geht, wie Papst Franziskus nicht müde wird zu betonen, getragen von der Freude des Evangeliums bis an die Ränder der Gesellschaft.

11. Ich wünsche mir, dass der Katholikentag mit seinen vielen Veranstaltungen gewinnend und überzeugend deutlich macht: Das biblisch-christliche Menschenbild ist die ideale Voraussetzung für den Aufbau und den Erhalt einer humanen und lebenswerten Gesellschaft. Als Ebenbild Gottes ist jedem Menschen eine unzerstörbare Würde geschenkt, die es zu achten gilt von der Zeugung bis zum Tod.

12. Angesichts aktueller Tendenzen, die Gesetzgebung hinsichtlich der Beihilfe zur Selbsttötung aufzuweichen, müssen wir als Christen die wahre und einzig menschliche Alternative aufzeigen: also alten oder kranken Menschen nicht zu helfen, Hand

an sich zu legen, sondern vielmehr ihre Hand zu halten und ihnen in ihren Ängsten vor Schmerz und Einsamkeit beizustehen.

13. Allen Frauen und Männern, die durch eine Schwangerschaft in Bedrängnis geraten sind, soll erneut, immer wieder und unmissverständlich zugesichert werden: Die Kirche stellt jede nur erdenkliche seelische, materielle und ideelle Hilfe zur Verfügung. Ein Blick in das Internet genügt, um die nächste Caritas-Beratungsstelle zu finden. Die Kirche bedeutet Sicherheit für Mutter, Vater und Kind – für alle Beteiligten. Ich wiederhole: Sicherheit auch für das ungeborene Kind. Denn ihm das Leben zu nehmen, ist keine Lösung, sondern ein Unrecht, das zum Himmel schreit.

14. Der Katholikentag ist eine gute Gelegenheit, mit neuer Deutlichkeit zu zeigen: Gott hat den Menschen als Mann und Frau geschaffen, und diese Geschlechterpolarität wird ausdrücklich gutgeheißen. In der gegenseitigen Anziehung der Geschlechter und in der Fruchtbarkeit ihrer Liebe hat der Schöpfergott die Zukunft der Menschheit begründet. Vater-sein-können und Mutter-sein-können sind nicht anerzogene kulturelle Rollenmuster, sondern schöpfungsmäßige Bestimmungen des Menschseins von Mann und Frau. Und so haben auch Kinder das Recht, im Erleben von Vater und Mutter ihr eigenes Geschlecht anzunehmen und ihr Leben als Geschenk Gottes zu verwirklichen. Wenn die staatliche Gesetzgebung Ehe und Familie privilegiert, dann nicht aufgrund der Bevorzugung einer sexuellen Neigung, sondern im Interesse am Fortbestand der Gesellschaft und eines gerechten Miteinanders der Generationen. Ich erwarte mir, dass der Katholikentag in diesem Sinne deutlich seine Stimme erhebt.

15. Der Katholikentag mit seiner ausdrücklich gesellschaftlichen Zielrichtung soll, so erhoffe ich es, bei allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern, besonders aber bei den jungen Menschen, die auf der Suche nach ihrem Platz in Staat und Gesellschaft sind, auch die Frage wecken: Bin vielleicht ich dazu berufen, mich in einer der demokratischen Parteien unseres Landes zu engagieren und aus christlichem Geist heraus politische Verantwortung zu übernehmen? Dies entspräche dem Auftrag der getauften und gefirmten Weltchristen (so genannter Laien) gemäß der Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils, wonach Laienapostolat bedeutet: Durch und mit ihrer beruflichen Kompetenz sollen die getauften und gefirmten Christen in ihren Berufen für das Reich Gottes arbeiten.

Noch viele weitere Brückenschläge bieten sich an: zwischen Glaube und Naturwissenschaft, zwischen Ökologie im Sinne der Bewahrung der Schöpfung und Ökonomie, zwischen Kirche und zeitgenössischer Kunst, und vieles andere mehr, ohne dass ich darauf jetzt näher eingehen könnte.

16. Nur auf einen schon gelungenen Brückenschlag möchte ich nochmals zurückkommen: die deutsch-böhmische Nachbarschaft im Kontext der Überwindung des Eisernen Vorhangs 1989. Am Weißen Sonntag wird in Rom die Heiligsprechung der beiden Päpste Johannes' XXIII. und Johannes Pauls II. gefeiert werden. Johannes XXIII. hat mit der Einberufung des Zweiten Vatikanischen Konzils den Prozess der Reform der Kirche aus ihrem Ursprung heraus und der Verheutigung des Glaubens angestoßen. Von Johannes Paul II., dem ersten Papst aus Polen, wurde angesichts der friedlichen Revolution 1989 in Europa gesagt: „Das Schiff des Kommunismus ist vor allem an dem Felsen gestrandet, auf den Christus, der Herr seine Kirche gebaut hat“. Damit kommt exemplarisch die Bedeutung des geistlichen und politischen Wirkens der Christen bei der Neuordnung Europas zum Ausdruck. Bei der Wallfahrt in Neukirchen beim Heiligen Blut am Samstag, 31. Mai, die ich zusammen mit Bischof František von Pilsen anführen werde, greifen wir nicht nur die zahlreichen Initiativen der Völkerverständigung auf, die seit dem Fall des Eisernen Vorhangs entstanden sind. Wir wollen auch um Kraft und Phantasie beten, aus dem Glauben heraus am Weiterbau eines christlichen Europas mitwirken zu können.

Einladung und Dank

17. Liebe Schwestern und Brüder im Herrn! Sie alle, jung und alt, lade ich herzlich zum Katholikentag nach Regensburg ein! Die Fahnenabordnungen der Vereine und Verbände bitte ich mitzuhelfen, das Leichtathletikstadion der UniversitätsSportanlagen, wo die beiden großen Eucharistiefiern am 29. Mai und 1. Juni jeweils um 10.00 Uhr stattfinden werden, in einen Freiluftdom zu verwandeln. Für uns Katholikinnen und Katholiken kommt es heute darauf an, Flagge zu zeigen. Wer könnte unsere Bereitschaft besser deutlich machen als Sie, die Vertreterinnen und Vertreter der katholischen Vereine und Verbände? Ebenso herzlich lade ich alle Ministrantinnen und Ministranten ein, in Ministrantenkleidung dabei zu sein. Katholikentage sind immer auch ein Zeichen der zukunfts-gestaltenden Kraft des Glaubens. Wer könnte dies besser unterstreichen als Ihr, die jungen Christen?

Seit ein paar Tagen können Sie im Internet das Programm des Katholikentages einsehen. Bitte nutzen Sie diese Gelegenheit zur Information (und vielleicht auch den 10 %igen Rabatt, der bei einer Anmeldung bis Ende März gewährt wird).

Wenn es Ihnen nicht möglich ist, an allen Tagen den Katholikentag zu besuchen, sind Sie auch herzlich zu Einzelveranstaltungen eingeladen (z.B. zu den großen Eucharistiefiern zu Beginn und zum Abschluss oder zur Wallfahrt nach Neukirchen beim Heiligen Blut).

18. Schon jetzt danke ich allen, die mit großem Engagement an der Vorbereitung des Katholikentages mitwirken. Ein besonders herzliches Vergelt's Gott gilt den ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern, die sich einsetzen für die gastfreundschaftliche Aufnahme und Begleitung unserer Gäste, und allen, die durch ihr Gebet einen unverzichtbaren Beitrag zu einem guten Gelingen leisten.

19. Liebe Schwestern und Brüder! Lassen wir uns durch die Vorbereitung und die Feier des bevorstehenden Osterfestes im Glauben an Christus den Brückenbauer zwischen Himmel und Erde, Gott und Mensch stärken, um dann beim Katholikentag mit Christus Brücken zu bauen hin zu den Menschen. Dazu erbitte ich Euch und Ihnen allen den Segen des dreifaltigen Gottes,
des + Vaters und des + Sohnes
und des + Heiligen Geistes.

Regensburg, am 1. Fastensonntag im Jahr des Heils 2014



Bischof von Regensburg

Dieser Hirtenbrief wurde am 2. Fastensonntag 2014 in allen Messfeiern (und Vorabendmessen) verlesen.

Es wird empfohlen, immer wieder auch das Katholikentagsgebet und das Katholikentagslied zu verwenden.

Die 151. Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) hat auf ihrer Sitzung am 18.11.2013 die „Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO)“ als Rahmenordnung beschlossen und sie für die Einrichtungen und Arbeitsstellen des VDD in Kraft gesetzt.

Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO)

Präambel

Die römisch-katholische Kirche ordnet und verwaltet innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Absatz 3 WRV) ihre Angelegenheiten und damit auch ihr Archivwesen selbstständig.

Die Archive der katholischen Kirche dokumentieren das Wirken der Kirche und erfüllen als Gedächtnis der Kirche sowie der Gesellschaft und als Teil ihrer Kulturgüter eine wichtige pastorale Funktion. Sie dienen der Erforschung der Geschichte der Kirche, ihrer Verwaltung und der Rechtssicherung. Im Interesse der geschichtlichen Wahrheit werden die kirchlichen Archive nach Maßgabe dieser Anordnung für eine Nutzung geöffnet.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung gilt unbeschadet der Bestimmungen des gesamtkirchlichen Rechts für die Archivierung von Unterlagen aller kirchlichen Rechtsträger und deren Einrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform, im Gebiet der (Erz-)Diözese, insbesondere der (Erz-)Diözese selbst, der Pfarreien, der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen, der Verbände von Pfarreien und Kirchengemeinden sowie des Diözesancharitasverbandes und seiner Gliederungen.
- (2) Sofern der Diözesanbischof für die Institute des geweihten Lebens (Ordensinstitute und Säkularinstitute) diözesanen Rechts und die Gesellschaften des apostolischen Lebens diözesanen Rechts eine eigene Archivordnung in Kraft setzt, sind diese vom Geltungsbereich ausgenommen.
- (3) Diese Anordnung gilt auch für die Archivierung von Unterlagen, die kirchliche Archive von anderen als den anbieterpflichtigen Stellen oder von natürlichen oder juristischen Personen übernehmen.

§ 2

Verhältnis zu KDO und anderen Rechtsvorschriften, Löschungssurrogat

- (1) Diese Anordnung ist zugleich eine besondere kirchliche Rechtsvorschrift in Bezug auf personenbezogene Daten nach § 1 Absatz 3 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz

(KDO) in der jeweils geltenden Fassung, die den Vorschriften der KDO vorgeht.

- (2) Enthalten besondere kirchliche oder staatliche Rechtsvorschriften im Sinne des § 1 Absatz 3 KDO im Verhältnis zu dieser Anordnung anders lautende Regelungen, so gehen diese den Regelungen dieser Anordnung vor, wenn sie einen ausdrücklichen Hinweis auf ihren Vorrang enthalten. Fehlt ein solcher Hinweis, gelten die Regelungen dieser Anordnung, soweit der Ortsordinarius nicht eine abweichende Entscheidung trifft.
- (3) Die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen ersetzt die nach der KDO oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderliche Löschung, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Kirchliche Archive im Sinne dieser Anordnung sind alle Archive, die von den in § 1 Absatz 1 genannten Stellen unterhalten werden und die mit der Archivierung von in erster Linie dort entstandenen Unterlagen sowie der Unterlagen ihrer Rechtsvorgänger betraut sind. Sie sind als „historische Archive“ im Sinne des can. 491 § 2 CIC zu verstehen.
- (2) Unterlagen im Sinne dieser Anordnung sind analog oder digital vorliegende Urkunden, Amtsbücher, Akten, Schriftstücke, amtliche Publikationen, Karteien, Karten, Risse, Pläne, Plakate, Siegel, Bild-, Film- und Tondokumente sowie sonstige Aufzeichnungen unabhängig von ihrer Speicherungsform sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für Erhaltung, Verständnis und Nutzung dieser Informationen notwendig sind.
- (3) Archivgut sind alle in das Archiv übernommenen archivwürdigen Unterlagen.
- (4) Archivwürdig sind Unterlagen, die das Wirken der Kirche dokumentieren, der Rechtssicherung dienen oder von bleibendem Wert für

Wissenschaft, Forschung oder die kirchliche Bildungsarbeit sind.

- (5) Archivierung beinhaltet die Erfassung, Bewertung und Übernahme von Unterlagen sowie die sachgemäße Verwahrung, Ergänzung, Sicherung, Erhaltung, Instandsetzung, Erschließung (Ordnung und Verzeichnung), Erforschung, Veröffentlichung von Archivgut und dessen Bereitstellung für die Nutzung.
- (6) Anbietungspflichtige Stelle ist innerhalb der in § 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen und Rechtsträger jeweils die für die Anbietung zuständige Organisationseinheit.

§ 4

Archivierungspflicht

- (1) Alle in § 1 Absatz 1 genannten Stellen sind verpflichtet, ihre Unterlagen zu archivieren.
- (2) Sie erfüllen diese Archivierungspflicht durch
 1. Errichtung und Unterhalt eigener Archive oder Übertragung auf eine für Archivierungszwecke geschaffene Gemeinschaftseinrichtung oder
 2. Übergabe ihres Archivgutes zur Archivierung an das Diözesanarchiv oder nach Maßgabe von § 12 Absatz 2 an ein anderes kirchliches Archiv.

§ 5

Aufgaben der kirchlichen Archive

- (1) Die Archive archivieren Unterlagen aus ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.
- (2) Die Archive können auch Archivgut von anderen Stellen oder von natürlichen oder juristischen Personen übernehmen, an dessen Archivierung ein kirchliches Interesse besteht.
- (3) Die Archive können Sammlungen anlegen, soweit dies in Ergänzung der archivierten Unterlagen der Dokumentation kirchlicher Tätigkeit dient.
- (4) Die Archive leisten im Rahmen ihrer Möglichkeiten Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch Publikationen und Ausstellungen, durch Anleitung zur Arbeit mit Archivgut und durch Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Bildung und der Wissenschaft sowie den Medien.

§ 6

Anbietung und Übernahme

- (1) Die in § 1 Absatz 1 genannten Stellen haben den zuständigen kirchlichen Archiven unaufgefordert alle Unterlagen zur Übernahme anzubieten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen. Die Entscheidung, wann Unterlagen zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden, liegt nach Maßgabe von Absatz 2 bei der anbietungspflichtigen Stelle. Die Anbietung erfolgt grundsätzlich nach Ablauf der geltenden

kirchlichen oder staatlichen Aufbewahrungsfristen.

- (2) Alle Unterlagen sind spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung beziehungsweise nach Schließung der Akte oder Erledigung des Geschäftsvorfalles dem zuständigen Archiv anzubieten, sofern kirchliche oder staatliche Rechtsvorschriften keine längeren Aufbewahrungsfristen bei den anbietungspflichtigen Stellen vorsehen.
- (3) Elektronische Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, sind in bestimmten Abständen ebenfalls zur Archivierung anzubieten.
- (4) Den zuständigen Archiven ist auf Verlangen zur Feststellung der Archivwürdigkeit Einsicht in die Unterlagen, die dazu gehörigen Hilfsmittel sowie die ergänzenden Daten, die für das Verständnis dieser Information und deren Nutzung notwendig sind, zu gewähren.
- (5) Anzubieten und zu übergeben sind auch Unterlagen mit personenbezogenen Daten, die aufgrund datenschutzrechtlicher oder vergleichbarer Bestimmungen gelöscht werden müssten oder gelöscht werden könnten; Unterlagen mit personenbezogenen Daten, deren Speicherung bereits unzulässig war, sind besonders zu kennzeichnen. Für alle Unterlagen mit personenbezogenen Daten gelten besondere Sicherungsverpflichtungen, insbesondere im Hinblick auf § 7 Absatz 2, § 8 Absatz 3 und Absatz 6 sowie § 9 Absatz 3. In diesem Fall ersetzt die Archivierung die sonst erforderliche Löschung.
- (6) Anzubieten und zu übergeben sind auch Unterlagen, die im Rahmen einer seelsorglichen Tätigkeit oder Beratung entstanden sind. Anzubieten und zu übergeben sind ferner Unterlagen, die als vertraulich oder geheim eingestuft sind. Die Verpflichtung zur Wahrung des Beichtgeheimnisses oder anderer gesetzlicher Geheimhaltungspflichten bleiben unberührt.
- (7) Die Archive legen die Modalitäten der Anbietung von Unterlagen im Einvernehmen mit den anbietungspflichtigen Stellen fest.
- (8) Über die Archivwürdigkeit entscheidet das zuständige Archiv unter Zugrundelegung fachlicher Kriterien nach Anhörung der anbietenden Stelle. Als archivwürdig bewertete Unterlagen werden innerhalb eines Jahres dem Archiv übergeben.
- (9) Wird über angebotene Unterlagen nicht innerhalb eines Jahres vom zuständigen Archiv entschieden, entfällt die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung. Dem Anbieter obliegt es, ebenso wie im Fall von nicht archivwürdigen Unterlagen, die Unterlagen datenschutzgerecht zu entsorgen, wenn die einschlägigen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind und weder

andere Rechtsvorschriften noch schutzwürdige Belange Betroffener entgegenstehen.

§ 7

Verwahrung und Sicherung

- (1) Archivgut ist unveräußerlich. Die Möglichkeit zur Abgabe von Archivgut an andere kirchliche oder öffentliche Archive bleibt davon unberührt.
- (2) Archivgut ist auf Dauer zu erhalten und in jeder Hinsicht sicher zu verwahren. Die Archive haben geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherung zu ergreifen. Für Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten oder einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz unterliegen, gilt dies in besonderem Maße. Das Archivgut ist insbesondere vor unbefugtem Zugriff zu schützen und in Räumen zu verwahren, die den fachlichen Anforderungen entsprechen.
- (3) Rechtsansprüche Betroffener auf Löschung unzulässig gespeicherter personenbezogener Daten bleiben unberührt. Bei mehreren Betroffenen müssen alle Betroffenen einer Löschung zustimmen.

Bestreitet ein Betroffener die Richtigkeit personenbezogener Daten im Archivgut und wird die Unrichtigkeit festgestellt, hat er einen Berichtigungsanspruch.

- (4) Eine Unterbringung in nichtkirchlichen (wie staatlichen, kommunalen oder privaten) Räumen ist nur nach Maßgabe von § 12 Absatz 2 zulässig.
- (5) Archivgut ist in seiner Entstehungsform zu erhalten, sofern dem keine archivfachlichen Belange entgegenstehen. Es ist nach archivfachlichen Erkenntnissen zu bearbeiten. In besonders begründeten Einzelfällen können die Archive Unterlagen, die als Archivgut übernommen wurden und deren Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, vernichten, wenn kirchliche Interessen oder schutzwürdige Interessen Betroffener nicht entgegenstehen.

§ 8

Nutzung

- (1) Die Nutzung von Archivgut erfolgt nach Maßgabe dieser Anordnung und der auf ihrer Grundlage zu erlassenden Benutzungsordnung, soweit aufgrund anderer Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Die Nutzung kann an Auflagen gebunden werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Form der Nutzung besteht nicht.
- (3) Die Nutzung ist ganz oder für Teile des Archivguts zu versagen, wenn
 1. schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter, auch unter Berücksichtigung von § 9 Absatz 3, beeinträchtigt werden könnten,

2. der Erhaltungszustand des Archivguts eine Nutzung nicht zulässt,
 3. eine Vorschrift über Geheimhaltung verletzt würde,
 4. ein nicht vertretbarer Aufwand entstehen würde oder
 5. Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Kirche gefährdet würde.
- (4) Gesetzliche Zugangsrechte und Vereinbarungen mit Eigentümern privaten Archivguts bleiben unberührt.
 - (5) Betroffenen ist auf Antrag nach Maßgabe des kirchlichen Rechts (can. 487 § 2 und can. 491 § 3 CIC, § 13 KDO) und von Absatz 2 aus dem Archivgut Auskunft zu erteilen oder Einsicht in dieses zu gewähren, soweit es sich auf ihre Person bezieht. Die Entscheidung hierüber trifft das zuständige Archiv.
 - (6) Die abliefernde Stelle bzw. ihre Funktions- und Rechtsnachfolger haben das Recht, Archivgut, das aus ihren Unterlagen gebildet wurde, zu nutzen. Dies gilt nicht für personenbezogene Daten, die aufgrund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen.
 - (7) Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, von einem Druckwerk bzw. einer elektronischen Publikation im Sinne von § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek in der jeweils geltenden Fassung, das unter wesentlicher Verwendung von Archivgut verfasst oder erstellt wurde, nach Erscheinen dem zuständigen Archiv unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern.

§ 9

Schutzfristen

- (1) Die Schutzfristen werden ab dem Schlussdatum der jeweiligen Archivalieneinheit berechnet.
- (2) Die Nutzung von Archivgut, für das nachfolgend keine spezielle Regelung getroffen ist, ist zulässig nach Ablauf einer Schutzfrist von 40 Jahren.
- (3) Für Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), beträgt die Schutzfrist ebenfalls 40 Jahre. Sie endet jedoch nicht vor Ablauf von
 1. 30 Jahren nach dem Tod der betroffenen Person oder der Letztverstorbenen von mehreren Personen, deren Todesjahr dem Archiv bekannt ist,
 2. 120 Jahren nach der Geburt der betroffenen Person oder der Geburt der Letztgeborenen von mehreren Personen, deren Todesjahr dem Archiv nicht bekannt ist,
 3. 70 Jahren nach Entstehung der Unterlagen, wenn weder das Todes- noch das Geburtsjahr der betroffenen Person oder einer der

betroffenen Personen dem Archiv bekannt sind.

- (4) Für Archivgut, das besonderen kirchlichen oder staatlichen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, beträgt die Schutzfrist 60 Jahre.
- (5) Für bischöfliche Akten und Nachlässe beträgt die Schutzfrist 60 Jahre.
- (6) Die Schutzfristen gelten nicht für solche Unterlagen, die bereits veröffentlicht wurden bzw. schon bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.
- (7) Für personenbezogenes Archivgut betreffend Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter sowie Personen der Zeitgeschichte gelten die Schutzfristen gemäß Absatz 3 nur, sofern deren Privatsphäre betroffen ist.
- (8) Die Schutzfristen gelten auch für die Nutzung durch kirchliche Stellen, sofern es sich nicht um die abliefernde Stelle handelt.

§ 10

Verkürzung von Schutzfristen

- (1) Die Nutzung von Archivgut, das noch Schutzfristen unterliegt, kann in besonders begründeten Fällen auf Antrag durch den Ortsordinarius genehmigt werden, wenn
 1. bei personenbezogenem Archivgut die Betroffenen schriftlich in die Nutzung eingewilligt haben, oder
 2. die Nutzung zu benannten wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung rechtlichen Interesses erfolgt und dabei sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden, oder
 3. dies im überwiegenden kirchlichen Interesse liegt.
 Bei Unterlagen mit personenbezogenen Daten, deren Speicherung unzulässig war, ist eine Verkürzung von Schutzfristen unzulässig.
- (2) Anträge auf Verkürzung von Schutzfristen sind über das zuständige Archiv an den Ortsordinarius zu richten. Die Vorprüfung des Antrags übernimmt die Leitung des Diözesanarchivs, die ihrerseits Sachverständige beiziehen kann. Die Entscheidung des Ortsordinarius wird dem Antragsteller durch das Archiv mitgeteilt.
- (3) Einmal zugänglich gemachtes Archivgut ist auf begründeten Antrag unter Berücksichtigung der Voraussetzungen von Absatz 1 auch anderen Wissenschaftlern zugänglich zu machen.

§ 11

Veröffentlichung

Die Archive sind berechtigt, Archivgut sowie die dazugehörigen Findmittel unter Wahrung der schutzwürdigen Belange Betroffener und der Rechte Dritter zu veröffentlichen. § 8 Absatz 3, § 9 und § 10 gelten entsprechend.

§ 12

Das Diözesanarchiv

- (1) Das Diözesanarchiv archiviert das Archivgut der (Erz-)Bischöflichen Kurie sowie der in § 1 genannten Stellen, die ihr Archivgut an das Diözesanarchiv übergeben haben.
- (2) Das Diözesanarchiv nimmt die Aufsicht des Diözesanbischofs über alle gemäß § 1 Absatz 1 zugeordneten kirchlichen Archive wahr. Im Rahmen dieser Fachaufsicht prüft oder veranlasst es die Prüfung der Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Archivierungsmaßnahmen (Art und Weise der Aufgabenerfüllung) und koordiniert im Rahmen der Geschäftsverteilung die erforderliche Einbindung weiterer Organisationseinheiten. Insbesondere bei Entscheidungen über die Unterbringung des Archivs, die Übergabe an ein anderes kirchliches Archiv, die Abgabe von Archivgut sowie bei größeren Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten und der Beauftragung ehrenamtlicher Personen ist das Diözesanarchiv gutachtlich hinzuzuziehen. Das Diözesanarchiv entscheidet, welche Instrumente der Fachaufsicht es einsetzt.
- (3) Das Diözesanarchiv wirkt bei der Festlegung von in der Kurie bzw. in der (Erz-)Diözese gültigen Austauschformen zur Archivierung elektronischer Dokumente mit.
- (4) Im Rahmen seiner Zuständigkeit berät das Diözesanarchiv die kirchliche Verwaltung bei der Verwaltung, Aufbewahrung und Sicherung ihrer Unterlagen.
- (5) Innerhalb des Bistumsgebiets berät das Diözesanarchiv nach dem Belegenheitsprinzip in Fragen der Archivierung auch alle kirchlichen Archive, die nicht in den Geltungsbereich dieser Anordnung fallen.
- (6) Das Diözesanarchiv nimmt Aufgaben im Rahmen der archivarischen Aus- und Fortbildung wahr.

§ 13

Andere kirchliche Archive

- (1) Andere kirchliche Archive sind die Archive der in § 1 Absatz 1 genannten Stellen mit Ausnahme des Diözesanarchivs. Sie archivieren ihr Archivgut in eigener Zuständigkeit.
- (2) Die anderen Archive unterstehen der Fachaufsicht des Diözesanbischofs, die durch das Diözesanarchiv wahrgenommen wird.
- (3) Unter größtmöglicher Gewährleistung der Anforderungen dieser Anordnung können im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit des Aufwands gesonderte technische und organisatorische Maßnahmen nach § 14 Nr. 2 geregelt werden. Die Sicherung von Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten oder einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz unterliegen, muss dabei in vollem Umfang gewährleistet bleiben.

**§ 14
Ermächtigungen**

Die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar. Er legt insbesondere fest:

1. Einzelheiten der Sicherung und Veröffentlichung sowie Nutzung des Archivguts einschließlich der für die Nutzung zu erhebenden Gebühren und Auslagen,
2. die gesonderten technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 13 Absatz 3.

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche vom 01.12.1988 zum 31.12.2013 außer Kraft.

Regensburg, den 18.03.2014



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

**Recollectio und MISSA CHRISMATIS
Montag, 14. April 2014**

1. Einladung und Teilnahme

Die Missa Chrismatis ist eine zentrale Feier des ganzen Bistums. Sie versammelt jedes Jahr das Presbyterium um den Bischof zur Weihe der Heiligen Öle und zur Erneuerung der Bereitschaftserklärung zum priesterlichen Dienst.

Zur Einstimmung geht der Missa Chrismatis auch dieses Jahr ein Recollectio-Angebot (Vortrag, Anbetung und Beichtgelegenheit) voraus. Neben den Priestern sind auch alle Diakone und Priesteramtskandidaten herzlich eingeladen.

2. Zeitliche Gestaltung

Folgender Ablauf ist vorgesehen:

- | | |
|--------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ab 14.00 Uhr | Kaffee in der Aula des Priesterseminars |
| 14.30 Uhr | Vortrag von Altabt Dr. Christian Schütz OSB, Schweiklberg: Nachlese zum Priesterjahr |
| 15.30 Uhr | Anbetung und Beichtgelegenheit in der Hauskapelle des Priesterseminars bzw. in der Kirche St. Jakob |
| ab 16.30 Uhr | Anlegen der Chorkleidung im Domkapitelhaus |
| 16.45 Uhr | Aufstellung im Domgarten |
| 17.00 Uhr | Gemeinsamer Einzug zur Missa Chrismatis |

3. Hinweise für Priester und Diakone

Alle Priester und Diakone nehmen in Chorkleidung (weiße Stola) am Gottesdienst teil. Plätze sind für sie in den beiden Querhäusern reserviert. Umkleidemöglichkeit ist in den Räumen des Kapitelhauses. Konzelebranten mit dem Bischof sind:

- der Generalvikar,
- die Regionaldekane,
- der Regens.

Für die Konzelebranten findet um 16.30 Uhr eine Einweisung in der Domsakristei statt. Um pünktliches Eintreffen wird gebeten. Paramente sind vorhanden.

4. Mitfeier der Gläubigen

Die Chrisammesse ist ein Zeichen der engen Verbundenheit nicht nur des Klerus, sondern aller Gläubigen des Bistums mit ihrem Bischof. Da man in ihm „den Hohenpriester seiner Herde“ zu sehen hat, „von dem das Leben seiner Gläubigen in Christus gewissermaßen ausgeht und abhängt“ (SC 41), gehören auch sie wesentlich dazu. Wir ersuchen deshalb alle Priester und Diakone, auch die Gläubigen zur Mitfeier der Missa Chrismatis einzuladen. Dies gilt besonders für alle, die in diesem Jahr um die Taufe (ihres Kindes) bitten, die Firmung empfangen, im Dienst alter und kranker Menschen stehen oder sich auf eine Altar- bzw. Kirchweihe vorbereiten.

5. Abholung und Aufbewahrung der Heiligen Öle

Die Ehrfurcht vor den Heiligen Ölen verlangt, dass für die Abholung nur Erwachsene beauftragt werden. Die Mitfeier der Chrisammesse sollte für die mit der Abholung beauftragten Personen selbstverständlich sein.

Die Heiligen Öle werden im Anschluss an die Liturgie im rückwärtigen Teil des Domes bis 19.00 Uhr an die berechtigten Personen ausgegeben. Eine spätere Abholung ist nicht möglich.

Die Gefäße zur Abholung müssen eindeutig gekennzeichnet und in Form und Material der Würde der Heiligen Öle angemessen sein. Plastikbeutel, Schachteln u. Ä. für den Transport sind unpassend. Um die Bedeutung der Chrisammesse im Bewusstsein der Gläubigen zu verankern, empfiehlt es sich, die Heiligen Öle bei der nächsten Eucharistiefeier in den Pfarrgemeinden feierlich in Empfang zu nehmen.

„Der heilige Chrisam ... wird altem Brauch entsprechend an einem sicheren Ort im Heiligtum aufbewahrt und verehrt. Dort kann man auch das

Katechumenen- und das Krankenöl verwahren“ (KKK 1183).

Korrektur zu Amtsblatt Nr. 2/2014

In Amtsblatt Nr. 2/2014 ist auf S. 9 die Überschrift der Botschaft des Papstes falsch angegeben. Sie lautet richtig: „BOTSCHAFT VON PAPST FRANZISKUS ZUM 51. WELTGEBETSTAG FÜR GEISTLICHE BERUFE (11. MAI 2014)“. Bitte korrigieren Sie handschriftlich in Ihrem Amtsblattexemplar sowohl die Inhaltsangabe als auch die Überschrift selbst.

Kontrollen auf die Einhaltung des Datenschutzes in kirchlichen Einrichtungen

Beim Diözesandatenschutzbeauftragten (Herr Jupp Joachimski, München) wurde eine Kontrollgruppe eingerichtet. Sie wird ab 2. April 2014 Dienststellen der Kirche in ganz Bayern daraufhin überprüfen, ob die Vorschriften über den Datenschutz eingehalten werden. Diese Kontrollen sind im Hinblick auf europäisches Recht zwingend notwendig. In der Regel wird eine Überprüfung etwa eine Woche vorher angekündigt. Während des Besuchs der Kontrollgruppe sollte die/der betriebliche Datenschutzbeauftragte (in der Diözese Regensburg für das Bischöfliche Ordinariat Frau Rechtsrätin i.K. Elisabeth Sollfrank, für die Dekanatssitze und

Kirchenstiftungen Herr Gerhard Bilemeier) zugegen sein, sofern ein/e solche/r bestellt ist. Die Dienststellen werden gebeten, die Kontrollgruppe bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

Umpfarrung

Mit Wirkung vom 01.05.2014 werden die Ortsteile Rauschensteig, Ober- und Unterwoltersgrün aus der Expositur Holenbrunn, Christkönig (Pfarrei Wunsiedel) in die Pfarrei Marktleuthen, St. Wolfgang umgepfarrt.

Umdekanierung

Mit Wirkung vom 01.04.2014 wird die Pfarrei Aiglshausen, St. Leonhard aus dem Dekanat Abensberg-Mainburg aus- und in das Dekanat Geisenfeld eingegliedert.

Sitzung der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst

Die nächste Sitzung der Kommission für kirchliche Kunst findet am Mittwoch, 30. April 2014, um 09.00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis Montag, 14. April 2014, beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Diözesan-Nachrichten

Stellenbesetzungen

1. Pfarreiverleihung

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.04.2014** folgende Pfarrei verliehen: die Pfarrei **Landshut-St. Vinzenz von Paul** im Dekanat Landshut-Altheim an Pfarradministrator Stephan **Rödl**.

2. Anweisung

Mit Wirkung vom 01.05.2014 wurde oberhirtlich angewiesen:

P. Dr. Sebastian Koottumkal MST, Böbingen a. d. Rems, als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum befristet bis zum 29.10.2014 in die Pfarrei **Ottering-St. Johannes** mit Wohnsitz in Dornwang im Dekanat Dingolfing.

Beauftragungen – Ernennungen – Bestätigungen – Berufungen:

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat die Wahl von Frau Michaela **Halter** zur Vorsitzenden des Diözesankomitees der Diözese Regensburg und gleichzeitig die Wahl der beiden Stellvertreter, Herr Thomas **Andonie** und Herr Edmund **Speiseder**, bestätigt. Die Amtszeit beginnt jeweils zum **01.07.2014**.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat folgende Ernennungen in den Dekanaten bestätigt:

Dekanat Donaustauf:

Diakon Herbert **Wagenschwanz**, Tegernheim, zum Dekanatsbeauftragten für Gemeindecaritas;

Dekanat Tirschenreuth:

Gemeindeferentin Sabine **Schimi**, Waldsassen, zum Dekanatsbeauftragten für Gemeindecaritas.

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Beilagen: - Änderungen und Ergänzungen zu den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) – Nr. 46

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2014

Nr. 4

24. März

Inhalt: I. Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) – Neufassung

I. Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) – Neufassung

Die 151. Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) hat in ihrer Sitzung am 18.11.2013 Änderungen der §§ 2a, 3 Abs. 5 und Abs. 6, 3a Abs. 3, 8 Abs. 2 sowie der §§ 15 ff. der „Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO)“ beschlossen und den (Erz-)Diözesen eine entsprechende Umsetzung in diözesanes Recht durch Veröffentlichung in den jeweiligen Amtsblättern empfohlen.

Aufgrund der umfassenden Änderungen wird die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2003 (Amtsblatt Regensburg 2003, S. 137 ff.), geändert durch Bischöfliche Erlasse vom 18.11.2010 (Amtsblatt Regensburg 2010, S. 131) und vom 01.07.2013 (Amtsblatt Regensburg 2013, S. 84) wie folgt neu gefasst:

Präambel

Aufgabe der Datenverarbeitung im kirchlichen Bereich ist es, die Tätigkeit der Dienststellen und Einrichtungen der Katholischen Kirche zu fördern. Dabei muss gewährleistet sein, dass der einzelne durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht geschützt wird. Aufgrund des Rechtes der Katholischen Kirche, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, wird zu diesem Zweck die folgende Anordnung erlassen:

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich

- (1) Zweck dieser Anordnung ist es, den einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.
- (2) Diese Anordnung gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch:

1. das Bistum, die Kirchengemeinden, die Kirchenstiftungen und die Kirchengemeindeverbände,
 2. den Deutschen Caritasverband, die Diözesan-Caritasverbände, ihre Untergliederungen und ihre Fachverbände ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
 3. die kirchlichen Körperschaften, Stiftungen, Anstalten, Werke, Einrichtungen und die sonstigen kirchlichen Rechtsträger ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform.
- (3) Soweit besondere kirchliche oder staatliche Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieser Anordnung vor. Die Verpflichtung zur Wahrung des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses, anderer gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von anderen Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener).
- (2) Automatisierte Verarbeitung ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen. Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.
- (3) Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.
- (4) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personen-

bezogener Daten. Im Einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren,

1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,
 2. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten,
 3. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an einen Dritten in der Weise, dass
 - a) die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder
 - b) der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abrufen,
 4. Sperren das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken,
 5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten.
- (5) Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt.
- (6) Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person zugeordnet werden können.
- (7) Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.
- (8) Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt.
- (9) Empfänger ist jede Person oder Stelle, die Daten erhält. Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle. Dritte sind nicht der Betroffene sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Geltungsbereich dieser Anordnung personenbezogene Daten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen.
- (10) Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben. Dazu gehört nicht die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder sonstigen Religionsgemeinschaft.
- (11) Mobile personenbezogene Speicher- und Verarbeitungsmedien sind Datenträger,
1. die an den Betroffenen ausgegeben werden,
 2. auf denen personenbezogene Daten über die Speicherung hinaus durch die ausgebende oder eine andere Stelle automatisiert verarbeitet werden können und
 3. bei denen der Betroffene diese Verarbeitung nur durch den Gebrauch des Mediums beeinflussen kann.
- (12) Beschäftigte sind insbesondere
1. Kleriker, Kandidaten für das Priesteramt oder in einem kirchlichen Beamtenverhältnis stehende Personen,
 2. Ordensangehörige, soweit sie auf einer Planstelle in einer Einrichtung der eigenen Ordensgemeinschaft oder aufgrund eines Gestellungsvertrages tätig sind,
 3. in einem Arbeitsverhältnis stehende Personen,
 4. zu ihrer Berufsbildung tätige Personen mit Ausnahme der Postulanten und Novizen,
 5. Teilnehmende an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobungen (Rehabilitationen),
 6. in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen tätige Personen,
 7. nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen,
 8. Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind; zu diesen gehören auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,
 9. sich für ein Beschäftigungsverhältnis Bewerbende sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

§ 2a

Datenvermeidung und Datensparsamkeit

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten und die Auswahl und Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen sind an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Insbesondere sind personenbezogene Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und der Aufwand nicht außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck steht.

§ 3

Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung

- (1) Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten ist nur zulässig, soweit
 1. diese Anordnung oder eine andere kirchliche oder eine staatliche Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder
 2. der Betroffene eingewilligt hat.
- (2) Wird die Einwilligung bei dem Betroffenen eingeholt, ist er auf den Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht. Sie bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.
- (3) Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne von Abs. 2 Satz 3 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind der Hinweis nach Abs. 2 Satz 1 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszweckes ergibt, schriftlich festzuhalten.
- (4) Soweit besondere Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, muss sich die Einwilligung darüber hinaus ausdrücklich auf diese Daten beziehen.
- (5) Soweit automatisierte Verarbeitungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen aufweisen, unterliegen sie der Prüfung vor Beginn der Verarbeitung (Vorabkontrolle). Eine Vorabkontrolle ist insbesondere durchzuführen, wenn
 1. besondere Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) verarbeitet werden oder
 2. die Verarbeitung personenbezogener Daten dazu bestimmt ist, die Persönlichkeit des Betroffenen zu bewerten einschließlich seiner Fähigkeiten, seiner Leistung oder seines Verhaltens,

es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung oder eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich ist.

- (6) Zuständig für die Vorabkontrolle ist der betriebliche Datenschutzbeauftragte; soweit kein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt ist, ist für die Vorabkontrolle der Diözesandatenschutzbeauftragte zuständig.

§ 3a

Meldepflicht und Verzeichnis

- (1) Die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen sind verpflichtet, Verfahren automatisierter Verarbeitung vor Inbetriebnahme dem Diözesandatenschutzbeauftragten zu melden.
- (2) Die Meldung hat folgende Angaben zu enthalten
 1. Name und Anschrift der verantwortlichen Stelle,
 2. Vorstände, Geschäftsführer oder sonstige gesetzliche oder nach der Verfassung der Stelle berufene Leiter und die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragten Personen,
 3. Zweckbestimmungen der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung,
 4. eine Beschreibung der betroffenen Personengruppen und der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien,
 5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können,
 6. Regelfristen für die Löschung der Daten,
 7. eine geplante Datenübermittlung ins Ausland,
 8. eine allgemeine Beschreibung, die es ermöglicht, vorläufig zu beurteilen, ob die Maßnahmen nach § 6 KDO zur Gewährleistung der Sicherheit der Bearbeitung angemessen sind,
 9. zugriffsberechtigte Personen.
- (3) Die Meldepflicht entfällt, wenn für die verantwortliche Stelle ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter nach § 20 bestellt wurde. Sie entfällt ferner, wenn die verantwortliche Stelle personenbezogene Daten für eigene Zwecke erhebt, verarbeitet oder nutzt, hierbei in der Regel höchstens zehn Personen ständig mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt und entweder eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich ist.
- (4) Die Angaben nach Abs. 2 sind von der kirchlichen Stelle in einem Verzeichnis vorzuhalten. Sie macht die Angaben nach Abs. 2 Nr. 1 bis 7 auf Antrag jedermann in geeigneter Weise

verfügbar, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

§ 4 Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung tätigen Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis schriftlich zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 5 Unabdingbare Rechte des Betroffenen

- (1) Die Rechte des Betroffenen auf Auskunft (§ 13) und auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung (§ 14) können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.
- (2) Sind die Daten des Betroffenen automatisiert in einer Weise gespeichert, dass mehrere Stellen speicherungsberechtigt sind, und ist der Betroffene nicht in der Lage, festzustellen, welche Stelle die Daten gespeichert hat, so kann er sich an jede dieser Stellen wenden. Diese ist verpflichtet, das Vorbringen des Betroffenen an die Stelle, die die Daten gespeichert hat, weiterzuleiten. Der Betroffene ist über die Weiterleitung und jene zu unterrichten.

§ 5a Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen

- (1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie
 1. zur Aufgabenerfüllung oder zur Wahrnehmung des Hausrechts oder
 2. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke
 erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.
- (2) Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.
- (3) Die Verarbeitung oder Nutzung von nach Abs. 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

- (4) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Verarbeitung oder Nutzung entsprechend § 13a zu benachrichtigen.
- (5) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

§ 5b Mobile personenbezogene Speicher- und Verarbeitungsmedien

- (1) Die Stelle, die ein mobiles personenbezogenes Speicher- und Verarbeitungsmedium ausgibt oder ein Verfahren zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, das ganz oder teilweise auf einem solchen Medium abläuft, auf das Medium aufbringt, ändert oder hierzu bereithält, muss den Betroffenen
 1. über ihre Identität und Anschrift,
 2. in allgemein verständlicher Form über die Funktionsweise des Mediums einschließlich der Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten,
 3. darüber, wie er seine Rechte nach den §§ 13 und 14 ausüben kann und über die bei Verlust oder Zerstörung des Mediums zu treffenden Maßnahmen
 unterrichten, soweit der Betroffene nicht bereits Kenntnis erlangt hat.
- (2) Die nach Abs. 1 verpflichtete Stelle hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur Wahrnehmung des Auskunftsrechts erforderlichen Geräte oder Einrichtungen in angemessenem Umfang zum unentgeltlichen Gebrauch zur Verfügung stehen.
- (3) Kommunikationsvorgänge, die auf dem Medium eine Datenverarbeitung auslösen, müssen für den Betroffenen eindeutig erkennbar sein.

§ 6 Technische und organisatorische Maßnahmen

Kirchliche Stellen im Geltungsbereich des § 1 Abs. 2, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieser Anordnung, insbesondere die in der Anlage zu dieser Anordnung genannten Anforderungen zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

§ 7

Einrichtung automatisierter Abrufverfahren

- (1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben oder Geschäftszwecke der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Vorschriften über die Zulässigkeit des einzelnen Abrufes bleiben unberührt.
- (2) Die beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, dass die Zulässigkeit des Abrufverfahrens kontrolliert werden kann. Hierzu haben sie schriftlich festzulegen:
 1. Anlass und Zweck des Abrufverfahrens,
 2. Dritte, an die übermittelt wird,
 3. Art der zu übermittelnden Daten,
 4. nach § 6 erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen.
- (3) Über die Einrichtung von Abrufverfahren ist der Diözesandatenschutzbeauftragte unter Mitteilung der Festlegungen des Abs. 2 zu unterrichten.
- (4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Dritte, an den übermittelt wird. Die speichernde Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung personenbezogener Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann. Wird ein Gesamtbestand personenbezogener Daten abgerufen oder übermittelt (Stapelverarbeitung), so bezieht sich die Gewährleistung der Feststellung und Überprüfung nur auf die Zulässigkeit des Abrufes oder der Übermittlung des Gesamtbestandes.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Abruf allgemein zugänglicher Daten. Allgemein zugänglich sind Daten, die jedermann, sei es ohne oder nach vorheriger Anmeldung, Zulassung oder Entrichtung eines Entgelts nutzen kann.

§ 8

Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag

- (1) Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch andere Stellen erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist der Auftraggeber für die Einhaltung der Vorschriften dieser Anordnung und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Die in § 5 genannten Rechte sind ihm gegenüber geltend zu machen.

- (2) Der Auftragnehmer ist unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei insbesondere im Einzelnen festzulegen sind:
 1. der Gegenstand und die Dauer des Auftrags,
 2. der Umfang, die Art und der Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen,
 3. die nach § 6 zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen,
 4. die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten,
 5. die Pflichten des Auftragnehmers, insbesondere die von ihm vorzunehmenden Kontrollen,
 6. die etwaige Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen,
 7. die Kontrollrechte des Auftraggebers und die entsprechenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers,
 8. mitzuteilende Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen,
 9. der Umfang der Weisungsbefugnisse, die sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer vorbehält,
 10. die Rückgabe überlassener Datenträger und die Löschung beim Auftragnehmer gespeicherter Daten nach Beendigung des Auftrags.

Der Auftraggeber hat sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

- (3) Der Auftragnehmer darf die Daten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen. Ist er der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen diese Anordnung oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 9 Datenerhebung

- (1) Das Erheben personenbezogener Daten ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen Stellen erforderlich ist.
- (2) Personenbezogene Daten sind beim Betroffenen zu erheben. Ohne seine Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn
 1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt oder
 2. a) die zu erfüllende Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder
b) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde

und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

- (3) Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen erhoben, so ist er, sofern er nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, von der verantwortlichen Stelle über
 1. die Identität der verantwortlichen Stelle,
 2. die Zweckbestimmung der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und
 3. die Kategorien von Empfängern nur, soweit der Betroffene nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss,

zu unterrichten. Werden sie beim Betroffenen aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, so ist der Betroffene hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen. Soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen ist er über die Rechtsvorschrift und über die Folgen der Verweigerung von Angaben aufzuklären.

- (4) Werden personenbezogene Daten statt beim Betroffenen bei einer nichtkirchlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft ermächtigt, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben, hinzuweisen.
- (5) Das Erheben besonderer Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) ist nur zulässig, soweit
 1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder dies aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses zwingend erforderlich ist,
 2. der Betroffene nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 eingewilligt hat,
 3. dies zum Schutz lebenswichtiger Interessen des Betroffenen oder eines Dritten

- erforderlich ist, sofern der Betroffene aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, seine Einwilligung zu geben,
4. es sich um Daten handelt, die der Betroffene offenkundig öffentlich gemacht hat oder es zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche vor Gericht erforderlich ist,
5. dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist oder dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls zwingend erforderlich ist,
6. der Auftrag der Kirche oder die Glaubwürdigkeit ihres Dienstes dies erfordert,
7. dies zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist und die Verarbeitung dieser Daten durch ärztliches Personal oder durch sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen,
8. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann,
9. dies zur Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses erforderlich ist.

§ 10 Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung

- (1) Das Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt für die die Daten erhoben worden sind. Ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke geändert oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind.
- (2) Das Speichern, Verändern oder Nutzen für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn
 1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen,
 2. der Betroffene eingewilligt hat,
 3. offensichtlich ist, dass es im Interesse des Betroffenen liegt, und kein Grund zu der

- Annahme besteht, dass er in Kenntnis des anderen Zwecks seine Einwilligung verweigern würde,
4. Angaben des Betroffenen überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
 5. die Daten allgemein zugänglich sind oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei den, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Zweckänderung offensichtlich überwiegt,
 6. es zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls erforderlich ist,
 7. es zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches oder von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen erforderlich ist,
 8. es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist oder
 9. es zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.
 10. der Auftrag der Kirche oder die Glaubwürdigkeit ihres Dienstes dies erfordert.
- (3) Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die verantwortliche Stelle dient. Das gilt auch für die Verarbeitung oder Nutzung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch die verantwortliche Stelle, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen.
 - (4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.
 - (5) Das Speichern, Verändern oder Nutzen von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn
 1. die Voraussetzungen vorliegen, die eine Erhebung nach § 9 Abs. 5 Nr. 1 bis 6 oder 9 zulassen würden oder
 2. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das kirchliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.
 Bei der Abwägung nach Satz 1 Nr. 2 ist im Rahmen des kirchlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen.
 - (6) Die Speicherung, Veränderung oder Nutzung von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) zu den in § 9 Abs. 5 Nr. 7 genannten Zwecken richtet sich nach den für die in § 9 Abs. 5 Nr. 7 genannten Personen geltenden Geheimhaltungspflichten.

§ 10a

Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses

- (1) Personenbezogene Daten eines Beschäftigten einschließlich der Daten über die Religionszugehörigkeit, die religiöse Überzeugung und die Erfüllung von Loyalitätsobliegenheiten dürfen für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung erforderlich ist. Zur Aufdeckung von Straftaten dürfen personenbezogene Daten eines Beschäftigten dann erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass der Betroffene im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen hat, die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zur Aufdeckung erforderlich ist und das schutzwürdige Interesse des Beschäftigten an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung nicht überwiegt, insbesondere Art und Ausmaß im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sind oder eine Rechtsvorschrift dies vorsieht.
- (2) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, ohne dass sie automatisiert verarbeitet oder in oder aus einer nicht automatisierten Datei verarbeitet, genutzt oder für

die Verarbeitung oder Nutzung in einer solchen Datei erhoben werden.

- (3) Die Beteiligungsrechte nach der jeweils geltenden Mitarbeitervertretungsordnung bleiben unberührt.

§ 11

Datenübermittlung an kirchliche und öffentliche Stellen

- (1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen im Geltungsbereich des § 1 ist zulässig, wenn
1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle oder der empfangenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und
 2. die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 10 zulassen würden.
- (2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen der empfangenden kirchlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Falle prüft die übermittelnde Stelle nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der empfangenden kirchlichen Stelle liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht. § 7 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (3) Die empfangende kirchliche Stelle darf die übermittelten Daten für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt werden. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 zulässig
- (4) Für die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen und an kirchliche Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des § 1 gelten die Abs. 1–3 entsprechend, sofern sichergestellt ist, dass bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden.
- (5) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Abs. 1 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder eines Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen des Betroffenen oder eines Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Nutzung dieser Daten ist unzulässig.
- (6) Abs. 5 gilt entsprechend, wenn personenbezogene Daten innerhalb einer kirchlichen Stelle weitergegeben werden.

§ 12

Datenübermittlung an nicht kirchliche und nicht öffentliche Stellen

- (1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an nicht kirchliche Stellen, nicht öffentliche Stellen oder Personen ist zulässig, wenn
1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 10 zulassen würden, oder
 2. der Dritte, an den die Daten übermittelt werden, ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegt und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat. Das Übermitteln von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) ist abweichend von Satz 1 Nr. 2 nur zulässig, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 10 Abs. 5 und 6 zulassen würden oder soweit dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist.
- (2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle.
- (3) In den Fällen der Übermittlung nach Abs. 1 Nr. 2 unterrichtet die übermittelnde Stelle den Betroffenen von der Übermittlung seiner Daten. Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, dass er davon auf andere Weise Kenntnis erlangt, wenn die Unterrichtung wegen der Art der personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen nicht geboten erscheint, wenn die Unterrichtung die öffentliche Sicherheit gefährden oder dem kirchlichen Wohl Nachteile bereiten würde.
- (4) Der Dritte, an den die Daten übermittelt werden, darf diese nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Die übermittelnde Stelle hat ihn darauf hinzuweisen. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist zulässig, wenn eine Übermittlung nach Abs. 1 zulässig wäre und die übermittelnde Stelle zugestimmt hat.

§ 13

Auskunft an den Betroffenen

- (1) Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über:
1. die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen,

2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und
3. den Zweck der Speicherung.

In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind die personenbezogenen Daten weder automatisiert noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem vom Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse steht. Das Bistum bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung.

- (2) Abs.1 gilt nicht für personenbezogene Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher, satzungsgemäßer oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen und eine Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.
- (3) Die Auskunftserteilung unterbleibt soweit,
 1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
 2. die Auskunft dem kirchlichen Wohl Nachteile bereiten würde,
 3. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden würde,
 4. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.
- (4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen oder rechtlichen Gründe auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass er sich an den Diözesandatenschutzbeauftragten wenden kann.
- (5) Wird dem Betroffenen keine Auskunft erteilt, so ist sie auf sein Verlangen dem Diözesandatenschutzbeauftragten zu erteilen, soweit nicht das Bistum im Einzelfall feststellt, dass dadurch das kirchliche Wohl beeinträchtigt wird. Die Mitteilung des Diözesandatenschutzbeauftragten

an den Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der verantwortlichen Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

- (6) Die Auskunft ist unentgeltlich.

§ 13a Benachrichtigung

- (1) Werden Daten ohne Kenntnis des Betroffenen erhoben, so ist er von der Speicherung, der Identität der verantwortlichen Stelle sowie über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zu unterrichten. Der Betroffene ist auch über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern von Daten zu unterrichten, soweit er nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss. Sofern eine Übermittlung vorgesehen ist, hat die Unterrichtung spätestens bei der ersten Übermittlung zu erfolgen.
- (2) Eine Pflicht zur Benachrichtigung besteht nicht, wenn
 1. der Betroffene auf andere Weise Kenntnis von der Speicherung oder der Übermittlung erlangt hat,
 2. die Unterrichtung des Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder
 3. die Speicherung oder Übermittlung der personenbezogenen Daten durch eine Rechtsvorschrift ausdrücklich vorgesehen ist.
- (3) § 13 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 14 Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten; Widerspruchsrecht

- (1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird festgestellt, dass personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit von dem Betroffenen bestritten, so ist dies in geeigneter Weise festzuhalten.
- (2) Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind zu löschen, wenn
 1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
 2. ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.
- (3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit

1. einer Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen,
 2. Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden oder
 3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.
- (4) Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind ferner zu sperren, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - (5) Personenbezogene Daten dürfen nicht für eine automatisierte Verarbeitung oder Verarbeitung in nicht automatisierten Dateien erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit der Betroffene dieser bei der verantwortlichen Stelle widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen wegen seiner besonderen persönlichen Situation das Interesse der verantwortlichen Stelle an dieser Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Rechtsvorschrift zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung verpflichtet.
 - (6) Personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in einer nicht automatisierten Datei gespeichert sind, sind zu sperren, wenn die verantwortliche Stelle im Einzelfall feststellt, dass ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden und die Daten für die Aufgabenerfüllung der Behörde nicht mehr erforderlich sind.
 - (7) Gesperrte Daten dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen nur übermittelt oder genutzt werden, wenn
 1. es zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen, im überwiegenden Interesse der verantwortlichen Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist und
 2. die Daten hierfür übermittelt oder genutzt werden dürften, wenn sie nicht gesperrt wären.
 - (8) Von der Berichtigung unrichtiger Daten, der Sperrung bestrittener Daten sowie der Löschung oder Sperrung wegen Unzulässigkeit der Speicherung sind die Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer Datenübermittlung diese Daten zur Speicherung weitergegeben wurden, wenn dies keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert und schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen.

§ 15

Anrufung des Diözesandatenschutzbeauftragten

- (1) Wer der Ansicht ist, dass bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten durch Stellen gemäß § 1 Abs. 2 gegen Vorschriften dieser Anordnung oder gegen andere Datenschutzvorschriften verstoßen worden ist oder ein solcher Verstoß bevorsteht, kann sich unmittelbar an den Diözesandatenschutzbeauftragten wenden.
- (2) Auf ein solches Vorbringen hin prüft der Diözesandatenschutzbeauftragte den Sachverhalt. Er fordert die betroffene kirchliche Dienststelle zur Stellungnahme auf, soweit der Inhalt des Vorbringens den Tatbestand einer Datenschutzverletzung erfüllt.
- (3) Niemand darf gemäßregelt oder benachteiligt werden, weil er sich im Sinne des Abs. 1 an den Diözesandatenschutzbeauftragten gewendet hat.

§ 16

Bestellung des Diözesandatenschutzbeauftragten

- (1) Der Bischof bestellt für den Bereich seines Bistums einen Diözesandatenschutzbeauftragten; die Bestellung erfolgt für die Dauer von mindestens vier, höchstens acht Jahren. Die mehrmalige erneute Bestellung ist zulässig. Die Bestellung als Datenschutzbeauftragter für mehrere Diözesen und/oder Ordensgemeinschaften ist zulässig.
- (2) Zum Diözesandatenschutzbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Er soll die Befähigung zum Richteramt gemäß § 5 Deutsches Richtergesetz haben und muss der Katholischen Kirche angehören. Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten und die Einhaltung des kirchlichen und des für die Kirchen verbindlichen staatlichen Rechts zu verpflichten. Anderweitige Tätigkeiten dürfen das Vertrauen in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Diözesandatenschutzbeauftragten nicht gefährden. Dem steht eine Bestellung als Diözesandatenschutzbeauftragter für mehrere Diözesen und/oder Ordensgemeinschaften nicht entgegen.
- (3) Die Bestellung kann vor Ablauf der Amtszeit widerrufen werden, wenn Gründe nach § 24 Deutsches Richtergesetz vorliegen, die bei einem Richter auf Lebenszeit dessen Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen, oder Gründe

vorliegen, die nach der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils geltenden Fassung eine Kündigung rechtfertigen. Auf Antrag des Beauftragten nimmt der Bischof die Bestellung zurück.

§ 17

Rechtsstellung des Diözesandatenschutzbeauftragten

- (1) Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist in Ausübung seiner Tätigkeit an Weisungen nicht gebunden und nur dem kirchlichen Recht und dem für die Kirchen verbindlichen staatlichen Recht unterworfen.

Die Ausübung seiner Tätigkeit geschieht in organisatorischer und sachlicher Unabhängigkeit. Die Dienstaufsicht ist so zu regeln, dass dadurch die Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Das der Bestellung zum Diözesandatenschutzbeauftragten zugrunde liegende Dienstverhältnis kann während der Amtszeit nur unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 beendet werden. Dieser Kündigungsschutz wirkt für den Zeitraum von einem Jahr nach der Beendigung der Amtszeit entsprechend fort, soweit ein kirchliches Beschäftigungsverhältnis fortgeführt wird oder sich anschließt.
- (3) Dem Diözesandatenschutzbeauftragten wird die für die Erfüllung seiner Aufgaben angemessene Personal- und Sachausstattung zur Verfügung gestellt. Er verfügt über einen eigenen jährlichen Haushalt, der gesondert auszuweisen ist und veröffentlicht wird.
- (4) Der Diözesandatenschutzbeauftragte wählt das notwendige Personal aus, das von einer kirchlichen Stelle angestellt wird. Die vom Diözesandatenschutzbeauftragten ausgewählten und von dieser kirchlichen Stelle angestellten Mitarbeiter unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des Diözesandatenschutzbeauftragten und können nur mit seinem Einverständnis von der kirchlichen Stelle gekündigt, versetzt oder abgeordnet werden.
- (5) Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 96 Strafprozessordnung. Er trifft die Entscheidung über Aussagegenehmigungen für seinen Bereich in eigener Verantwortung. Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist oberste Aufsichtsbehörde im Sinne des § 99 Verwaltungsgerichtsordnung.
- (6) Der Diözesandatenschutzbeauftragte bestellt im Einvernehmen mit dem Diözesanbischof einen Vertreter, der im Fall seiner Verhinderung die unaufschiebbaren Entscheidungen trifft. Für den Vertreter gilt § 16 Abs. 2 entsprechend.

- (7) Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist, auch nach Beendigung seines Auftrages, verpflichtet, über die ihm in seiner Eigenschaft als Diözesandatenschutzbeauftragtem bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

- (8) Der Diözesandatenschutzbeauftragte darf, auch wenn sein Auftrag beendet ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung des Bischofs weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, wird in der Regel erteilt. Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen.

§ 18

Aufgaben des Diözesandatenschutzbeauftragten

- (1) Der Diözesandatenschutzbeauftragte wacht über die Einhaltung der Vorschriften dieser Anordnung sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz. Er kann Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben. Des Weiteren kann er die bischöfliche Behörde und sonstige kirchliche Dienststellen in seinem Bereich in Fragen des Datenschutzes beraten. Auf Anforderung der bischöflichen Behörde hat der Diözesandatenschutzbeauftragte Gutachten zu erstellen und Berichte zu erstatten.
- (2) Die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen sind verpflichtet, den Diözesandatenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Unterstützung. Ihm ist dabei insbesondere
1. Auskunft zu seinen Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, namentlich in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme,
 2. während der Dienstzeit Zutritt zu allen Diensträumen, die der Verarbeitung und Aufbewahrung automatisierter Dateien dienen, zu gewähren,
- soweit nicht sonstige kirchliche Vorschriften entgegenstehen.
- (3) Der Diözesandatenschutzbeauftragte erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht, der dem Bischof vorgelegt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Der Tätigkeitsbericht soll auch eine Darstellung der wesentlichen Entwicklungen des Datenschutzes im nichtkirchlichen Bereich enthalten.
- (4) Der Diözesandatenschutzbeauftragte wirkt auf die Zusammenarbeit mit den kirchlichen Stellen,

insbesondere mit den anderen Diözesandatenschutzbeauftragten, hin.

- (5) Zu seinem Aufgabenbereich gehört die Zusammenarbeit mit den staatlichen Beauftragten für den Datenschutz.

§ 19

Beanstandungen durch den Diözesandatenschutzbeauftragten

- (1) Stellt der Diözesandatenschutzbeauftragte Verstöße gegen Vorschriften dieser Anordnung oder gegen andere Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er diese unter Setzung einer angemessenen Frist zur Behebung gegenüber der betroffenen kirchlichen Dienststelle.
- (2) Wird die Beanstandung nicht fristgerecht behoben, so verständigt der Diözesandatenschutzbeauftragte die Aufsicht führende Stelle und fordert sie zu einer Stellungnahme auf.
- (3) Der Diözesandatenschutzbeauftragte kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der Aufsicht führenden Stelle verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt, deren Behebung mittlerweile erfolgt ist.
- (4) Mit der Beanstandung kann der Diözesandatenschutzbeauftragte Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.
- (5) Die gemäß Abs. 2 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandungen des Diözesandatenschutzbeauftragten getroffen worden sind.
- (6) Zur Gewährleistung der Vorschriften dieser Anordnung und anderer Vorschriften über den Datenschutz kann der Diözesandatenschutzbeauftragte gegenüber der betroffenen Dienststelle Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Verstöße bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten oder technischer und organisatorischer Mängel anordnen. Wird diese Anordnung nicht fristgemäß umgesetzt, hat sich der Diözesandatenschutzbeauftragte an die Aufsicht führende Stelle zu wenden, die zeitnah über die notwendigen Maßnahmen entscheidet.

§ 20

Betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz

- (1) Kirchliche Stellen im Sinne des § 1 Abs. 2, die personenbezogene Daten automatisiert erheben, verarbeiten oder nutzen, können einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten schriftlich bestellen.

- (2) Sind mit der automatisierten Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung mehr als zehn Personen befasst, so soll ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt werden.

- (3) Zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Mit dieser Aufgabe kann auch eine Person außerhalb der kirchlichen Stelle betraut werden. Ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter kann von mehreren kirchlichen Stellen bestellt werden.

- (4) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte ist dem Leiter der kirchlichen Stelle unmittelbar zu unterstellen. Er ist in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden.

- (5) Die kirchlichen Stellen haben den betrieblichen Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Betroffene können sich jederzeit an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten wenden.

- (6) Ist ein betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz bestellt worden, so ist die Kündigung seines Arbeitsverhältnisses unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, dass die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist.

- (7) Zur Erhaltung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Fachkunde hat die verantwortliche Stelle dem betrieblichen Beauftragten für den Datenschutz die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen in angemessenem Umfang zu ermöglichen und deren Kosten zu übernehmen.

- (8) Im Übrigen findet § 16 entsprechende Anwendung.

- (9) Sind mit der automatisierten Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung weniger als elf Personen befasst, kann die Erfüllung der Aufgaben des betrieblichen Datenschutzes in anderer Weise geregelt werden.

§ 21

Aufgaben des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

- (1) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte wirkt auf die Einhaltung dieser Anordnung und anderer Vorschriften über den Datenschutz hin.

Zu diesem Zweck kann er sich in Zweifelsfällen an den Diözesandatenschutzbeauftragten gem. § 16 KDO wenden. Er hat insbesondere

1. die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen; zu diesem Zweck ist er über Vorhaben der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig zu unterrichten,
 2. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Vorschriften dieser Anordnung sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz und mit den jeweiligen besonderen Erfordernissen des Datenschutzes vertraut zu machen.
- (2) Dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten ist von der verantwortlichen Stelle eine Übersicht nach § 3a Abs. 2 zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte macht die Angaben nach § 3a Abs. 2 Nr. 1 bis 7 auf Antrag jedermann in geeigneter Weise verfügbar, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

§ 22 Ermächtigungen

Die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar. Er legt insbesondere fest:

- a) den Inhalt der Meldung gemäß § 3a,
- b) den Inhalt der schriftlichen Verpflichtungserklärung gemäß § 4 Satz 2,
- c) die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 6 Satz 1.
- d) die Erfüllung der Aufgaben des betrieblichen Datenschutzes gemäß § 20 Abs. 9.

§ 23 Schlussbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. April 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2003 (Amtsblatt Regensburg 2003, S. 137 ff.), geändert durch Bischöfliche Erlasse vom 18.11.2010 (Amtsblatt Regensburg 2010, S. 131) und vom 01.07.2013 (Amtsblatt Regensburg 2013, S. 84) außer Kraft.

Regensburg, den 20.03.2014

+ 

Bischof von Regensburg

II. Verordnung zur Durchführung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO) – Neufassung

Aufgrund des § 22 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) in der ab 01.04.2014 geltenden Fassung wird die Verordnung zur Durchführung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2003 (Amtsblatt Regensburg 2003, S. 146 ff.) wie folgt neu gefasst:

I. Zu § 3a KDO (Meldung von Verfahren automatisierter Verarbeitung):

- (1) Sofern Verfahren automatisierter Verarbeitungen meldepflichtig sind, sind diese vor Inbetriebnahme schriftlich, dem Diözesandatenschutzbeauftragten zu melden. Sofern ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt ist, ist diesem gemäß § 21 Abs. 2 KDO eine Übersicht nach § 3a Abs. 2 KDO zur Verfügung zu stellen.
- (2) Für die Meldung von Verfahren automatisierter Verarbeitung vor Inbetriebnahme beziehungs-

weise die dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten zur Verfügung zu stellende Übersicht soll das Muster gemäß der Anlage verwandt werden.

II. Zu § 4 KDO:

- (1) Zum Kreis der bei der Datenverarbeitung tätigen Personen im Sinne des § 4 KDO gehören die in den Stellen gemäß § 1 Abs. 2 KDO gegen Entgelt beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Personen. Sie werden belehrt über:
 1. den Inhalt der KDO und anderer für ihre Tätigkeit geltender Datenschutzvorschriften; dies geschieht durch Hinweis auf die für den Aufgabenbereich des Mitarbeiters wesentlichen Grundsätze und im Übrigen auf die Texte in der jeweils gültigen Fassung. Diese Texte werden zur Einsichtnahme und etwa-

igen kurzfristigen Ausleihe bereitgehalten; dies wird dem Mitarbeiter bekannt gegeben,

2. die Verpflichtung zur Beachtung der in Nummer 1 genannten Vorschriften bei ihrer Tätigkeit in der Datenverarbeitung,
 3. mögliche disziplinarrechtliche bzw. arbeitsrechtliche/rechtliche Folgen eines Verstoßes gegen die KDO und andere für ihre Tätigkeit geltende Datenschutzvorschriften,
 4. das Fortbestehen des Datengeheimnisses nach Beendigung der Tätigkeit bei der Datenverarbeitung.
- (2) Über die Beachtung der Verpflichtung ist von den bei der Datenverarbeitung tätigen Personen eine schriftliche Erklärung nach näherer Maßgabe des Abschnittes III abzugeben. Die Urschrift der Verpflichtungserklärung wird zu den Personalakten der bei der Datenverarbeitung tätigen Personen genommen, welche eine Ausfertigung der Erklärung erhalten.
- (3) Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis erfolgt durch den Dienstvorgesetzten der in der Datenverarbeitung tätigen Personen oder einen von ihm Beauftragten.

III. Zu § 4 KDO:

- (1) Die schriftliche Verpflichtungserklärung der bei der Datenverarbeitung tätigen Personen gemäß § 4 Satz 2 KDO hat zum Inhalt,
1. Angaben zur Identifizierung (Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Anschrift sowie Beschäftigungsdienststelle),
 2. die Bestätigung,
 - a. dass auf die für den Aufgabenbereich des Mitarbeiters wesentlichen Grundsätze und im Übrigen auf die Texte in der jeweils gültigen Fassung sowie
 - b. auf die Möglichkeit der Einsichtnahme und etwaigen kurzfristigen Ausleihe dieser Texte hingewiesen wurde,
 4. die Verpflichtung, die KDO und andere für ihre Tätigkeit geltende Datenschutzvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sorgfältig einzuhalten,
 5. die Bestätigung, dass sie über disziplinarrechtliche bzw. arbeitsrechtliche/rechtliche Folgen eines Verstoßes gegen die KDO belehrt wurden.
- (2) Die schriftliche Verpflichtungserklärung ist von der bei der Datenverarbeitung tätigen Person unter Angabe des Ortes und des Datums der Unterschriftsleistung zu unterzeichnen.
- (3) Für die schriftliche Verpflichtungserklärung ist das Muster gemäß der Anlage zu verwenden.

IV. Anlage zu § 6 KDO:

Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet oder genutzt, ist die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien geeignet sind,

1. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),
2. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),
3. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),
4. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),
5. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),
6. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
7. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),
8. zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

V. Zu § 12 Abs. 3 KDO:

- (1) Die Unterrichtung des Betroffenen (§ 2 Abs. 1 KDO) über eine Übermittlung gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 KDO erfolgt schriftlich.
- (2) Sie enthält
1. die Bezeichnung der übermittelnden Stelle einschließlich der Anschrift,

2. die Bezeichnung des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, einschließlich der Anschrift,
3. die Bezeichnung der übermittelten Daten.

VI. Zu § 13 Abs. 1 KDO:

- (1) Der Antrag des Betroffenen (§ 2 Abs. 1 KDO) auf Auskunft ist schriftlich an die verantwortliche Stelle (§ 2 Abs.8 KDO) zu richten oder dort zu Protokoll zu erklären.
- (2) Der Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft begehrt wird, näher bezeichnen. Der Antrag auf Auskunft über personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in einer nicht automatisierten Datei gespeichert sind, muss Angaben enthalten, die das Auffinden der Daten ermöglichen.
- (3) Der Antrag kann beschränkt werden auf Auskunft über
 1. die zur Person des Betroffenen gespeicherten Daten oder
 2. die Herkunft dieser Daten oder
 3. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben worden sind, oder
 4. den Zweck, zu dem diese Daten gespeichert sind.
- (4) Vorbehaltlich der Regelung in § 13 Abs. 3 KDO wird die Auskunft in dem beantragten Umfang von der verantwortlichen Stelle (§ 2 Abs. 8 KDO) schriftlich erteilt.
- (5) Wenn die Erteilung der beantragten Auskunft gemäß § 13 Abs. 2 oder 3 KDO zu unterbleiben hat, so ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Versagung der beantragten Auskunft soll begründet werden. Für den Fall, dass eine Begründung gemäß § 13 Abs. 4 KDO nicht erforderlich ist, ist der Antragsteller darauf hinzuweisen, dass er sich an den Diözesandatenschutzbeauftragten wenden kann; die Anschrift des Diözesandatenschutzbeauftragten ist ihm mitzuteilen.

VII. Zu § 13a KDO:

- (1) Die Benachrichtigung des Betroffenen (§ 2 Abs. 1 KDO) gemäß § 13a Abs. 1 KDO erfolgt, soweit die Pflicht zur Benachrichtigung nicht nach § 13a Abs. 2 und 3 entfällt, schriftlich durch die verantwortliche Stelle.
- (2) Sie enthält
 1. die zur Person des Betroffenen gespeicherten Daten,
 2. die Bezeichnung der verantwortlichen Stelle,

3. den Zweck, zu dem die Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.
4. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, soweit der Betroffene nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss.

VIII. Zu § 14 KDO:

- (1) Der Betroffene (§ 2 Abs. 1 KDO) kann schriftlich beantragen, ihn betreffende personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen. Der Antrag ist schriftlich an die Stellen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3, im Falle des § 1 Abs.2 Nr. 1 an das Bistum zu richten.
- (2) In dem Antrag auf Berichtigung sind die Daten zu bezeichnen, deren Unrichtigkeit behauptet wird. Der Antrag muss Angaben über die Umstände enthalten, aus denen sich die Unrichtigkeit der Daten ergibt.
- (3) In dem Antrag auf Löschung sind die personenbezogenen Daten zu bezeichnen, deren Speicherung für unzulässig gehalten wird. Der Antrag muss Angaben über die Umstände enthalten, aus denen sich die Unzulässigkeit der Speicherung ergibt.
- (4) Die zuständige Stelle entscheidet schriftlich über Anträge gemäß Abs. 1. Die Entscheidung ist dem Antragsteller bekannt zu geben. Im Falle des § 14 Abs. 8 KDO sind ihm die Stellen anzugeben, die von der Berichtigung, Löschung oder Sperrung verständigt worden sind. Ist eine Verständigung aufgrund des § 14 Abs. 8 KDO unterblieben, sind dem Antragsteller die Gründe dafür mitzuteilen.
- (5) Der Widerspruch gemäß § 14 Abs. 5 KDO ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der verantwortlichen Stelle (§ 2 Abs. 8 KDO) einzulegen. Die Umstände, aus denen sich das schutzwürdige Interesse des Betroffenen wegen seiner besonderen persönlichen Situation ergibt, sind von dem Betroffenen darzulegen. Die verantwortliche Stelle entscheidet über den Widerspruch in geeigneter Form. Die Entscheidung ist dem Betroffenen bekannt zu geben.

IX. Schlussbestimmung

Diese Durchführungsverordnung tritt am 01.04.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2003 (Amtsblatt Regensburg 2003, S. 146 ff.) außer Kraft.

Regensburg, den 20.03.2014

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Anlagen:**1. Zu Abschnitt I. KDO-DVO (§ 3a KDO Meldung von Verfahren automatisierter Verarbeitungen):**

Die Notwendigkeit für die in den nachfolgenden Formularen (Muster 1 und Muster 2) geforderten Angaben ergibt sich aus § 3a KDO. Für jedes automatisierte Verfahren einer verantwortlichen Stelle füllt der Rechtsträger (§ 1 Abs. 2 KDO) ein Formular nach Muster 1 und Muster 2 aus.

Muster 1**Allgemeine Angaben (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 KDO)**

1. Name und Anschrift
 - 1.1 des Rechtsträgers (§ 1 Abs. 2 KDO) (z.B. Kirchengemeinde)
 - 1.2 der verantwortlichen Stelle (jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt [§ 2 Abs. 8 KDO]) (z.B. Kindergarten der Kirchengemeinde)
2. Vertretung der verantwortlichen Stelle
 - 2.1 der nach der Verfassung (Statut, Geschäftsordnung, Satzung) berufene Leiter der verantwortlichen Stelle (z.B. Leiterin des Kindergartens der Kirchengemeinde)
 - 2.2 mit der Leitung der Datenverarbeitung in der verantwortlichen Stelle beauftragte Personen (z.B. beauftragte Gruppenleiterin im Kindergarten der Kirchengemeinde)

Besondere Angaben (§ 3a Abs. 2 Nr. 3 bis Nr. 7 KDO)

3. Zweckbestimmung der Datenerhebung, -Verarbeitung oder -nutzung (z.B. Mitglieder- und Bestandspflege)
4. Betroffene Personengruppen und Daten oder Datenkategorien
 - 4.1 Beschreibung der betroffenen Personengruppen (z.B. Arbeitnehmer, Gemeindemitglieder, Patienten usw.)
 - 4.2 Beschreibung der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien (Mit „Daten“ sind „personenbezogene Daten“ i.S.d. § 2 Abs. 1 KDO gemeint, wie z.B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Religionszugehörigkeit. Grundsätzlich reicht jedoch die Angabe von Datenkategorien, z.B. Personaldaten, aus. So genannte „besondere Arten personenbezogener Daten“ [vgl. § 2 Abs. 10 KDO] sind entsprechend anzugeben.)
5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können

(Jede Person oder Stelle, die Daten erhält [§ 2 Abs. 9 KDO]) (z.B. Behörden, kirchliche Stellen, Versicherungen, ärztl. Personal usw.)

6. Regelfristen für die Löschung der Daten
 7. Geplante Datenübermittlung ins Ausland
- Ort, Datum, Unterschrift

Muster 2**Allgemeine Angaben (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 KDO)**

1. Name und Anschrift
 - 1.1 des Rechtsträgers (§ 1 Abs. 2 KDO) (z.B. Kirchengemeinde)
 - 1.2 der verantwortlichen Stelle (jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt [§ 2 Abs. 8 KDO]) (z.B. Kindergarten der Kirchengemeinde)
2. Vertretung der verantwortlichen Stelle
 - 2.1 der nach der Verfassung (Statut, Geschäftsordnung, Satzung) berufene Leiter der verantwortlichen Stelle (z.B. Leiterin des Kindergartens der Kirchengemeinde)
 - 2.2 mit der Leitung der Datenverarbeitung in der verantwortlichen Stelle beauftragte Personen (z.B. beauftragte Gruppenleiterin im Kindergarten der Kirchengemeinde)

Besondere Angaben (§ 3a Abs. 2 Nr. 8 und Nr. 9 KDO)

3. Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung (z. B. Konfigurationsübersicht, Netzwerkstruktur, Betriebs- und Anwendungssoftware, spezielle Sicherungssoftware usw.)
 4. Zugriffsberechtigte Personen
- Ort, Datum, Unterschrift

2. Zu Abschnitt III KDO-DVO (§ 4 Satz 2 KDO): Verpflichtungserklärung für Hauptamtliche und Verpflichtungserklärung für Ehrenamtliche**Verpflichtungserklärung für Hauptamtliche nach § 4 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO)**

Ich,

(Vor- und Zuname)

geboren am

wohnhaft in

verpflichte mich,

1. die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO – des Bistums Regensburg sowie die anderen für meine Tätigkeit geltenden Datenschutzregelungen einschließlich der zu

ihrer Durchführung ergangenen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung sorgfältig einzuhalten, und bestätige, dass ich auf die wesentlichen Grundsätze der für meine Tätigkeit geltenden Bestimmungen hingewiesen wurde. Ich wurde ferner darauf hingewiesen, dass die KDO und die Texte der übrigen für meine Tätigkeit geltenden Datenschutzvorschriften im bzw. bei eingesehen und auch für kurze Zeit ausgeliehen werden können.

- 2. das Datengeheimnis auch nach Beendigung meiner Tätigkeit zu beachten.

Ich bin darüber belehrt worden, dass ein Verstoß gegen das Datengeheimnis gleichzeitig einen Verstoß gegen die Schweigepflicht darstellt, der disziplinarrechtliche beziehungsweise arbeitsrechtliche Folgen haben sowie Schadensersatzforderungen nach sich ziehen kann.

Diese Erklärung wird zu den Akten genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Verpflichtungserklärung für Ehrenamtliche nach § 4 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO)

Ich,
(Vor- und Zuname)
geboren am
wohnhaft in
bin bei

ehrenamtlich tätig.

Ich verpflichte mich,

- 1. die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO – des Bistums Regensburg sowie die anderen für meine ehrenamtliche Tätigkeit geltenden Datenschutzregelungen einschließlich der zu ihrer Durchführung ergangenen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung sorgfältig einzuhalten und alle personenbezogenen Angaben, die ich aufgrund meines Ehrenamtes erhalte oder die mir im Zusammenhang mit meinem Ehrenamt zur Kenntnis gelangen, während meiner ehrenamtlichen Tätigkeit vertraulich zu behandeln. Ich wurde ferner darauf hingewiesen, dass die KDO und die Texte der übrigen für meine ehrenamtliche Tätigkeit geltenden Datenschutzvorschriften im bzw. bei eingesehen und auch für kurze Zeit ausgeliehen werden können.
- 2. das Datengeheimnis auch nach Beendigung meiner ehrenamtlichen Tätigkeit zu beachten.

Ich bin darüber belehrt worden, dass ein Verstoß gegen das Datengeheimnis zum Entzug des Ehrenamtes führen kann. Auf mögliche Schadensersatzansprüche, die aus einer unzulässigen Weitergabe personenbezogener Daten resultieren können, wurde ich hingewiesen.

Diese Erklärung wird zu den Akten genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2014

Nr. 5

02. Mai

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Katholikentagskollekte 2014 – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion RENOVABIS 2014 – Dienstordnung für Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen in den Bayerischen (Erz-)Diözesen – Proklamation der Weihekandidaten – Hinweise und Empfehlungen zum Aufruf zur Aktion RENOVABIS in der Zeit vom 12. Mai bis 8. Juni 2014 und der Kollekte am Pfingstsonntag, 8. Juni 2014 – Haus- und Straßensammlung der Christlichen Arbeiterhilfe (CAH), Diözesanverband Regensburg e.V., in der Zeit vom 23. bis 29. Juni 2014 – Versand von E-Mail-Rundschreiben oder Sammel-E-Mails – Nutzung sozialer Netzwerke (social networking) in Einrichtungen der Katholischen Kirche – Diözesan-Nachrichten – Steuerhaushalt der Diözese Regensburg/Jahresrechnung 2013 und Haushaltsplan 2014 – Fahrtkostenerstattung an Ruhestandspriester – Zwangsversteigerungsverfahren, Zwangsverwaltungsverfahren, außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren, (Verbraucher-)Insolvenzverfahren bzgl. Erbbaurechten – Notizen

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Katholikentagskollekte 2014

„Mit Christus Brücken bauen“ – unter diesem Leitwort werden sich vom 28. Mai bis zum 1. Juni dieses Jahres zahlreiche Gläubige in der „Brückenstadt“ Regensburg zum 99. Deutschen Katholikentag versammeln. Sie wollen miteinander ein großes Fest des Glaubens feiern und als „Brückenbauerinnen“ und „Brückenbauer“ in Kirche und Gesellschaft für unser Christsein Zeugnis ablegen.

„Mit Christus Brücken bauen“. Seit fünfzig Jahren geht die Kirche mutig über die Brücke des Zweiten Vatikanischen Konzils, um den Menschen mit der frohen Botschaft Jesu Christi nahe zu sein. In diesem Sinn will der nächste Katholikentag neue Wege aufzeigen, wie wir heute als Volk Gottes durch unser gesellschaftliches, politisches und kulturelles Engagement Sauerteig für unsere Welt sein, aber auch die Kirche selbst erneuern können. Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken und das Bistum Regensburg laden Sie alle herzlich ein, zum Katholikentag nach Regensburg zu kommen. In Gottesdienst und Gebet soll hier neu erfahrbar werden, dass jede und jeder, der für andere und zu anderen Brücken schlagen will, selber einen festen Stand und zuverlässigen Boden unter den Füßen braucht. Jesus Christus ist dieses Fundament.

Der Katholikentag ist jedoch nicht nur die Sache derer, die persönlich daran teilnehmen. Er ist auch ein Ausdruck der Verantwortung aller Katholikinnen und Katholiken für Kirche und Gesellschaft. Deshalb bitten wir herzlich auch jene, die nicht in Regensburg mit dabei sein können, zum Gelingen dieses wichtigen Ereignisses für die katholische Kirche in Deutschland beizutragen. Ihr Gebet ist dafür ein wichtiger Baustein. Helfen Sie darüber hinaus durch eine großzügige Spende mit, dass der Katholikentag ein Zeugnis für unseren christlichen Glauben werden kann, das in die Gesellschaft ausstrahlt.

Würzburg, den 28. April 2014

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 18.05.2014, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion RENOVABIS 2014

Liebe Schwestern und Brüder!

In diesem Jahr steht die Pfingstaktion von Renovabis unter dem Leitwort „Mit meinem Gott überspringe ich Mauern“. Diese Worte aus Psalm 18 erinnern uns an den Fall des Eisernen Vorhangs vor 25 Jahren. Viele Christen waren maßgeblich an diesem Umbruch in Europa beteiligt.

Der Kollaps des kommunistischen Systems in den osteuropäischen Ländern hat den Unterdrückten Freiheit gebracht und vielen Menschen ein besseres Leben. Aber neben den Fortschritten gibt es auch zahlreiche Probleme. Die Freiheit ist bei weitem nicht überall gesichert, innenpolitische Auseinandersetzungen und wirtschaftliche Fehlentwicklungen der letzten Jahre haben schon Erreichtes wieder zunichte gemacht. Viele Menschen im Osten Europas haben ein schweres Leben, nicht wenige leiden große Not. Auch sind die seelischen Wunden aus der kommunistischen Zeit oft nicht verheilt.

Die Solidaritätsaktion Renovabis unterstützt die Kirchen in Osteuropa in ihrem Einsatz für benachteiligte, bedürftige und nach Orientierung suchende Menschen. Helfen Sie mit, Leid zu mildern und die Lebensverhältnisse bei unseren östlichen Nachbarn zu verbessern! Setzen Sie sich für ein solidarisches Europa ein! Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Arbeit von Renovabis durch Ihr Gebet und eine großzügige Spende am kommenden Pfingstfest!

Münster, den 12. März 2014

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 01.06.2014, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Dienstordnung für Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen in den Bayerischen (Erz-)Diözesen

Vorwort

Nachdem am 20./21.06.2011 der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz die Fortschreibung der „Rahmenstatuten für Gemeindereferenten/-referentinnen und Pastoralreferenten/-referentinnen“ verabschiedet hatte¹, konnte auf Grundlage der überarbeiteten Rahmenstatuten sowie der „Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Pastoralreferenten/-referentinnen“² der Allgemeine Teil einer Dienstordnung entstehen. Mit Beschluss vom 30.06./01.07.2010 wurde von der Vollversammlung der Bayerischen Regional-KODA der Arbeitsrechtliche Teil der Dienstordnung für Pastoralreferenten/-referentinnen (ABD Teil C, 1., II. Teil) für die Bayerischen (Erz-)Diözesen bereits neu gefasst. Diese von den Diözesanbischöfen in Kraft gesetzten Regelungen der Regional-KODA bilden zusammen mit dem Allgemeinen Teil die Dienstordnung für Pastoralreferenten/-referentinnen in den Bayerischen (Erz-)Diözesen.

In den Rahmenstatuten bekennen sich die deutschen Bischöfe „ausdrücklich zum hauptberuflichen Dienst von Frauen und Männern als Gemeinde- und Pastoralreferenten“³. Es handelt sich um ein Dokument für beide Berufe. Im Text wird weder von den Voraussetzungen her noch im Blick auf die Aufgabenbereiche zwischen den pastoralen Diensten unterschieden. Vielmehr weisen es die Bischöfe den einzelnen (Erz-)Diözesen zu, „die Berufsbezeichnungen, Gemeindereferent und/oder Pastoralreferent, auf die unterschiedlichen Ausbildungsabschlüsse anzuwenden und – falls erforderlich – innerhalb des vorgegebenen Rahmens eine weitere Profilierung der Berufe vorzunehmen“⁴. Seit Anfang der 1970er Jahre hat sich der Beruf des Pastoralreferenten/der Pastoralreferentin im Raum der bayerischen (Erz-)Diözesen stetig weiter entwickelt und bewährt. Die bayerischen (Erz-)Bischöfe beschließen in der vorliegenden Dienstordnung eine gemeinsame Konkretisierung der Rahmenstatuten und stellen damit eine weitgehend einheitliche Gestalt des Berufes für den Bereich der bayerischen (Erz-)Diözesen sicher. Der überdiözesane Austausch der Verantwortlichen für den Beruf, die Arbeit an übergreifenden Qualitätsstandards und der Wechsel von Pastoralreferenten/-referentinnen in eine andere Diözese werden dadurch weiterhin ermöglicht. Ein einheitliches Berufsbild fördert darüber hinaus die

Gewinnung von jungen Menschen für den pastoralen Dienst.

I. Allgemeiner Teil

1. Beruf und kirchliche Stellung

1.1 „Pastoralreferent/Pastoralreferentin“ bezeichnet einen pastoralen Beruf im kirchlichen Dienst für Frauen und Männer mit erfolgreich abgeschlossenem Universitätsstudium der Katholischen Theologie (Magister; früher Diplom) und nach bestandener Zweiter Dienstprüfung. Während der Berufseinführung lautet die Berufsbezeichnung „Pastoralassistent/Pastoralassistentin“ (§ 4 ABD Teil C, 1., II. Teil). Wird ein Pastoralreferent/eine Pastoralreferentin in der Kategorialseelsorge oder für spezielle Aufgaben eingesetzt, kann sich seine/ihre Dienstbezeichnung nach der spezifischen Funktion richten.

1.2 Die in den Rahmenstatuten angesprochene Profilierung des Berufes dient der beruflichen Identitätsbildung. Der Ausweis von spezifischen Schwerpunkten für Pastoralreferenten/-referentinnen basiert auf dem Fundament eines gemeinsamen Auftrags aller pastoralen Berufe und ist nur in einer kooperativen Pastoral mit den anderen kirchlichen Diensten und den Ehrenamtlichen an den verschiedenen Einsatzorten aufbauend und sinnvoll⁵:

- Im Mittelpunkt steht der Anspruch, die akademisch erworbene theologische Kompetenz in der Erfüllung aller, aber auch spezifischer Aufgaben einzusetzen, v.a. in der Reflexion, in der pastoralen Konzeptentwicklung, in der Bildungsarbeit, in der Begleitung von kirchlichen Entwicklungsprozessen und als Rede von Gott in der Verkündigung.
- Auch in den Dienst an der Evangelisierung von Kirche und Gesellschaft bringen Pastoralreferenten/-referentinnen das besondere Charisma ihrer Sendung ein: Mit ihrer wissenschaftlichen Kompetenz zum interdisziplinären Austausch und ihrer Befähigung zur Kommunikation des Glaubens in vielfältigen Lebenswelten suchen sie Wege, den Glauben an Jesus Christus in unserer pluralen Gesellschaft zu verkünden. Auch in umgekehrter Richtung versuchen sie das, was in der Welt von heute gut und wertvoll ist, für das Leben der Kirche fruchtbar zu machen.
- Die theologische Kenntnis geistlicher Traditionen, die Befähigung zum Umgang mit Riten, die vertiefte spirituelle Ausbildung, die Erfahrung als Frauen und Männer in der Übung eines geistlichen Weges, vielfach im Kontext von Ehe und Familie, machen die persönliche Lebenssituation fruchtbar für das Leben der Kirche und qualifizieren

1 Rahmenstatuten für Gemeindereferenten/-referentinnen und Pastoralreferenten/-referentinnen, hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, in: Rahmenstatuten und -ordnungen für Gemeinde- und Pastoral-Referenten/Referentinnen, Die deutschen Bischöfe, Nr. 96, Bonn 2011, S. 7-30.

2 Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen, hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, in: Rahmenstatuten und -ordnungen für Gemeinde- und Pastoral-Referenten/Referentinnen, Die deutschen Bischöfe, Nr. 41, 1987, S. 41-50.

3 Rahmenstatuten, Vorwort, S. 8.

4 Rahmenstatuten, Vorwort, S. 10.

5 Vgl. z.B. LG 10, 12, 32, 33; AA 22-24.

Pastoralreferenten/-referentinnen in spezifischer Weise für die geistliche Begleitung von Menschen, die unter heutigen Lebensbedingungen ihren Weg vor Gott suchen.

- Auf Grundlage ihrer universitären Ausbildung werden Pastoralreferenten/-referentinnen vielfach zu Führungsaufgaben in der kategorialen Seelsorge und in den (Erz-)Bischöflichen Ordinariaten herangezogen und dafür weiterqualifiziert.

1.3 „Die bischöfliche Beauftragung ist konstitutive Voraussetzung dafür, dass Laien im hauptberuflich pastoralen Dienst beschäftigt werden können“⁶. Im Rahmen einer Messfeier erhalten die Pastoralreferenten/-referentinnen durch die Beauftragung in spezifischer Weise Anteil an der Sendung der Kirche und am pastoralen Dienst in einer (Erz-)Diözese. Die Anerkennung des Berufs-Charismas und die In-Dienstnahme durch den Bischof treffen auf die Bereitschaft, sich in den Dienst nehmen zu lassen. So arbeiten die Pastoralreferenten/-referentinnen im Auftrag des (Erz-)Bischofs gem. den Richtlinien der Instruktion „Ecclesiae de mysterio“⁷. Unter der Leitung des/der jeweiligen Vorgesetzten sind sie in ihren Tätigkeitsfeldern eigenverantwortlich.

Die Sakramente der Taufe, Firmung und Eucharistie sind Grundlage für jedes kirchliche Apostolat. Dieses Fundament in Verbindung mit der bischöflichen Beauftragung und Sendung, mit einer aus dem Glauben gestalteten Lebensform, mit der Zugehörigkeit zur Dienstgemeinschaft der Kirche, mit einem persönlichen geistlichen Weg und mit den je eigenen Charismen verleihen dem Dienst der Pastoralreferenten/-referentinnen seine geistliche Qualität.⁸

2. Einsatzorte und Aufgaben

2.1 Pastoralreferenten/-referentinnen erfüllen ihren Dienst

- in kategorialen Seelsorgebereichen (z.B. Krankenhaus-, Hochschul-, Jugend-, Familien-, Gefängnisseelsorge), in Bildungseinrichtungen, Beratungsdiensten, Verbänden;
- in größeren Pfarreien und Seelsorgeeinheiten;
- auf Dekanats-, Regional-, Diözesanebene⁹;
- im Verwaltungsbereich der (Erz-)Bischöflichen Ordinate.

2.2 Der Einsatz erfolgt v.a. in den folgenden pastoralen Aufgabenfeldern:

2.2.1 im Bereich der Verkündigung

a) Spezifische Aufgaben:

- theologisch fundierte Vermittlung zwischen konkreter Lebenssituation und Verkündigung: z.B. in der Konzeptentwicklung und Durchführung von Glaubensseminaren, Bibelkreisen, Veranstaltungen im Bereich der Gemeindekatechese, der Ehe-/Familienpastoral, der Schul- und Hochschuleseelsorge;
- theologische und spirituelle Bildung;
- Förderung, Konzeption und Leitung von pastoralen Initiativen und Aufgabenbereichen, v.a. für den christlichen Dienst in der Gesellschaft;
- geistliche Begleitung;
- Beratung in Glaubens- und Lebensfragen sowie in Krisen- und Konfliktsituationen;
- Aufbau und Leitung missionarischer Arbeitsfelder: z.B. in der Cityseelsorge, Betriebsseelsorge, mit bestimmten Zielgruppen und in anderen milieuspezifischen Begegnungsfeldern¹⁰;
- und andere.

b) Weitere Aufgaben:

- Vorbereitung auf den Sakramentenempfang;
- Aufbau und Begleitung von Gruppen: z.B. Gewinnung, Befähigung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, regionale Koordination und Vernetzung entstehender und bestehender Aktivitäten;
- Lebensalter bezogene Glaubensvertiefung, z.B. Jugend-, Seniorenpastoral;
- schulischer Religionsunterricht;
- Öffentlichkeits- und Medienarbeit;
- und andere.

2.2.2 im Bereich der Liturgie

a) Spezifische Aufgaben:

- Konzeptentwicklung und Durchführung von Maßnahmen in der liturgischen Bildung;
- Qualifizierung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen für die Leitung von Wort-Gottes-Feiern gemäß diözesaner Regelung und anderen gottesdienstlichen Feiern;
- Entwicklung zeitgemäßer Formen der Hinführung zum Gottesdienst¹¹;
- und andere.

b) Weitere Aufgaben:

- Vorbereitung und Gestaltung von Gottesdiensten;
- Leitung von Andachten, Tagzeitengebet und weiteren Formen kirchlichen Betens;
- Mitwirkung bei der Ausübung einzelner Aufgaben des Weiheamtes gemäß diözesaner Vorgaben, z.B.: Übernahme von Katechesen in Kinder- und Familiengottesdiensten,

6 Rahmenstatuten (s.o.), 6.2.

7 Vgl. SC Cler. u.a., Instr. „Ecclesiae de mysterio“ zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester, 15.08.1997, in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 129 (AAS, Nr. 89, 1997, S. 852-877).

8 Vgl. Rahmenstatuten (s.o.), Nr. 1.3.3., vgl. auch AA 1-4.

9 Vgl. Der pastorale Dienst in der Pfarrgemeinde, hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, in: Die Deutschen Bischöfe, Nr. 54, 1995, Art. II Nr. 2.3.2.

10 Vgl. Rahmenstatuten (s.o.), Nr. 2.1.1.

11 Vgl. Rahmenstatuten (s.o.), Nr. 2.1.2.

Übernahme des Predigtendienstes im Rahmen der geltenden Ordnungen¹²; Mithilfe bei der Kommunionsspendung¹³; Leitung von Wort-Gottes-Feiern¹⁴; Leitung von Begräbnisfeiern¹⁵; Segnungen¹⁶;

- und andere.

2.2.3 im Bereich der Diakonie

a) Spezifische Aufgaben:

- Aufbau und Weiterentwicklung zeitgemäßer Strukturen von Ehrenamtlichkeit;
- sozialetische und theologische Bildungsangebote für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in kirchlichen und nicht-kirchlichen Einrichtungen;
- Seelsorge in Hospiz- und Palliativ-Diensten;
- theologische Reflexion der diakonischen Aufgaben¹⁷;
- pastorale Begleitung von Menschen im Kontext von Berufs- und Arbeitswelt bzw. Arbeitslosigkeit;
- Angebote zur theologisch orientierten Auseinandersetzung mit Werken der Kunst und Kultur;
- Positionierung der katholischen Kirche in Themen und an Orten des gesellschaftlichen Diskurses, z.B. in Ethikkommissionen, interdisziplinären Projekten, auf Fachkonferenzen;
- und andere.

b) Weitere Aufgaben:

- Initiierung sozial-caritativer Projekte und Initiativen für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung¹⁸;
- pastorale Begleitung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in sozial-caritativen Diensten und Einrichtungen;
- Begleitung des ehrenamtlichen Engagements von Einzelnen und Gruppen;
- Kooperation mit Verbänden sowie kirchlichen Einrichtungen im Bereich der Caritas und kommunalen Einrichtungen im Bereich des Sozialwesens;

- Einsatz für gesellschaftliche Randgruppen;
- Begleitung von Menschen in Trauer und Verlust Erfahrung;
- und andere.

2.2.4 im Bereich des Gemeindeaufbaus und der Gemeinschaftsbildung

a) Spezifische Aufgaben:

- Mitwirkung bei der Entwicklung und Umsetzung von Pastoralplänen;
- im kategorialen Bereich: Leitung von Seelsorgestellen und Teams;
- Führung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen in den übertragenen Leitungs- und Teilleitungsaufgaben;
- Förderung und theologische Qualifizierung der ökumenischen Zusammenarbeit und der Begegnung mit anderen Kulturen und Religionen;
- Unterstützung des weltkirchlichen Engagements und Erfahrungsaustausches, Förderung von weltkirchlicher Lerngemeinschaft¹⁹;
- und andere.

b) Weitere Aufgaben:

- Vernetzung verschiedener Aktionen und Gruppierungen;
- Teilnahme an den mit dem Einsatz verbundenen Dienstbesprechungen und Konferenzen;
- Wahrnehmen der Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat und anderen Gremien der kirchlichen Mitverantwortung²⁰;
- in besonderen Fällen Übernahme der Aufgabe als stellvertretender Kirchenverwaltungsvorstand²¹ oder gegebenenfalls auch als Kirchenverwaltungsvorstand²²;
- Förderung der Zusammenarbeit in Pfarreien, überpfarrlichen Zusammenschlüssen und Verbänden, in der Diözese und in der Weltkirche²³;
- und andere.

2.3 Darüber hinaus werden Pastoralreferenten/-referentinnen auch mit Aufgaben als Führungskräfte in der Verwaltung oder als Fachreferenten/-referentinnen in (Erz-)Bischöflichen Ordinariaten betraut.

2.4 Der Beruf ist darauf angelegt, Erfahrungen in verschiedenen Bereichen einzubringen, so dass im Laufe des Berufslebens der mehrmalige Wechsel der Einsatzstelle angezeigt ist.

2.5 Gespräche des/der Pastoralreferenten/-referentin mit dem/der diözesanen Einsatzreferenten/-referentin dienen der Entwicklung und Klärung weiterer berufli-

12 Vgl. cc. 765-772 CIC; PCI, Resp. v. 20.06.1987 (AAS, Nr. 79, 1987, S. 1249). Vgl. „Pastorales Wort der Deutschen Bischofskonferenz“ und „Ordnung des Predigtendienstes von Laien“ v. 24.02.1988, in: Amtsblatt für die Diözese Regensburg, Nr. 8 v. 01.08.1988, S. 113-115. Vgl. SC Cler. u. a., Instr. „Ecclesiae de mysterio“ (s. o.), Artt. 2, 3.

13 Vgl. Allgemeine Einführung in das Römische Meßbuch, Nr. 68; SC Sacr., Instr. „Immensae caritatis“ v. 29.01.1973, Kap. 1, Art. I – IV (AAS, Nr. 65, 1973, S. 264-271); SC Sacr. Cult., Instr. „Inaestimabile Donum“ v. 03.04.1980, Art. 10 (AAS, Nr. 72, 1980, S. 331-343).

14 Vgl. SC Rit, Instr. „Inter Oecumenici“ v. 26.09.1964, 37 (AAS, Nr. 56, 1964, S. 884-885); Zum gemeinsamen Dienst berufen, hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, in: Die Deutschen Bischöfe Nr. 62, 1999.

15 Vgl. Ordo exequiarum (15.8.1969), Nr. 19; Die kirchliche Begräbnisfeier (29.06.2009), Praenotanda, Nr. 19.

16 Vgl. De Benedictionibus, 31. Mai 1984, Nr. 18 d. und Zum gemeinsamen Dienst berufen (s. o.), Nrn. 53-55.

17 Rahmenstatuten (s. o.), Nr. 2.1.3.

18 Rahmenstatuten (s. o.), Nr. 2.1.3.

19 Rahmenstatuten (s. o.), Nr. 2.1.4.

20 Entsprechend der jeweiligen diözesanen Satzung bzw. dem jeweiligen diözesanen Statut für diese Gremien.

21 Gemäß Art. 10 Abs. 4 KiStiftO bzw. Art. 6 Abs. 3 GSTVS.

22 Gemäß Art. 43 Abs. 3 KiStiftO.

23 Vgl. Rahmenstatuten (s. o.), Nr. 2.1.4.

cher Perspektiven. Dies gilt insbesondere im Vorfeld eines Wechsels der Einsatzstelle. Näheres regeln diözesane Ordnungen.

3. Voraussetzungen für den Dienst

Der Beruf des Pastoralreferenten/der Pastoralreferentin erfordert neben der für die Mitarbeit in der Seelsorge nötigen körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheit bestimmte persönlich-soziale, kirchlich-geistliche und fachliche Voraussetzungen sowie die Bereitschaft, diese Fähigkeiten fortlaufend weiterzuentwickeln.

3.1 Persönlich-soziale Voraussetzungen, die sich z.B. in folgenden Kompetenzen zeigen:

- Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit;
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Kooperation;
- Kreativität und Innovationskraft;
- Konflikt- und Kritikfähigkeit;
- Diskretion;
- Authentizität;
- Fähigkeit zu realistischer Selbsteinschätzung;
- Belastbarkeit;
- Selbststeuerung in der Balance zwischen Arbeit und Freizeit.

3.2 Kirchlich-geistliche Voraussetzungen, die sich z.B. in folgenden spirituellen Kompetenzen zeigen:

- persönlich gelebter Glaube und das Bemühen um eine konkrete geistliche Lebensgestaltung;
- Orientierung an der Heiligen Schrift;
- Leben aus der Kraft der Sakramente;
- Kenntnis von und Erfahrung mit geistlichen Traditionen;
- Erfahrung in geistlichen Prozessen und Intensivzeiten (z.B. geistliche Begleitung und Exerzitien);
- Erfahrung mit gelebter Spiritualität in Gemeinschaft (z.B. Partnerschaft, Familie, Gemeinde, geistliche Gemeinschaft);
- Urteilsfähigkeit in der Vielfalt spiritueller Ausprägungen;
- Pflege des Gebetslebens und einer persönlichen geistlichen Übung;
- Kenntnis und Erfahrung im Umgang mit liturgischen Vollzügen;
- Übereinstimmung mit der Glaubenslehre und der Lebensordnung der katholischen Kirche als Leitlinie für das eigene Leben.

3.3 Fachliche Voraussetzungen, die sich z.B. in folgenden Kompetenzen zeigen:

3.3.1 theologisch:

- Fähigkeit, sich theologisches Wissen reflektierend anzueignen und einen eigenen theologischen Standpunkt zu gewinnen;
- Fähigkeit, im Blick auf die pastorale Praxis theologisch verantwortete Optionen zu entwickeln;

- Fähigkeit, theologische Inhalte in einer zeitgemäßen Sprache und mit kreativen Methoden zu vermitteln;
- Fähigkeit zum Dialog mit anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie mit Verantwortlichen in Politik, Gesellschaft und Kultur.

3.3.2 pastoral-praktisch:

- Fähigkeit zur Organisation, Reflexion, Entscheidung, Vermittlung, Vernetzung;
- Fähigkeit zur Analyse und Konzeptentwicklung;
- methodisch-didaktische Kompetenzen;
- Fähigkeit zur Leitung und Moderation;
- Fähigkeit zu seelsorglicher Begleitung; Kenntnis, Nutzung und Vermittlung diözesaner Einrichtungen/Fachdienste;
- Fähigkeit zur effektiven Zeitgestaltung.

3.3.3 institutionell:

- Entwicklung eines beruflichen Selbstverständnisses als Theologe/Theologin im kirchlichen Dienst;
- Identifikation mit der eigenen Berufsrolle;
- Flexibilität aufgrund der Arbeitsanforderungen und Bereitschaft zu Mobilität entsprechend den diözesanen Anforderungen;
- Akzeptanz und Wertschätzung der sakramentalen Struktur der katholischen Kirche und der Spezifika aller kirchlichen Dienste;
- Loyalität und Bereitschaft zum „Sentire cum ecclesia“;
- Bereitschaft zur Mitverantwortung bei der Gestaltung und Umsetzung von Veränderungsprozessen in Gemeinde und Kirche.

3.4 Die Kompetenzen und fachlichen Voraussetzungen werden in der Regel²⁴ erworben durch ein erfolgreich abgeschlossenes Magister-Studium der Katholischen Theologie an einer Universität, durch die Teilnahme an den vorgeschriebenen Veranstaltungen zur spirituellen und praktischen Vorbereitung auf den Beruf gemäß den diözesanen Vorgaben sowie den erfolgreichen Abschluss der zweiten Bildungsphase (siehe 4.2).

3.5 Grundlegend für den Dienst als Pastoralreferent/-referentin ist eine im Glauben angenommene und gestaltete Lebensform. Pastoralreferenten/-referentinnen sollen in ihrem Leben und Arbeiten glaubwürdige Zeugen und Zeuginnen der Frohen Botschaft sein. Das Einverständnis des Ehepartners/der Ehepartnerin mit der Übernahme des pastoralen Dienstes wird vorausgesetzt. Im Übrigen gelten die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ vom 20.10.1993 mit allen Änderungen sowie die „Richtlinien über persönliche Anforderungen an

²⁴ Im Ausnahmefall kann die (Erz-)Diözese Absolventen/Absolventinnen eines Staatsexamens in Katholischer Theologie für das Lehramt an Gymnasien die Möglichkeit eröffnen, sich für den Beruf theologisch nachzuqualifizieren. Maßstab ist das theologische Vollstudium.

Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie²⁵.

4. Ausbildung, Berufseinführung, Fortbildung

Die Bildung der Pastoralreferenten/-referentinnen gliedert sich in drei Phasen: Ausbildung, Berufseinführung, Fortbildung.²⁶ In jeder dieser Phasen sind die Dimensionen Persönlichkeitsentwicklung, soziale Kompetenz, Spiritualität, theologisches Wissen und pastoralpraktische Befähigung in den Blick zu nehmen, zu fördern und zu vertiefen.

Die (Erz-)Diözese sorgt mit entsprechenden Aus- und Fortbildungseinrichtungen für differenzierte Bildungsmaßnahmen in den drei Phasen. Zugleich sind Berufsinteressenten/-interessentinnen, Pastoralassistenten/-assistentinnen und Pastoralreferenten/-referentinnen auch selbst für ihre kontinuierliche Bildung verantwortlich. Im Hinblick auf eine kooperative Pastoral sind in der Aus- und Fortbildung von Pastoralreferenten/-referentinnen auch gemeinsame Veranstaltungen mit Priestern, Diakonen, Gemeindefreferenten/-referentinnen, Religionslehrern/-lehrerinnen und ggf. mit anderen Berufen und Fachdiensten vorzusehen.

4.1 Erste Bildungsphase: Ausbildung

Zur Phase der Ausbildung gehören das Studium an einer Katholisch-Theologischen Fakultät (Universität, Hochschule) sowie die diözesane Studienbegleitung.

4.1.1 Studium

Das Studium richtet sich nach der für den Magisterstudiengang Katholische Theologie (Nachfolgestudiengang des Diploms) geltenden Studienordnung und dauert in der Regel fünf Jahre²⁷. Es endet mit der Magisterprüfung, durch deren Bestehen der akademische Grad eines Magister Theologiae bzw. einer Magistra Theologiae (vormals Diplom) erworben wird.

4.1.2 Studienbegleitung

Zu Beginn des Studiums melden sich die Berufsinteressenten/-interessentinnen bei der zuständigen Ausbildungsleitung der (Erz-)Diözese an. Die diözesane Ausbildungsordnung regelt die Bedingungen und Maßnahmen der studienbegleitenden Ausbildung (Bewerberkreis, Praktika, Veranstaltungen des Mentorats, geistliche Begleitung etc.).

Nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiums entscheidet der Ordinarius bzw. ein von ihm Beauftragter über die Zulassung zur Zweiten Bildungsphase. Dazu werden Gutachten und Stellungnahmen eingeholt, wie

25 Der pastorale Dienst in der Pfarrgemeinde (s.o.); Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie, hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, in: Die Deutschen Bischöfe, Nr. 63, 2000, S. 37-47.

26 Vgl. zum Folgenden v.a. Rahmenstatuten (s.o.), Nr. 4 sowie Rahmenordnung (s.o.), Nrn. 4, 5.

27 Für das Studium mit dem Berufsziel Pastoralreferent/-referentin finden derzeit in analoger Weise Anwendung die „Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses“, in: Rahmenstatuten und -ordnungen für Gemeinde- und Pastoral-Referenten/Referentinnen (s.o.), S. 76-92.

sie die diözesanen Bestimmungen vorsehen. Der Studienabschluss gilt als Erste Dienstprüfung, sofern nicht eine eigene diözesane Prüfung dafür vorgesehen ist.

4.2 Zweite Bildungsphase: Berufseinführung

Die Berufseinführung umfasst die Dienstjahre als Pastoralassistent/-assistentin bis zum Abschluss der Zweiten Dienstprüfung. Im Rahmen diözesaner Regelungen kann ein Pastoralpraktikum bzw. Pastorkurs, das/der sich an das Studium anschließt, vorgeschaltet sein.

In dieser Phase trägt die vom (Erz-)Bischof bestellte Leitung der Berufseinführung Sorge für entsprechende Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Kompetenzen. Die in den diözesanen Regelungen vorgesehenen Veranstaltungen und Maßnahmen der Berufseinführung sind im festgelegten Umfang für den Pastoralassistenten/die Pastoralassistentin verpflichtend.

Die Zweite Dienstprüfung ist nach der gemeinsamen Ordnung für alle bayerischen (Erz-)Diözesen abzulegen. Nach ihrem erfolgreichen Abschluss entscheidet der Ordinarius über die Einstellung als Pastoralreferent/-referentin. Dazu werden Gutachten und Stellungnahmen eingeholt, wie sie die diözesanen Bestimmungen vorsehen.

4.3 Dritte Bildungsphase: Fortbildung

Die Phase der Fortbildung beginnt mit der unbefristeten Einstellung nach der Zweiten Dienstprüfung und umfasst die gesamte Zeit des hauptberuflichen Dienstes als Pastoralreferent/-referentin.

Die kontinuierliche Vertiefung und Erweiterung der beruflichen Kompetenz ist angesichts der sich stetig verändernden Situationsbedingungen und Anforderungen in den verschiedenen pastoralen Aufgabenfeldern unerlässlich. Dies geschieht besonders durch Fort- und Weiterbildung sowie durch den Erwerb von Zusatzqualifikationen. Für bestimmte Aufgabenbereiche kann die Möglichkeit gegeben werden, die wissenschaftliche Qualifikation in einem zusätzlichen Master- oder Promotionsstudium zu vertiefen. Die Inanspruchnahme von Supervision wird seitens der (Erz-)Diözese empfohlen und unterstützt. Gleiches gilt für die Teilnahme an Exerzitien oder vergleichbaren geistlichen Angeboten. Die jeweiligen Rahmenbedingungen werden in diözesanen Regelungen festgelegt.

5. Bischöfliche Beauftragung und Dienst

5.1 Kirchliche Beauftragung zur Mitarbeit in der Seelsorge und Missio canonica

Der Pastoralassistent/die Pastoralassistentin erhält mit Beginn der Zweiten Bildungsphase die vorläufige Beauftragung zur Mitarbeit in der Seelsorge im Bereich der Verkündigung, der Liturgie und der Diakonie gemäß den jeweils geltenden kirchlichen Normen sowie die vorläufige Unterrichtserlaubnis. Mit der unbefristeten Einstellung werden ihm/ihr durch den (Erz-)Bischof die kirchliche Beauftragung zur Mitarbeit in der Seelsorge und die Missio canonica für den Religionsunterricht erteilt.

5.2 Liturgische Beauftragungs- und Sendungsfeier

Der Pastoralreferent/die Pastoralreferentin wird in einer Messfeier durch den (Erz-)Bischof oder einen von ihm beauftragten Vertreter zum pastoralen Dienst bestellt. Die Beauftragung und Sendung geschieht in einer verbindlichen Form.

5.3 Dienst Einführung

Zu Beginn seiner/ihrer Tätigkeit und bei einem Stellenwechsel wird der Pastoralreferent/die Pastoralreferentin in seinem/ihrer Einsatzbereich durch den unmittelbaren Dienstvorgesetzten/die unmittelbare Dienstvorgesetzte in geeigneter Weise im Rahmen einer gottesdienstlichen Feier eingeführt. Näheres regeln die diözesanen Vorgaben.

5.4 Aufgaben, Ziele, Delegationen

Innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Antritt einer neuen Einsatzstelle werden die Aufgaben und Ziele sowie die dazu erteilten Delegationen in transparenter Weise unter Beteiligung des Pastoralreferenten/der Pastoralreferentin festgelegt. Dabei finden der aktuelle pastorale Bedarf an der Einsatzstelle

sowie die Charismen, die erworbenen Kompetenzen und die berufliche Laufbahnentwicklung des Pastoralreferenten/der Pastoralreferentin Berücksichtigung. Die Festlegung wird im Verlauf des Einsatzes fortgeschrieben. Näheres regeln diözesane Vorgaben.

Vorstehende Dienstordnung entspricht einem grundsätzlichen Übereinkommen der bayerischen (Erz-)Diözesen vom 19./20. Februar 2014.

Sie wird für die Diözese Regensburg mit Wirkung vom 01. Mai 2014 in Kraft gesetzt. Die Dienstordnung für Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen in der Diözese Regensburg vom 20. Mai 1982 wird mit gleichem Datum außer Kraft gesetzt.

Regensburg, den 07. April 2014



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Proklamation der Weihekandidaten

Am Samstag, 28. Juni 2014, wird Diözesanbischof Dr. Rudolf Vorderholzer im Dom folgenden Diakonen die heilige Priesterweihe erteilen:

- Blank, Christian – Amberg, Hl. Dreifaltigkeit;
- Hochheimer, Markus – Pemfling, St. Laurentius Grafenkirchen;
- Dr. Hösl, Thomas – Nabburg, St. Johann.

Es ergeht an die Herren Pfarrer und Seelsorgevorstände die oberhirtliche Weisung:

- a) Die Gläubigen von Vorstehendem an einem der folgenden Sonntage in Kenntnis zu setzen und die Fürbitten für die Weihekandidaten zu verrichten.
(Jene H.H. Pfarrer, in deren Pfarrbezirk einer der Weihekandidaten Wohnsitz hat, werden gebeten, die erfolgte Proklamation bis spätestens 19. Juni 2014 an die Regentie des Priesterseminars zu melden.)
- b) Am Tage der Weihe bei den Gottesdiensten in den Fürbitten der Weihekandidaten zu gedenken.

Hinweise und Empfehlungen zum Aufruf zur Aktion RENOVABIS in der Zeit vom 12. Mai bis 8. Juni 2014 und der Kollekte am Pfingstsonntag, 8. Juni 2014

„Mit meinem Gott überspringe ich Mauern –
Gemeinsam für ein solidarisches Europa!“

Mit der Pfingstaktion 2014 erinnert Renovabis an die grundlegenden Veränderungen in Europa vor 25 Jahren, den Zusammenbruch der kommunistischen Systeme und den Fall des Eisernen Vorhangs, der den Kontinent zerteilte. Vor allem aber richtet das Osteuropa-Hilfswerk den Blick darauf, was aus der damals gewonnenen Freiheit geworden ist und wie sich die mittel- und osteuropäischen Länder seither entwickelt haben. |

Eröffnung und Abschluss der Pfingstaktion 2014

- Die Renovabis-Pfingstaktion 2014 wird für alle deutschen (Erz-)Diözesen am Sonntag, 18. Mai 2014, im Bistum Dresden-Meißen eröffnet.
- Der Abschlussgottesdienst der Aktion findet am Pfingstsonntag, 8. Juni 2014, um 10.00 Uhr in der Propsteikirche St. Ludgerus in Essen-Werden statt.
- Die Renovabis-Aktionszeit beginnt am Montag, 12. Mai 2014, in allen deutschen Pfarrgemeinden als Vorbereitung auf die bundesweite Eröffnung am folgenden Sonntag, 18. Mai, und endet am Pfingstsonntag, 8. Juni 2014, mit der Renovabis-Kollekte für Mittel-

und Osteuropa in allen katholischen Kirchen in Deutschland.

Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag

Am Pfingstsonntag, dem 8. Juni 2014, sowie in den Vorabendmessen am 7. Juni 2014 wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten.

Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2014

ab Montag, 12. Mai 2014 (Beginn der Aktionszeit)

- Aushang der Renovabis-Plakate;
- Verteilung der kombinierten Spendentüten/Infoblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief.

Sonntag, 18. Mai 2014

- bundesweite Eröffnung der diesjährigen Aktion.

Samstag und Sonntag, 31. Mai/1. Juni 2014

- Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe;
- Predigt/Hinweis auf die Pfingstaktion von Renovabis (siehe Aktionsheft) und die Kollekte am folgenden nächsten Sonntag (Pfingsten);
- Verteilung der Spendentüten/Infoblätter;
- Spendentüten/Infoblätter: Nachlegen auf dem Schriftenstand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung/Pfarrbrief.

Samstag und Pfingstsonntag 7./8. Juni 2014

Gottesdienst mit Predigt und Spenden-Aufruf zur Renovabis-Kollekte; Bekanntmachung der Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend.

Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei der Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, Tel.: 08161/5309-49, Fax: 08161/5309-44, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de, Materialbestellung: renovabis@eine-welt-mvg.de

Haus- und Straßensammlung der Christlichen Arbeiterhilfe (CAH), Diözesanverband Regensburg e.V., in der Zeit vom 23. bis 29. Juni 2014

Die Christliche Arbeiterhilfe (CAH) e.V., Diözesanverband Regensburg, führt auch in diesem Jahr eine Haus- und Straßensammlung durch. Diese findet in der Zeit vom 23. bis 29. Juni 2014 statt.

Als caritativ-gemeinnützige Einrichtung der Katholischen Arbeitnehmerbewegung (KAB), Diözesanverband Regensburg e.V., ist die CAH dem Caritasverband für die Diözese Regensburg angeschlossen; durch Feststellungsbescheid des Finanzamts Landshut vom 03.12.2012 (Steuernum-

mer 132/107/48053) ist sie wegen Förderung des Wohlfahrtswesens als gemeinnützig anerkannt und zur Ausstellung von Spendenquittungen berechtigt. Die CAH erfüllt insbesondere folgende Aufgaben: Sie gewährt Arbeitnehmern und ihren Familien Hilfe in Notsituationen, sie gewährt Zuschüsse zu Erholungsmaßnahmen für Familien mit zwei und mehr Kindern, sie unterhält Einrichtungen für Jugendliche und Langzeitarbeitslose.

Im Jahr 2013 leistete die CAH angesichts der Hochwasserkatastrophe in Deggendorf schnell und unbürokratisch Hilfe.

Von der CAH werden in Kelheim (zusammen mit dem örtlichen Kreis Caritasverband über den gemeinsamen Träger Carida gGmbH) und in Roding, Landkreis Cham, Einrichtungen wie u.a. ein Lebensmittelmarkt, Einrichtung für psychisch Behinderte, Jugendausbildungsbetriebe und Möbelrecyclinghöfe betrieben. Weiterhin engagiert sich die CAH mit großem Erfolg auch in der Jugendsozialarbeit an Schulen im Landkreis Cham.

Die CAH, Diözesanverband Regensburg e.V., Regensburg bittet auch in diesem Jahr um Ihre Mithilfe und Unterstützung bei der Haus- und Straßensammlung.

Vielen Jugendlichen und Langzeitarbeitslosen konnten die Einrichtungen der CAH wieder in den ersten Arbeitsmarkt zurückhelfen. Damit dies auch in Zukunft gelingen kann, dürfen wir Sie sehr herzlich bitten, uns auch in diesem Jahr zu unterstützen.

Versand von E-Mail-Rundschreiben oder Sammel-E-Mails

E-Mail-Adressen natürlicher Personen, die nicht selten auch Teile der Vor- und Nachnamen enthalten, stellen personenbezogene Daten im Sinne von § 2 Abs. 1 KDO dar. Dies gilt selbst dann, wenn als E-Mail-Adresse Pseudonyme verwendet werden, da auch dann der Inhaber der Emailadresse noch bestimmbar ist. Personenbezogene Daten dürfen an Dritte aber nur dann übermittelt werden, wenn eine Einwilligung des Betroffenen oder eine gesetzliche Grundlage vorliegt.

Beim Versand von E-Mails außerhalb geschlossener Gruppen, also z.B. beim Versand von E-Mail-Rundschreiben oder Sammel-E-Mails mit identischem Inhalt an eine Vielzahl von Empfängern, darf die Empfängerliste daher nicht allen Adressaten übermittelt werden.

Geschieht dies dennoch, handelt es sich um eine unbefugte Übermittlung an Dritte und somit um eine unbefugte Verarbeitung personenbezogener Daten. In einem im außerkirchlichen Bereich angesiedelten Fall, in dem eine Mitarbeiterin eines Handelsunternehmens ein E-Mail an alle Kunden des Unternehmens verschickt hatte und die Adressliste für alle Empfänger sichtbar in das „An“-Feld gesetzt hatte, hatte das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht im Jahr 2013 wegen dieses Datenschutzverstoßes ein Bußgeld gegen diese Mitarbeiterin verhängt.

Dieses Problem lässt sich einfach dadurch vermeiden, dass in solchen Fällen die E-Mail-Adressen in das Feld „Blindkopie“ (in Outlook in das Feld „Bcc“ (Blind carbon copy) eingetragen werden. Dann sieht jeder Empfänger nur seine eigene E-Mail-Adresse. Es wird gebeten, die dargestellte Verfahrensweise beim Versand von Emails außerhalb geschlossener Gruppen zu beachten.

Nutzung sozialer Netzwerke (social networking) in Einrichtungen der Katholischen Kirche

Die Ständige Arbeitsgruppe Datenschutz, Melde-recht und IT-Recht und die Ständige Arbeitsgruppe Urheberrecht der Rechtskommission des VDD haben eine Broschüre mit dem Titel „Nutzung sozialer Netzwerke (social networking) in Einrichtungen der Katholischen Kirche“ erstellt, in der am Beispiel „Facebook“ aktuelle Anforderungen an den kirchlichen Datenschutz, das Urheberrecht u.a. dargestellt werden. Die Broschüre finden Sie als PDF-Dokument auf der Homepage des Bistums (Multimedia-Downloads – amtliche Texte). Es wird darum gebeten, die darin enthaltenen Hinweise und Empfehlungen bei der Nutzung sozialer Netzwerke zu beachten. Aus aktuellem Anlass (in letzter Zeit waren verschiedene Kirchenstiftungen bzw. kirchliche Verbände von Abmahnungen durch Rechtsanwaltskanzleien wegen behaupteter Urheberrechtsverletzungen betroffen) wird nochmals an die Einhaltung der bereits erfolgten Hinweise zum Umgang mit fremden geistigem Eigentum und zur Arbeitshilfe Internetpräsenz (Amtsblatt vom 15.12.2010, S. 136 nebst Anlage) sowie zum datenschutzkonformen Einsatz von Google Analytics und sog. „Social Plug-ins“ (Amtsblatt vom 08.03.2013, S. 49 f.) erinnert.

Diözesan-Nachrichten

Laien im kirchlichen Dienst

Änderungen bei den Pastoralreferenten/-innen zum **01.03.2014:**

Pastoralreferentin Eva Maria **Bräuer**, bisher: Neustadt/WN, jetzt: Katholische Erwachsenenbildung Schwandorf.

Pastoralreferent Dr. Johann **Schwinghammer**, bisher: Caritas-Krankenhaus St. Josef Regensburg, jetzt: Bischöfliches Seelsorgeamt.

Änderungen bei den Gemeindefereenten/-innen zum **01.02.2014:**

Gemeindefereentin Claudia **Stöckl**, bisher: Rothenstadt, jetzt Rothenstadt/Etzenricht.

Änderungen bei den Gemeindefereenten/-innen zum **01.03.2014:**

Gemeindefereentin Bernadette **Mitko**, bisher: Pettendorf, jetzt: Pettendorf/Pielenhofen.

Gemeindefereentin Sr. Heike Maria **Schneider**, bisher: Regensburg St. Ulrich, jetzt: Regegensburg St. Ulrich/Diözesanstelle Berufungspastoral.

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Steuerhaushalt der Diözese Regensburg Jahresrechnung 2013 und Haushaltsplan 2014

Der Diözesansteuerausschuss hat am 20.03.2014 die Jahresrechnung 2013 festgestellt und den Haushaltsplan 2014 des Steuerhaushaltes der Diözese Regensburg beraten und mit nachstehenden Einnahmen und Ausgaben beschlossen:

Einnahmen

Einzelplan	Rechnungsanteil 2013 in		Haushaltsanteil 2014 in	
	€	%	€	%
Diözesanleitung	1.701.177,86	0,49	1.803.300,00	0,52
Allg. Seelsorge	7.172.694,79	2,04	6.880.800,00	1,96
Bes. Seelsorge	406.881,60	0,12	414.700,00	0,12
Schule, Bildung usw.	21.277.654,76	6,06	13.176.000,00	3,76
Soziale Dienste	318.207,35	0,09	431.600,00	0,12
Überdiözesanes	47.238,43	0,01	45.500,00	0,01
Finanzen/Versorgung	55.598.984,88	15,84	60.360.900,00	17,23
Steuern	264.497.531,88	75,35	267.184.000,00	76,28
insgesamt:	351.020.371,55	100,00	350.296.800,00	100,00

Ausgaben

Einzelplan	Rechnungsanteil 2013 in		Haushaltsanteil 2014 in	
	€	%	€	%
Diözesanleitung	23.282.642,58	6,63	28.448.100,00	8,12
Allg. Seelsorge	130.182.786,86	37,09	143.607.000,00	41,00
Bes. Seelsorge	9.328.269,40	2,66	10.191.700,00	2,91
Schule, Bildung usw.	47.514.640,94	13,54	47.257.100,00	13,49
Soziale Dienste	20.896.393,20	5,95	20.683.900,00	5,90
Überdiözesanes	13.775.157,68	3,92	17.239.300,00	4,92
Finanzen/Versorgung	66.476.130,66	18,94	46.511.100,00	13,28
Steuern	39.564.350,23	11,27	36.358.600,00	10,38
insgesamt:	351.020.371,55	100,00	350.296.800,00	100,00

Für folgende Baumaßnahmen (ohne Renovierungen in den Seelsorgestellen) wurden finanzielle Mittel genehmigt:

Kirchen- und Kirchenzentren:

2013: 0,00 €

2014: 0,00 €

Pfarrhäuser:

2013: 280.400,00 €
Regensburg St. Georg (Schwabelweis), Zeitlarn;

2014: 1.893.300,00 €
Bodenwöhr, Münchsmünster, Nittenau, Schwarzenfeld, Zeitlarn, Zell b. Riedenburg;

Pfarrheime:

2013: 1.234.700,00 €
Böbrach, Bogenberg, Kaltenbrunn, Loitzendorf, Moosbach/Opf., Mühlhausen, Premberg, Rettenbach, Stulln, Treffelstein;

2014: 2.000.200,00 €
Böbrach, Gosseltshausen, Großgundertshausen, Hohengebraching, Kaltenbrunn, Kohlberg, Luhe, Marktleuthen, Mintraching, Mühlhausen, Münchsmünster, Niedermurach, Nittenau, Premberg, Riekofen, Schwarzenfeld, Vohenstrauß, Weiherhammer;

Kindergärten:

2013: 1.634.000,00 €
Alburg, Aschach-Raigering, Aufhausen, Furth i.W., Kelheim-Affecking, Kelheim Mariä Himmelfahrt, Kümmersburch, Mamming, Mantel, Mitterfels, Oberalteich, Pressath, Regensburg St. Josef (Reinhausen), Schönsee, Teunz, Tiefenbach, Tirschenreuth, Weiden St. Elisabeth, Weiherhammer, Winklarn, Wolfsegg;

2014: 202.400,00 €
Ascha, Aschach-Raigering, Hohenwarth, Neunkirchen b. Weiden, Pleystein, Tirschenreuth;

Sonstige Baumaßnahmen:

2013: 20.608.007,36 €
Investitionsmaßnahmen Dom, Dominikanerkirche und eines Wohngebäudes Einbau einer Regalanlage und Austausch Brandmeldezentrale beim Zentralarchiv; Sanierung, Umbau, Modernisierung und Neuordnung des Bischöflichen Ordinariates mit Auslagerung der Bischöflichen Administration; Umbau und Sanierung des Exerzitienhauses in Johannisthal; bauliche Maßnahmen an den Klostergebäuden in Landshut-Seligenthal (Zisterzienserinnen), Metten (Benediktiner), Schwarzenfeld (Passio-

nisten); Speinshart (Prämonstratenser), Strahlfeld (Missionsdominikanerinnen); Straubing-Azlburg (Elisabethinen); Tirschenreuth (Steyler Missionare) und Weltenburg (Benediktiner); Baumaßnahmen der DJK's in Binabiburg, Dornwang und Neustadt/WN; Neubau der Grundschule der Stiftung Regensburger Domspatzen; bauliche Maßnahmen am Gymnasium und im Internat der Stiftung Regensburger Domspatzen; bauliche Maßnahmen bei den St. Marien Schulen in Regensburg, dem Gymnasium der Benediktiner in Metten sowie an der Mädchenrealschule der Ursulinen in Straubing; diverse Investitionsmaßnahmen beim Bildungshaus Spindlhof und bei den Kunstsammlungen des Bistums; An- und Umbau der Kindertagesstätte in Reichenbach (Barmherzige Brüder); bauliche Maßnahmen in Altenheimen in Amberg, Eslarn und Pressath; Errichtung eines Betreuungs- und Beschäftigungszentrums in Kelheim; Schaffung eines behindertengerechten Zuganges zum Frauenhaus sowie Kauf und Umbau eines Sozialzentrums in Straubing; Baumaßnahmen in der Kolping-Familienferienstätte in Lambach;

2014: 31.532.000,00 €
Investitionsmaßnahmen Dom, Dominikanerkirche, Kirche St. Ulrich und eines Wohngebäudes; Brandschutzkonzept Zentralarchiv; Sanierung, Umbau, Modernisierung und Neuordnung des Bischöflichen Ordinariates mit Auslagerung der Bischöflichen Administration; Renovierungsmaßnahmen im Studienseminar Westmünster, im Diözesanzentrum Obermünster und im Bischöflichen Jugendamt sowie im Priesterseminar; Umbau und Sanierung des Exerzitienhauses in Johannisthal und versch. Maßnahmen im Exerzitienhaus Werdenfels; bauliche Maßnahmen an den Klostergebäuden in Landshut-Seligenthal (Zisterzienserinnen), Mainburg (Pauliner), Metten (Benediktiner), Schwandorf (Karmeliten), Neustadt/WN (Franziskaner Minoriten), Speinshart (Prämonstratenser), Strahlfeld (Missionsdominikanerinnen), Tirschenreuth (Steyler Missionare) und Weltenburg (Benediktiner); Baumaßnahmen der DJK's in Altdorf, Ammerthal, Gebelkofen, Mirskofen und Vilzing; Neubau der Grundschule der Stiftung Regensburger Domspatzen; bauliche Maßnahmen am Gymnasium und im Internat der Stiftung Regensburger Domspatzen; bauliche Maßnahmen beim Maristengymnasium in Furth b. Landshut, bei den St. Marien Schulen in Regensburg, der Mädchenrealschule der Ursulinen in Straubing, der Landvolkhochschule in Niederalteich sowie am Gymnasium und an der Wirtschaftsschule der Zisterzienserinnen in Landshut-Seligenthal; diverse Investitionsmaßnahmen bei den Kunstsammlungen des Bistums; Maßnahmen im Regental-Gymnasium Nittenau und im Kinderhaus des St. Leonhardi-Vereins Regensburg; bauliche Maßnahme im Altenheim in Neustadt/Donau; Renovierung des Kolping-Jugendwohnheimes

(Regensburg); Baumaßnahmen in der Kolping-Familienferienstätte in Lambach und im Tagungshaus des Familien mit Christus e.V. in Heiligenbrunn;

Fahrtkostenerstattung an Ruhestands-priester

Ruhestandspriester, die als Subsidiare angewiesen sind, und Ruhestandspriester, die als Kommodanten priesterliche Mithilfe im Sinne der Vergütungsordnung für Seelsorgsaushilfen (siehe Amtsblatt vom 12.11.2001, S. 165) leisten, erhalten Fahrtkosten nach den Richtlinien für die Vergütung von Auslagen für Dienstfahrten von Seelsorgsgeistlichen (siehe Amtsblatt vom 31.12.1992, S. 157 f) und in gleicher Höhe – z. Zt. 35 Cent pro gefahrenen Kilometer – (siehe Amtsblatt vom 06.10.2008, S. 109) wie aktive Geistliche.

Für Fahrten ab 01.01.2014 ist ein Fahrtenbuch zu führen, die Fahrtenbuchblätter sind – mit der Unterschrift des Geistlichen versehen – vierteljährlich zur Erstattung bei der Besoldungsstelle der Bischöflichen Finanzkammer einzureichen.

Zwangsversteigerungsverfahren, Zwangsverwaltungsverfahren, außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren, (Verbraucher-)Insolvenzverfahren bzgl. Erbbaurechten

An vielen Grundstücken, die im Eigentum von kirchlichen Stiftungen stehen, die der Aufsicht durch die Bischöfliche Finanzkammer unterliegen (insbesondere Kirchen- und Pfründestiftungen), wurden Erbbaurechte bestellt. Wenn die Erbbauberechtigten in Zahlungsschwierigkeiten geraten, kommt es immer wieder vor, dass Drittgläubiger, z.B. Banken,

Zwangsverwaltungs- und / oder Zwangsversteigerungsverfahren bzgl. der betroffenen Erbbaurechte einleiten. Des Weiteren stellen teilweise auch die Erbbauberechtigten selbst Anträge auf außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren bzw. auf Eröffnung von (Verbraucher-)Insolvenzverfahren. Damit in diesen Verfahren die Rechte der kirchlichen Grundstückseigentümer gewahrt werden, müssen notwendige Verfahrenshandlungen, z.B. Forderungsanmeldungen, Eintrittserklärungen von etwaigen Erwerbern etc., fristgemäß vorgenommen werden.

Aus aktuellem Anlass weisen wir darauf hin, dass die zuständigen Amts-, Vollstreckungs- bzw. Insolvenzgerichte und / oder damit befasste Schuldnerberatungsstellen und Insolvenzverwalter die Unterlagen nicht an die Bischöfliche Finanzkammer oder die Rechtsstelle schicken, sondern an die kirchlichen Grundstückseigentümer selbst. In der Regel gehen solche Unterlagen also bei den Pfarrämtern ein.

Um die notwendigen Verfahrenshandlungen fristgemäß vornehmen zu können, wird daher dringend empfohlen, in den Pfarrämtern eingehende Unterlagen über Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren, außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren oder (Verbraucher-)Insolvenzverfahren mit dem Eingangsdatum zu versehen und im Original unverzüglich an das Bischöfliche Ordinariat – Rechtsstelle –, Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg zu senden. Wegen der weiteren Schritte kommt die Rechtsstelle dann auf Sie zu.

Alois Sattler
Bischöflicher Finanzdirektor

Notizen

Einführungskurs für Mesnerinnen und Mesner.

Für alle Neulinge und Interessenten am Mesnerdienst findet am 14. und 21. Juli 2014 im Pfarrsaal der Pfarrei St. Wolfgang in Regensburg ein Einführungskurs statt.

Kursdauer jeweils von 9.00 – 16.00 Uhr.

Die Gebühr beträgt pro Teilnehmer 45,00 €.

In diesem Beitrag ist die Verpflegung für zwei Tage enthalten, jeder Teilnehmer erhält eine Anstecknadel mit dem Mesnerabzeichen, außerdem unser Begleitheft zum Einführungskurs und das Mesnerhandbuch „Der Sakristanendienst“. Herausgegeben wird dieses Buch im Wert von 20,00 € von der Arbeitsgemeinschaft der Sakristanenverbände des deutschen Sprachgebiets (ADS); es ist ein hervorragendes Nachschlagewerk auch für erfahrene Mesnerinnen und Mesner.

Anmeldungen bis 05. Juli 2014 bitte an den Diözesanvorsitzenden Josef Dommer, Tel. 0172-8134285 oder per E-Mail an: dommerrenate@freenet.de

Einladung

Vom 17. - 21. November 2014 findet in Haus Werdenfels eine Besinnungs- und Fortbildungswoche für Mesner statt. Alle Mesnerinnen und Mesner sowie alle Interessierten sind sehr herzlich willkommen.

Programm:

Anreisetag ist Montag, der 17. Nov., bis ca. 17.00 Uhr.

Dienstag, den 18.11.

09.00 – 12.00 Uhr: Herr Assessor Josef Wismet, Rechtsberater der KAB, zum Thema: Rente, Altersvorsorge,

15.00 – 18.00 Uhr: Herr Stadtpfarrer Roman Gerl, Pfarrei St. Emmeram Regensburg, zum Thema: Begegnung mit Sterben und Tod.

Mittwoch, den 19.11.

09.00 - 12.00 Uhr: Herr Dr. med. R. Tichy, Notfallmediziner beim Malteser Hilfsdienst,

zum Thema: „Notfall und Wiederbelebung“ (Erste Hilfe Auffrischung)

15.00 – 18.00 Uhr: Mesnerkollege Reinhard Brock, Diözesanvorsitzender der Diöz. Eichstätt und Jägerstetter-Beauftragter der ARGE, zum Thema: Franz Jägerstetter

Donnerstag, den 20.11.

09.00 – 12.00 Uhr: Mesnerkollege Klaus Probst, Diözesanvorsitzender der Diöz. Augsburg, ARGE-Vorsitzender und Kodamitglied, zum Thema: Arbeitsrecht.

15.00 – 18.00 Uhr: H.H. Prälat Josef Grabmeier, Regensburg, zum Thema: Der Hl. Josef, ein Mann der Gelassenheit. ca. 17.00 Uhr Hl. Messe in der Hauskapelle!

An den Abenden und in der Freizeit gibt es in gemütlicher Runde sicher wieder einen ausführlichen Erfahrungsaustausch und gute Gespräche.

Am Freitag, den 21. Nov. 2014, nach dem Frühstück ist Abreise.

Die Kosten für die Fortbildung belaufen sich auf: 176,00 € pro Person im Einzelzimmer und mit Vollpension.

Anmeldungen bitte bis 31. Oktober 2014 bei den Regionalvorständen oder bei Josef Dommer unter Tel. 0172-8134285 oder per E-Mail: dommerrenate@freenet.de

Wohnmöglichkeiten für Ruhestandspriester

Prackenbach, Dekanat Viechtach (ab September 2014)

Pfarrhof, 2008 generalsaniert, ca. 200 m² Wohnfläche, teilmöbliert (EG: Küche, Wohnzimmer, Besprechungszimmer; OG: Schlafzimmer, 2 Bäder, Arbeitszimmer, 3 Gästezimmer); Keller, Schuppen, Garage. Der Garten kann genutzt werden. Öl- und Holzzentralheizung. Im EG befindet sich das Pfarrbüro. Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf, Tankstelle, Kfz-Werkstatt, Gastwirtschaft am Ort; ebenso Allgemeinarzt und Internist, physiotherapeut. Praxis, Tagespflegestation und Pflegedienst. Verkehrslage: an der B 85 (Viechtach 5 km, Bad Kötzing 18 km, Bodenmais 25 km). Mithilfe in der Seelsorge nach eigenem Ermessen erwünscht. Auskunft erteilt Pfr. Josef Drexler, Moosbach, Telefon 09944-560.

Exerzitien für Priester, Ordensmänner und Diakone

Beginn: Montag, 3. November 2014, 18.30 Uhr

Abschluss: Freitag, 7. November 2014, 13 Uhr

zum Exerzitienbegleiter:

Pfr. Markus Trautmann, geb. 1970, seit 1999 Priester des Bistums Münster, langjähriger Kaplan in Kevelaer St. Marien, heute Pfarrer in Dülmen.

zum Inhalt:

„Der Mensch von heute hört lieber auf Zeugen als auf Gelehrte; und wenn er auf Gelehrte hört, dann deshalb, weil sie Zeugen sind.“

Diese Formulierung von Papst Paul VI. gilt sicherlich auch mit Blick auf die Lebensform als Priester oder Ordensmann: Wichtiger als geistreiche Grundsatzdebatten und ausgefeilte Verlautbarungen ist das lebendige und konkrete Lebenszeugnis glaubwürdiger Priester-gestalten. Die Exerzientage in Kevelaer bieten einen geistlichen Zugang zu unterschiedlichsten Priesterbiographien im Laufe der Kirchengeschichte - angefangen von der Berufung der ersten Jünger über den hl. Hubertus bis hin zu Gestalten der jüngeren Geschichte wie Kardinal von Galen oder Pater Leppich.

Anmeldungen an:

Priesterhaus Kevelaer, Kapellenplatz 35, 47623 Kevelaer Tel. 02832/93380; Fax 02832/9338111 info@wallfahrt-kevelaer.de

Im Herrn sind verschieden:

2014

- Am 19. Januar **Neidl** Walter, Dr. phil., Prälat, Univ. Prof. em. in Regensburg-St. Ulrich/Dompfarrei, 83 Jahre alt
- am 05. März **Hahn** P. Wolfgang OSB, Konventuale der Benediktinerabtei Rohr, 74 Jahre alt
- am 09. März **Rogner** Andreas, Kurat am Krankenhaus St. Josef Regensburg i.R., zuletzt Kom. in Düsseldorf, 87 Jahre alt
- am 06. April **Fröhlich** Ambros, BGR, fr. Pfr. von Schorndorf und Kom. in Roding, 81 Jahre alt
- am 08. April **Fischer** Johann, BGR, fr. Pfr. von Painten und Kom. in Cham-St. Josef, 83 Jahre alt
- am 11. April **Simbürger** Bartholomäus, BGR, fr. Pfr. von Regensburg-St. Paul und Kom. in Ergoldsbach, 80 Jahre alt
- am 17. April **Pöschl** Anton, BGR, fr. Pfr. von und Kom. in Regensburg-St. Bonifaz, 85 Jahre alt

R.I.P.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2014

Nr. 6

09. Juni

Inhalt: Wolfgangswache 2014 – Arbeitsmedizinische Betreuung, Betriebsarzt – Sitzung der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst – Neues Gotteslob: Buchpreisbindung – Diözesan-Nachrichten – Notizen

Das Bischöfliche Generalvikariat

Wolfgangswache 2014

in der Basilika St. Emmeram, Regensburg
vom 22. bis 28. Juni 2014

Leitwort: CANTATE DOMINO CANTICUM NOVUM
– SINGT DEM HERRN EIN NEUES LIED (Ps 98,1)

Sonntag, 22. Juni

10.00 Uhr Eröffnung der Wolfgangswache
Pontifikalmesse
Zelebrant: Bischof Dr. Rudolf Voderholzer in Konzelebration mit dem Domkapitel
Teilnahme der Stiftskapitel und der Laiengremien
anschl. Begegnung im Pfarrgarten

18.00 Uhr Eucharistische Anbetung

19.00 Uhr Pontifikalmesse mit den Geistlichen Gemeinschaften im Bistum
Zelebrant: Weihbischof Reinhard Pappenberger
anschl. Begegnung im Pfarrgarten

Montag, 23. Juni

9.30 Uhr Pontifikalmesse mit den Priestern und Diakonen
Zelebrant: Bischof Dr. Rudolf Voderholzer in Konzelebration mit den Vertretern der Weihejubilare
anschl. Begegnung im Kolpinghaus

19.30 Uhr Eucharistiefeier mit den Kolpingsfamilien
„Den Geist seines Sohnes hat Gott in unser Herz gesandt: Halleluja“
Zelebrant: Kolpingdiözesanpräses Stefan Wissel
anschl. Begegnung im Pfarrgarten

Dienstag, 24. Juni

10.00 Uhr Eucharistiefeier mit der Gebetsgemeinschaft für Berufe der Kirche
„Ihm will ich dienen in der Welt“
Zelebrant: Weihbischof Reinhard Pappenberger
anschl. Begegnung im Kolpinghaus

14.30 Uhr Eucharistiefeier mit den Senioren
Zelebrant: Caritasdirektor Msgr. Dr. Roland Batz
anschl. Begegnung im Diözesanzentrum Obermünster

17.00 Uhr Pontifikalmesse mit den Ordensleuten
Zelebrant: Generalvikar Michael Fuchs
anschl. Begegnung im Pfarrgarten

Mittwoch, 25. Juni

15.00 Uhr Pontifikalmesse mit den Religionslehrern/-innen, Pastoral- und Gemeindefereenten/-innen
Zelebrant: Generalvikar Michael Fuchs
anschl. Begegnung im Pfarrgarten

19.00 Uhr Pontifikalmesse mit dem KDFB, inkl. Wechsel der Geistlichen Beiräte
Zelebrant: Bischof Dr. Rudolf Voderholzer
anschl. Begegnung im Pfarrgarten

Donnerstag, 26. Juni

10.00 Uhr Pontifikalmesse mit den Mitarbeitern/-innen des Bischöflichen Ordinariats
Zelebrant: Bischof Dr. Rudolf Voderholzer
anschl. Begegnung im Pfarrgarten

- 16.30 Uhr Wortgottesdienst mit Kindersegnung
Zebrant: Weihbischof Reinhard Pappenberger
anschl. Begegnung im Pfarrgarten
- 19.00 Uhr Pontifikalmesse mit den Männergemeinschaften
Zebrant: Domkapitular Peter Hubbauer
anschl. Begegnung im Pfarrgarten
- 19.21 Uhr Abendgebet in St. Rupert
„Hört auf die Stimme des Herrn, verschließt nicht das Herz!“
Zebrant: Direktor Gerhard Pöpperl

Freitag, 27. Juni

- 10.00 Uhr Pontifikalmesse mit den Mitarbeitern/-innen des Diözesancaritasverbandes
Zebrant: Dompropst Dr. Wilhelm Gegenfurtner
anschl. Begegnung im Pfarrgarten
- 19.00 Uhr Eucharistiefeier mit der KAB und ausländischen Mitbürgern/-innen
Zebrant: Bischof Dr. Rudolf Vorderholzer
anschl. Begegnung im Pfarrgarten

Samstag, 28. Juni

- 8.30 Uhr Pontifikalmesse mit Priesterweihe im Dom
Zebrant: Bischof Dr. Rudolf Vorderholzer
- 15.00 Uhr Vesper mit Erteilung des Primizsegens durch die Neupriester Reponierung des Wolfgangsschreins in die Krypta
Zebrant: Kurssprecher des Weikurses 2014
Musik: Kirchenchor St. Emmeram

Arbeitsmedizinische Betreuung – Betriebsarzt

Die TÜV SÜD AG hat die TÜV SÜD Life Service GmbH, also die Bereiche Arbeitssicherheit, Arbeitsmedizin und -psychologie in eine eigenständige GmbH ausgegliedert. Diese ist als ias health & safety GmbH von der ias Aktiengesellschaft als einem strategischen Partner der TÜV SÜD AG übernommen worden. Im Januar 2014 wurde ein entsprechender Vertrag zwischen der TÜV SÜD AG und der ias Aktiengesellschaft unterzeichnet und im April 2014 ist mit erfolgter Handelsregistereintragung die Übertragung der oben genannten Bereiche in die ias health & safety GmbH vollzogen worden.

Der bisherige Vertrag der Bischöflichen Finanzkammer mit der TÜV SÜD Life Service GmbH, in welchem die arbeitsmedizinische Betreuung innerhalb der Diözese Regensburg geregelt ist, ist dabei per Gesamtrechtsnachfolge im Rahmen der Ausgliederung auf die ias health & safety GmbH übergegangen. Die Ausgliederung und die anschließende Übertragung der Geschäftsanteile lassen das Bestehen des Vertrages sowie seine Inhalte unberührt.

Für die betriebliche Praxis in der Diözese Regensburg bedeutet dies, dass sich bezüglich der arbeitsmedizinischen Betreuung bis auf Weiteres keine Änderungen ergeben. Lediglich die Namensanpassung des beauftragten Dienstleistungsunternehmens von TÜV SÜD Life Service GmbH in ias health & safety GmbH ist bei allen zukünftigen Korrespondenzen zu beachten.

Bei Fragen sind die Fachkräfte für Arbeitssicherheit des Bischöflichen Generalvikariats unter den Telefonnummern 0941 / 597-1193 (Herr Stefan Meier) bzw. -1188 (Herr Peter Bauer) gerne behilflich.

Sitzung der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst

Die nächste Sitzung der Kommission für kirchliche Kunst findet am Mittwoch, 16. Juli 2014, von 9.00 bis 12.00 Uhr statt.

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis Montag, 23. Juni 2014, beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Neues Gotteslob: Buchpreisbindung

Aus aktuellem Anlass weisen wir nochmals darauf hin, dass die Weitergabe von Preisvorteilen, die durch Sammelbestellungen des neuen Gotteslobes durch Pfarreien entstehen, an Gläubige verboten ist.

Das neue Gotteslob ist ein Buch im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchpreisbindungsgesetz (BuchPrG).

Die Gläubigen, denen die Bücher weiterveräußert werden sollen, sind Letztabnehmer im Sinne dieses Gesetzes (§ 2 Abs. 3 BuchPrG). Bei der Veräußerung zumindest mehrerer Dutzend Bücher liegt auch ein geschäftsmäßiger Verkauf vor. Damit unterliegt der Veräußerungsvorgang der Buchpreisbindung (§ 3 BuchPrG).

Zwar dürfen die Verlage gegenüber den Kirchengemeinden, Großhändlern usw. Mengenpreise festsetzen (§ 5 Abs. 4 Nr. 2 BuchPrG) und damit die Bücher bei Bestellung mehrerer Dutzend Exemplare zu einem geringeren/rabattierten Preis an diese abgeben, doch dürfen die Kirchengemeinden diesen Preisvorteil nicht an ihre „Kunden“ weitergeben, sondern müssen von diesen den vom Verlag einschließlich Umsatzsteuer festgesetzten

und veröffentlichen Endpreis für den Verkauf an Letztabnehmer verlangen (§§ 3, 5 Abs. 1 BuchPrG).

Fordern sie geringere Preise, so bildet das einen Verstoß gegen die Regelungen des BuchPrG. Dies ist ein rechtswidriger Vorgang.

Diözesan-Nachrichten

Stellenbesetzungen

1. Pfarrvikare

Als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum wurde mit Wirkung zum **01.04.2014** oberhirtlich angewiesen: Norbert **Musiol**, Windischeschenbach-Neuhaus, in das Kloster Ensdorf, Dekanat Amberg-Ensdorf;

als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum wurde mit Wirkung zum **01.05.2014** befristet bis 30.09.2014 oberhirtlich angewiesen: P. Dr. Sebastian **Koottumkal** in die Pfarrei Ottering, Dekanat Dingolfing;

als Pfarrvikar wurde mit Wirkung vom **05.05.2014** oberhirtlich angewiesen: P. Joachim **Szumiec** OFM, Kloster Amberg, in die Pfarrei Amberg-St. Martin, Dekanat Amberg-Ensdorf;

als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum wurde mit Wirkung zum **01.07.2014** oberhirtlich angewiesen: David Ndonyow **Kajal**, Rom, in die Pfarrei Hemau-St. Johannes, Dekanat Laaber.

2. Hausgeistliche

Mit Wirkung zum **01.06.2014** wird oberhirtlich angewiesen: Tomislav **Dudas**, Ruhstorf-Failnbach, als Hausgeistlicher in das Caritas-Altenheim Essenbach, Dekanat Landshut-Altheim.

3. Entpflichtung

Oberhirtlich entpflichtet wurde zum **05.05.2014**: P. Placyd **Kon** OFM als Pfarrvikar für die Pfarrei Amberg-St. Martin, Dekanat Amberg-Ensdorf.

4. Inkardination

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat zum **01.06.2014** Pfarrer Kurt **Lohner**, Leiter der Telefonseelsorge Regensburg, in die Diözese Regensburg inkardiniert.

Beauftragungen – Ernennungen – Bestätigungen – Berufungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat zum **01.05.2014** Direktor Manfred **Strigl** zum Bischöflichen Delegaten für die Apostolatshelferinnen im Bistum Regensburg ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat zum **01.07.2014** P. Dr. Jakob **Seitz** OPraem, Windberg, zum Diözesanbeirat des Katholischen Deutschen Frauenbundes ernannt.

Das Bistum Regensburg hat zum **01.05.2014** Domkapitular Prälat Peter **Hubbauer** als Vertreter des Bistums Regensburg in der Mitgliederversammlung des Raphaelswerkes für die laufende Amtsperiode bis auf Weiteres bestätigt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat folgende Ernennung im Dekanat bestätigt:

Dekanat Roding:

Kaplan Berno **Läßer**, Roding, zum Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge.

Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst hat mit Wirkung vom **01.06.2014** Oberstudienrat Jürgen **Herr**, Religionslehrer am Otto-Hahn-Gymnasium, Marktredwitz, zum Studiendirektor ernannt.

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Notizen

Herbstfahrt der Ruhestandsgeistlichen

Am Donnerstag, 2. Oktober 2014 findet, wie in den vergangenen Jahren, in Zusammenarbeit mit dem Klerusverband in der Diözese Regensburg eine Jahresfahrt der im Ruhestand lebenden Geistlichen statt.

9.00 Uhr Abfahrt ab Regensburg Hauptbahnhof (bei Peterskirchlein)

9.10 Uhr Zusteige - und Parkmöglichkeit bei der Wolfgangskirche in Regensburg.

Die Fahrt geht über die A 93 über Schwandorf- Wernberg- Weiden und Pressath nach Speinshart. Wir feiern Eucharistie in der Stiftsbasilika des Klosters Speinshart. Führung durch die renovierte, barocke Basilika (Wolfgang und Georg Dientzenhofer) und das bedeutende Kloster. - Mittagessen in der neugestalteten Klosterklosterstätte. Dann führt die Fahrt durch die Fränkische Schweiz nach Pottenstein und zur Wallfahrtsbasilika in Gößweinstein mit Besichtigung und Kurzandacht. Kaffeepause.

Die Rückfahrt führt über Röthenbach zur A 9 über Neumarkt nach Regensburg.

Herzliche Einladung ergeht auch an die Pfarrhausfrauen. Anmeldungen an Msgr August Lindner, 93059 Regensburg, Am Brückenfuß 1, Tel.: 0941/ 870 13 16 oder Msgr Karl Wohlgut, 92655 Grafenwöhr, Marktplatz 21, Tel. : 09641/ 45 40 86.

Interessententreffen der schönstättischen Priestergemeinschaften

Die beiden Diözesanpriestergemeinschaften „Schönstatt-Priesterbund“ und „Schönstatt-Institut Diözesanpriester“ laden alle Priesteramtskandidaten (Theologiestudenten, Seminaristen, Diakone) und alle jüngeren Priester zu einem Interessententreffen nach Schönstatt ein.

Wer Mitbrüder aus anderen Diözesen kennenlernen möchte, Interesse an der Spiritualität Schönstatts hat und mehr über den Priester P. Josef Kantenich erfahren möchte, ist herzlich zu einem der beiden folgenden Termine eingeladen.

Termine:

- Sonntag, 17.08.2014, 18.00 Uhr, bis Dienstag, 19.08.2014, 13.00 Uhr, im Priester- und Gästehaus Marienau, Höhrerstraße 86, 56179 Vallendar, Informationen zur Anreise: www.leben-an-der-quelle.de;
- Donnerstag, 01.01.2015, 18.00 Uhr, bis Samstag, 03.01.2015, 09.00 Uhr, im Priester- und Bildungshaus Berg Moriah, 56337 Simmern / Westerwald, Informationen zur Anreise: www.moriah.de.

Kosten:

- Für Unterkunft und Verpflegung ist gesorgt, Fahrtkosten sind jeweils selber zu tragen.

Anmeldung bei:

Pfarrer Bernhard Schmid, Kirchstr. 33, 73054 Eisingen; Tel.: 07161-98433-14; E-Mail: Bernhard.Schmid@sankt-markus-eisingen.de (Schönstatt-Institut Diözesanpriester)

oder Pfarrer Christoph Scholten, Kirchplatz 1, 47559 Kranenburg; Tel.: 02826-226; E-Mail: Christoph.Scholten@web.de (Schönstatt-Priesterbund)

Einladung zum Karl-Leisner-Pilgermarsch vom 11. – 15.08.2014 nach Xanten

Papst Franziskus legt uns „die Freude des Evangeliums“ ans Herz. Im Jubiläumsjahr „100 Jahre Schönstatt“ und „70 Jahre Priesterweihe des seligen Karl Leisner im KZ Dachau“ laden die Priester der Schönstattbewegung Priester, Diakone und Priesteramtskandidaten ein, gemeinsam aufzubrechen. Ziel des dreitägigen Pilgerweges in der Zeit vom 11. bis 15. August 2014 ist das Grab des seligen Karl Leisner (1915 – 1945) in der Märtyrerkrypta des Xantener Domes. Unter dem Leitgedanken „Mit Karl Leisner die Freude des Evangeliums leben“ laden der Weg durch die niederrheinische Landschaft, der Besuch der Wallfahrtsorte, die Betrachtung einzelner Abschnitte des Evangeliums, des Apostolischen Schreibens „Evangelii gaudium“ und der Tagebuchnotizen des seligen Karl Leisners sowie Gebet und Gespräche dazu ein, den Leib und die Seele des Einzelnen sowie die mitbrüderliche Gemeinschaft untereinander zu stärken.

Programm:

- Wallfahrtsorte Aengenesch und Kevelaer, Haus der Familie Leisner in Kleve, Märtyrerkrypta und Grab des Seligen im Xantener Dom;
- geistliche Impulse, Austausch, Stundengebet, Rosenkranz und Hl. Messe;
- Gebet um Priesterberufungen;
- täglicher Pilgerweg zu Fuß 15 – 25 km, Teilstück im Schlauchboot; Begleitung und Transfers mit PKW;
- alle Übernachtungen im Schönstatt-Zentrum Oermt Marienberg (Rheurdter Straße 216, 47661 Issum-Sevelen, Tel.: 02845-6721);
- Beginn am Montag, 11. August 2014, um 18.00 Uhr mit dem Abendessen;
- Ende am Freitag, 15. August 2014, nach dem Frühstück.

Unkosten für Übernachtungen und Vollverpflegung: 130,00 €; für Studenten 65,00 €.

Anmeldung bis 17. Juli 2014 an Pfr. em. Theo Hoffacker (Emil-Underberg-Straße 3, 46509 Xanten-Marienbaum, Tel.: 02804-8497) oder Pfr. Christoph Scholten (Kirchplatz 1, 47559 Kranenburg, Tel.: 02826-226, E-Mail: Christoph.Scholten@web.de)

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2014

Nr. 7

11. Juli

Inhalt: Datenschutz bei Übermittlung von Daten kommunaler Meldebehörden – Erweiterte Führungszeugnisse von Ehrenamtlichen in der kirchlichen Jugendarbeit – Portiunkula-Abläss – Umzug Bischöfliches Ordinariat – Diözesan-Nachrichten – Notizen – Verstorbene Kleriker

Das Bischöfliche Generalvikariat

Datenschutz bei Übermittlung von Daten kommunaler Meldebehörden

Die kommunalen Meldebehörden übermitteln der Kirche nach den entsprechenden Meldegesetzen (künftig dem Bundesmeldegesetz) Daten ihrer Mitglieder sowie von deren Familienangehörigen zur Erfüllung ihrer (kirchlichen) Aufgaben, mithin etwa zur Feststellung ihres Mitgliederbestandes und zur Führung der Kirchenbücher, zur Gewährleistung des kirchlichen Wahlrechts, für das kirchliche Steuererhebungsrecht sowie für pastorale und seelsorgerliche Zwecke.

Da im politischen Raum eine Diskussion aufgekommen ist, ob die Kirche die kommunalen Meldedaten auch für Beschäftigungszwecke nutzt, wird mit nachfolgendem Hinweis ausdrücklich klargestellt, dass dies nicht der Fall ist:

„Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die seitens der kommunalen Meldebehörden an die Kirchen übermittelten Daten nicht für arbeitsrechtliche Zwecke, insbesondere die Anbahnung, Durchführung oder Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen genutzt werden dürfen.“

Erweiterte Führungszeugnisse von Ehrenamtlichen in der kirchlichen Jugendarbeit

Im Februar dieses Jahres wurden die Pfarreien durch den Generalvikar in einem Schreiben darüber informiert, wie die Umsetzungsmodalitäten hinsichtlich der Sichtung der erweiterten Führungszeugnisse von Ehrenamtlichen in der kirchlichen Jugendarbeit in unserem Bistum aussehen. Hierbei handelt es sich um eine rechtliche Vorgabe durch das sog. Bundeskinderschutzgesetz (§ 72a SGB VIII), nach dem sämtliche Träger von Jugendarbeit – somit auch die Kirche – dazu verpflichtet sind, erweiterte Führungszeugnisse von allen Personen einzuholen, die mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen betraut sind. Aus Gründen des Datenschutzes und auch der Entlastung der Pfar-

reien übernehmen diese Aufgabe die Katholischen Jugendstellen subsidiär. Es wird nochmals dringend um Beachtung dieser diözesanen Vorgaben gebeten. Für Rückfragen hierzu stehen die Katholischen Jugendstellen sowie Jugendpfarrer Thomas Helm (thelm.ja@bistum-regensburg.de, Tel.: 0941/597-2266) gerne zur Verfügung.

Portiunkula-Abläss

Für die Pfarreien, in denen 2014 das Privileg des Portiunkula-Ablässes für die dort befindlichen Nebenkirchen, öffentlichen und halböffentlichen Oratorien abgelaufen ist, haben wir um Verlängerung nachgesucht.

Die Apostolische Pönitentiarie hat die erbetene Verlängerung des Privilegs auf weitere sieben Jahre in allen Fällen erteilt. Eine besondere Benachrichtigung der betreffenden Seelsorgestellen erfolgt von Seiten des Ordinariats nicht.

Umzug Bischöfliches Ordinariat

Die von den Umbaumaßnahmen in der Niedermünstergasse und der Erhardigasse betroffenen Dienststellen des Bischöflichen Ordinariates ziehen ab 14. Juli 2014 wieder zurück in die fertig sanierten Dienstgebäude.

Das Bischöfliche Sekretariat, das Generalvikariat, die Bischöfliche Finanzkammer, das Referat Priester und Ständige Diakone, das Referat Pastorale Dienste – Bildung, das Referat Orden und geistliche Gemeinschaften, das Baureferat, das Liturgiereferat, die Registratur und das Büro des Weihbischofs sind dann spätestens ab 30. Juli 2014 wieder in der Niedermünstergasse 1 erreichbar.

Die **Bischöfliche Administration** ist ab sofort unter der Dienstadresse „Unter den Schwibbögen 4 und 6“ zu finden. Bitte beachten Sie, dass die Postadresse aber weiterhin die „Niedermünstergasse 1“ bleibt.

Die **Sicherheitsingenieure** finden Sie jetzt im Diözesanzentrum Obermünster (Obermünsterplatz 7). Auch hier bleibt die Postadresse aber die „Nieder-münstergasse 1“.

In der Umzugszeit ist sowohl die Pforte in der Maximilianstraße 26 als auch die Pforte in der Nieder-münstergasse 1 besetzt.

Telefon-, Fax- und E-Mail-Verbindungen bleiben vom Umzug unberührt. Allerdings kann es zu kurzen Störungen oder Nichterreichbarkeiten kommen.

Bitte vermeiden Sie in der Umzugszeit (unangekündigte) Besuche bzw. sprechen Sie unaufschiebbare Termine unbedingt vorher ab.

Diözesan-Nachrichten

Stellenbesetzung

1. Pfarrverleihungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung zum **01.09.2014** folgende Pfarreien verliehen:

die Pfarreiengemeinschaft **Neuhaus**-Hl. Geist und **Windischeschenbach**-St. Emmeram im Dekanat Neustadt/WN an Pfarrer Hubert **Bartel**;

die Pfarrei **Burglengenfeld-St. Vitus** im Dekanat Schwandorf an Pfarrer Franz **Baumgartner**;

die Pfarrei **Amberg-St. Michael** im Dekanat Amberg-Ensdorf an Pfarrer Alois **Berzl**;

die Pfarreiengemeinschaft **Etzenricht**-St. Nikolaus und **Rothenstadt**-Mariä Mutterschaft im Dekanat Weiden an Pfarrer Heribert **Englhard**;

die Pfarreiengemeinschaft **Mengkofen**-Mariä Verkündigung mit Expositur Hüttenkofen und Benefizium Tunzenberg und **Tunding**-St. Katharina im Dekanat Dingolfing an Pfarrer Robert **Gigler**;

die Pfarreiengemeinschaft **Regensburg-Hl. Dreifaltigkeit** und **Regensburg-St. Nikolaus/Winzer** im Dekanat Regensburg an Pfarrer Nikolaus **Grüner**;

die Pfarreiengemeinschaft **Ergolding**-Mariä Heimsuchung und **Oberglaim**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Landshut-Altheim an Pfarrer Anton **Kopp**;

die Pfarreiengemeinschaft **Patersdorf**-St. Martin und **Teisnach**-St. Margaretha im Dekanat Viechtach an Pfarrer Tobias **Magerl**;

die Pfarrei **Regensburg-St. Bonifaz/St. Georg** im Dekanat Regensburg an Pfarrer Thomas **Mayer**;

die Pfarreiengemeinschaft **Dalking**-St. Peter und Paul und **Gleißenberg**-St. Bartholomäus im Dekanat Cham an Pfarrer Franz **Merl**;

die Pfarrei **Altenstadt**-Hl. Familie im Dekanat Neustadt/WN an Pfarrer Markus **Nees**;

die Pfarreiengemeinschaft **Arzberg**-Maria Immaculata, **Schirnding**-St. Josef und **Thiersheim**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Kemnath-Wunsiedel an Pfarrer Stefan **Prunhuber**;

die Pfarreiengemeinschaft **Grafenkirchen**-St. Laurentius, **Pemfling**-St. Andreas und **Waffenbrunn**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Cham an Pfarrer Michael **Reißer**;

die Pfarrei **Chammünster**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Cham an Pfarrer Josef **Schemmerer**;

die Pfarrei **Weiden-St. Josef** mit Expositur Letzau im Dekanat Weiden an Pfarrer Markus **Schmid**;

die Pfarreiengemeinschaft **Regensburg-St. Josef/Ziegetsdorf** und **Regensburg-St. Paul** im Dekanat Regensburg an Pfarrer Horst **Wagner**;

die Pfarreiengemeinschaft **Furth b. Landshut**-St. Sebastian und **Schatzhofen**-St. Michael im Dekanat Landshut-Altheim an Pfarrer Thomas **Winderl**.

2. Pfarradministratoren

2.1. Als Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ wurden mit Wirkung zum **01.09.2014** oberhirtlich angewiesen:

Christoph **Melzl**, Viechtach, in die Pfarrei **Wackersdorf**-St. Stephan im Dekanat Schwandorf;

Dr. Przemyslaw **Nowak**, Trier, in die Pfarreiengemeinschaft **Gosseltshausen**-Mariä Heimsuchung und **Königsfeld**-St. Margaretha im Dekanat Geisenfeld.

2.2. Als Pfarradministrator wurden mit Wirkung zum **01.09.2014** oberhirtlich angewiesen:

P. Peter **Jose** OCD, Neuss, in die Pfarreiengemeinschaft **Eichlberg**-Hl. Dreifaltigkeit und **Neukirchen**-St. Georg im Dekanat Laaber;

P. Johnson Thomas **Kattayil** V.C., Wackersdorf, in die Pfarrei **Geigant**-St. Bartholomäus und zur seelsorglichen Mithilfe in der Pfarreiengemeinschaft **Ast**-Mariä Himmelfahrt und **Waldmünchen**-St. Stephan im Dekanat Cham;

P. Dr. Paul **Manithottiyil** V.C., Martinsbuch-Tunding, in die Pfarreiengemeinschaft **Hofdorf**-St. Margaretha mit Expositur Hagenau, **Martinsbuch**-St. Martin und **Steinbach**-St. Michael im Dekanat Dingolfing;

Dr. Innocent Iheanyichukwu **Nwokenna**, Regensburg, in die Pfarreiengemeinschaft **Neuhausen-St. Laurentius**, **Obersüßbach-St. Jakob** und **Weihmichl-St. Willibald** im Dekanat Landshut-Altheim;

Dr. Theodore **Nzamba Diba Pombo**, Freihung-Großschönbrunn, in die Pfarreiengemeinschaft **Failnbach-St. Georg** und **Ruhstorf-St. Johannes Evangelist** im Dekanat Frontenhausen-Pilsting.

3. Zusätzliche Pfarradministrationen

Mit Wirkung vom **01.09.2014** wurden oberhirtlich angewiesen:

Karl **Bräutigam**, Geroldshausen-Geisenhausen, zusätzlich in die Pfarrei **Walkersbach-St. Martin** im Dekanat Geisenhausen;

Josef **Drexler**, Moosbach, zusätzlich in die Pfarrei **Prackebach-St. Georg** im Dekanat Viechtach;

Wolfgang **Häupl**, Waldmünchen, zusätzlich in die Pfarrei **Ast-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Cham;

Dr. Christian **Schulz**, Hahnbach, zusätzlich in die Pfarreien **Gebenbach-St. Martin** und **Ursulapoppenricht-St. Ursula** im Dekanat Sulzbach-Hirschau;

Josef **Vogl**, Ramspau, zusätzlich in die Pfarrei **Kirchberg-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Regensburg.

4. Kapläne

4.1. Anweisung der Kapläne

Als Kaplan wurden mit Wirkung zum **01.09.2014** oberhirtlich angewiesen:

Kaplan Markus **Daschner**, Landshut-St. Wolfgang, in die Pfarrei **Straubing-St. Josef** im Dekanat Straubing;

Kaplan Alexander **Dyadychenko**, Nabburg, in die Pfarrei **Cham-St. Jakob** im Dekanat Cham;

Kaplan Jürgen **Eckl**, Gangkofen-Obertrennbach-Reicheneibach, in die Pfarreiengemeinschaft **Bayerbach-Mariä Himmelfahrt** und **Ergoldsbach-St. Peter und Paul** mit Expositur Greilsberg und Kläham im Dekanat Rottenburg;

Kaplan Stefan **Gerlich**, Dingolfing-St. Josef, in die Pfarreiengemeinschaft **Cham-St. Josef** und **Untertraubenbach-St. Martin** im Dekanat Cham;

Kaplan David **Golka**, Cham-St. Josef, in die Pfarrei **Viechtach-St. Augustin** im Dekanat Viechtach;

Kaplan Bernard **Mallmann**, Rom, in die Pfarrei **Straubing-St. Peter** im Dekanat Straubing;

Kaplan Franz **Pfeffer**, Cham-St. Jakob, in die Pfarrei **Landshut-St. Wolfgang** im Dekanat Landshut-Altheim.

4.2. Anweisung der Neupriester

Als Kaplan wurden mit Wirkung zum 01.09.2014 oberhirtlich angewiesen:

Christian **Blank** in die Pfarrei **Nabburg-St. Johann** im Dekanat Nabburg;

Markus **Hochheimer** in die Pfarreiengemeinschaft **Gangkofen-Mariä Himmelfahrt**, **Obertrennbach-St. Vitus** und **Reicheneibach-St. Simon** und St. Judas Thaddäus im Dekanat Eggenfelden;

Dr. Thomas **Hösl** in die Pfarrei **Weiden-St. Josef** mit Expositur Letzau im Dekanat Weiden.

5. Pfarrvikare

5.1. Als Pfarrvikar mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ wurde mit Wirkung vom **01.09.2014** oberhirtlich angewiesen:

Friedrich **Mecke**, Regensburg, in die Pfarreiengemeinschaft **Bad Abbach-Hl. Familie** und **Poikam-St. Martin** im Dekanat Kelheim.

5.2. Als Pfarrvikar wurden mit Wirkung vom **01.09.2014** oberhirtlich angewiesen:

Dr. Stephen Ebo **Annan**, Leuven/Belgien, in die Pfarreiengemeinschaft **Freihung-Hl. Dreifaltigkeit** und **Großschönbrunn-St. Johannes der Täufer** mit Wohnsitz im Pfarrhaus Großschönbrunn im Dekanat Sulzbach-Hirschau;

P. Augustine **Anthony** OP, Regensburg, in die Pfarrei **Regensburg-St. Josef/Reinhausen** im Dekanat Regensburg;

P. Benjamin **Bakowski** OSPPE, Passau, in die Pfarreiengemeinschaft **Regensburg-St. Cäcilia** und **Regensburg-Mater Dolorosa** im Dekanat Regensburg;

Dr. Anthony Ikechukwu **Chimaka**, Niederumelsdorf-Siegenburg-Train, in die Pfarreiengemeinschaft **Niederaichbach-St. Josef**, **Oberaichbach-St. Peter und Paul** und **Wörth/Isar-St. Laurentius** mit Wohnsitz im Pfarrhaus Wörth im Dekanat Landshut-Altheim;

Aby **Joseph**, Burglengenfeld, in die Pfarreiengemeinschaft **Bayerbach-Mariä Himmelfahrt** und **Ergoldsbach-St. Peter und Paul** mit Expositur Greilsberg und Kläham mit Wohnsitz im Pfarrhaus Bayerbach im Dekanat Rottenburg;

Dr. Josy **Joseph**, Massing-Oberdiefurt-Staudach, in die Pfarreiengemeinschaft **Ergolding-Mariä Heimsuchung** und **Oberglaim-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Landshut-Altendorf;

Dr. Kasong Rémy **Kasanda**, Kongo, in die Pfarreiengemeinschaft **Sattelpfeilstein-St. Peter und Paul** mit Benefizium Sattelbogen und **Wiltling-St.**

Leonhard mit Wohnsitz im Pfarrhaus Sattelbogen im Dekanat Cham;

Dr. Bruno **Kasongo-Ndala**, Schwarzenfeld, in die Pfarreiengemeinschaft **Mantel-St. Peter und Paul** und **Neunkirchen-St. Dionysius** mit Wohnsitz in Mantel im Dekanat Weiden;

P. Gregory Martin **King** OCD, Indien, in die Pfarrei **Schwandorf-U.L. Frau vom Kreuzberg** im Dekanat Schwandorf und zur seelsorglichen Mithilfe im Dekanat Schwandorf;

P. Joseph **Kizhakepurathu** V.C., Wolnzach-Eschelbach, in die Pfarreiengemeinschaft **Grafenkirchen-St. Laurentius**, **Pemfling-St. Andreas** und **Waffenbrunn-Mariä Himmelfahrt** mit Wohnsitz im Pfarrhaus Grafenkirchen im Dekanat Cham;

Joseph **Kokkoth**, Neustadt/Donau-Mühlhausen, in die Pfarrei **Schwarzenfeld-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Nabburg;

P. John Bosco **Msafiri** ALCP/OSS, Niederaichbach-Oberaichbach-Wörth/Isar, in die Pfarreiengemeinschaft **Heinrichskirchen-St. Nikolaus** und **Rötz-St. Martin** im Dekanat Cham;

P. Dr. Saji **Nellikunnel** CST, Mantel-Neunkirchen, in die Pfarrei **Waldsassen-St. Johann** im Dekanat Tirschenreuth;

Christian **Preitschaft**, Straubing, in die Pfarreiengemeinschaft **Gebenbach-St. Martin**, **Hahnbach-St. Jakob** und **Ursulapoppenricht-St. Ursula** im Dekanat Sulzbach-Hirschau;

Arul **Sebastian**, Münster, in die Pfarreiengemeinschaft **Massing-St. Stephanus**, **Oberdietfurt-St. Johannes der Täufer** mit Expositur Huldessen und **Staudach-St. Corona** mit Wohnsitz im Pfarrhaus Oberdietfurt im Dekanat Eggenfelden;

Raphael **Somwe Katumbu Kashika**, Geigant, in die Pfarreiengemeinschaft **Saal/Donau-Christkönig** mit Expositur Einmuß und **Teuerting-St. Oswald** mit Wohnsitz in Teuerting im Dekanat Kelheim;

Abhilash **Tom**, Indien, in die Pfarrei **Amberg-St. Georg** im Dekanat Amberg-Ensdorf;

P. Georgekutty **Thomas** MCBS, Regensburg, in die Pfarrei **Wackersdorf-St. Stephan** im Dekanat Schwandorf;

Elias Chima **Unegbu**, Bayerbach-Ergoldsbach, in die Pfarreiengemeinschaft **Arzberg-Maria Immaculata**, **Schirnding-St. Josef** und **Thiersheim-Mariä Himmelfahrt** mit Wohnsitz im Pfarrhaus Schirnding im Dekanat Kemnath-Wunsiedel.

5.3. Als nebenamtlicher Pfarrvikar wurde mit Wirkung zum **01.09.2014** oberhirtlich angewiesen:

Christian **Kalis, Straubing**, zusätzlich zu seiner kategorialen Aufgabe in die Pfarreiengemeinschaft

Regensburg-St. Paul und Regensburg-St. Josef/Ziegetsdorf mit Wohnsitz im Pfarrhaus Regensburg-St. Josef/Ziegetsdorf im Dekanat Regensburg.

6. Pfarrvikare zur besonderen Verwendung im Bistum

6.1. Als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum wurden mit Wirkung zum **01.09.2014** oberhirtlich angewiesen:

Shijo Augustine **Alappattu**, Sattelpfeilstein-Wilting, in die Pfarreiengemeinschaft **Neustadt/Donau-St. Laurentius** und **Mühlhausen-St. Vitus** im Dekanat Abensberg-Mainburg;

P. Justine **Chakkiath** CST, Indien, in die Pfarrei **Regenstau-St. Jakobus** im Dekanat Regenstau;

P. Prince Joseph **Kalarimuriyil** MCBS, Indien, in die Pfarrei **Viechtach-St. Augustin** und zur Mithilfe in der Pfarreiengemeinschaft **Moosbach-St. Johannes** und **Prackebach-St. Georg** im Dekanat Viechtach;

Dr. Hilary **Muotoe**, Nigeria, in die Pfarrei **Laberweinting-St. Martin** mit Expositur Franken und Benefizium Haader mit Wohnsitz im Pfarrhaus Franken im Dekanat Geiselhöring;

Yesu Jeyapal **Savariappan**, Indien, in die Pfarrei **Dingolfing-St. Josef** im Dekanat Dingolfing;

P. Robin **Xavier** MSFS, Indien, in die Pfarreiengemeinschaft **Mamming-St. Margareta** und **Niederhöcking-St. Martin** und zur Mithilfe im **Dekanat Frontenhausen-Pilsting** mit Wohnsitz im Pfarrhaus Niederhöcking im Dekanat Frontenhausen-Pilsting.

6.2. Als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum wurde mit Wirkung zum **15.09.2014** oberhirtlich angewiesen:

Dr. Charles Ugochukwu **Nwamiro**, Nigeria, in die Pfarreiengemeinschaft **Ascholtshausen-U.L. Frau** mit Benefizium Oberhaselbach, **Holztraubach-St. Laurentius** und **Pfaffenberg-St. Peter** mit Wohnsitz im Pfarrhaus Ascholtshausen im Dekanat Geiselhöring.

6.3. Als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum wurde mit Wirkung zum **01.10.2014** oberhirtlich angewiesen:

Dr. Sylvanus Ifeanyichukwu **Nnoruka**, Nigeria, in die Pfarrei **Ottering-St. Johannes** mit Expositur Dornwang und Dreifaltigkeitsberg und Benefizium Moosthenning mit Wohnsitz im Pfarrhaus Dornwang im Dekanat Dingolfing.

7. Ständige Diakone

7.1. Als Ständiger Diakon im Hauptberuf (Pfarrlicher Dienst) wurden mit Wirkung zum **01.09.2014** oberhirtlich angewiesen:

Johann **Graf**, Bischöfliches Jugendamt, in die Pfarreiengemeinschaft **Bad Abbach**-Hl. Familie und **Poikam**-St. Martin im Dekanat Kelheim;

Michael **Plötz**, Schirnding-Thiersheim, zusätzlich in die Pfarrei **Arzberg**-Maria Immaculata im Dekanat Kemnath-Wunsiedel.

7.2. Als Ständiger Diakon im Hauptberuf (Kategorialer Dienst) wurden mit Wirkung zum **01.09.2014** oberhirtlich angewiesen:

Sebastian **Aichner**, Dienststelle Ehe und Familie im Bischöflichen Seelsorgeamt, in die **Arbeitsstelle Ständiger Diakon** im Referat Priester und Ständige Diakone im Bischöflichen Ordinariat Regensburg;

Franz **Prem**, Arbeitsstelle Ständiger Diakon im Referat Priester und Ständige Diakone, in das **Caritaskrankenhaus St. Josef**, Regensburg, und in das **Universitätsklinikum Regensburg** im Dekanat Regensburg.

7.3. Als Ständiger Diakon mit Zivilberuf (Pfarrlicher Dienst) wurden mit Wirkung zum **01.09.2014** oberhirtlich angewiesen:

Hanno **Buchner**, Ergolding, zusätzlich für die Pfarrei **Oberglaim**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Landshut-Altheim;

Dieter **Gerstacker**, Hahnbach, zusätzlich für die Pfarreien **Gebenbach**-St. Martin und **Ursulapoppenricht**-St. Ursula im Dekanat Sulzbach-Hirschau;

Georg **Lindner**, Hahnbach, zusätzlich für die Pfarreien **Gebenbach**-St. Martin und **Ursulapoppenricht**-St. Ursula im Dekanat Sulzbach-Hirschau;

Konrad **Müller**, Waffenbrunn, zusätzlich für die Pfarreien **Grafenkirchen**-St. Laurentius und **Pemfling**-St. Andreas im Dekanat Cham;

Theodor **Pfeiffer**, Ergolding, für die Pfarrei **Ergolding**-Mariä Heimsuchung und **Oberglaim**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Landshut-Altheim.

8. Sonstige Anweisungen

8.1. Mit Wirkung zum **01.08.2014** wurde oberhirtlich angewiesen:

P. Soloman **Varghese** OCD, Schwandorf, als Wallfahrtsdirektor in die Pfarrei **Schwandorf-U.L. Frau vom Kreuzberg** im Dekanat Schwandorf.

8.2. Mit Wirkung zum **15.08.2014** wurde oberhirtlich angewiesen:

P. Clemens **Mörmann** SDB, Oldenburg, zur Mitarbeit im „**Haus der Begegnung**“ im Kloster Ensdorf im Dekanat Amberg-Ensdorf.

8.3. Mit Wirkung zum **01.09.2014** wurden oberhirtlich angewiesen:

Michael **Alkofer**, Regensburg, zusätzlich zur Mithilfe bei den priesterlichen Diensten im **Bezirkskrankenhaus Regensburg** im Dekanat Regensburg;

Hermann **Berger**, Amberg, als Krankenhauspfarrer in das **Krankenhaus Straubing-St. Elisabeth** im Dekanat Straubing;

Bogdan **Bogdanowski**, Neuhausen-Obersüßbach-Weihmichl, zur Mitarbeit in der Pfarreiengemeinschaft **Mühlhausen**-St. Vitus und **Neustadt/Donau**-St. Laurentius im Dekanat Abensberg-Mainburg und zur seelsorglichen Mithilfe im Dekanat Abensberg-Mainburg;

Justin **Kamwanya Kishimbe**, Fulda, als Krankenhauseelsorger (50 %) in das **Bezirksklinikum Regensburg** im Dekanat Regensburg.

9. Entpflichtungen

9.1. Oberhirtlich entpflichtet wurden zum **01.08.2014**:

P. John Kodiamkunel **Kuriakose** V.C. vom Dienst als Pfarradministrator für die Pfarrei **Prackebach**-St. Georg im Dekanat Viechtach;

Dr. Novatus Silvery **Mrighwa** vom Dienst als Pfarrvikar für die Pfarrei **Weiden-St. Josef** mit Expositur Letzau im Dekanat Weiden;

P. Sajimon **Philander** OCD vom Dienst als Wallfahrtsdirektor für **Schwandorf-U.L. Frau vom Kreuzberg** im Dekanat Schwandorf.

9.2. Oberhirtlich entpflichtet wurde zum **15.08.2014**:

P. Harald **Neuberger** SDB vom Dienst als Mitarbeiter im „**Haus der Begegnung**“ im Kloster Ensdorf im Dekanat Amberg-Ensdorf.

9.3. Oberhirtlich entpflichtet wurden zum **01.09.2014**:

P. Dr. Werner **Arens** MSF vom Dienst als Pfarradministrator für die Pfarrei **Kirchberg**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Regenstauf;

P. Sebastian **Gotkowicz** OSPPE vom Dienst als Pfarrvikar für die Pfarreiengemeinschaft **Regensburg-St. Cäcilia** und **Regensburg-Mater Dolorosa** im Dekanat Regensburg;

P. Mirko **Gregov** T.O.R. vom Dienst als Pfarrvikar für die Pfarreiengemeinschaft **Bayerbach**-Mariä Himmelfahrt und **Ergoldsbach**-St. Peter und Paul mit Expositur Greilsberg und Kläham im Dekanat Rottenburg;

Georgekutty Kalathoor **Varkey** vom Dienst als Pfarrvikar für die Pfarreiengemeinschaft **Saal/Donau-Christkönig** mit Expositur Einmuß und **Teuering**-St. Oswald im Dekanat Kelheim;

Vincent **Karukamalil** vom Dienst als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in der Pfarrei **Viechtach-St. Augustin** im Dekanat Viechtach;

Dr. Joseph **Madathiparambil** vom Dienst als Pfarradministrator für die Pfarreien **Gebenbach-St. Martin** und **Ursulapoppenricht-St. Ursula** im Dekanat Sulzbach-Hirschau;

Franz **Menzl** vom Dienst als Pfarradministrator für die Pfarrei **Mengkofen-Mariä Verkündigung** mit Expositur Hüttenkofen und Benefizium Tunzenberg im Dekanat Dingolfing;

P. Tom Thomas **Mulanjanany V.C.** vom Dienst als Pfarrvikar für die Pfarrei **Waldsassen-St. Johann** im Dekanat Tirschenreuth.

9.4. Oberhirtlich entpflichtet wurde zum **01.10.2014**:

Dr. Donatus Emeka **Ogudo** vom Dienst als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in der Pfarrei **Laberweinting** mit Wohnsitz im Pfarrhaus Franken im Dekanat Geiselhöring.

10. Ruhestand

10.1. Resignationen – Ruhestand

10.1.1. Oberhirtlich genehmigt wurde die Resignation und Versetzung in den Ruhestand zum 01.06.2014 von:

Pfarrer Peter **Albers** auf die Pfarreien **Furth bei Landshut-St. Sebastian** und **Schatzhofen-St. Michael** im Dekanat Landshut-Altheim.

10.1.2. Oberhirtlich genehmigt wurde die Resignation und Versetzung in den Ruhestand zum 01.09.2014 von:

Pfarrer Raimund **Arnold** auf die Pfarrei **Ast-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Cham;

Pfarrer Karl **Ferges** auf die Pfarreien **Eichlberg-Hl. Dreifaltigkeit** und **Neukirchen-St. Georg** im Dekanat Laaber;

Pfarrer Josef **Gebhardt** auf die Pfarrei **Etzenricht-St. Nikolaus** im Dekanat Weiden;

Pfarrer Andreas **Hanauer** auf die Pfarreien **Grafenkirchen-St. Laurentius** und **Pemfling-St. Andreas** im Dekanat Cham;

Pfarrer Johann **Pelg** auf die Pfarrei **Regensburg-St. Josef/Ziegetsdorf** im Dekanat Regensburg;

Pfarrer Andreas **Uschold** auf die Pfarrei **Weiden-St. Josef** mit Expositur Letzau im Dekanat Weiden;

Pfarrer Albert **Walbrun** auf die Pfarreien **Regensburg-Hl. Dreifaltigkeit** und **Regensburg-St. Nikolaus/Winzer** im Dekanat Regensburg;

Pfarrer Dr. Herbert **Winterholler** auf die Pfarrei **Regensburg-St. Bonifaz** im Dekanat Regensburg.

10.2. Entpflichtungen – Ruhestand

Oberhirtlich genehmigt wurde die Entpflichtung und Versetzung in den Ruhestand zum 01.09.2014 von:

Pfarrer Robert **Hegele** vom Dienst als seelsorgliche Mithilfe im **Klinikum Landshut** und in der Pfarrei **Aldorf-Mariä Heimsuchung** mit Benefizium Pfettlach im Dekanat Landshut-Altheim;

Pfarrer Helmut **Heiserer** vom Dienst als Seelsorger des **Kinderzentrums St. Vincent Regensburg** im Dekanat Regensburg;

Pfarrer Hubert **Panhölzl** vom Dienst als Krankenhauspfarrer am **Krankenhaus St. Elisabeth Straubing** im Dekanat Straubing-Altheim;

Pfarrer Johann **Petzendorfer** vom Dienst als **Hausgeistlicher** bei den Barmherzigen Schwestern vom Hl. Kreuz, Mengkofen im Dekanat Dingolfing;

Beauftragungen – Ernennungen – Bestätigungen – Berufungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat zum 01.09.2014 Diakon Prof. Dr. Sigmund **Bonk** zum Direktor des akademischen Forums Albertus Magnus ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat zum 01.09.2014 Pfarrer Johannes **Kiefmann**, Schlicht, zum Geistlichen Beirat der Stefanus-Gemeinschaft in der Diözese Regensburg ernannt.

Mit Wirkung vom 01.09.2014 wurde Sr. Heike Maria **Schneider** OP als Mitarbeiterin an der Diözesanstelle Berufungspastoral im Bistum Regensburg angewiesen.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat folgende Ernennungen in den Dekanaten bestätigt:

Dekanat Bogenberg-Pondorf:

Pfarrer Wolfgang **Reischl**, Steinach, zum Dekanatsbeauftragten für Gemeindec Caritas.

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Notizen

Ordentliche Mitgliederversammlung 2014 des Vereins für Regensburger Bistumsgeschichte e.V.

Am Mittwoch, den 23. Juli 2014, findet in der Bischöflichen Zentralbibliothek Regensburg, St.-Petersweg 11-13, um 11.00 Uhr die Ordentliche Mitgliederversammlung 2014 gemäß Satzung § 8 mit folgender Tagesordnung statt:

1. Protokoll der Ordentlichen Mitgliederversammlung vom 12. Juni 2013
2. Bericht des 1. Vorsitzenden
3. Vorstellung des Jahresbandes und der drei Beibände
4. Bericht über den Mitgliederstand (Dr. Werner Chrobak)
5. Bericht über die Kassenlage (Apostolischer Protonotar Dr. Max Hopfner)
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Wort des Bischofs Dr. Rudolf Voderholzer
8. Verschiedenes
9. Vortrag von Dr. Alexandra Risse:
Niedermünster in Regensburg – Eine Frauenkommunität in Mittelalter und Früher Neuzeit

Anträge, über die auf der Versammlung Beschluss gefasst werden soll, mögen vorher schriftlich an den 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

Die Vorstandschaft lädt zur Mitgliederversammlung sehr herzlich ein.

Exerzitien für Priester, Diakone und Ordensleute

„... damit sie das Leben haben.“ Exerzitien nach dem Johannes-evangelium

Elemente: Vorträge, liturgische Feiern, Schweigen

Referent: Bischof em. Joachim Wanke, Erfurt

Termin: Mo., 06.10.14, 18 Uhr (AE), bis Do., 09.10.14, 13 Uhr (ME)

Kosten: 210,00 € - 3 ÜB / VP / Kursgebühr

Ort und Anmeldung: Diözesanexerzitienhaus Johannisthal

Kurse der Theologischen Fortbildung Freising Oktober bis November 2014

Die folgenden Hinweise beziehen sich auf eine Auswahl von Kursen der nächsten Monate. Das Gesamtprogramm, nähere Informationen bzw. ausführlichere Kursbeschreibungen finden sich auf der Homepage www.TheologischeFortbildung.de

Anmeldung direkt bei:

Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung

Domberg 27, D-85354 Freising

Telefon: 08161 / 181-2222

Telefax: 08161 / 181-2187

E-Mail: Institut@TheologischeFortbildung.de

Lebensschätze heben – Biografiearbeit und Seelsorge (Kurs 4) Wegweisend: die sinnermöglichende Wirkung der Biografiearbeit

Mo 06.10.2014, 14 Uhr, bis Mi 08.10.2014, 17 Uhr

Referent: Dr. Hubert Klingenberg

Anmeldung bis: 06.09.2014

Kursgebühr/Anzahlung: € 190,--

Pensionskosten: € 113,--

Als TeilnehmerIn dieses Kurses lernen Sie Konzepte rund um die Begriffe „Orientierung“, „Werte“ und „Sinn“ kennen. Sie werden dafür sensibilisiert, das Bedürfnis nach selbstbestimmter Sinn-Findung in Ihrer Arbeit zu berücksichtigen.

Seelsorge in deutschsprachigen Diözesen. Ein Kursprogramm für Priester aus anderen Ländern

Das Kursprogramm „Seelsorge in deutschsprachigen Diözesen“ bietet Priestern aus anderen Ländern, die in der deutschsprachigen Seelsorge arbeiten, die Möglichkeit, sich in einem Zeitraum von etwa drei Jahren durch verschiedene Module berufsbegleitend intensiv mit der pastoralen Realität in Deutschland zu befassen. Es will diese Priester – vor allem in der Einstiegsphase – gezielt unterstützen und

begleiten. Prinzipiell wird auf praxisnahe und handlungsrelevante Bearbeitung der Themen geachtet.

Predigen in einer fremden Sprache

Mo 13.10.2014, 14 Uhr, bis Fr 17.10.2014, 13 Uhr

Arbeitsformen: Kurzreferate, Gruppen- und Einzelarbeit, Besprechung von Text-, Ton- oder Video-Beispielen.

Referent: Hermann Würdinger

Anmeldung bis: 13.09.2014

Der Mittwoch-Nachmittag ist frei.

Der Kurs beschäftigt sich mit wichtigen Grundpfeilern der Homiletik als Maßstab für die Verkündigung im deutschsprachigen Raum. Neben theoretischen Überlegungen sollen viele praktische Elemente Hilfestellung für die Predigtarbeit geben.

Seelsorge für Einsatzkräfte.

Stressbearbeitung nach belastenden Ereignissen in Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Bundeswehr

Mo 20.10.2014, 14 Uhr, bis Fr 24.10.2014, 13 Uhr

Kursleitung: Matthias Holzbauer, Dr. Andreas Müller-Cyran

Anmeldung bis: 20.09.2014

Kursgebühr/Anzahlung: € 130,--

Pensionskosten: € 216,--

Der Kurs vermittelt Fähigkeiten und Kenntnisse, um sowohl einzelne Einsatzkräfte zu begleiten als auch strukturierte Gruppeninterventionen („Debriefing“, Einsatznachbesprechung) durchzuführen. Die dazu hilfreichen humanwissenschaftlichen Grundlagen (Psycho-traumatologie) werden erarbeitet. Ebenso werden die Chancen und Möglichkeiten der Betreuung aufgezeigt und spezifische Gefahren und Grenzen einschätzen gelernt.

Eine ausführlichere Beschreibung finden Sie auf unserer Homepage. Der Kurs wird anerkannt als **SbE-Kurs I und II** (nach SbE-Bundesvereinigung e. .) und als **Basis-CISM-Kurs** der International Critical Incident Stress Foundation.

Judit – fromme Frau oder *femme fatale*?

Mi 22.10.2014, 14 Uhr, bis Fr 24.10.2014, 13 Uhr

Referentin: Prof. Dr. Barbara Schmitz

Anmeldung bis: 22.09.2014

Kursgebühr/Anzahlung: € 150,--

Pensionskosten: € 108,--

Die Fortbildung erweist die Aktualität dieser antiken Geschichte und ihr fast modern anmutendes Gottes- und Weltverständnis.

„Eine arme Kirche für die Armen“, Impulse aus Lateinamerika

Di 04.11.2014, 14 Uhr, bis Do 06.11.2014, 13 Uhr

Referent: P. Dr. Martin Maier SJ

Kursleitung: Dr. Anna Hennersperger

Anmeldung bis: 04.10.2014

Kursgebühr/Anzahlung: € 120,--

Pensionskosten: € 108,--

P. Martin Maier SJ, der seit 25 Jahren in einem intensiven Austausch mit der Kirche und Theologie Lateinamerikas steht, wird in dieser Fortbildung den spirituellen und theologischen Wurzeln der Option für die Armen nachgehen und nach deren Bedeutung für uns fragen. Besondere Aufmerksamkeit wird dabei Erzbischof Oscar Romero aus El Salvador geschenkt, der 1980 wegen seines Kampfes für Glaube und Gerechtigkeit am Altar ermordet wurde.

Strukturierte Offenheit – Nähe und Distanz in der Seelsorge

Mo 17.11.2014, 14 Uhr, bis Mi 19.11.2014, 13 Uhr

Referent: Dr. Hubert Klingenberg

Anmeldung bis: 17.10.2014

Kursgebühr/Anzahlung: € 155,--

Pensionskosten: € 108,--

In diesem Seminar geht es neben der sachlichen Auseinandersetzung mit Themen wie Macht und Achtsamkeit auch um die Reflexion der eigenen Bedürfnisse nach Nähe und/oder Distanz. Weiterhin wird

gefragt, wie asymmetrische Beziehungen (zwischen SeelsorgerIn und Gemeindeglied) verantwortungsbewusst gestaltet werden können.

Was meinem Leben Richtung gibt .

Eine persönliche Standortbestimmung – jetzt

Mi 19.11.2014, 10.30 Uhr, bis Fr 21.11.2014, 13 Uhr

Referentin: Dr. Annemarie Bauer

Kursleitung: Anne Kurlemann

Anmeldung bis: 19.10.2014

Kursgebühr/Anzahlung: € 140,--

Pensionskosten: € 120,--

In diesem Kurs können kirchliche MitarbeiterInnen Ihren Blick wenden: weg von der Menge pastoraler Anforderungen hin zu Ihren persönlichen spirituellen Quellen. Der Abstand vom beruflichen Umfeld soll es erleichtern, um auf neue Weise Kraft und Freude zu spüren.

„In uns allen hat er vielleicht noch nichts ...“

Wer ist Jesus von Nazareth – für mich (und diese Zeit)?

Mo 24.11.2014, 14 Uhr, bis Do 27.11.2014, 13 Uhr

Referent: Dr. Gotthard Fuchs

Anmeldung bis: 24.10.2014

Kursgebühr/Anzahlung: € 125,--

Pensionskosten: € 162,--

Die Fortbildung dient dazu, in der Schatzkammer bisheriger Jesustraditionen Inventur zu halten, um dogmatische wie mystische Juwelen zu bergen. In jedem Fall heißt es auch, sich ganz neu auf die Suche zu machen mit Christine Lavants Gedicht „In uns allen hat er vielleicht noch nichts, / worauf er auch nur eine einzige Nacht / das Haupt seiner Leiden einschläfern könnte / und das brennende Herz sich bewahren ...“

Frauenvielfalt ist Frauenstärke – Ermutigung durch die „Philosophie“ des „affidamento“

Di 02.12.2014, 15.00 Uhr, bis Do 04.12.2014, 13.00 Uhr

Referentinnen: Ulrike Gerdiken, Anneliese Kunz-Danhausser

Kursleitung: Anne Kurlemann

Anmeldung bis: 02.11.2014

Kursgebühr/Anzahlung: € 110,--

Pensionskosten: € 108,--

In diesem Kurs werden wir zunächst versuchen, uns die Grundidee des affidamento zu erschließen und sie ins Verhältnis zu unserer eigenen Haltung zu setzen: Was bedeuten weibliche Vielfalt, Stärke und Autorität für mich? Wie wirken sie sich aus auf die Gestaltung von Beziehungen? In einem zweiten Schritt soll es darum gehen, ob und wie die Idee des affidamento in der Gestaltung der pastoralen Arbeit eine Rolle spielen kann. Der dritte Teil des Kurses lenkt den Blick auf die Frauen in der Bibel.

Im Herrn sind verschieden:

2014

- | | |
|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| am 04. Mai | Binn Simon, Pfr. in Hofdorf und PfAdm. für Steinbach, 65 Jahre alt |
| am 10. Mai | Semmet Valentin, BGR, StDir. a.D. in Regensburg-St. Emmeram, 91 Jahre alt |
| am 26. Mai | Bäuml Johann, BGR, fr. Pfr. von Painten und Kom. in Kelheim-Mariä Himmelfahrt, 91 Jahre alt |
| am 26. Juni | Riedl Wolfgang, BGR, fr. Pfr. von Reisbach und Kom. in Bad Kötzing, 94 Jahre alt |
| am 05. Juli | Jobst Johannes, Dr. Bischof em. SAC in Patsch (Österreich), 94 Jahre alt |

R.I.P.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2014

Nr. 8

11. August

Inhalt: Botschaft des Heiligen Vaters Papst Franziskus zum Welttag der sozialen Kommunikationsmittel – Oberhirtliche Genehmigung zur Errichtung der Curia Regensburg „Maria, Mutter der Kirche“ der Legion Mariens und Ernennung des Geistlichen Leiters – Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2014 – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA – Archiv- und Bibliotheksordnung für das Institut Papst Benedikt XVI. in Regensburg – Messweinverordnung – Direktorium 2014/2015-Änderung – Umzug Bischöfliches Konsistorium – Richtlinien zur Förderung von Familien bei Bildungswochenenden – Richtlinien zur Förderung von Veranstaltungen und Maßnahmen im Bereich der Familienseelsorge – Sitzung des Diözesan-Bauausschusses – Hinweise zur Durchführung der Caritas-Herbstsammlung 2014 – Diözesan-Nachrichten – Ergänzung der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung durch eine Rabattverlustversicherung (Vers.-Nr.: KR-1032-8256) – Beilagenhinweis

BOTSCHAFT DES HEILIGEN VATERS PAPST FRANZISKUS zum Welttag der sozialen Kommunikationsmittel

Kommunikation im Dienst einer authentischen Kultur der Begegnung Juni 2014

Liebe Brüder und Schwestern,

wir leben heute in einer Welt, die immer „kleiner“ wird und in der es folglich leicht sein müsste, dass die Menschen einander zum Nächsten werden. Die Entwicklung des Transportwesens und der Kommunikationstechnologie bringen uns einander näher und in eine immer engere Verbindung; die Globalisierung macht uns voneinander abhängig. Jedoch gibt es weiterhin – bisweilen ausgeprägte – Spaltungen innerhalb der Menschheitsfamilie. Auf globaler Ebene sehen wir den skandalösen Abstand zwischen dem Luxus der Reichsten und dem Elend der Ärmsten. Oft genügt es, durch die Strassen einer Stadt zu gehen, um den Kontrast zu sehen zwischen den Menschen, die auf dem Bürgersteig leben, und den funkelnden Lichtern der Geschäfte. Wir haben uns so an all das gewöhnt, dass es uns nicht mehr beeindruckt. Die Welt leidet an vielfältigen Formen von Ausgeschlossenheit, von Ausgrenzung und von Armut wie auch von Konflikten, in denen sich wirtschaftliche, politische, ideologische und leider auch religiöse Ursachen vermischen.

In dieser Welt können die *Medien* dazu verhelfen, dass wir uns einander näher fühlen, dass wir ein neues Gefühl für die Einheit der Menschheitsfamilie entwickeln, das uns zur Solidarität und zum ernsthaften Einsatz für ein würdigeres Leben drängt. Gute Kommunikation hilft uns, einander näher zu sein und uns untereinander besser kennenzulernen, in größerer Einheit miteinander zu leben. Die Mauern, die uns trennen, können nur dann überwunden werden, wenn wir bereit sind, uns ge-

genseitig zuzuhören und voneinander zu lernen. Wir müssen die Differenzen beilegen durch Formen des Dialogs, die es uns erlauben, an Verständnis und Respekt zu wachsen. Die Kultur der Begegnung macht es erforderlich, dass wir bereit sind, nicht nur zu geben, sondern auch von den anderen zu empfangen. Die *Medien* können uns dabei behilflich sein, besonders heute, da die Kommunikationsnetze der Menschen unerhörte Entwicklungen erreicht haben. Besonders das *Internet* kann allen größere Möglichkeiten der Begegnung und der Solidarität untereinander bieten, und das ist gut, es ist ein Geschenk Gottes.

Es gibt jedoch problematische Aspekte: Die Geschwindigkeit der Information übersteigt unsere Reflexions- und Urteilsfähigkeit und gestattet es nicht, dass wir uns selbst in abgewogener und rechter Weise ausdrücken. Die Vielfalt der vorgebrachten Meinungen kann als Reichtum wahrgenommen werden; aber es ist auch möglich, sich in einen Raum von Informationen zu verschließen, die nur unseren Erwartungen und Vorstellungen oder auch bestimmten politischen oder wirtschaftlichen Interessen entsprechen. Die kommunikative Umwelt kann uns behilflich sein zu reifen oder, im Gegenteil, die Orientierung zu verlieren. Der Wunsch nach digitaler Vernetztheit kann am Ende dazu führen, dass wir uns von unserem Nächsten absondern, von dem, der uns ganz nahe ist. Ganz zu schweigen davon, dass derjenige, der aus unterschiedlichen Gründen keinen Zugang zu den *social media* hat, Gefahr läuft, ausgeschlossen zu sein.

Diese Grenzen sind real, sie sind aber keine Rechtfertigung dafür, die *social media* abzulehnen; sie erinnern uns eher daran, dass die Kommunikation letztlich mehr eine menschliche als eine technologische Errungenschaft ist. Was also hilft uns in der digitalen Umwelt, an Humanität und gegenseitigem Verstehen zu wachsen? Ein Beispiel: Wir müssen einen gewissen Sinn für Langsamkeit und Ruhe wiedergewinnen. Das verlangt die Zeit und die Fähigkeit, Stille zu schaffen, um zuzuhören. Wir brauchen auch Geduld, wenn wir denjenigen verstehen wollen, der anders ist als wir: Der Mensch bringt sich selbst vollständig zum Ausdruck nicht dann, wenn er einfach toleriert wird, sondern wenn er weiß, dass er wirklich angenommen ist. Wenn wir wirklich den anderen zuhören möchten, dann werden wir lernen, die Welt mit anderen Augen zu sehen, dann werden wir die Erfahrung der Menschen, wie sie sich in den verschiedenen Kulturen und Traditionen zeigt, schätzen lernen. Aber wir werden auch die großen Werte besser zu schätzen wissen, die vom Christentum inspiriert sind, zum Beispiel die Sicht des Menschen als Person, die Ehe und die Familie, die Unterscheidung zwischen religiöser und politischer Sphäre, die Prinzipien von Solidarität und Subsidiarität und anderes mehr.

Wie kann also die Kommunikation im Dienst einer authentischen Kultur der Begegnung stehen? Und was bedeutet es für uns Jünger des Herrn, einem Menschen im Sinne des Evangeliums zu begegnen? Wie ist es trotz aller unserer Grenzen und Sünden möglich, dass wir wirklich einander nahe sind? Diese Fragen lassen sich zusammenfassen in jener, die eines Tages ein Schriftgelehrter, also ein Kommunikator, an Jesus richtete: „Und wer ist mein Nächster?“ (vgl. Lk 10, 9). Diese Frage hilft uns, Kommunikation im Sinne von „Nächster sein“ zu verstehen. Wir könnten das so übersetzen: Wie zeigt sich „Nächster sein“ im Gebrauch der Kommunikationsmittel und in der neuen Umwelt, die von den digitalen Technologien geschaffen wird? Ich finde eine Antwort im Gleichnis vom barmherzigen Samariter, das auch ein Gleichnis für den Kommunikator ist. Wer nämlich kommuniziert, eine Verbindung aufnimmt, macht sich zum Nächsten. Und der barmherzige Samariter macht sich nicht nur zum Nächsten, sondern er sorgt sich um jenen Menschen, den er halb tot am Straßenrand sieht. Jesus kehrt die Perspektive um: Es geht nicht darum, den anderen als meinesgleichen anzuerkennen, sondern um meine Fähigkeit, mich dem anderen gleich zu machen. Kommunizieren bedeutet also, sich bewusst machen, dass wir Mitmenschen sind, Kinder Gottes. Ich definiere diese Macht der Kommunikation gerne als „Nächster sein“.

Wenn die Kommunikation überwiegend dazu dient, zum Konsum zu veranlassen oder die Menschen zu manipulieren, haben wir es mit einer gewalttä-

tigen Aggression zu tun wie jener, deren Opfer der Mann wurde, der unter die Räuber fiel und am Straßenrand seinem Schicksal überlassen wurde, wie wir im Gleichnis lesen. Der Levit und der Priester sehen in ihm nicht jemanden, der ihr Nächster ist, sondern einen Fremden, von dem man sich besser fernhielt. Was ihr Verhalten zu jener Zeit bestimmte, waren die Vorschriften der rituellen Reinheit. Heute laufen wir Gefahr, dass einige *Medien* so starken Einfluss auf uns ausüben, dass sie uns unseren konkreten Nächsten ignorieren lassen.

Es genügt nicht, auf digitalen „Wegen“ zu gehen, einfach vernetzt zu sein: Die Verbindung durch das Netz muss begleitet sein von einer wirklichen Begegnung. Wir können nicht allein leben, in uns selbst verschlossen. Wir haben es nötig, zu lieben und geliebt zu werden. Wir brauchen liebevolle Zuneigung. Es sind nicht die kommunikativen Strategien, die die Schönheit, die Güte und die Wahrheit der Kommunikation garantieren. Auch der Welt der *Medien* darf die Sorge um die Menschlichkeit nicht fremd sein; auch diese Welt ist aufgefordert, Zärtlichkeit zum Ausdruck zu bringen. Das digitale Netz kann ein an Menschlichkeit reicher Ort sein, nicht ein Netz aus Leitungen, sondern aus Menschen. Die Neutralität der *Medien* ist nur scheinbar: Nur wer in die Kommunikation sich selbst einbringt, kann einen Orientierungspunkt darstellen. Das persönliche „Sich-einbringen“ ist die Wurzel der Vertrauenswürdigkeit eines Kommunikators. Gerade deshalb kann das christliche Zeugnisgeben dank des Netzes die existentiellen Peripherien erreichen.

Ich wiederhole es oft: Bei der Alternative zwischen einer Kirche, die auf die Straße geht und dabei Probleme bekommt, und einer Kirche, die an Selbstbezogenheit krank ist, habe ich keine Zweifel, der ersten den Vorzug zu geben. Und die Straßen sind die der Welt, wo die Menschen leben, wo man sie erreichen kann – effektiv und affektiv. Unter diesen Straßen sind auch die digitalen, überfüllt von Menschen, die oft verwundet sind: Männer und Frauen, die eine Rettung oder eine Hoffnung suchen. Auch dank des Netzes kann die christliche Botschaft „bis an die Grenzen der Erde“ (Apg 1,8) gelangen. Die Türen der Kirchen öffnen bedeutet auch, sie der digitalen Umwelt zu öffnen; einerseits, damit die Menschen eintreten, in welchen Lebensumständen sie sich auch befinden, andererseits, damit das Evangelium die Schwelle des Gotteshauses überschreiten und hinausgelangen kann, zu allen Menschen. Wir sind aufgerufen, Zeugnis abzulegen von einer Kirche, die das Haus aller Menschen sein soll. Sind wir fähig, das Antlitz einer derartigen Kirche zu vermitteln? Die Kommunikation trägt dazu bei, der missionarischen Berufung der ganzen Kirche Gestalt zu geben, und die *social media* sind heute

einer der Orte, an denen diese Berufung gelebt werden muss, die Schönheit des Glaubens, die Schönheit der Begegnung mit Christus wieder zu entdecken. Auch im Kontext der Kommunikation bedarf es einer Kirche, der es gelingt, Wärme zu vermitteln, die Herzen zu entzünden.

Christliches Zeugnis gibt man nicht dadurch, dass man die Menschen mit religiösen Botschaften bombardiert, sondern durch den Willen, sich selbst den anderen zu schenken „durch die Bereitschaft, sich mit Geduld und Respekt auf ihre Fragen und Zweifel einzulassen, auf dem Weg der Suche nach der Wahrheit und dem Sinn der menschlichen Existenz“ (BENEDIKT XVI., *Botschaft zum 47. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel*, 2013). Denken wir an die Geschichte der Jünger von Emmaus. Man muss sich in das Gespräch mit den Männern und Frauen von heute einzuschalten wissen, um ihre Erwartungen, Zweifel und Hoffnungen zu verstehen, und ihnen das Evangelium anbieten, Jesus Christus, den Gott, der Mensch geworden, gestorben und auferstanden ist, um uns von der Sünde und vom Tod zu befreien. Diese Herausforderung verlangt Tiefe, Aufmerksamkeit gegenüber dem Leben und geistliche Feinfühligkeit. Miteinander in Dialog treten heißt überzeugt sein, dass der andere etwas Gutes zu sagen hat, heißt seinem Gesichtspunkt, seinen Vorschlägen Raum geben. Miteinander in Dialog treten heißt nicht, auf die eigenen Vorstellungen und Traditionen

verzichten, sondern auf den Anspruch, dass sie die einzigen und absolut seien.

Das Bild des barmherzigen Samariters, der die Wunden des misshandelten Mannes verbindet und Öl und Wein auf sie gießt, sei uns ein Leitbild. Unsere Kommunikation sei duftendes Öl für den Schmerz und guter Wein für die Freude. Unser Leuchten soll nicht von Tricks und Spezialeffekten ausgehen, sondern davon, dass wir mit Liebe und Zärtlichkeit dem zum Nächsten werden, den wir verwundet auf unserem Weg treffen. Habt keine Angst, Bürger der digitalen Umwelt zu werden. Die Aufmerksamkeit und Gegenwart der Kirche in der Welt der Kommunikation ist wichtig, um mit dem Menschen von heute im Gespräch zu sein und ihn zur Begegnung mit Christus zu führen: Eine Kirche, die den Weg begleitet, weiß sich mit allen auf den Weg zu machen. In diesem Zusammenhang ist die Revolution der Kommunikationsmittel und der Information eine große und begeisternde Herausforderung, die frische Energien und eine neue Vorstellungskraft verlangt, um den Menschen die Schönheit Gottes zu vermitteln.

Aus dem Vatikan, am 24. Januar 2014,
dem Gedenktag des hl. Franz von Sales

Franciscus

OBERHIRTliche GENEHMIGUNG ZUR ERRICHTUNG DER CURIA REGENSBURG „MARIA, MUTTER DER KIRCHE“ DER LEGION MARIENS UND ERNENNUNG DES GEISTLICHEN LEITERS

Nach Zustimmung der Mitglieder der Legion Mariens im Bistum Regensburg und der zuständigen übergeordneten Gremien komme ich der von Herrn Leonhard Höfner, Präsident der Regia München, im Schreiben vom 7. Februar 2014 geäußerten Bitte gerne nach und erteile hiermit die oberhirtliche Erlaubnis zur Errichtung einer weiteren Curia der Legion Mariens im Bistum Regensburg mit Namen „Maria, Mutter der Kirche“.

Die Curia Regensburg „Maria, Mutter der Kirche“ hat ihren Sitz in der Pfarrei Regensburg-St. Wolfgang und umfasst die Regionen Regensburg, Landshut, Straubing-Deggendorf und Kelheim des Bistums Regensburg.

Zum Geistlichen Leiter derselben ernenne ich mit Wirkung vom 28. Juli 2014 Herrn Pfarrer Stefan Haimerl, Hohengebraching.

Möge das Wirken der neu errichteten Curia unter dem Segen des Dreifaltigen Gottes und dem immerwährenden Schutz der Jungfrau und Gottesmutter Maria stehen.

Regensburg, den 28. Juli 2014

+ *Rüdolf*

Bischof von Regensburg

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2014

Liebe Schwestern und Brüder!

Am nächsten Sonntag begehen wir den diesjährigen Caritas-Sonntag unter dem Motto „Weit weg ist näher, als du denkst“.

Wir erleben es in unserem Alltag. In den Geschäften hängen günstige Kleider, die Menschen in Bangladesch oder China gefertigt haben. Wie sind ihre Arbeits- und Lebensbedingungen? Klimaveränderungen führen bei uns zu Verschiebungen von Temperaturen und Niederschlägen, aber für die Menschen in Kenia oder Bolivien sind die Folgen existenziell: Sie verlieren die Sicherheit, die sie durch verlässliche Einkünfte aus der Landwirtschaft hatten. In mindestens 100.000 Haushalten bei uns arbeiten Haushalts- und Pflegehelferinnen, meist aus Osteuropa. Wie steht es um ihr Recht auf Ruhezeiten, Urlaub und gerechte Entlohnung?

„Weit weg ist näher, als du denkst.“ Als Christen leben wir in der Hoffnung auf eine Menschheitsfamilie, die füreinander sorgt und Gottes Liebe bereits jetzt sichtbar und erlebbar werden lässt. Wir können in unseren Pfarrgemeinden damit beginnen.

Darüber hinaus ist der Caritasverband im Auftrag unserer Kirche in Deutschland und weltweit engagiert. Gemeinsam bilden wir so ein Netzwerk der Hilfe und Solidarität. Unzählige Christen setzen sich täglich für ihre Mitmenschen, für gerechte Strukturen und die Überwindung von Not ein.

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und der Diözese bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Wir danken Ihnen dafür sehr herzlich.

Würzburg, den 24.06.2014

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 28. September 2014 in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA

Die Bayerische Regional-KODA hat in ihren Vollversammlungen vom 27./28.03.2013 und vom 26./27.03.2014 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

I. Beschlüsse der Bayerischen Regional-KODA vom 27./28.11.2013

- ABD Teil A, 1. Anlage E (Einführung, Leistungsfeststellung und Auszahlung des Leistungsentgelts)
hier: Änderung eines Hinweises
rückwirkend zum 1. Januar 2013
- ABD Teil B, 4.1.1.
(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Realschulen und Gymnasien)

hier: Klarstellung

rückwirkend zum 1. September 2006

II. Beschlüsse der Bayerischen Regional-KODA vom 26./27.03.2014

- § 29 ABD Teil A, 1. (Arbeitsbefreiung)
hier: Erweiterung der kirchenspezifischen Regelungen
rückwirkend zum 1. Januar 2014
- ABD Teil B, 4.1.
(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
hier: Protokollnotiz zur Klarstellung der Nichtgewährung der Strukturzulage an sog. Nichterfüller
rückwirkend zum 1. Januar 2007

- ABD Teil B, 4.1.1.
(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Realschulen und Gymnasien)
hier: Fachoberlehrer als Systembetreuer
zum 1. August 2014

- ABD Teil B, 4.1.1.
(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Realschulen und Gymnasien)
hier: Lehrkräfte an Realschulen als Systembetreuer
zum 1. August 2014

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 105 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Anstellungsträger im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 24.07.2014



Bischof von Regensburg

Archiv- und Bibliotheksordnung für das Institut Papst Benedikt XVI. in Regensburg

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Archiv und die Bibliothek des Instituts Papst Benedikt XVI. als rechtlich nicht selbständiger Einrichtung der Diözese Regensburg. Die im Institut verwahrten Bücher und Archivalien können von jedermann benutzt werden, soweit Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.

Abschnitt II Archiv und Bibliothek des Instituts

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Nutzung. Unterlagen sind vor allem Schrift- und Dokumentationsgut. Hierzu gehören neben Urkunden, Akten, Rechnungen, Einzelschriftstücken und Karteien u.a. auch Dateien, Karten, Pläne, Zeichnungen, Plakate, Siegel, Druckerzeugnisse, Bild-, Film- und Tondokumente sowie sonstige Informationsträger und Hilfsmittel zu ihrer Nutzung. Zum Archivgut gehört auch Dokumentationsmaterial, das vom Archiv ergänzend gesammelt wird.
- (2) Archivwürdig sind Unterlagen, die für die Dokumentation und theologische sowie kirchenhistorische Erforschung und Erschließung von Leben, Denken und Wirken des Theologen, Bischofs und Papstes Joseph Ratzinger/Papst Benedikt XVI. von bleibendem Wert sind, ebenso wie für die Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter.
- (3) Archivierung umfasst die Aufgabe, das Archivgut zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer

zu verwahren und zu sichern, zu erhalten, zu erschließen, nutzbar zu machen und auszuwerten.

§ 3 Aufgaben

- (1) Zu den Aufgaben des Instituts gehören die Sammlung und Bereitstellung des gesamten gedruckten und ungedruckten Werkes von Joseph Ratzinger/Papst Benedikt XVI. sowie der bisher erschienenen Sekundärliteratur. Diese Aufgabe wird im Rahmen einer Spezialbibliothek zur Erforschung des Werkes von Joseph Ratzinger/Papst Benedikt XVI. erfüllt.
- (2) Das Institut sammelt und bewahrt auch Schrift- und Dokumentationsgut fremder Provenienzen, sofern es für die Erfüllung seines Auftrags und die theologische und kirchenhistorische Forschung von Bedeutung ist. Dies gilt insbesondere für Sammlungen und Nachlässe.
- (3) Das Institut hat im Rahmen seiner Möglichkeiten gemäß seiner Zweckbestimmung die Aufgabe, das in seiner Obhut befindliche Archivgut selbst zu erforschen und zu veröffentlichen bzw. Forschungen anzuregen.

Abschnitt III Unterbringung

§ 4 Räumliche Anforderungen

Archiv und Bibliothek sind in geeigneten Räumlichkeiten unterzubringen. Räume sind geeignet, wenn sie die konservatorischen Voraussetzungen (Raumklima, bauliche Anforderungen) erfüllen, eine sichere Verwahrung gewährleisten und nur ein kontrollierter Zugang möglich ist.

§ 5 Trennung von Archiv und Registratur

Das Archivgut ist von der institutseigenen Registratur räumlich getrennt zu verwahren und darf nicht mit anderen Unterlagen vermischt werden.

**Abschnitt IV
Übernahme****§ 6 Übernahme und Bewertung**

Das Archiv übernimmt alle Unterlagen, die archivwürdig sind. Unterlagen, deren Archivwürdigkeit verneint wird, werden nicht übernommen oder im Nachhinein vernichtet (Kassation). Die Entscheidungsbefugnis über Archivwürdigkeit und Kassation liegt beim Leiter des Instituts.

§ 7 Nutzung durch abliefernde Stellen

Natürliche und juristische Personen und deren Rechtsnachfolger, welche Archivgut an das Institut übergeben haben, haben das Recht, das Archivgut zu benutzen, sofern es ihre eigene Person betrifft. Anderes Archivgut mit Bezug auf fremde Personen darf vor Ablauf der Schutzfristen nicht eingesehen werden.

**Abschnitt V
Benützung****§ 8 Grundsätzliches**

- (1) Archiv- und Bibliotheksgut steht nach Maßgabe dieser Archiv- und Bibliotheksordnung für die Benützung zur Verfügung.
- (2) Bei der Benützung von Schrift- und Dokumentationsgut, vor allem von Unterlagen aus Nachlässen, gehen Vereinbarungen mit Eigentümern und deren Erben und von diesen getroffene Festlegungen den Regelungen dieser Ordnung vor.
- (3) Der Benützer hat sich zur Beachtung der Archiv- und Bibliotheksordnung, sowie der Benützungsordnung des Instituts, die vom Leiter des Instituts auf der Grundlage dieser Archiv- und Bibliotheksordnung erlassen wurde, zu verpflichten.
- (4) Der Benützer hat sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 9 Benützungsberechtigte

- (1) Das Archiv und die Bibliothek stehen öffentlichen Stellen sowie natürlichen und juristischen Personen für die Benützung zur Verfügung.
- (2) Minderjährige können zur Benützung zugelassen werden, wenn die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.

§ 10 Benützungszweck

Das Archiv- und Bibliotheksgut kann benützt werden, soweit ein berechtigtes Interesse an der Be-

nützung glaubhaft gemacht wird. Ein berechtigtes Interesse liegt u.a. vor, wenn mit der Benützung wissenschaftliche, pädagogische oder amtliche Zwecke verfolgt werden.

§ 11 Schutzfristen

- (1) Die Schutzfrist für das im Institut verwahrte Archivgut beträgt 30 Jahre nach dem Tod des Nachlassgebers bzw. der natürlichen Person, auf die sich die personenbezogenen Daten in den Unterlagen beziehen. Diese Frist bezieht sich auf den Sterbetag der betroffenen Person. Ist das Todesdatum nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelbar, wird eine Schutzfrist von 110 Jahren nach der Geburt der betroffenen Person festgelegt.
- (2) Das Institut hat die Vollmacht, im Einzelfall und nach eingehender Prüfung des Antrags diese Schutzfrist zu verkürzen. Im Falle einer Verkürzung der Schutzfrist ist eine Einsichtnahme frühestens 10 Jahre nach dem Tod der betroffenen Person möglich.
- (3) Eine Verlängerung der Sperrfrist ist aus wichtigem Grunde möglich. Dies gilt insbesondere für Archivgut, durch dessen Nutzung das Wohl der Kirche oder schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter gefährdet oder Persönlichkeitsrechte verletzt würden. Die Vollmacht zur Verlängerung der Sperrfrist und die Festlegung der Verlängerung liegt beim Leiter des Instituts.
- (4) Falls der Zweck dieser Vorschriften auch durch Auflagen für die Nutzung und Verwertung (etwa durch Anonymisierung) erreicht werden kann, kann dieses Archivgut zur wissenschaftlichen Benützung freigegeben werden.
- (5) Vor Ablauf der allgemeinen Schutzfrist kann Archivgut benutzt werden, wenn es
 - a) veröffentlicht ist,
 - b) zur Veröffentlichung bestimmt war oder ist (z.B. Tonaufnahmen öffentlicher Predigten, Vorlesungsmitschriften) oder
 - c) das Institut im Einvernehmen mit der abgebenden Stelle, natürlichen oder juristischen Person zustimmt.

§ 12 Benützungsgenehmigung

- (1) Die Benützungsgenehmigung ist zu versagen oder von Auflagen abhängig zu machen, wenn und soweit
 - a) Grund zu der Annahme besteht, dass das Interesse der Kirche gefährdet würde, oder
 - b) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen, oder
 - c) der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet würde, oder

- d) durch die Benützung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstünde.
- (2) Die Benützungsgenehmigung kann ganz oder teilweise versagt oder mit Auflagen versehen werden, wenn
 - a) der Zweck der Benützung auf andere Weise erreicht werden kann, insbesondere durch Einsicht in Druckwerke oder Reproduktionen, und eine Benützung des Originals aus wissenschaftlichen Gründen nicht zwingend erforderlich oder aus rechtlichen Gründen einzuschränken ist,
 - b) das Archivgut zu institutsinternen Zwecken, im Rahmen von Erschließungsarbeiten oder wegen einer gleichzeitigen anderweitigen Benützung benötigt wird.
- (3) Die Benützung kann auch auf Teile von Archivgut, auf anonymisierte Reproduktionen, auf die Erteilung von Auskünften oder auf besondere Zwecke beschränkt werden. Als Auflagen kommen insbesondere die Verpflichtung zur Anonymisierung von Namen bei einer Veröffentlichung und zur Beachtung schutzwürdiger Belange Betroffener oder Dritter sowie das Verbot der Weitergabe von Abschriften an Dritte in Betracht.
- (4) Die Benützungsgenehmigung kann widerrufen werden, wenn Angaben im Benützungsantrag nicht mehr zutreffen oder die Archiv- und Bibliotheksordnung bzw. die Benützungsordnung nicht eingehalten wird. Sie kann nachträglich mit Auflagen versehen werden.

§ 13 Nutzungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Nutzung von Archiv- und Bibliotheksgut ist, dass

- a) der betreffende Bestand geordnet und verzeichnet ist,
- b) das Archiv- und Bibliotheksgut nicht schadhaft ist oder durch eine Nutzung keinen Schaden nimmt,
- c) der Antragsteller in der Lage ist, das Archivgut unabhängig von Hilfeleistungen durch die Mitarbeiter des Instituts zu benutzen, und
- d) das Nutzungsanliegen des Antragstellers in einem angemessenen Verhältnis zum Arbeitsaufwand des Instituts steht.

§ 14 Reproduktionen

- (1) Die Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung von Reproduktionen aus Archivgut ist nur mit vorheriger Zustimmung des Instituts zulässig.
- (2) Die Ermöglichung von Aufnahmen und Kopien aus Büchern zu gewerblichen und publizistischen Zwecken gehört nicht zu den Aufgaben des Instituts. Für solche Aufnahmen ist eine

besondere Vereinbarung (z.B. mit dem Verlag) erforderlich.

- (3) Zu den Aufgaben des Instituts gehört nicht die Überprüfung urheberrechtlicher und verlagsrechtlicher Fragen. Für die Wahrung des Urheberrechts an dem im Institut verwahrten Archiv- und Bibliotheksgut ist der Benützer selbst verantwortlich.
- (4) Die Nutzungsrechte an den im Institut verwahrten Archivalien verbleiben dem Institut. Dieses kann jedoch Benützern durch schriftliche Vereinbarung Nutzungsrechte einräumen.

§ 15 Magazinräume

Der Zugang zu den Magazinräumen des Instituts (Archiv 1 und Archiv 2) ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 16 Ausleihe von Archivgut

- (1) Auf eine Ausleihe von Archivgut zur Benützung außerhalb des Instituts besteht kein Anspruch. Sie kann nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, insbesondere wenn das Archivgut für Ausstellungszwecke benötigt wird. Die Verleihung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (2) Eine Versendung von Archivgut für Ausstellungen ist möglich, wenn sichergestellt ist, dass das Archivgut wirksam vor Verlust und Beschädigung geschützt wird und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann.

§ 17 Veröffentlichungen

- (1) Editionen und Reproduktionen von Archivgut in einer Veröffentlichung bedürfen einer eigenen Genehmigung durch das Institut, eventuell verbunden mit der Verpflichtung, die Genehmigung der abgebenden Stelle einzuholen.
- (2) Der Benützer ist verpflichtet, jede Veröffentlichung, die unter Verwendung von Archivgut des Instituts erfolgt, diesem unverzüglich anzuzeigen.

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 18 Gültigkeit der Archiv- und Bibliotheksordnung

- (1) Jeder Benützer von Archiv und Bibliothek des Instituts Papst Benedikt XVI. hat den Bestimmungen dieser Archiv- und Bibliotheksordnung, der Benützungsordnung, den bestehenden Kontrollmaßnahmen und den Anordnungen der Institutsmitarbeiter nachzukommen.
- (2) Verstöße können mit Ausschluss von der Benützung der Institutsbestände geahndet werden. Alle aus der Benützungsordnung erwachsenen

und noch nicht erfüllten Verpflichtungen bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.

- (3) Ausnahmegenehmigungen können nur vom Leiter des Instituts erteilt werden.

§ 19 Inkrafttreten

Die Archiv- und Bibliotheksordnung für das Institut Papst Benedikt XVI. in Regensburg tritt mit Genehmigung des Bischofs von Regensburg am 29. Juni 2014, dem Hochfest Peter und Paul, in Kraft. Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Zustimmung des Bischofs.

Regensburg, am 19. Juni, dem Hochfest des Leibes und Blutes Christi (Fronleichnam) des Jahres 2014



Bischof von Regensburg

Messweinverordnung

Beschluss des Ständigen Rats der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. Juni 2014:

Die Kirche ist seit jeher bestrebt, für die Feier der Eucharistie Brot und Wein in einer Qualität zu verwenden, die der Heiligkeit dieses Sakramentes angemessen ist. Die Grundordnung des Römischen Messbuches hebt (wie ähnlich bereits die Allgemeine Einführung in das Römische Messbuch von 1975, Nr. 284) hervor: „Der Wein für die Eucharistiefeier muss vom Gewächs des Weinstockes (vgl. Lk 22,18) stammen und naturrein und unvermischt sein, das heißt ohne Beimischung von Fremdstoffen“ (Nr. 322; vgl. can. 924 § 3 CIC).

Aus diesem Grund hatten die deutschen Bischöfe im Jahre 1976 vor dem Hintergrund des damaligen Lebensmittelrechts die „Verordnung über den Gebrauch von Wein bei der Eucharistiefeier (Messwein)“ verabschiedet (siehe Amtsblatt Regensburg 1976, S. 33-36). Da inzwischen das weltliche Recht die Reinheit des Weines strikt normiert und die

Beimischung von Fremdstoffen weitestgehend verbietet, ist die besagte kirchliche Verordnung hinfällig und wird hiermit aufgehoben. Einer Approbation einzelner Messweinflieferanten bedarf es daher künftig nicht mehr. Die Priester haben weiterhin gewissenhaft dafür Sorge zu tragen, dass bei der Feier der Eucharistie ein Wein verwendet wird, der mindestens den Anforderungen eines Qualitätsweines (nach deutschem Weinrecht) genügt und so der Würde des Sakramentes entspricht.

Für das Bistum Regensburg, 28. Juli 2014



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Direktorium 2014/2015 – Änderung

Ab sofort wird das Direktorium den Zeitraum eines Kirchenjahres umfassen. Das Direktorium 2014/2015 erscheint daher entsprechend früher und ist voraussichtlich ab der 43. Kalenderwoche (20. Oktober 2014) lieferbar.

Die Regensburger Pfarreien und Dekane werden ersucht, den Bedarf an Direktorien für das gesamte Dekanat bis zum 13. Oktober 2014 an die Bischöfliche Administration, Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg, Fax 0941/597-1320, Tel.-Nr. 0941/597-1312 (Frau Danisch), E-Mail: idanisch.admin@bistum-regensburg.de zu melden unter gleichzeitiger Angabe, an welches Pfarramt die

Gesamtsendung erfolgen soll. Eine Abholung im Ordinariat ist aus organisatorischen Gründen nicht mehr vorgesehen.

Der Versand an mehrere Stellen innerhalb des gleichen Dekanates ist nicht möglich.

Umzug Bischöfliches Konsistorium

Das Bischöfliche Konsistorium ist ab 22.09.2014 unter der neuen Dienst- und Postadresse „Unter den Schwibbögen 17, 93047 Regensburg“ zu finden. Die bisherige Anschrift „Krauterermarkt 3“ ist in den Verzeichnissen zu streichen und durch die neue zu ersetzen. Die Telefon- und Faxnummern des Konsistoriums bleiben gleich.

Richtlinien zur Förderung von Familien bei Bildungswochenenden

1. Präambel

- a) Das Bistum Regensburg fördert die Familienbildung, weist aber gleichzeitig und ausdrücklich darauf hin, dass für diese pastoralen Schwerpunkte auch von den Kirchenstiftungen entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden sollen.
- b) Als Familien im Sinne dieser Richtlinien gelten Väter und Mütter mit eigenen Kindern, Großeltern mit ihren Enkelkindern sowie Alleinerziehende mit Kindern.

2. Gegenstand der Förderung

- a) Gefördert werden Familien aus dem Bistum Regensburg, soweit sie mit ihren eigenen Kindern an folgenden Bildungsmaßnahmen innerhalb des Bistums Regensburg teilnehmen:
 - Maßnahmen der Familienbildung, die sich mit Fragen der Partnerschaft, der Elternschaft, der Erziehung auf der Grundlage der christlichen Wertordnung und gemäß der kirchlichen Lehre befassen.
 - Maßnahmen, bei denen mindestens in der Hälfte der Zeit Bildungseinheiten stattfinden und diese Bildungseinheiten überwiegend integrativ, d.h. Eltern gemeinsam mit ihren Kindern, durchgeführt werden.
 - Maßnahmen, die offen ausgeschrieben und von einem anerkannten Träger der Kath. Erwachsenenbildung veranstaltet werden.
 - mehrtägige Maßnahmen mit ein oder zwei Übernachtungen.
- b) Nicht förderfähig im Sinne dieser Richtlinien sind:
 - Wallfahrten, Besinnungs- und Einkehrtage; Studienfahrten, Exkursionen, Besichtigungen; Ferien-, Freizeit-, Erholungsmaßnahmen und sonstige Veranstaltungen (für diesen Bereich gelten die „Richtlinien zur Förderung von Veranstaltungen und Maßnahmen im Bereich der Familienseelsorge“);
 - berufsbegleitende Kurse (Aus-, Fort- und Weiterbildung);
 - Veranstaltungen, die außerhalb der Diözese Regensburg durchgeführt werden.

3. Antragsberechtigung

- a) Anträge können nur über anerkannte Träger der Katholischen Erwachsenenbildung (regionale KEBs, Verbandsbildungswerke, Bistums-KEB) an die Diözesanstelle für Katholische Erwachsenenbildung gestellt werden.
- b) Dazu sind berechtigt:

- Pfarreien bzw. katholische Verbände in diesen über die jeweilige regionale KEB,
- Bildungshäuser über die jeweilige regionale KEB,
- Abteilungen und Fachstellen der Diözese über die Bistums-KEB,
- Diözesanverbände über das Verbandsbildungswerk.

4. Antrag, Bewilligung und Abrechnung

- a) Jede Maßnahme muss mit dem entsprechenden Formblatt (mit Angaben zum geplanten Programmablauf sowie den ReferentInnen) über einen anerkannten Träger der katholischen Erwachsenenbildung bei der Diözesanstelle für Katholische Erwachsenenbildung in der Diözese Regensburg gemeldet werden. Die Anträge für den Zeitraum vom 1. März bis 31. August müssen bis spätestens 15. Februar, die Anträge für den Zeitraum vom 1. September bis 28./29. Februar müssen bis spätestens 1. August (jeweils Ausschlussfristen) bei der Diözesanstelle vorliegen.
- b) Eine Entscheidung über die eingegangenen Anträge erfolgt durch einen Vergabeausschuss. Der Antragsteller wird benachrichtigt.
- c) Jede Maßnahme muss nach Beendigung innerhalb von zwei Monaten mit dem dafür bestimmten Formblatt abgerechnet werden. Zuschüsse können nur ausbezahlt werden, wenn dieser Abrechnung eine Teilnehmendenliste beiliegt, aus der die Familien mit anwesenden Kindern und Jugendlichen (unter Alters- und Adressangabe) ersichtlich und ein tatsächlicher Programmablauf mit Angabe der ReferentInnen zu entnehmen ist.

5. Höhe der Förderung

- a) Pro Übernachtung erhalten die Veranstalter für Familien mit einem teilnehmenden Kind 10 Euro, ab zwei teilnehmenden Kindern je 20 Euro pro Kind, insgesamt höchstens aber das entstandene Defizit der Veranstaltung.
- b) Die Förderung muss den Familien in vollem Umfang durch Verminderung der Teilnahmebeiträge oder kostenlose Teilnahme an der entsprechenden Maßnahme zu Gute kommen.

6. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die bisherigen Richtlinien zur Förderung von Familien bei Bildungsmaßnahmen (vgl. Amtsblatt Regensburg 2006, S. 4f.) treten hiermit außer Kraft. Die vorliegenden Richtlinien treten zum 01.09.2014 in Kraft und gelten bis auf Weiteres drei Jahre ab Inkrafttreten.

In dieser Zeit gelten erhöhte Fördersätze: Pro Übernachtung erhalten die Veranstalter für Familien mit einem teilnehmenden Kind 15 Euro, ab

zwei teilnehmenden Kindern je 25 Euro pro Kind, insgesamt höchstens aber das entstandene Defizit der Veranstaltung.

Richtlinien zur Förderung von Veranstaltungen und Maßnahmen im Bereich der Familienseelsorge

Präambel

- a) Das Bistum Regensburg fördert die Familienseelsorge, weist aber gleichzeitig und ausdrücklich darauf hin, dass für diese pastoralen Schwerpunkte auch von den Kirchenstiftungen entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden sollen.
- b) Als Familien im Sinne dieser Richtlinien gelten Väter und Mütter mit eigenen Kindern, Großeltern mit ihren Enkelkindern sowie Alleinerziehende mit Kindern.

1. Gegenstand der Förderung

- a) Grundsätzlich sind alle seelsorglichen Veranstaltungen und Maßnahmen förderungsfähig, die im Bistum Regensburg stattfinden und bei denen Familien im Sinne der Präambel miteinander etwas unternehmen, beten, feiern, unterwegs sind, lernen, etwas erleben etc. Dazu zählen z.B.
 - Familienwallfahrten oder Fahrten mit wenigstens einem „religiösem Ziel“,
 - Freizeitveranstaltungen, sofern ein religiöser Charakter gegeben ist (z.B. Gottesdienst, Gebetszeiten) und die Betonung auf gemeinsamen Aktionen von Eltern und Kinder liegt,
 - Besinnungs- und Einkehrtage
 - sowie weitere Aktionen und Maßnahmen.
- b) Nicht förderfähig im Sinne dieser Richtlinien sind Familienbildungswochenenden. Für diese gelten gesonderte Richtlinien mit einer höheren Fördersumme.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- a) Dekanate (z.B. Dekanatsbeauftragte für Ehe und Familie),
- b) Bildungshäuser innerhalb der Diözese Regensburg,
- c) Kirchliche Verbände auf Diözesan-, Bezirks- oder Kreisebene,
- d) Abteilungen und Fachstellen der Diözese,
- e) Regionale KEBs in den einzelnen Landkreisen.

3. Antragstellung, Bewilligung und Abrechnung

- a) Die einzelnen Maßnahmen können zum Zwecke der eigenen Planungssicherheit und Kalkulation mit dem entsprechenden Formblatt (mit Anga-

ben zum geplanten Programmablauf sowie den ReferentInnen) gemeldet werden. Die Anträge für den Zeitraum vom 1. März bis 31. August müssen bis spätestens 15. Februar, die Anträge für den Zeitraum vom 1. September bis 28./29. Februar müssen bis spätestens 1. August beim Seelsorgeamt vorliegen. Ansonsten reicht die Eingabe mit dem Formblatt auch nach der Veranstaltung.

- b) Maßnahmen, die über zwei Tage hinausgehen, müssen angemeldet werden. Die Förderhöhe wird gesondert ermittelt.
- c) Ein Vergabeausschuss entscheidet nach Antragslage über die Förderwürdigkeit.
- d) Jede Maßnahme muss nach Beendigung innerhalb von zwei Monaten mit dem dafür bestimmten Formblatt abgerechnet werden. Zuschüsse können nur ausbezahlt werden, wenn dieser Abrechnung eine Teilnehmendenliste beiliegt, aus der die Familien mit anwesenden Kindern und Jugendlichen (unter Alters- und Adressangabe) ersichtlich ist.
- e) Zuschüsse können nur im Rahmen der vorhandenen Mittel gewährt werden, ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

4. Höhe der Förderung

- a) Pro Tag erhalten die Veranstalter für Familien mit einem teilnehmenden Kind 7,50 Euro, ab zwei teilnehmenden Kindern je 12,50 Euro pro Kind, insgesamt höchstens aber das entstandene Defizit der Veranstaltung.
- b) Die Förderung muss den Familien in vollem Umfang durch Verminderung der Teilnahmebeiträge oder kostenlose Teilnahme an der entsprechenden Maßnahme zu Gute kommen.

5. Bildungshäuser

- a) Nehmen Familien mit Kindern aus der Diözese Regensburg an Kursen und Veranstaltungen gemäß Ziffer 1 dieser Richtlinien teil, die vom Bildungshaus selber durchgeführt und abgerechnet werden, kann gemäß Ziffer 3a ein Zuschuss beantragt werden. Die entsprechende Summe ist als Reduzierung beim Teilnehmerbeitrag für Kinder bei der Ausschreibung anzusetzen und in der Veranstaltungsausschreibung zu kennzeichnen (z.B. „gefördert aus dem Fond für Familienseelsorge der Diözese Regensburg“).
- b) Bei der Programmplanung sind die Häuser angehalten, die in Frage kommenden Kurse und Veranstaltungen im Seelsorgeamt zu melden, um die Förderungswürdigkeit abzuklären.
- c) Die Häuser reichen halbjährlich mit dem geltenden Formblatt eine Übersicht der durchgeführten Veranstaltungen mit den teilgenommenen

Kindern ein, anhand derer die Bezuschussung durchgeführt wird.

6. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die vorliegenden Richtlinien treten zum 01.09.2014 in Kraft und gelten bis auf Weiteres drei Jahre ab Inkrafttreten.

Sitzung des Diözesan-Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Diözesan-Bauausschusses findet am Dienstag, den 30.09.2014, um 14.30 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis zum 28. August 2014 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Hinweise zur Durchführung der Caritas-Herbstsammlung 2014

Termine

Caritas-Sammlung: 29.09. – 05.10.2014
Kirchenkollekte: 05.10.2014

Mit Wirkung vom 1. Januar 2008 hat der Freistaat Bayern das Sammlungsgesetz abgeschafft. Grund dafür: Bürokratieabbau. In Konsequenz dazu sind daher auch alle bisherigen Auflagen hinfällig.

Es ist aber weiterhin empfehlenswert und notwendig, den Sammlerinnen und Sammlern eine „offizielle Legitimation“ mitzugeben. Das schafft Vertrauen und Transparenz bei den Spendern. Es ist außerdem sinnvoll, an den meisten bisherigen Auflagen festzuhalten und sie als Empfehlungen auszusprechen. Diese entnehmen Sie bitte den Hinweisen im Sammlungspaket.

Die Freien Wohlfahrtsverbände in Bayern (Arbeiterwohlfahrt, Bayerisches Rotes Kreuz, Caritas, Diakonie, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Zentrale Wohlfahrtsstelle der Israelitischen Kultusgemeinden) haben sich geeinigt, auch künftig zu bestimmten Terminen zu sammeln. Die erste Festlegung gilt bis zum Jahr 2017.

Sammlungsmaterial

Das Sammlungsmaterial (Plakate, Sammlungsflugblatt, Opfertüten, Sammlungsabzeichen, Dankgaben für Spender, Sammlisten etc.) stellt der Diözesan-Caritasverband im von den Pfarrgemeinden bestellten Umfang zur Verfügung.

Vorbereitung

Der Diözesan-Caritasverband sorgt für eine überregionale Pressearbeit. Nehmen Sie bitte gleichzeitig mit den zuständigen Lokalredaktionen bzw. örtlichen Berichterstattern Verbindung auf, damit kurz vor und während der Sammlung möglichst oft über die Caritasarbeit in Ihrer Pfarrei berichtet wird. Genauso wichtig ist die entsprechende Gestaltung des Pfarrbriefes und des Gottesdienstes am Sammlungssonntag.

Anregungen dazu bieten Ihnen das Sammlungsflugblatt, der Regensburger Pfarrbriefdienst und die Sonntagshilfen des Seelsorgeamtes. Auf die Durchführung der Haus- und Firmensammlung sollte nicht verzichtet werden. Auch „Nichtkirchgänger“ sollen für die Aufgaben der Caritas angesprochen werden. In größeren Orten ist die Durchführung einer Straßensammlung sinnvoll.

Die Caritassammlung rechnen Sie direkt mit dem Diözesan-Caritasverband ab. Den Diözesananteil bitten wir an den Caritasverband zu überweisen:

LIGA	Bank Regensburg,
IBAN	DE20 750903000001101005,
BIC	GENODEF1M05
Kennwort	„Herbstkollekte 2014“

Da es sich um ein Sonderkonto handelt, dürfen dorthin keine anderen Überweisungen vorgenommen werden. Wir bitten um Einhaltung des Abrechnungstermins. Das genaue Datum entnehmen Sie bitte dem Abrechnungsformular.

Der Bischof und der Diözesan-Caritasverband sagen Ihnen und Ihren Helfern schon im Voraus ein herzliches Vergelt's Gott!

Diözesan-Nachrichten

Stellenbesetzung

1. Pfarrverleihung

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung zum **01.09.2014** folgende Pfarrei verliehen:

die Pfarrei **Lappersdorf-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Regenstein an Pfarrer Alexander Huber.

2. Pfarrvikare

Als Pfarrvikar wurde mit Wirkung vom **01.09.2014** oberhirtlich angewiesen:

Naburhaca Deogratias **Munguakonkwa**, Erns-gaden-Irsching, in die Pfarreiengemeinschaft **Hohengebraching-Mariä Himmelfahrt** und **Matting-St. Wolfgang** im Dekanat Alteglofsheim-Schierling.

Als Pfarrvikar mit der Aufgabe des Hausgeistlichen im Kloster Mengkofen wurde mit Wirkung zum **01.09.2014** oberhirtlich angewiesen:

Norbert **Musiol**, Kloster Ensdorf in die Pfarreiengemeinschaft **Mengkofen-Tunding** im Dekanat Dingolfing.

Als nebenamtlicher Pfarrvikar wurde mit Wirkung zum **01.09.2014** oberhirtlich angewiesen:

Andreas **Ring**, Bezirkskrankenhaus Regensburg in

die Pfarrei **Regensburg-St.Wolfgang** im Dekanat Regensburg.

3. Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum

Als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum wurde mit Wirkung zum **01.10.2014** oberhirtlich angewiesen:

Leander Lohay **Bei**, Tansania, in die Pfarreiengemeinschaft **Ascholtshausen-Unsere Liebe Frau** und **Holztraubach-St.Laurentius** und Pfaffenberg-St.Peter im Dekanat Geiselhöring.

4. Entpflichtung

Oberhirtlich entpflichtet wurde zum **01.09.2014**:

Domvikar Thomas **Helm**, vom Dienst als nebenamtlicher Pfarrvikar für die Pfarreiengemeinschaft **Bad Abbach – Poikam** im Dekanat Kelheim.

Beauftragungen – Ernennungen – Bestätigungen – Berufungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat zum **21.07.2014** Pfarrer Thomas **Diermeier**, Frontenhausen-St. Jakob zum Präses der Kolpingsfamilie des Bezirksverbandes Dingolfing ernannt.

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Ergänzung der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung durch eine Rabattverlustversicherung (Vers.-Nr.: KR-1032-8256)

Die Diözese Regensburg hat als Ergänzung zu der bereits bestehenden Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung (siehe Amtsblatt Regensburg 2013, S. 17-23) zum 01.07.2014 eine Rabattverlustversicherung für notwendige Dienstfahrten abgeschlossen. Notwendig im Sinne der Bedingungen sind Fahrten, die Beschäftigte im Rahmen der Reisekostenverordnung der Diözese Regensburg sowie Ehrenamtliche im ausdrücklichen Auftrag und im Interesse der versicherten kirchlichen Institutionen durchführen.

In der Rabattverlustversicherung versichert ist der Vermögensschaden, der dem Versicherten entsteht, wenn

- wegen eines während einer Dienstfahrt verursachten Haftpflichtschadens der Beitragssatz der für sein Fahrzeug bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung angehoben wird (Rabattverlust) oder
- es zu einem Rabattverlust wegen eines während einer Privatfahrt verursachten Haftpflichtschadens kommt, und der unmittelbar vorangegangene, auf einer Dienstfahrt verursachte Haftpflichtschaden zwar zu einer Rückstufung in der Schadenfreiheitsklasse der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung führte, aber keinen Vermögensschaden durch die Anhebung des Beitragssatzes auslöste.

Wolfgang Bräutigam
Stv. Bischöfl. Finanzdirektor

Beilagen: – (nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD) – Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – Nr. 105

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2014

Nr. 9

02. Oktober

Inhalt: Botschaft von Papst Franziskus zum Weltmissionssonntag 2014 – Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2014 – Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2014 – Aufruf der deutschen Bischöfe zu einer Sonderkollekte für die Flüchtlinge im Mittleren Osten – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Monat der Weltmission 2014 – Aktionsplan für den Diaspora-Monat November 2014 – Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Sonntag, 02. November 2014 – Änderung des Statuts des Diözesan-Komitees – Firmung im Jahr 2015 – Erwachsenenfirmung 2015 – Antrag auf Abhaltung von Pontifikalfunktionen im Jahre 2015 – Personalplanung 2015 – Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 09.11.2014 – Katechumenat: Feier der Zulassung zur Taufe am 1. Fastensonntag 2015 – Organisatorische Änderungen im Bischöflichen Ordinariat – Diözesan-Nachrichten – Notizen – Beilagenhinweis

BOTSCHAFT VON PAPST FRANZISKUS zum Weltmissionssonntag 2014

Liebe Brüder und Schwestern, auch heute gibt es noch viele Menschen, die Jesus Christus nicht kennen. Deshalb bleibt die Mission *ad gentes* von großer Dringlichkeit. Alle Mitglieder der Kirche sind berufen, dazu beizutragen, da die Kirche ihrem Wesen nach missionarisch ist: die Kirche ist „im Aufbruch“ geboren. Der Weltmissionssonntag bietet den Gläubigen auf den verschiedenen Kontinenten eine besondere Gelegenheit, durch das Gebet und konkrete Gesten der Solidarität junge Kirchen in den Missionsländern zu unterstützen. An diesem Tag stehen Gnade und Freude im Mittelpunkt der Feiern. Gnade, weil der Heilige Geist, den der Vater gesandt hat, allen, die sich seinem Wirken fügen, Weisheit und Kraft schenkt. Freude, weil Jesus Christus, der Sohn des Vaters, der gesandt wurde, um die Welt zu evangelisieren, unsere missionarischen Werke unterstützt und begleitet. Im Hinblick auf die Freude Jesu und der Jünger, die als Missionare ausgesandt werden, möchte ich eine biblische Episode heranziehen, die wir im Lukasevangelium finden (vgl. Lk 10,21-23).

1. Der Evangelist berichtet, dass der Herr die zweiundsiebzig Jünger zu zweit in die Städte und Ortschaften entsandte, um das Herannahen des Reiches Gottes zu verkünden und die Menschen auf die Begegnung mit Jesus vorzubereiten. Nachdem sie diesen Verkündigungsauftrag erfüllt hatten, kehrten die Jünger voll Freude zurück: Die Freude ist ein dominantes Thema dieser unvergesslichen ersten Missionserfahrung. Der göttliche Meister sagte zu ihnen: »„Freut euch nicht darüber, dass euch die Geister gehorchen, sondern freut euch darüber, dass eure Namen im Himmel verzeichnet sind.“ In dieser Stunde rief Jesus, vom Heiligen Geist erfüllt, voll Freude aus: „Ich preise dich, Vater.“ [...] Und

den Jüngern zugewandt sagte er zu ihnen allein: „Selig sind die, deren Augen sehen, was ihr seht“ « (Lk 10,20-21.23).

Dabei hat Lukas drei Szenen gezeigt. Zuerst sprach Jesus zu den Jüngern. Dann wandte er sich an den Vater, und danach sprach er erneut zu ihnen. Jesus wollte seine Freude mit den Jüngern teilen, eine Freude, die anders war und jene übertraf, die sie selbst verspürt hatten.

2. Die Jünger waren *voll Freude*, begeistert von der Vollmacht, die Menschen von den Dämonen zu befreien. Doch Jesus warnte sie davor, sich nicht so sehr über die empfangene Vollmacht zu freuen, als vielmehr über die Liebe, die sie empfangen hatten: „Freut euch darüber, dass eure Namen im Himmel verzeichnet sind“ (Lk 10,20). In der Tat war ihnen die Erfahrung der Liebe Gottes geschenkt worden und auch die Möglichkeit, diese weiterzugeben. Und diese Erfahrung der Jünger ist für Jesus Anlass zu freudiger Dankbarkeit im Herzen. Lukas hat diesen Jubel in der Sicht der trinitarischen Gemeinschaft erfasst: Jesus jubelte, „vom Heiligen Geist erfüllt, voll Freude“ und wandte sich an den Vater, um ihn zu preisen. Dieser Moment inniger Freude entsprang der tiefen Liebe Jesu als Sohn zu seinem Vater, dem Herrn des Himmels und der Erde, der all das den Weisen und Klugen verborgen, den Unmündigen aber offenbart hat (vgl. Lk 10,21). Gott hat verborgen und offenbart, und in diesem Lobgebet tritt vor allem das Offenbare hervor. Was hat Gott offenbart und verborgen? Die Geheimnisse seines Reiches, die Errichtung der göttlichen Herrschaft in Jesus und den Sieg über den Satan.

Gott hat dies alles jenen verborgen, die zu sehr von sich selbst eingenommen sind und meinen, schon alles zu wissen. Sie sind von der eigenen Verme-

senheit gleichsam geblendet und lassen Gott keinen Raum. Man mag leicht an einige Zeitgenossen Jesu denken, die er immer wieder ermahnt hat; doch diese Gefahr besteht zu jeder Zeit, und sie betrifft auch uns. Die „Unmündigen“ sind hingegen die Demütigen, die Einfachen, die Armen, die Ausgegrenzten, die, die keine Stimme haben, erschöpft und unterdrückt sind – diese bezeichnet Jesus als „Selige“. Man mag leicht an Maria, an Josef, an die Fischer von Galiläa und an die Jünger denken, die Jesus auf seinem Weg während seiner Predigtstätigkeit berufen hat.

3. „Ja Vater, so hat es dir gefallen“ (Lk 10,21). Diesen Ausruf Jesu versteht man in Bezug zu *seiner inneren Freude*, wo das Gefallen auf einen wohlwollenden Heilsplan des Vaters für die Menschen hinweist. Vor dem Hintergrund dieser göttlichen Güte hat Jesus frohlockt, denn der Vater hat beschlossen, die Menschen so zu lieben, wie Er seinen Sohn geliebt hat. Lukas berichtet auch von einer ähnlichen Freude bei Maria, „Meine Seele preist die Größe des Herrn, und mein Geist jubelt über Gott, meinen Retter“ (Lk 1,46-47). Hier geht es um die Frohe Botschaft, die zur Erlösung führt. Maria trug Jesus in ihrem Schoß, den Evangelisierer schlechthin; sie besuchte Elisabeth, wo sie vom Heiligen Geist erfüllt vor Freude jubelte und das *Magnifikat* sang. Als Jesus sah, dass die Jünger ihren Auftrag erfolgreich erfüllt hatten und daher voll Freude waren, frohlockte auch er im Heiligen Geist und wandte sich im Gebet an den Vater. In beiden Fällen geht es um die Freude über die stattfindende Erlösung, da die Liebe, mit der der Vater seinen Sohn liebt, bis zu uns gelangt und durch das Wirken des Heiligen Geistes uns umhüllt und in das Leben der Dreifaltigkeit eintreten lässt. Der Vater ist der Quell der Freude. Der Sohn ist deren Offenbarung und der Heilige Geist beseelt uns mit ihr. Gleich nach dem Lobpreis des Vaters lädt uns Jesus ein, wie der Evangelist Matthäus sagt: „Kommt alle zu mir, die ihr euch plagt und schwere Lasten zu tragen habt. Ich werde euch Ruhe verschaffen. Nehmt mein Joch auf euch und lernt von mir, denn ich bin gütig und von Herzen demütig; so werdet ihr Ruhe finden für eure Seele. Denn mein Joch drückt nicht und meine Last ist leicht“ (Mt 11,28-30). „Die Freude des Evangeliums erfüllt das Herz und das gesamte Leben derer, die Jesus begegnen. Diejenigen, die sich von ihm retten lassen, sind befreit von der Sünde, von der Traurigkeit, von der inneren Leere und von der Vereinsamung. Mit Jesus Christus kommt immer – und immer wieder – die Freude“ (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 1).

Diese Begegnung mit Christus hat die Jungfrau Maria auf einzigartige Weise erfahren und wurde damit „*causa nostrae laetitiae*“ [Ursache unserer Freude]. Die Jünger hingegen wurden berufen, bei Jesus zu sein und von ihm ausgesandt zu werden, damit sie predigten (vgl. Mk 3,14), und so wurden

sie mit Freude erfüllt. Weshalb lassen nicht auch wir uns von diesem Strom der Freude mitreißen?

4. „Die große Gefahr der Welt von heute mit ihrem vielfältigen und erdrückenden Konsumangebot ist eine individualistische Traurigkeit, die aus einem bequemen, begehrliehen Herzen hervorgeht, aus der krankhaften Suche nach oberflächlichen Vergnügungen, aus einer abgeschotteten Geisteshaltung“ (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 2). Aus diesem Grund hat die Menschheit großen Bedarf, aus der Erlösung durch Christus zu schöpfen. Die Jünger sind diejenigen, die sich von der Liebe Jesu immer mehr ergreifen und vom Feuer der Leidenschaft für das Reich Gottes prägen lassen, damit sie zu Boten der Freude des Evangeliums werden. Alle Jünger des Herrn sind berufen, die Freude an der Evangelisierung zu vermehren. Die Bischöfe haben als Erstverantwortliche der Verkündigung die Aufgabe, die Einheit ihrer Ortskirche beim Engagement für die Mission zu stärken. Dabei sollen sie berücksichtigen, dass die Freude, Jesus Christus bekannt zu machen, zum einen durch die Sorge um die Verkündigung an den entferntesten Orten, aber auch durch ein beständiges Hinausgehen zu den Peripherien des eigenen Territoriums zum Ausdruck kommt, wo besonders viele arme Menschen warten. In vielen Regionen mangelt es an Berufungen zum Priesteramt und zum geweihten Leben. Oft ist dies darauf zurückzuführen, dass es den Gemeinden an einem ansteckenden apostolischen Eifer fehlt, daher wenig Begeisterung aufkommt und sie nicht attraktiv erscheinen. Die Freude des Evangeliums rührt aus der Begegnung mit Christus her und aus dem Teilen mit den Armen. Deshalb ermutige ich alle Pfarrgemeinden, Vereine und Gruppen zu einem intensiven brüderlichen Leben, das auf der Liebe zu Jesus gründet und auf die Bedürfnisse der am meisten Notleidenden Rücksicht nimmt. Wo die Freude, der Eifer und der Wunsch bestehen, Christus zu den anderen zu bringen, wachsen auch echte Berufungen. Unter diesen darf die Berufung der Laien zur Mission nicht unerwähnt bleiben. Mittlerweile ist das Bewusstsein von der Identität und der Sendung der gläubigen Laien in der Kirche gewachsen, wie auch das Wissen darum, dass sie berufen sind, eine zunehmend wichtige Rolle bei der Verbreitung des Evangeliums zu übernehmen. Aus diesem Grund ist eine angemessene Ausbildung im Hinblick auf ein wirkräftiges apostolisches Handeln von Bedeutung.

5. „Gott liebt einen fröhlichen Geber“ (2 Kor 9,7). Der Weltmissionssonntag ist auch ein Tag, an dem wir den Wunsch und die moralische Pflicht zur freudigen Teilnahme an der Mission *ad gentes* neu aufleben lassen. Die persönliche Spende ist ein Zeichen unseres eigenen Opfers, zuerst für den Herrn und auch für die Mitmenschen, denn der eigene materielle Beitrag soll Werkzeug der Evangelisierung für eine Menschheit sein, die auf Liebe gründet.

Liebe Brüder und Schwestern, an diesem Weltmissionssonntag gehen meine Gedanken zu allen Ortskirchen. Wir dürfen uns die Freude an der Evangelisierung nicht nehmen lassen! Ich lade euch ein, in die Freude des Evangeliums einzutauchen und eine Liebe zu hegen, die in der Lage ist, eure missionarische Berufung zu erleuchten. Ich rufe euch auf, wie auf einer inneren Pilgerreise, zu jener „ersten Liebe“ zurückzukehren, mit der der Herr Jesus Christus das Herz jedes Einzelnen erwärmt hat, nicht im Sinne eines nostalgischen Gefühls, sondern um an der Freude festzuhalten. Der Jünger des Herrn hält an der Freude fest, wenn er bei ihm ist,

wenn er seinen Willen tut, wenn er den Glauben, die Hoffnung und die Liebe des Evangeliums weitergibt. An Maria, Vorbild der demütigen und freudigen Evangelisierung, wenden wir uns im Gebet, damit die Kirche zum Haus vieler wird, zur Mutter aller Völker und das Entstehen einer neuen Welt möglich macht.

Aus dem Vatikan, am 8. Juni 2014, dem Hochfest von Pfingsten

Franciscus

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2014

„Dein Kummer wird sich in Freude verwandeln“ (Joh 16,20b). Unter dieser Verheißung Jesu aus dem Johannes-Evangelium steht die Missio-Aktion zum diesjährigen Sonntag der Weltmission, den die katholischen Christen in Deutschland am 26. Oktober feiern. Jesus verheißt den Menschen die Ankunft des Reiches Gottes und lädt dazu ein, am Aufbau dieses Reiches mitzuwirken.

In diesem Jahr blicken wir zusammen mit dem Internationalen Katholischen Missionswerk Missio auf die Kirche in Pakistan: ein Land, in dem das Recht auf freie Religionsausübung eingeschränkt und der Alltag der Christen von Angst und Gewalt geprägt ist. Trotz drohender Repression bezeugen Christen in der mehrheitlich muslimischen Gesellschaft in Pakistan eindrucksvoll ihren Glauben.

Liebe Schwestern und Brüder, lassen wir unsere Glaubensgeschwister in Pakistan und

andernorts nicht allein! Seien Sie solidarisch mit den ärmsten Diözesen in Asien, Afrika und Ozeanien! Wir bitten Sie um Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte zum diesjährigen Weltmissionssonntag.

Münster, den 12. März 2014

Für das Bistum Regensburg

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 19. Oktober 2014, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für Missio (Aachen und München) bestimmt.

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 16. November 2014

Liebe Schwestern und Brüder! Glaube braucht Erfahrung und das Zeugnis der anderen. Für viele sind Familie und Kirchengemeinde, Kindergarten und Schule zu wichtigen Orten der Begegnung mit Jesus Christus und seinem Evangelium geworden. Wir finden den Herrn im Gottesdienst, im Gebet, in den Sakramenten und in der Heiligen Schrift, ebenso aber auch im Nächsten, der unsere Hilfe braucht.

Was jedoch, wenn solche Erfahrungen ausbleiben? Wenn niemand mehr in der Familie über Gott spricht? Wenn kein Nachbar, kein Lehrer, keine Erzieherin von Jesus Christus erzählt, wenn Jugendliche nicht mehr zur Firmung und zur Beichte gehen, die Bibel im Schrank verstaubt und der Gottesdienst als Last empfunden wird?

Niemals, liebe Schwestern und Brüder, dürfen wir uns damit abfinden, dass sich Menschen

um uns herum vom Glauben und der Kirche entfremden oder nie vom Evangelium hören. Jeder einzelne Christ ist hier gefordert. Daran erinnert das Leitwort der diesjährigen Diaspora-Aktion: „Keiner soll alleine glauben! Ihre Hilfe: damit der Glaube reifen kann!“

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken trägt in der deutschen Diaspora, in Nordeuropa und im Baltikum dazu bei, dass Glaubensgemeinschaft entstehen kann und erfahrbar wird. Es ermöglicht Menschen aller Generationen eine Begegnung im Glauben und hilft überall dort, wo Menschen in ihrem Glaubensleben zu vereinsamen drohen.

Wir deutschen Bischöfe bitten Sie deshalb: Helfen Sie mit und unterstützen Sie das Bonifatiuswerk am kommenden Sonntag,

dem bundesweiten Diaspora-Sonntag, durch Ihr Gebet und Ihre Spende – damit der Glaube reifen kann!

Münster, den 12. März 2014

Für das Bistum Regensburg

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 09.11.2014, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden.

Aufruf der deutschen Bischöfe zu einer Sonderkollekte für die Flüchtlinge im Mittleren Osten

Liebe Schwestern und Brüder,

das Elend im Mittleren Osten hat eine neue Dimension erreicht. Hunderttausende sind vor den Milizen des sogenannten „Islamischen Staates“ geflohen. In vielen Teilen Syriens und des Iraks leiden Minderheiten, besonders die Christen. Viele wurden ermordet, andere gedemütigt, beraubt und aus ihrer Heimat vertrieben.

Zweifelloos ist es Aufgabe der internationalen Staatengemeinschaft, sich den Extremisten entschlossen entgegenzustellen und die Verfolgten und Bedrohten zu schützen. Uns Christen ist in dieser Situation vor allem aufgetragen, den Notleidenden zu helfen. Trotz der in den letzten Monaten auch von der Kirche schon geleisteten Hilfe fehlt es aber weiterhin an Unterkünften, Lebensmitteln und medizinischer Versorgung. Der bald beginnende Winter wird die Not verschlimmern.

Wir Bischöfe wissen um die große Hilfsbereitschaft der Katholiken in Deutschland. So haben wir uns entschlossen, zu einer Sonderkollekte für die Flücht-

linge im Mittleren Osten aufzurufen, die am Sonntag, dem 12. Oktober 2014, in allen Gottesdiensten gehalten werden soll.

Wir erbitten Ihre großzügige Spende. Zugleich rufen wir dazu auf, für alle Opfer der Gewalt in Syrien und im Irak zu beten. Verstärken wir die Bitte um den Frieden, dass die Menschen in diesen Ländern wieder sicher leben und die Geflüchteten zurückkehren können.

Fulda, den 25. September 2014

Für das Bistum Regensburg

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

- I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 26. Juni 2014 folgende Beschlüsse gefällt, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.
1. Streichung der Anlage 7a zu den AVR;
 2. Entfristung der Anlage 20 zu den AVR;
 3. Einführung einer neuen Anlage 25 AVR.
- II. Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

Der Wortlaut der Beschlüsse ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 01. September 2014



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Monat der Weltmission 2014

Die missio-Aktion zum diesjährigen Sonntag der Weltmission steht unter dem Leitwort „Dein Kummer wird sich in Freude verwandeln“ (Joh 16,20b). In Deutschland feiern wir heuer den Weltmissionssonntag am 26. Oktober. In diesem Jahr lenkt missio den Fokus auf die Kirche in Pakistan. Die Christinnen und Christen dort bezeugen in der mehrheitlich muslimisch geprägten pakistanischen Gesellschaft trotz drohender Repressalien in beeindruckender Weise ihren eigenen Glauben. Das Recht auf freie Religionsausübung ist aber sehr eingeschränkt und der Alltag der religiösen Minderheiten von Angst und Gewalt geprägt. So braucht die Kirche in Pakistan unsere Solidarität.

Missio-Aktion in den Gemeinden

Anfang September gehen allen Gemeinden und Multiplikatoren die von missio zum Beispiel Land Pakistan vorbereiteten Materialien zu: Leitfaden, Plakate, Liturgische Hilfen, Pfarrbriefmäntel und Opfertüten, sowie u. a. das Schwerpunktheft Pakistan des missio Magazins zu. Mit der Gebetskarte zu Pakistan haben Gemeinden und Gruppen die Möglichkeit, ihre Solidarität mit den Christinnen und Christen in Pakistan in besonderer Weise zum Ausdruck zu bringen.

In Kooperation mit den Diözesen werden im Oktober 2014 missio-Gäste aus Pakistan in Schulen und Gemeinden zu Gottesdiensten und Gesprächen unterwegs sein. Wenn Sie an einer Begegnung mit einem unserer Partnerinnen und Partner interes-

siert sind, melden Sie sich bitte bei uns oder Ihrem diözesanen Referat Weltkirche.

Zentrale Feier zum Sonntag der Weltmission

Die Zentrale Feier zum Sonntag der Weltmission findet dieses Jahr aus Anlass des 25-jährigen Partnerschaftsjubiläums der Diözese Würzburg mit der Diözese Mbinga in Tansania am 19. Oktober 2014 im Kloster Münsterschwarzach statt.

Missio-Kollekte am 26. Oktober 2014

Die missio-Kollekte zum Sonntag der Weltmission findet in allen Gottesdiensten am 26. Oktober 2014 sowie in den Vorabendmessen statt. Sie sind gebeten, den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission am Wochenende zuvor, dem 18./19. Oktober 2014, in allen Gottesdiensten zu verlesen und am Weltmissionssonntag selbst auf das Anliegen des Tages hinzuweisen. Nur durch ein gutes Kollektenergebnis am Sonntag der Weltmission wird missio in die Lage versetzt, die Kirchen in Afrika, Asien und Ozeanien tatkräftig zu unterstützen.

Einschließlich der Spenden, die noch nachträglich für den Sonntag der Weltmission eingehen, erfolgt die Abrechnung der Weltmissionskollekte mit dem Generalvikariat. Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat beschlossen, dass die Weiterleitung von Kollektenerträgen, die für die kirchlichen Hilfswerke bestimmt sind, jeweils spätestens nach drei Monaten abgeschlossen sein soll. Die kirchlichen Hilfswerke sind auf eine pünktliche Zuweisung dieser Erträge aus rechtlichen und finanziellen Gründen angewiesen. Wir danken Ihnen für Ihre

Unterstützung. (Für den Fall, dass Sie Zuwendungsbescheinigungen ausstellen: missio, Internationales Kath. Missionswerk, Ludwig Missionsverein KdöR, Pettenkoflerstr. 26-28, 80336 München).

Weitere Informationen u. a. auch Kurzfilme zum Engagement der Katholischen Kirche in Pakistan finden Sie ab Ende Juli 2014 auf unserer missio-Homepage www.missio.com.

Bestellungen, bitte mit Ihrer Kundennummer:
telefonisch: 089/5162-620; per Fax: 089/5162-335;
per E-Mail: info@missio-shop.de;
Internet: www.missio.com;
missio-Ansprechpartner: Dr. Michael Krischer,
m.krischer@missio.de, 089/5162-247.

Aktionsplan für den Diaspora-Monat November 2014

So können Sie die Bonifatiuswerk-Impulse für Ihre eigene Gemeinde nutzen und den Diaspora-Sonntag aktiv stärken:

Ende September 2014

Überprüfen Sie bitte die Ihnen gelieferten Materialien für den Diaspora-Sonntag und bestellen Sie den kostenlosen Pfarrbriefmantel zur Gestaltung Ihres November-Pfarrbriefes unter Tel.: 05251/2996-53 oder per E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de. Überlegen Sie z. B. in einer Pfarrgemeinderatssitzung anhand der Aktionsimpulse und des Gottesdienstheftes, wie und in welchen Gruppen Sie die Vorschläge für Ihr Gemeindeleben gewinnbringend einsetzen können.

Anfang /Mitte Oktober 2014

Verwenden Sie den Anzeigenbogen zur Vorbereitung der November-Ausgabe Ihrer Pfarrnachrichten – oder downloaden Sie die Grafik-Elemente direkt von unserer Homepage: www.bonifatiuswerk.de > Diaspora-Aktion > Download.

Legen Sie der November-Ausgabe bitte das aktuelle Faltblatt zum Diaspora-Sonntag mit Zahlschein bei (DIN-A5-Format) und legen Sie die Heftchen „Kirche im Kleinen“ am Schriftenstand aus oder nutzen Sie den dafür vorgesehenen Aufsteller. Bestellen Sie die gewünschte Anzahl der Drucksachen und den Aufsteller einfach per Faxformular, per Telefon 05251/2996-53, per E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de oder unter www.bonifatiuswerk.de/kirche-im-kleinen.

Montag, 20. Oktober 2014

Bitte befestigen Sie die Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag gut sichtbar im Kirchenraum, im Gemeindehaus sowie im Schaukasten Ihrer Pfarrei.

Samstag/Sonntag, 25./26. Oktober 2014

Sorgen Sie bitte für die rechtzeitige Auslage der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag in der Kirche und am Schriftenstand.

Samstag/Sonntag, 8./9. November 2014

Sorgen Sie bitte für die Verteilung der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag durch die Messdiener am Ausgang der Kirche.

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen (siehe Gottesdienstheft oder CD-ROM).

Diaspora-Sonntag, 15./16. November 2014

Legen Sie bitte die restlichen Opfertüten in den Kirchenbänken aus. Nützliche Hinweise zur Gestaltung des Gottesdienstes geben Ihnen die beiliegende Broschüre »Gottesdienst-Impulse« sowie das Diaspora-Jahrheft, das Ihnen bis Ende Oktober unaufgefordert zugeschickt wird.

Geben Sie bitte einen besonderen Hinweis auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.

Verteilen Sie bitte am Ausgang der Kirche die Heftchen »Kirche im Kleinen« an interessierte Mitglieder Ihrer Pfarrei.

Samstag/Sonntag, 22./23. November 2014

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Sonntag, dem 2. November 2014

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung nach wie vor von großer Bedeutung.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort durch Sie für dieses wichtige Anliegen (Renovabis schickt Ihnen dazu ein Plakat mit Hinweis.)

Die Kollekten-Gelder sollen (innerhalb von 14 Tagen) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2014“ überwiesen werden auf das bekannte Konto bei der Bischöflichen Administration. Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte erteilt:

Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel.: 08161/5309-53 oder -49, Fax: 08161/5309-44, E-Mail: spenden@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de.

Änderung des Statuts des Diözesan- komitees

Nach einstimmigem Beschluss der Vollversammlung des Diözesankomitees und mit Zustimmung

des Diözesanbischofs gemäß Artikel VII Absatz 1 des Statuts des Diözesankomitees (i.d.F. vom 15.12.2008; vgl. Amtsblatt 2009, S. 6-8) wird der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) als Mitglied nach Artikel II Absatz 1a neu aufgenommen.

Firmung im Jahr 2015

Im Jahr 2015 wird die Firmung im östlichen Teil des Bistums erteilt, außerdem in den Seelsorgsstellen mit zweijährigem Turnus (ungerade Zahl) sowie für die Seelsorgsstellen mit jährlichem Turnus. Nach der im Amtsblatt 1969, S. 123f., veröffentlichten und nach wie vor gültigen Firmordnung gilt es, bei einem einjährigen Rhythmus grundsätzlich die 5. Klasse, bei Firmungen im zweijährigen Rhythmus die 5. und 6. Klasse und bei Firmungen im dreijährigen Rhythmus Klasse 5-7 zu berücksichtigen.

Die Pfarrer der Firmstationen sind gebeten, die zugestellten Formulare zur Meldung der Firmlinge **bis spätestens Montag, 27. Oktober 2014**, an das Bischöfl. Sekretariat zurückzusenden. Es wird gebeten, diesen Meldetermin unbedingt einzuhalten, um so die Erstellung und Veröffentlichung des Firmplanes vor Weihnachten zu ermöglichen. Doppelfirmungen werden nur noch an zwei aufeinander folgenden Tagen gespendet. Firmspender werden nach Verfügbarkeit über das Bischöfl. Sekretariat zugeteilt. Von Vorabsprachen mit Firmspendern ist abzusehen. Bei den gewünschten Firmterminen ist mindestens ein Termin unter der Woche (Mo, Di, Mi, Do, Fr!) anzugeben und die erforderliche Mindestanzahl von 50 Firmlingen (am Firmtag) je Firmstation einzuhalten. Wird diese Sollzahl nicht erreicht, ist dem Bischöfl. Sekretariat ein neues Modell vorzuschlagen (Kooperation mit Nachbarparreien, Änderung des Firmrhythmus).

Erwachsenenfirmung 2015

Die Erwachsenenfirmung findet am Pfingstsonntag, 24. Mai 2015, im Hohen Dom zu Regensburg statt (Beginn: 10.00 Uhr).

Für die Anmeldung der Firmbewerber ist nach genauer Prüfung der Voraussetzungen beim Bischöfl. Sekretariat ein Formblatt anzufordern, **das spätestens bis 24. April 2015** ausgefüllt an das Bischöfl. Sekretariat zurückzusenden ist. Nähere Hinweise für die Firmbewerber gehen den Seelsorgsstellen Ende April 2015 zu. In begründeten Ausnahmefällen können Erwachsene auf Antrag auch an den Firmungen in den Pfarreien teilnehmen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die zuständigen Pfarrer ggf. die erfolgte Firmspendung an das Taufpfarramt melden müssen.

Antrag auf Abhaltung von Pontifikalfunktionen im Jahre 2015

Anträge auf Abhaltung von Pontifikalfunktionen im Jahre 2015 sind **bis 27. Oktober 2014** an den Hwst. Herrn Bischof zu richten. Wenn es gewünscht wird, kann mit einer Feier aus anderem Anlass auch eine Firmspendung (auch bei kleiner Zahl der Firmlinge und außerhalb des Firmturnus) verbunden werden.

Personalplanung 2015

Personelle Veränderung für 2015

Priester, die zum 01. September 2015 eine Änderung ihres derzeitigen Tätigkeitsbereichs überlegen, werden gebeten, mit dem Personalreferenten bis zum **10. Dezember 2014** persönlichen Kontakt aufzunehmen.

Versetzung oder Rückkehr von Priestern aus anderen Ländern für 2015

Priester aus anderen Ländern, die zum 01. September 2015 eine neue Stelle übernehmen möchten oder beabsichtigen, in ihre Heimat zurückzukehren, werden gebeten, dies bis zum **10. Dezember 2014** beim Referat Priester/Ständige Diakone schriftlich anzuzeigen. Später gestellte Anträge auf Rückkehr in die Heimat oder Wechsel in eine andere Diözese können nicht berücksichtigt werden.

Ruhestand 2015

Für den Ruhestand gelten seit 01. September 2012 die im Amtsblatt 2012, S. 67f., veröffentlichten „Regelungen zum Ruhestand der Priester“.

1. Priester, die im Blick auf die Vollendung ihres 70. Lebensjahres im Schuljahr 2014/15 zum 01. September 2015 in den Ruhestand treten möchten, werden gebeten, mit dem Personalreferenten ein Vorgespräch zu führen und mit Angabe des beabsichtigten Ruhestandsorts bis spätestens **30. November 2014** Ihr Gesuch an Hwst. Herrn Bischof über das Referat Priester/Ständige Diakone einzureichen. Den Ruhestandssitz in der bisherigen Pfarrei bzw. der damit (auch künftig) zusammenhängenden Pfarreiengemeinschaft zu nehmen, wird gem. § 4 Abs. 2 der Regelungen zum Ruhestand nicht genehmigt. Über die fristgerecht eingegangenen Ruhestandsgesuche wird in der Ordinariatskonferenz zu Jahresbeginn beraten und beschlossen. Gesuche, die nach dem genannten Stichtag eingereicht werden, können nur aus bis dahin unvorhergesehenen Gründen Berücksichtigung finden.

2. Priester, die im Schuljahr 2014/15 das 75. Lebensjahr vollenden werden, sind gemäß can. 538 § 3 CIC gebeten, zum 01. September 2015 ihren Amtsverzicht zu erklären, über dessen Annahme oder Verschiebung nach Abwägen aller persönlichen und örtlichen Umstände entschieden wird. Die betreffenden Priester mögen dazu das Gespräch mit

dem Personalreferenten suchen und das entsprechende Schreiben bis **30. November 2014** einreichen. Hinsichtlich einer Verlängerung der bisherigen Tätigkeit im Status des Pfarradministrators gelten die Bestimmungen von § 2 der Regelungen zum Ruhestand der Priester, für den Ruhesitz gelten die Bestimmungen von § 4.

3. Priester über 75 Jahren, deren Dienst gemäß § 2 der Regelungen zum Ruhestand befristet bis 31. August 2015 verlängert wurde und die im Rahmen der Bestimmungen an einer Verlängerung um ein weiteres Jahr interessiert sind, melden sich bis 30. November 2014 beim Personalreferenten.

Freie Pfarrhöfe/Wohnungen für Ruhestandspriester

Nähere Informationen zu den Wohnmöglichkeiten können im Referat Priester und Ständige Diakone abgerufen werden.

Meldung weiterer Wohnmöglichkeiten für Ruhestandspriester

Pfarreien bzw. Einrichtungen (Ordensniederlassungen, Altenheime etc.), die noch nicht erfasst sind, aber gerne einen Ruhestandspriester aufnehmen würden und eine Wohnung oder ein leer stehendes und beziehbares (ehem. Pfarr-)Haus zur Verfügung haben, können dies im Referat Priester/Ständige Diakone schriftlich (mit einer Kurzbeschreibung der Wohnmöglichkeit, Wohnlage und der gewünschten Mithilfe) melden.

Künftige Ruhestandspriester können diese Informationen im Personalreferat abfragen.

Wohnmöglichkeit für Priester aus anderen Ländern während eines Sabbatjahres („Mobile Reserve“)

Priester aus anderen Ländern, die ein Sabbatjahr im Bistum Regensburg verbringen, werden als „Mobile Reserve“ für Vertretungsdienste im gesamten Bistum eingesetzt. Zwischen ihren Vertretungseinsätzen stehen sie der jeweiligen Unterkunftsparrei bzw. -einrichtung als seelsorgliche Mithilfe zur Verfügung. Pfarreien bzw. Einrichtungen (Ordensniederlassungen, Heime etc.), die ab 01. September 2015 gerne einen ausländischen Priester während seines Sabbatjahres aufnehmen würden, werden gebeten, dies bis zum **31. Dezember 2014** schriftlich im Referat

Priester/Ständige Diakone zu melden. Die Vergütung für Unterkunft und Verpflegung erfolgt gemäß den Richtlinien der Bischöflichen Finanzkammer.

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 09.11.2014

Laut Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot.Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten

Sonntag im November (09.11.2014) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2014 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Katechumenat: Feier der Zulassung zur Taufe am 1. Fastensonntag 2015

Wie bereits in den vergangenen Jahren findet am 1. Fastensonntag, dem 22. Februar 2015, um 15.00 Uhr in der Stiftskirche St. Johann in Regensburg eine diözesane Feier der Zulassung zur Taufe statt. Zu dieser Feier sind alle erwachsenen und jugendlichen Taufbewerberinnen und Taufbewerber zusammen mit ihren Familien, Patinnen und Paten, dem Pfarrer, den Begleiter/innen auf dem Katechumenatsweg sowie Vertreter/innen aus den Gemeinden eingeladen. Im Anschluss an die Feier findet im DOMPLATZ 5 ein kleiner Stehempfang statt.

Mit dieser Feier „beginnt die letzte Wegstrecke zu den Sakramenten des Christwerdens Bei der Feier der Zulassung wird vor allem die zukommende Erwählung durch Gott gefeiert“ (Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche. Grundform, Nr. 119). In dieser Feier werden die Katechumenen dem Bischof vorgestellt und es wird ein Empfehlungsschreiben der Gemeinde überreicht. Der Bischof spricht die Zulassung zu den Sakramenten des Christwerdens (Taufe, Firmung und Eucharistie) aus und segnet die Katechumenen. In dieser diözesanen Feier erfahren die Katechumenen die Kirche als Gemeinschaft vieler Gemeinden, und es wird die Verbundenheit des Bischofs mit den Taufbewerber/innen deutlich.

Die Aufnahme der Erwachsenen in die Kirche mit der Spendung der Initiations sakramente wird dann nach Möglichkeit in der Osternacht (im Dom oder in der Ortsgemeinde) bzw. in der Osterzeit in der Ortsgemeinde gefeiert.

Um Anmeldung wird gebeten bis 2. Februar 2015 an:

Pastoralreferentin Heidi Braun, Bischöfl. Seelsorgeamt/Gemeindekatechese, Obermünsterplatz 7, 93047 Regensburg, Tel.: 0941/597-2603, Fax: 0941/597-2626, hbraun.seel@bistum-regensburg.de.

Für Rückfragen steht Frau Heidi Braun zur Verfügung.

Organisatorische Änderungen im Bischöflichen Ordinariat

Mit Wirkung zum **01. September 2014** treten folgende Änderungen in Kraft:

Das Referat Kirchenmusik – Liturgie – Kunst wird als Abteilung in das Bischöfliche Seelsorgeamt eingegliedert.

Das Referat Ökumene wird als Fachstelle in das Bischöfliche Seelsorgeamt eingegliedert.

Die Dienststelle Ehe-, Familie-, Lebensberatung wird als Abteilung in das Bischöfliche Seelsorgeamt eingegliedert.

Das Akademische Forum Albertus Magnus wird errichtet und dem Bischöflichen Seelsorgeamt zugeordnet.

Diözesan-Nachrichten

Stellenbesetzungen 2014

1. Pfarrvikare

Als nebenamtlicher Pfarrvikar im Bistum wurde mit Wirkung vom **01.09.2014** oberhirtlich angewiesen: P. Lukas **Prosch** OPraem., Kloster Speinsart, in die Pfarrei **Weiden-St. Konrad** im Dekanat Weiden.

Als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum wurde mit Wirkung vom **01.09.2014** oberhirtlich angewiesen:

Simon **Mbeera**, Regensburg, in die Pfarreiengemeinschaft **Eschelbach-St. Emmeram** und **Wolnzach-St. Laurentius** mit Wohnsitz im Pfarrhaus Eschelbach im Dekanat Geisenfeld.

2. Sonstige Anweisung

Oberhirtlich beauftragt wurde mit Wirkung zum **01.10.2014**:

Maciej **Kolanowski**, Hamburg, als **Leiter der polnischen katholischen Mission Amberg (50%)** und zur **seelsorglichen Mithilfe (50%)** in der Pfarreiengemeinschaft **Amberg-Hl. Dreifaltigkeit** und **Amberg-Hl. Familie** mit Wohnsitz im Pfarrhaus von Amberg-Hl. Familie im Dekanat Amberg-Ensdorf.

3. Entpflichtungen

Entpflichtung und Versetzung in den Ruhestand zum **01.09.2014**:

Dr. Paul Mai von seiner Aufgabe als **Archiv- und Bibliotheksdirektor** des Bistums Regensburg.

Oberhirtlich entpflichtet wurde zum **01.10.2014**:

Tadeusz Klymenko von seiner Aufgabe als **Leiter der polnischen katholischen Mission** Amberg im Dekanat Amberg-Ensdorf.

4. Berichtigungen

Als Pfarrvikar wurde mit Wirkung vom **01.09.2014** oberhirtlich angewiesen:

P. Josephkutty Thomas **Kizhakepurathu** MCBS, Wolnzach-Eschelbach, in die Pfarreiengemeinschaft **Grafenkirchen-St. Laurentius**, **Pemfling-St. Andreas** und **Waffenbrunn-Mariä Himmelfahrt** mit Wohnsitz in Pemfling im Dekanat Cham.

Als Pfarradministrator wurde mit Wirkung zum **01.09.2014** oberhirtlich angewiesen:

P. Jose **Peter** OCD, Neuss, in die Pfarreiengemeinschaft **Eichberg-Hl. Dreifaltigkeit** und **Neukirchen-St. Georg** im Dekanat Laaber.

5. Laien im kirchlichen Dienst

5.1 Religionslehrer/innen i.K.

Als Religionslehrerin i.K. im Vorbereitungsdienst wurden angewiesen zum **01.09.2014**:

Sr. M. Antonia **Lam** an die Grundschulen Kirchberg und Loiching;

Katharina **Pilz** an das Jakob-Muth-Förderzentrum, an die Grundschule Hans-Herrmann sowie an die Grund- und Mittelschule Konrad Regensburg;

Silke **Vollath** an die Grund- und Mittelschule Ammersricht sowie an das Sonderpädagogische Förderzentrum Sulzbach-Rosenberg.

Als Religionslehrer/innen i.K. nach bestandener 2. Dienstprüfung wurden angewiesen zum **01.09.2014**:

Peter **Brysch** an die Grund- und Mittelschule Pfreimd sowie an die Mittelschulen Dachelhofen und Schwandorf Kreuzberg;

Veronika **Garban** an die Grund- und Mittelschule Selb sowie an die Grundschulen Erkersreuth und Schönwald.

Ferner wurden zum **01.09.2014** als Religionslehrer/innen i.K. angewiesen:

Sigrid **Beyer** an die Mittelschule Vohenstrauß;

Yvonne **Landefeld** an die Berufsschule Wiesau;

Martina **Plötz** an die Grundschulen Schönwald und Thierstein-Höchstädt;

Elisabeth **Ponnath** an die Grund- und Mittelschule Weidenberg sowie an die Mittelschule Speichersdorf;

Elisabeth **Zemsch** an das Sonderpädagogische Förderzentrum Tirschenreuth.

Als Religionslehrer/innen i.K. aus dem Dienst der Diözese Regensburg sind zum **01.09.2014** ausgeschieden:

Gisela-Maria **Baumgartner**, zuletzt an den Grundschulen Parsberg und Lupburg;

Christa **Fischer**, zuletzt an den Grundschulen Altenstadt, Bechtsrieth und Flossenbürg;

Carola **Henn**, zuletzt an der Grund- und Mittelschule Wackersdorf;
 Brigitte **Horcher**, zuletzt an der Mittelschule Tirschenreuth;
 Rita **Prostmeier**, zuletzt im Sonderurlaub;
 Marianne **Schubert**, zuletzt am Sonderpädagogischen Förderzentrum Neutraubling.

5.2 Pastorale Mitarbeiter/innen

5.2.1 Pastoralreferenten/innen

Zum **01.09.2014** wurden angewiesen:

Dandorfer Andreas, bisher: Bad Abbach/Poikam, neu: Unterabteilung Ehe und Familie;
Ebner Richard, bisher: Hauptabteilung Pastorale Dienste/Bildung – Ausbildungsleiter zum Beruf Gemeindefereferent/in – Diözesaner Fortbildungsbeauftragter, neu: Hauptabteilung Pastorale Dienste/Bildung – Referent mit Schwerpunkt Ausbildungsleitung zum Beruf Gemeindefereferent/in;
Fuhrmann-Neumayr Michaele, bisher: Hauptabteilung Pastorale Dienste/Bildung – Würzburger Fernkurs, neu: Hauptabteilung Pastorale Dienste/Bildung – Würzburger Fernkurs, Krankenhaus Kelheim;
Gaßner Alfred, bisher: Thanstein/Winklarn, neu: Schwandorf-St. Jakob, Schwandorf-St. Paul;
Herrmann Eva-Maria, bisher: Hauptabteilung Pastorale Dienste/Bildung – Ausbildungsleiterin zum Beruf Pastoralreferent/in, neu: Hauptabteilung Pastorale Dienste/Bildung – Referentin mit Schwerpunkt Ausbildungsleitung zum Beruf Pastoralreferent/in;
Dr. Hoffmann Monika, bisher: Elternzeit, neu: Landshut-St. Nikola;
Kaiser Gerhard, bisher: Wohn-/Pflegeheim Barmherzige Brüder Straubing, neu: Wohn-/Pflegeheim Barmherzige Brüder Straubing, Bezirkskrankenhaus Straubing;
Kaiser Wolfgang, bisher: Religionsunterricht, neu: Roding;
Kowalski Martin, bisher: Waldmünchen, neu: Waldmünchen/Ast;
Lobinger Stefan, bisher: Ammersricht, Gemeindeberatung, neu: Hauptabteilung Pastorale Dienste/Bildung – Diözesaner Fortbildungsbeauftragter, Gemeindeberatung;
Maier Josef, bisher: Bezirkskrankenhaus Straubing, Ehe-, Familien- und Lebensberatung, neu: Ehe-, Familien- und Lebensberatung – Nebenstelle Straubing sowie Beauftragter der Onlineberatung in Bayern;
Paukner Elisabeth, bisher: KEB Regensburg-Stadt, neu: Exerzitenhaus Werdenfels;
Pritscher Ludwig, bisher: Hagelstadt/Langenerling, Dekanat Alteglofsheim-Schierling, Religionsunterricht, neu: Religionsunterricht;
Sausner Wolfgang, bisher: Kath. Jugendstelle Tirschenreuth, neu: Nagel/Brand Opf.;
Speiseder Theodor, Pastoralreferent, bisher: Mengkofen, neu: Mengkofen/Tunding.

Stöckl Wolfgang, bisher: Leiter der Diözesanstelle KEB im Bistum, neu: Leiter der Diözesanstelle KEB im Bistum, Leiter des Bildungshauses Schloss Spindlhof;
Ströher Benedikt, bisher: Großmehring/Theißing, neu: KEB Regensburg-Stadt;
Willkofer Jürgen, bisher: Regensburg-St. Josef Reinhausen, neu: Alburg;
Winter Stefan, bisher: Parsberg, neu: Marklkofen/Steinberg.

Nach der Zweiten Dienstprüfung wurden zum **01.09.2014** angewiesen:

Bauer Susanne, bisher: Theuern-Ebermannsdorf/Pittersberg, weiterhin: Theuern-Ebermannsdorf/Pittersberg;
Frühmorgen Johanna, bisher: Regensburg-St. Paul, neu: Regensburg-St. Paul/Regensburg-St. Josef Ziegetsdorf;
Hirschberger Manuel, bisher: Neutraubling, weiterhin: Neutraubling;
Mielke Mirjam, bisher: Regensburg-Burgweinting, weiterhin: Regensburg-Burgweinting.

5.2.2 Pastoralassistenten/innen

Zum **01.09.2014** wurden angewiesen:

Presche Corinna, nach Straubing-St. Elisabeth;
Preußl Roland, bisher: Hemau, neu: Hemau, befristete Mithilfe in Riedenburg/Eggersberg-Thann.

5.2.3 Gemeindefereferenten/innen

Zum **01.09.2014** wurden angewiesen:

Berger Andrea, Gemeindefereferentin, bisher: Dekanat Deggendorf – Pastorale Begleitung der Landesgartenschau, Religionsunterricht, neu: Elternzeit;
Brandmaier Winfried, bisher: Regensburg-Hl. Dreifaltigkeit/Regensburg-St. Nikolaus, neu: Fachstelle Ministrantenpastoral;
Bruns Elisabeth, bisher: Elternzeit, neu: Religionsunterricht;
Fischer Barbara, bisher: Beratzhausen/Pfraundorf, neu: Parsberg;
Frey Ulrich, Gemeindefereferent, bisher: Arzberg, neu: Arzberg/Schirnding/Thiersheim;
Gabriel Gabriele, bisher: Eschenbach, neu: Eschenbach, befristete Mithilfe in Kirchenthumbach;
Goldbrunner Marlene, bisher: Straubing-St. Jakob, neu: Straubing-St. Jakob, befristete Mithilfe in Atting;
Gößl Christine, bisher: Kirchenthumbach, neu: Abstellung Diözese Bamberg;
Harlander Elisabeth, bisher: Kelheim-Affecking/Kelheim-St. Pius, neu: Kümmersbruck;
Hauser Kathrin, bisher: Jugendverbände der Gemeinschaft christlichen Lebens (J-GCL), Gemeindeberatung, neu: Unterabteilung Alleinerziehende, Gemeindeberatung;
Hausner Franziska, bisher: Amberg-St. Georg/Luitpoldhöhe, neu: Altenstadt/WN;
Knittl Gerald, bisher: Riedenburg/Eggersberg-Thann, neu: Kelheim-Affecking/Kelheim-St. Pius;

König Sandra, bisher: Marklkofen/Steinberg, neu: Regensburg-Hl. Dreifaltigkeit/Regensburg-St. Nikolaus;

Mehler Doris, bisher: Sonderurlaub, neu: Religionsunterricht;

Papp Gabriele, bisher: Elternzeit, neu: Amberg-St. Georg/Luitpoldhöhe;

Pirzer Berthold, bisher: Schwandorf-St. Jakob, Schwandorf-St. Paul, neu: Regensburg-St. Josef Reinhausen;

Schaller Andrea, Gemeindereferentin, bisher: Alburg, Religionsunterricht, neu: Elternzeit;

Scheidler Andreas, bisher: Amberg-St. Michael, neu: Amberg-St. Michael, befristete Mithilfe in Ammersricht;

Schmidt Doris, bisher: Altstadt/WN, Gemeindeberatung, neu: Weiden-Herz Jesu/Weiden-St. Johannes, Gemeindeberatung;

Stahl Monika, bisher: Elternzeit, neu: Wiesau/Falkenberg, Religionsunterricht;

Steinhauser Gabriele, Gemeindereferentin, bisher: Ergolding, neu: Ergolding/ Oberglaim;

Valentin Gerhard, Gemeindereferent, bisher: Vilsbiburg, Hospiz Vilsbiburg, neu: Hospiz Vilsbiburg, Vilsbiburg;

Witt Maria, bisher: Sulzbach-Rosenberg-St. Marien, Gemeindeberatung, neu: Sulzbach-Rosenberg-St. Marien;

Wittmann Christine, bisher: Weiden-Herz Jesu/Weiden-St. Johannes, Ehe-, Familien- und Lebensberatung-Nebenstelle Weiden, neu: Ehe-, Familien- und Lebensberatung-Nebenstelle Weiden.

Nach der Zweiten Dienstprüfung wurden zum **01.09.2014** angewiesen:

Juretschka Susanna, bisher: Wolnzach/Eschelbach, weiterhin: Wolnzach/Eschelbach;

Sporrer Maria, bisher: Sinzing, weiterhin: Sinzing.

Zum **31.08.2014** ist aus dem Dienst der Diözese ausgeschieden:

Gaßner Rosa, Gemeindereferentin, bisher: Uniklinikum Regensburg.

5.2.4 Gemeindeassistenten/innen

Zum **01.09.2014** wurden angewiesen:

Baumer Lisa, bisher: Atting, neu: Großmehring/Theißing;

Hartl Katharina, nach Beratzhausen/Pfraundorf;

Schmid Christine, nach Straubing-Christkönig;

Schwendner Martin, nach Pförring/Oberdolling/Lobsing.

Beauftragungen – Ernennungen – Bestätigungen – Berufungen

Bischof Dr. Rudolf Vorderholzer hat mit Wirkung vom **01.09.2014** Domvikar Dr. Werner **Schrüfer** zum Leiter der Abteilung Kirchenmusik – Liturgie – Kunst ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Vorderholzer hat mit Wirkung vom **01.09.2014** Archivrätin i.K. Frau Dr. Camilla **Weber** zur Direktorin des Bischöflichen Zentralarchivs und der Zentralbibliothek sowie zur leitenden Angestellten im Sinne des § 3 Abs. 2 MAVO ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Vorderholzer hat mit Wirkung vom **09.09.2014** folgende Ernennungen in den Dekanaten bestätigt:

Dekanat Frontenhausen-Pilsting:

Pastoralreferentin Heike Maria **Kellner**, Wallersdorf, zur Dekanatsbeauftragten für Gemeindec Caritas;

Dekanat Kötzing:

Gemeindereferent Franz **Strigl**, Miltach, zum Dekanatsbeauftragten für Gemeindec Caritas;

Dekanat Neunburg-Oberviechtach:

Pfarrer Herbert **Rösl**, Teunz, zum Dekanatsbeauftragten für Gemeindec Caritas.

Zusätzlich zu seiner Aufgabe als Pfarrer von Landshut-St. Vinzenz v. Paul wurde Pfarrer Stephan **Rödl** mit der **Schulseelsorge am Gymnasium Seligenthal**, Landshut, im Dekanat Landshut-Altheim beauftragt.

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Notizen

Wohnungsangebot für Ruhestandspriester

Deggendorf (Dekanat Deggendorf – Plattling) direkt neben der Stadtpfarrkirche St. Martin, Bezug ab sofort möglich. ca. 87 m² Wohnfläche, 4 Zimmer, Küche, Bad, WC, Diele, Stellplatz, Zentralheizung und zentrale Warmwasserversorgung. 100 m bis zur Autobahnauffahrt, am Fuße des Bayerischen Waldes (Rusel) gelegen. Alle Einkaufsmöglichkeiten, ärztliche Versorgung usw. in der Stadt Deggendorf vorhanden. Mithilfe in der Seelsorge und Zelebration nach eigenem Ermessen möglich. Auskunft erteilt Dekan Wolfgang Riedl, Deggendorf-St. Martin (Tel. 0991/29650; E-Mail: pfarramt@sanktmartin.org).

Gesundheitswoche 2015 für Priester in Bad Wörishofen 18.01.–24.01.2015

Auf Vermittlung der LIGA-Krankenversicherung wird erneut für Priester, die in der Diözese Regensburg tätig sind, eine Gesundheitswoche angeboten. Diese Woche dient zur leib-seelischen Rekreation, zur Stabilisierung der Gesundheit und zur Krankheitsvorbeugung und wird mit einer medizinischen, therapeutischen und geistlichen Ausrichtung in den Kneipp'schen Stiftungen im Kneippianum durchgeführt.

Zu den Leistungen der Woche gehören:

- 6 Übernachtungen im Wohlfühlzimmer mit Dusche/WC, TV, Kräuterteeanne;
- Kneipp'sches Ernährungskonzept mit Kneipp-Frühstücksbüf-fet, 4-Gang-Mittagessen und leichtem 3-Gang-Abendessen
- freie Nutzung des Medienraumes und kostenfreier WLAN-Anschluss auf allen Zimmern;
- Kneipp-Getränkebar mit Kräutertees und Kräuterwasser;
- Kneippkorb (leihweise) mit Saunatüchern, flauschigem Bademantel;
- Kneipp-Saunalandschaft mit Finnischer, Dampf- und Rotlichtsauna, Eis- und Frischluftraum sowie Erlebnisduschen, Ruhebereich;
- Hallenschwimmbad und Thermal-Sprudelbecken mit direktem Zugang zum Park;
- Nordic Walking, Morgengymnastik, med. Vorträge, Konzerte & Kneipp-Workshops;

- Hauskapelle mit täglichen Gottesdiensten und spirituellen Meditationen;
 - Geistliche Begleitung – auf Wunsch.
- Preis: 516,- € pro Person im Einzelzimmer (II. Kat.) zzgl. Kurtaxe (1,90 € je Tag) und ggf. Garage (3,90 € je Tag). Diese Kosten sind jeweils vom Teilnehmer zu tragen.

Zusätzliche medizinisch-therapeutische Leistungen:

- medizinischer Check-up mit Erstellung eines individuellen Therapieplanes; Abschlussgespräch mit Ihrem Mediziner;
- 6 Kneippanwendungen(vormittags), wie belebende Güsse und heilende Bäder;
- 3 Frühwendungen auf Ihrem Zimmer, wie ruhefindende Waschungen oder vitalisierender Heublumensack oder beruhigende Leibwickel;
- 1 Aromamassage (40 min), 1 Rückenmassage (30 min); 1 Körperpackung im Softpack mit Johanniskrautöl; 1 geführte Winter-Nordic-Walking-Runde; 1 Eutonische Entspannungseinheit;
- 5x Morgengymnastik;
- medizinischer Vortrag.

Kosten für die medizinischen/therapeutischen Leistungen: 329,- € Diese Kosten werden anteilig von der LIGA-Krankenversicherung nur für deren Versicherte übernommen. Mitglieder anderer Krankenkassen mögen bei ihrer Krankenkasse nachfragen, ob dafür ein Zuschuss gewährt werden kann.

Als geistliche Begleitung während der Woche bietet die Schwesterngemeinschaft des Kneippianum geistliche Impulse an; außerdem steht der Hausgeistliche des Kneippianum zu Seelsorgs- und Beichtgesprächen zur Verfügung.

Nähere Informationen und Anmeldung bei: Kneipp'sche Stiftungen – Kneippianum, Alfred-Baumgarten-Straße 6, 96825 Bad Wörishofen, Telefon 08247/3551-01, Frau Rapp oder per E-Mail: rapp@barmherzige-bad-woerishofen.de.

Beilagen: - Änderungen und Ergänzungen zu den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) - Nr. 47

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2014

Nr. 10

10. November

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2014 – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2015 – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA – Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2014 – Hinweise zur Durchführung der Aktion Dreikönigssingen 2015 – Aktion Dreikönigssingen 2015 / Transparenz und der Umgang mit Spenden – Neuausgabe Schematismus 2014 / Sonderteil „Verzeichnis der Weltpriester und Ständ. Diakone“ – Kollektenplan 2015 der Diözese Regensburg über die Bischöfliche Administration – Umpfarrungen – Zweite Dienstprüfung für Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf 2015 – Informationstag im Priesterseminar Regensburg – Diözesan-Nachrichten – Notizen – Beilagenhinweis

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2014

Liebe Schwestern und Brüder,
in zahlreichen Schulen und Bildungshäusern in Lateinamerika brennt die halbe Nacht das Licht. Weil es nicht genug Räume gibt, muss der Unterricht schichtweise erfolgen. Auch zu später Stunde drücken hunderttausende Jugendliche noch die Schulbank.

Kinder und Jugendliche bilden die Mehrheit der Bevölkerung in Lateinamerika. Sie leiden unter Armut, fehlenden und zu teuren Bildungsmöglichkeiten, alltäglicher Gewalt und familiärer Not. Jeder zweite Jugendliche hat keine Arbeit, die meisten haben keine oder keine gute Ausbildung. Die Jugendlichen wollen aber eine Zukunft, die sie hoffen lässt.

„Gegenwart und Zukunft: alles gehört Euch“. Mit diesem Wort aus dem Brief des Apostels Paulus an die Gemeinde in Korinth macht unser Lateinamerika-Hilfswerk Adveniat in diesem Jahr auf die Situation der Jugendlichen aufmerksam. Adveniat unterstützt die

Kirche in Lateinamerika dabei, Jugendliche auszubilden und stark zu machen, damit sie ein menschenwürdiges Leben führen und aus dem Glauben heraus gestalten können.

Bitte helfen Sie Adveniat dabei – mit Ihrer großzügigen Spende bei der Kollekte am Heiligen Abend und am Weihnachtsfest.

Fulda, den 25. September 2014

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 14. Dezember 2014, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2015

Liebe Kinder und Jugendliche,
 liebe Verantwortliche in den Gemeinden und Gruppen,
 liebe Schwestern und Brüder!

In den ersten Tagen des kommenden Jahres sind die Sternsinger wieder unterwegs. Sie bringen allen Menschen, denen sie begegnen, und den Kindern in anderen Ländern den Segen Gottes. So legen die Sternsinger Zeugnis ab und zeigen, was Kinder überall auf der Welt bewegen können.

Das biblische Leitwort der bevorstehenden Aktion Dreikönigssingen bringt das Anliegen der Sternsinger mit den Worten Jesu auf den Punkt: „Gib uns heute das Brot, das wir brauchen“ (Mt 6,11). Damit richten die Sternsinger den Blick auf die vielen Kinder, die nicht genug zu essen haben oder die zu arm sind, sich gesund zu ernähren. Am Beispiel Land Philippinen lernen die Sternsinger deren Lebenswirklichkeit kennen. Weltweit sterben jedes Jahr 2,6 Millionen Kinder unter fünf Jahren an Unterernährung. Deshalb lautet das Motto der neuen

Sternsingeraktion: „Segen bringen – Segen sein. Gesunde Ernährung für Kinder auf den Philippinen und weltweit!“

Wir bitten Sie herzlich, die Sternsinger wieder nach Kräften zu unterstützen.

Fulda, den 25. September 2014

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. – Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden.

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA

Die Bayerische Regional-KODA hat in ihrer Vollversammlung vom 04.06.2014 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

I. Beschlüsse der Bayerischen Regional-KODA vom 04.06.2014

- § 18a ABD Teil A, 1. (Besondere Einmalzahlung)
 hier: Änderung des Absatzes 2 in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 1. April 2014
 zum 1. März 2014;
- ABD Teil A, 2.5. (Vorläufige Entgeltordnung für Gemeindeassistenten/Gemeindeassistentinnen und Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen in den bayerischen [Erz-]Diözesen)
 hier: Erhöhung der Zulagen in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 1. April 2014
 zum 1. März 2014;
- § 8a ABD Teil A, 3. (Mehrfachaufstiege bei kirchenspezifischen Berufen)
 hier: Änderung der vorläufigen Regelung bis zum Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung
 zum 1. März 2014;
- ABD Teil D, 6a. (Regelung zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte – FlexAZR –)
 hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 4 vom 1. April 2014 zum Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte – TV FlexAZ – vom 27. Februar 2010
 zum 1. März 2014;
- ABD Teil E, 1.1. (Regelung für Auszubildende)
 hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 4 vom 1. April 2014 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD)
 – Allgemeiner Teil – vom 13. September 2005
 verschiedene Inkraftsetzungsdaten.

II. Beschlüsse der Bayerischen Regional-KODA vom 04.06.2014 mit Änderungen in Umsetzung des § 20a ABD Teil A, 1.

- Änderungen des ABD Teil A, 1.
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 10 vom 1. April 2014 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005
verschiedene Inkraftsetzungsdaten;
- Änderungen des ABD Teil A, 1.
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 17 vom 1. April 2014 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) – vom 13. September 2005
verschiedene Inkraftsetzungsdaten;
- Änderung des ABD Teil A, 3. (Regelung zur Überleitung der Beschäftigten und des Übergangsrechts)
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 8 vom 1. April 2014 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005
verschiedene Inkraftsetzungsdaten;
- Regelung über eine einmalige Pauschalzahlung 2014 und 2015 in Umsetzung des Tarifvertrags über eine einmalige Pauschalzahlung 2014 und 2015 (VKA) vom 1. April 2014
verschiedene Inkraftsetzungsdaten.

III. Beschluss der Bayerischen Regional-KODA vom 04.06.2014 mit Änderungen in Umsetzung des § 4 Absatz 5 ABD Teil B, 5.

- Änderungen des ABD Teil B, 5. (Regelung für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen)
hier: Erhöhung der Pauschalentgelte in Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 4 vom 1. April 2014 zum Tarifvertrag für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des Bundes (KraftfahrerTV Bund) vom 13. September 2005
verschiedene Inkraftsetzungsdaten.

IV. Beschluss der Bayerischen Regional-KODA vom 04.06.2014 mit Änderungen in Umsetzung des § 2 Absatz 3 Satz 4 ABD Teil D, 8.

- Änderungen des ABD Teil D, 8. (Regelung über eine ergänzende Leistung an Beschäftigte und Auszubildende)
hier: Änderung von Bestimmungen in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 1. April 2014
verschiedene Inkraftsetzungsdaten.

V. Beschluss der Bayerischen Regional-KODA vom 04.06.2014 mit Änderungen in Umsetzung des § 8b ABD Teil E, 1.1.

- Änderungen des ABD Teil E, 1.1. (Regelung für Auszubildende)
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 5 vom 1. April 2014 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG – vom 13. September 2005
verschiedene Inkraftsetzungsdaten.

VI. Beschluss der Bayerischen Regional-KODA vom 04.06.2014 mit Änderungen in Umsetzung des § 14a ABD Teil E, 2.

- Änderungen des ABD Teil E, 2. (Regelung für Praktikantinnen und Praktikanten)
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 4 vom 1. April 2014 zum Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009
verschiedene Inkraftsetzungsdaten.

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 106 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Anstellungsträger im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 14.10.2014



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2014

Unter dem Leitwort „Gegenwart und Zukunft: alles gehört euch“ (vgl. 1 Kor 3,22) stellt Adveniat im Advent 2014 die Jugend in Lateinamerika in den Mittelpunkt.

Die Adveniat-Aktion 2014 wird am 1. Adventssonntag, dem 30. November 2014, mit einem Gottesdienst im Dom zu Augsburg eröffnet. Der Gottesdienst wird ab 9.30 Uhr live vom Domradio übertragen und als Video-Livestream im Internet auf domradio.de und katholisch.de zu sehen sein. Für den 1. Adventssonntag (30. November 2014) bietet es sich an, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit einem entsprechenden Hinweis aufzustellen und das Adveniat-Aktionsmagazin auszulegen. Für den Pfarrbrief bietet Adveniat zahlreiche Gestaltungshilfen und einen Beileger an.

Am 3. Adventssonntag (14. Dezember 2014) sollen in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Opfertüten für die Adveniat-Kollekte verteilt werden.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden mit dem Vermerk „Adveniat 2014“ vollständig bis spätestens zum Ende Januar 2015 auf das Konto der Bischöflichen Administration (IBAN: DE43 7509 0300 0001 1002 03; BIC: GENODEF1M05, LIGA Bank Regensburg) zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei den Kollekten eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-)Diözesen abzuführen. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindegliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Aktion 2014 erhalten Sie bei:

Bischöfliche Aktion Adveniat e.V., Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Tel.: 0201/1756-208, Fax: 0201/1756-111 oder im Internet unter www.adveniat.de.

Hinweise zur Durchführung der Aktion Dreikönigssingen 2015

„Segen bringen – Segen sein. Gesunde Ernährung für Kinder auf den Philippinen und weltweit!“ lautet

das Motto der Aktion Dreikönigssingen 2015. Die Träger der Aktion – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – lenken damit für die inhaltliche Vorbereitung der Sternsinger in Gemeinden und Gruppen den Blick auf die Bedeutung von ausgewogener Ernährung und Ernährungsbildung auf den Philippinen und weltweit.

Jedes Jahr sterben 2,6 Millionen Kinder unter fünf Jahren, weil sie mangel- und unterernährt sind. Eine ausreichende und ausgewogene Ernährung ist die zentrale Voraussetzung dafür, dass Kinder gesund aufwachsen können.

Ab dem 24. September 2014 erhalten alle Gemeinden und alle im Kindermissionswerk bekannten Gruppen und Sternsinger-Verantwortlichen ein Infopaket mit Materialien zur Vorbereitung. Diese und weitere Materialien können Sie auch über die Internetseite www.sternsinger.de oder im Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, Tel. 0241 / 4461-44 oder -48 bestellen.

Die bundesweite Eröffnung der kommenden Aktion Dreikönigssingen findet am 30. Dezember 2014 mit einem bunten Programm in der Innenstadt von Paderborn und einem Gottesdienst im Dom statt. Interessierte Sternsinger-Gruppen aus allen Diözesen sind nach vorheriger Anmeldung herzlich willkommen.

Die Einnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) sind gemäß der bischöflichen Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen zeitnah und ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. Die Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen trägt dafür Sorge, dass die den Sternsingern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zu Gute kommen, und dass die Mittel wirksam, nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Alle Fragen rund um das Sternsingen richten Sie bitte an: Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Herrn Sebastian Ulbrich, Tel. 0241/ 4461-18, E-Mail: ulbrich@sternsinger.de oder an Frau Constanze Groth, Tel. 0241/4461-39, E-Mail: groth@sternsinger.de.

Aktion Dreikönigssingen 2015 Transparenz und der Umgang mit Spenden

Im Jahr 2013 wurden vom Kindermissionswerk 63,1 Millionen Euro für 2.442 Projekte in 109 Ländern bereitgestellt. 2014 haben die Sternsinger/innen 44.465.417,33 Euro gesammelt – 1.932.151,43

Euro davon durch die Sternsinger/innen im Bistum Regensburg. Dafür gilt allen Beteiligten – den Sternsinger/innen und den Verantwortlichen in den Pfarreien – ein herzliches Vergelt's Gott.

Damit dieser Erfolg der Sternsinger/innen auch in Zukunft gewahrt bleibt, ist es notwendig, dass sich alle Sternsinger/innen-Gruppen und alle Pfarreien an einige wenige Regeln halten.

1. Alle im Rahmen der Aktion Dreikönigssingen in den Pfarreien gesammelten Gelder müssen vollständig weitergegeben werden an das Kindermissionswerk. Bitte überweisen Sie den Betrag mit dem Vermerk „Sternsinger 2015“ auf das Kollekten-Konto der Bischöflichen Administration (IBAN: DE43 7509 0300 0001 1002 03; BIC: GENODEF1M05, LIGA Bank Regensburg), die die Kollekte gesammelt weitergeben wird. Diese Regelung gilt für alle Pfarreien in Deutschland und ist in der von den deutschen Bischöfen erlassenen „Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen“ vom 1. Juli 2009 festgeschrieben. Diese Ordnung ist unter www.sternsinger.org/sternsingen/hintergruende/bischoefliche-ordnung.html im Internet abrufbar.
2. Ausnahmen von dieser Regelung sind mit dem Kindermissionswerk abgestimmte und genehmigte Projektpartnerschaften von Pfarreien.
3. Ohne Rücksprache mit dem Kindermissionswerk dürfen keinerlei Spenden direkt an Projektpartner weiter geleitet werden. Das gilt auch für Projekte von Ferien-Aushilfen oder die Unterstützung von Missionaren/innen.
4. Das Mitführen einer sog. zweiten Kasse ist nicht gestattet. Ein solches Vorgehen widerspricht nicht nur dem Solidaritätsgedanken der Aktion Dreikönigssingen, es gefährdet darüber hinaus den guten Ruf des Kindermissionswerks und die Erteilung des DZI-Spendensiegels, das für die Arbeit des Werkes von hoher Bedeutung ist.
5. Um die Ministranten-/Jugendkasse aufzubessern, müssen andere Wege gefunden werden, die nicht im Zusammenhang mit einer Spendenaktion eines Hilfswerks stehen in der Karwoche. Auch der Dank an die Sternsinger/innen sollte nicht mittels Geld erfolgen, sondern z.B. durch einen Ausflug, einen gemeinsamen Kinobesuch o.Ä.

Im Sinne eines transparenten Umgangs mit Spendengeldern – dieser ist für die Erteilung des Spendensiegels durch das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI) an das Kindermissionswerk unerlässlich – und auch dem Kriterium einer gerechteren Verteilung der Sternsingerspenden verpflichtet, bitten die Verantwortlichen im Bistum Regensburg für die Aktion Dreikönigssingen – die Arbeitsstelle Weltkirche, der BDkJ und das Bischöfliche Jugendamt – darum, dass alle Pfarreien im Bistum Regensburg sich an diese Regelungen halten. Zum Plakat der Aktion Dreikönigssingen 2015

Das Motto der Aktion Dreikönigssingen 2015 lautet „Segen bringen, Segen sein. Gesunde Ernährung für Kinder auf den Philippinen und weltweit“. Im Mittelpunkt der Aktion steht das Thema Ernährung. Auf dem Plakat zu sehen ist Jerec, der ein Bündel Bananen in die Höhe hält, die für gesunde Ernährung stehen. Jerec ist eines von vielen tausend Kindern, die von den Sternsingerprojekten weltweit profitieren.

Eröffnung der Aktion im Bistum Regensburg
Am 29. Dezember 2014 eröffnet Bischof Dr. Rudolf Voderholzer die Aktion Dreikönigssingen für das Bistum Regensburg in Amberg-St. Georg. Näheres wird noch bekannt gegeben.

Neuausgabe Schematismus 2014 – Sonderteil „Verzeichnis der Weltpriester und Ständige Diakone“

Der Schematismus erscheint voraussichtlich im Dezember.

Die Dekane werden ersucht, den Bedarf für das gesamte Dekanat bis zum 24.11.2014 an die Bischöfliche Administration (Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg, Tel. 0941/597-1312 (Danisch), Fax 0941/597-1320, E-Mail: idanisch.admin@bistum-regensburg.de) zu melden unter gleichzeitiger Angabe, an welches Pfarramt die Gesamtsendung erfolgen soll.

Eine Abholung im Ordinariat ist aus organisatorischen Gründen nicht mehr vorgesehen.

Der Versand an mehrere Stellen innerhalb des gleichen Dekanats ist nicht möglich.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Schematismus aus Gründen des Datenschutzes nur für den Dienstgebrauch gilt und nicht nach außen weitergegeben werden darf.

Kollektenplan 2015 der Diözese Regensburg über die Bischöfliche Administration

		Kollekten Nummer:
06.01.2014	*Afrika-Mission	1807
Um den 6.01.	*Sternsinger-Aktion	1827
25.01.	Familien- und Schulseelsorge	1845
22.03.	*Misereor-Kollekte	1822
An einem Fastensonntag		
	*Fastenopfer der Kinde	1808
29.03.	Hl. Land und Hl. Grab	1811
26.04.	Geistliche Berufe	1809
10.05.	Kath. Jugendfürsorge	1813
24.05.	*Renovabis	1847
05.07.	*Weltkirche	1846
27.09.	Kommunikationsmittel und Michaelsbund	1800

25.10.	*Missio	1824
02.11.	Priesterausbildung in Ost- u. Mitteleuropa	1804
An einem So. im Nov.	Kriegsgräberfürsorge	1819
15.11.	*Diaspora-Kollekte	1806
22.11.	Jugend- u. Arbeiterseelsorge	1828
25.12.	*Adveniat-Kollekte	1801
Zwischen Weihnachten u. Epiphanie (26.12.bis 06.01.)	*Weltmissionstag der Kinder	1834
Am Tag der feierl. (Erst-)Kommunion	*Opfer der Erstkommunik.	1826
Am Tag der Firmung	*Opfer der Firmlinge	1825
(Sonderkollekte, falls dazwischen angeordnet)		18..
Kollekten mit * :		
100 % direkt abzuführen über Bisch.Administration		
Die übrigen Kollekten:		
50 % direkt abzuführen über Bisch.Administration		

Umpfarrungen

Mit Wirkung vom 01.12.2014 wird die Expositur **Niedernkirchen**-St. Philipp und Jakob aus der Pfarrei **Falkenberg**-St. Laurentius in die Pfarrei **Hebertsfelden**-St. Emmeram umgepfarrt.

Mit Wirkung vom 01.12.2014 wird das Kuratbenefizium **Willenhofen**-St. Mauritius aus der Pfarrei **See**-St. Martin in die Pfarrei **Parsberg**-St. Andreas umgepfarrt.

Zweite Dienstprüfung für Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf 2015

Ausführungsbestimmungen

Im Jahr 2015 besteht für Priester und Ständige Diakone im Bistum Regensburg wieder die Möglichkeit, die Zweite Dienstprüfung abzulegen. Für die Durchführung gilt die vom Bischof zum 05. Januar 1996 in Kraft gesetzte „Ordnung für die Zweite Dienstprüfung von Priestern in den bayerischen Diözesen“ (vgl. Amtsblatt 1996 Nr. 1, S. 8-10).

Laut § 6 der Prüfungsordnung können „Diözesanpriester, Priester anderer Diözesen mit Zustimmung ihres Ortsordinarius sowie Ordenspriester mit Zustimmung ihres Oberen“ um Zulassung bitten. Voraussetzung sind drei Dienstjahre nach der Priesterweihe und der Nachweis über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Fortbildung in der Diözese (§ 8). Zur Teilnahme vorgesehen sind die Priester der Weihekurse 2011/2012 und ältere Jahrgänge, die sich der Zweiten Dienstprüfung noch nicht un-

terzogen haben, sowie die Ständigen Diakone, die nach dem 01.01.2003 in den hauptamtlichen Dienst übernommen wurden.

In die Prüfungskommission hat Bischof Dr. Rudolf Voderholzer gemäß § 2 der Prüfungsordnung berufen:

- Domkapitular Michael Fuchs, Generalvikar,
- Domkapitular Dr. Franz Frühmorgen, Leiter des Referats Priester/Ständige Diakone,
- Domkapitular Peter Hubbauer, Leiter des Seelsorgeamtes,
- Regens Martin Priller,
- Universitätsprofessor Dr. Alfons Knoll,
- Pfarrer Dr. Anton Hierl,
- Oberstudienrat Thomas Köppl,
- Kaplan Konrad Ackermann (Kurssprecher Weihejahrgang 2011),
- Kaplan Franz Xaver Becher (Kurssprecher Weihejahrgang 2012).

Bei der konstituierenden Sitzung am 09. Oktober 2014 bestimmte die Kommission Domkapitular Dr. Franz Frühmorgen zu ihrem Vorsitzenden und Regens Martin Priller zum Stellvertreter.

1. Bewerbung

Die Bewerber reichen bis spätestens 15. Januar 2015 ihr Zulassungsgesuch an den Hwst. Herrn Bischof im Priesterseminar, Bismarckplatz 2, 93047 Regensburg ein.

Außerdem nennt jeder Prüfungsteilnehmer das Thema seiner schriftlichen Hausarbeit, das er frei wählen kann. Das Thema soll einen Teilbereich der pastoralen Praxis reflektieren. Alternativ kann auch ein theologisch-wissenschaftliches Thema bearbeitet werden. Die Professoren der Fakultät für Katholische Theologie stehen für eine begleitende Beratung bei der Erstellung der schriftlichen Hausarbeit zur Verfügung. Die Prüfungskommission empfiehlt ausdrücklich, dieses Beratungsangebot auch bei der Festlegung des Themas in Anspruch zu nehmen.

Das Thema der schriftlichen Hausarbeit gilt als angenommen, wenn der Bewerber bis 01. Februar 2015 vom Vorsitzenden der Prüfungskommission keinen anderen Bescheid erhalten hat.

Bewerber, die die Beurteilung der Religionsstunde bereits vorgezogen haben, stellen mit der Bitte um Zulassung zur Zweiten Dienstprüfung unter Vorlage des entsprechenden Zeugnisses den Antrag auf Anerkennung.

2. Terminplan

Die Monate Februar bis einschließlich 30. Juni 2015 gelten als Zeit für die Abnahme von Predigt und Religionsunterricht bzw. Gemeindecatechese sowie für die Erstellung der schriftlichen Hausarbeit. Vom 23.-25. Februar 2015 findet der theologische Vorbereitungskurs im Diözesan-Exerzitienhaus Johannisthal statt.

Die Schlussprüfung ist vom 22.-24. September 2015 im Priesterseminar angesetzt; Anreise am Dienstag, 22. September 2015, bis 17.00 Uhr.

Integrierender Bestandteil der Zweiten Dienstprüfung sind außerdem der Kurs für kirchliche Verwaltung vom 01.-05. Februar 2016 im Diözesanen Bildungshaus Schloss Spindlhof (nur für die Priester unter den Prüfungsteilnehmern) sowie der Kurs „Führen und Leiten“ für alle Prüfungsteilnehmer, sofern er nicht schon im Rahmen der Berufseinführung absolviert wurde.

3. Schriftliche Hausarbeit

Die schriftliche Hausarbeit soll eine theologische Reflexion über einen Teilbereich heutiger Pastoral darstellen, kann aber auch ein theologisches Thema wissenschaftlich behandeln (vgl. § 11 Prüfungsordnung). Sie muss mindestens Referatlänge aufweisen, d.h. 10 Schreibmaschinenseiten (DIN A4, eineinhalbzeilig geschrieben). Sie muss bis spätestens 30. Juni 2015 im Priesterseminar vorliegen. Der Hausarbeit ist eine unterschriebene Erklärung beizufügen, mit der die Bewerber versichern, die Arbeit eigenständig verfasst und Zitate kenntlich gemacht zu haben. Der Wortlaut der Erklärung wird von der Prüfungskommission vorgegeben.

Die Hw. Herren Pfarrer sind gebeten, den Teilnehmern an der Zweiten Dienstprüfung in angemessener Weise Zeit für die gewissenhafte Erstellung der schriftlichen Hausarbeit einzuräumen.

4. Beurteilung der Religionsstunde

Die vorgeschriebene Beurteilung einer stundenplanmäßigen Religionsstunde wird von einem Vertreter des Schulreferates der Diözese und dem zuständigen Schuldekan bzw. Schulbeauftragten des Prüfungskandidaten vorgenommen.

Dazu wendet sich jeder Prüfungskandidat zeitnah nach Annahme des Gesuchs an das Schulreferat und unterbreitet einige Terminvorschläge für die Prüfung. (Wer nicht im Schuldienst ist, vereinbart mit dem Priesterseminar einen Termin zur Prüfung einer Gemeindekatechese.)

Das Schulreferat setzt sich daraufhin mit dem Schuldekan bzw. Schulbeauftragten in Verbindung und teilt dem Prüfungskandidaten mindestens 14 Tage vorher den endgültigen Prüfungstermin mit. Der inhaltliche und didaktische Verlaufsplan der Prüfungsstunde ist den Prüfern spätestens am Prüfungstag schriftlich vorzulegen.

Im Anschluss an den Unterricht findet ein Kolloquium zwischen den Prüfern und dem Kandidaten statt; danach erfolgt die Benotung durch beide Prüfer.

5. Beurteilung der Predigt

Die Beurteilung der Predigt wird vom Diözesanbeauftragten für Homiletik (Domvikar Dr. Werner Schrüfer) bzw. einem der Homiletikmitarbeiter (Pfr. Matthias Effhauser und Pfr. Thomas Vogl) wahrgenommen.

Die Prüfungskandidaten setzen sich zeitnah nach Annahme des Gesuchs mit einem der Prüfer in Verbindung und vereinbaren mit ihm einen Prüfungstermin. Der Kandidat teilt dann dem Sprecher/der Sprecherin des Pfarrgemeinderates den Prüfungstermin mit und bittet um Mitwirkung bzw. Bestellung eines Vertreters/einer Vertreterin.

Nach der Predigt führen Prüfer und Mitglied des Pfarrgemeinderates mit dem Kandidaten ein Kolloquium und geben anhand eines Beurteilungsbogens ihr Votum ab.

Die Note legt der Prüfer fest. Das Mitglied des Pfarrgemeinderates hat nur beratende Funktion.

6. Vorbereitungskurs

Der gemäß § 9 vorgeschriebene Vorbereitungskurs findet vom 23.-25. Februar 2015 im Diözesan-Exerzitienhaus Johannisthal statt. Die Referate führen in den Prüfungsstoff der schriftlichen Schlussprüfung ein. Die einzelnen Referenten werden dazu aus der von ihnen behandelten Thematik mindestens ein Klausurthema stellen.

7. Schlussprüfung

Für die schriftliche Prüfung am 23. September 2015 im Priesterseminar stehen drei Stunden zur Verfügung. Die Themen werden von den Referenten des Vorbereitungskurses in Werdenfels gestellt und nehmen auf die dort besprochenen Inhalte Bezug.

Für die mündliche Einzelprüfung am 24. September 2015 gilt die bisher übliche Praxis, dass sie vor drei Prüfern stattfindet. Dabei führt ein Domkapitular als Vertreter des Bischofs den Vorsitz.

Als Datum der bestandenen Prüfung gilt der Tag, an dem das Zeugnis ausgestellt wird.

Theologische Fortbildungswoche zur Vorbereitung auf die Zweite Dienstprüfung für die Priester der Weihejahrgänge 2011/2012 und Ständigen Diakone im Hauptberuf

Ort: Diözesan-Exerzitienhaus Johannisthal

Beginn: Montag, 23. Februar 2015, 14.30 Uhr

Ende: Mittwoch, 25. Februar 2015, 18.00 Uhr

Tagungsprogramm

Montag, 23. Februar 2015

bis 14.30 Uhr

Eintreffen im Tagungshaus; Kaffee

15.00 - 17.30 Uhr „Neutestamentliche Schriften als Erzählungen von Gottes Handeln in der Welt“
Prof. Dr. Tobias Nicklas

Dienstag, 24. Februar 2015

09.00 - 12.00 Uhr Die christliche Trauer- und Bestattungskultur vor neuen Herausforderungen
Prof. Dr. August Laumer

15.00 - 17.30 Uhr Der Leib als Präsenzraum Gottes und des Menschen – Aktuelle Perspektiven zu einer Theologie des Körpers
Prof. Dr. Erwin Dirscherl

Mittwoch, 25. Februar 2015

09.00 - 12.00 Uhr Die Bischofssynoden 2014/15 zu Ehe und Familie. Eine Zwischenbilanz – Ein Beitrag zur Rezeption des II. Vatikanischen Konzils
Prof. Dr. Herbert Schlögel

15.00 – 17.30 Uhr „Katholisch“ und „evangelisch“: wie bildeten sich die konfessionellen Selbstdefinitionen aus und wie veränderten sich diese bis heute im Bewusstsein der Gläubigen?
Prof. Dr. Klaus Unterburger

Informationstag im Priesterseminar Regensburg

Immer am Samstag vor Christkönig bietet das Priesterseminar zum Hl. Wolfgang in Regensburg für Interessenten einen Informationstag an. Er findet dieses Jahr am Samstag, 22. November 2014, statt. Eingeladen sind Schüler, Studenten und Auszubildende (ab etwa 17 Jahren) oder auch junge Männer mit abgeschlossener Berufsausbildung, die Interesse am Priesterberuf haben. Neben Informationen über die verschiedenen Ausbildungswege zum Priester, über das Leben im Priesterseminar und das Studium der Theologie gibt es eine Führung durch das Seminar, die Möglichkeit zur Begegnung mit den Priesteramtskandidaten und zum gemeinsamen Gottesdienst und Mittagsmahl.

Der Informationstag im Priesterseminar beginnt um 9.00 Uhr und dauert bis ca. 15.00 Uhr. Außer der Anreise entstehen keine Kosten.

Anmeldungen bitte bis spätestens 20.11.2014 unter Tel. 0941 / 2983-0, per E-Mail an info@priesterseminar-regensburg.de oder schriftlich an das Priesterseminar zum Hl. Wolfgang, Bismarckplatz 2, 93047 Regensburg.

Diözesan-Nachrichten

Stellenbesetzungen

1. Pfarrverleihungen

Bischof Dr. Rudolf Vorderholzer hat mit Wirkung vom **01.11.2014** folgende Pfarreien verliehen:

die Pfarreien **Wald**-St. Laurentius mit Expositur Süßenbach und **Zell**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Roding an Pfarrer Ralf **Heidenreich**;

die Pfarrei **Ammersricht**-St. Konrad im Dekanat Amberg-Ensdorf an Pfarrer Michael **Jakob**.

2. Anweisungen

Mit Wirkung zum **01.10.2014** wurden oberhirtlich angewiesen:

P. Seraphin Bartosz **Broniowski** OFM, Krakau, als Wallfahrtsseelsorger für die Klosterkirche **Amberg**-Maria Hilf im Dekanat Amberg-Ensdorf und zu priesterlichen Aushilfsdiensten im Dekanat;

P. Xaver Antoni **Skrobis** OFM, Norwegen, als Pfarrvikar in die Pfarrei **Amberg-St. Martin** im Dekanat Amberg-Ensdorf.

Als „Kurat“ im Status eines Pfarrvikars wurde mit Wirkung vom **01.11.2014** oberhirtlich angewiesen:

Ludwig **Matzeder** in die Pfarrei **Viechtach**-St. Augustin mit Wohnsitz im Benefiziatenhaus Wiesing im Dekanat Viechtach.

3. Entpflichtungen

Mit Wirkung zum **01.10.2014** wurden oberhirtlich entpflichtet:

P. Przemyslaw **Kolenda** OFM, Amberg, von seinem Dienst als Wallfahrtsseelsorger für die Klosterkirche **Amberg**-Maria Hilf im Dekanat Amberg-Ensdorf und priesterlichen Aushilfsdiensten im Dekanat;

P. Joachim **Szumiec** OFM, Amberg, von seinem Dienst als Pfarrvikar für die Pfarrei **Amberg-St. Martin** im Dekanat Amberg-Ensdorf.

Mit Wirkung zum **01.11.2014** wurden oberhirtlich entpflichtet:

P. Dr. Martin **Bialas** CP, Schwarzenfeld, von seinem Amt als Priesterseelsorger der Diözese Regensburg;

Abhilash **Tom**, Amberg, von seinem Dienst als Pfarrvikar für die Pfarrei **Amberg-St. Georg** im Dekanat Amberg-Ensdorf.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.10.2014** Pfarrer **Alexander Kohl**, Bodenmais, zum Dekanatsbeauftragten für Gemeindecaritas im Dekanat Viechtach bestätigt.

Beauftragungen – Ernennungen – Bestätigungen – Berufungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem Dekanat mit Wirkung vom **01.11.2014** für die Dauer von 5 Jahren Pfarrer **Alexander Huber**, Lappersdorf, zum Dekan des Dekanats Regenstauf ernannt.

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Notizen

Interessententreffen der schönstättischen Priestergemeinschaften

Die beiden Diözesanpriestergemeinschaften „Schönstatt-Priesterbund“ und „Schönstatt-Institut Diözesanpriester“ laden alle Priesteramtskandidaten (Theologiestudenten, Seminaristen, Diakone) und alle jüngeren Priester zu einem Interessententreffen nach Schönstatt ein.

Wer Mitbrüder aus anderen Diözesen kennenlernen möchte, Interesse an der Spiritualität Schönstatts hat und mehr über den Priester P. Josef Kentenich erfahren möchte, ist herzlich dazu eingeladen.

Termin: Donnerstag, 01.01.2015, 18 Uhr, bis Samstag, 03.01.2015, 09.00 Uhr
Ort: Priester- und Bildungshaus Berg Moriah 56337 Simmern / Westerwald
Informationen zur Anreise: www.moriah.de
Kosten: Für Unterkunft und Verpflegung ist gesorgt, Fahrtkosten sind jeweils selber zu tragen.

Anmeldung bei:

Pfarrer Bernhard Schmid, Kirchstr. 33, 73054 Eisligen; Tel.: 07161-98433-14; E-Mail: Bernhard.Schmid@sankt-markus-eisligen.de (Schönstatt-Institut Diözesanpriester) oder Pfarrer Christoph Scholten, Kirchplatz 1, 47559 Kranenburg; Tel.: 02826-226; E-Mail: Christoph.Scholten@web.de (Schönstatt-Priesterbund).

Kurse der Theologischen Fortbildung Freising Januar bis Februar 2015

Die folgenden Hinweise beziehen sich auf eine Auswahl von Kursen der nächsten Monate. Das Gesamtprogramm, nähere Informationen bzw. ausführlichere Kursbeschreibungen finden sich auf der Homepage www.TheologischeFortbildung.de

Anmeldung direkt bei:

Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung
Domberg 27, D-85354 Freising
Telefon: 08161 / 181-2222
Telefax: 08161 / 181-2187
E-Mail: Institut@TheologischeFortbildung.de

Liturgie und Theater

Bewusstsein für Darstellung im öffentlichen Raum

Di 13.01.2015, 10 Uhr, bis Do 15.01.2015, 13 Uhr
Referent: Marcus Everding
Kursleitung: Thomas Goltsche
Anmeldung bis: 30.09.2014
Kursgebühr: 125,00 €
Pensionskosten: 110,00 €
Ausgerichtet an den Bedürfnissen der Teilnehmer/innen wird an konkreten Beispielen der Liturgie gearbeitet. Über die grundlegenden

Fragen der Inszenierung in der Liturgie hinaus wird mittels Theaterübungen unter Anleitung des Referenten das eigene kreative Potential erfahren und einsetzbar gemacht.

„Steh auf und iss!“ (1 Kön 19,1-7) – Lebensbalance statt „Burn out“

Sozialtherapeutisches Rollenspiel in der pastoralen Arbeit (STR).

Mo 02.02.2015, 14.30 Uhr, bis Mi 04.02.2015, 17 Uhr
Leitung: Monika Hirschauer, Hans Michael Miller
Anmeldung bis: 15.12.2014
Kursgebühr: 145,00 €
Pensionskosten: 113,00 €

Der Kurs will dazu beitragen, sich und seine Befindlichkeiten ernst zu nehmen, über persönliche Hilfen für eine gute Bewältigung alltäglicher Anforderungen und Belastungen zu verfügen, Ermutigung zu erfahren, Lebensfreude und Dankbarkeit zu empfinden und daraus einen gelingenden Transfer in den Alltag ermöglichen.

**„Die Volkskirche geht nicht zu Ende, sie ist zu Ende“
Pastoralwoche für Priester**

Mo 23.02.2015, 14.30 Uhr, bis Fr 27.02.2015, 13.00 Uhr
Referenten: Prof. Dr. Richard Hartmann, Johann Brunner, Thomas Schwaiger
Kursleitung: Helmut Bauer
Anmeldung bis: 22.01.2015
Kurskosten: 125,00 €
Pensionskosten: 200,00 €
Veranstaltungsort: Traunstein, Haus St. Rupert

Spürbare Veränderungen des kirchlichen Lebens und dessen Strukturen machen viele ratlos, lösen Trauer über Vergangenes aus und lassen ängstlich in die Zukunft blicken. Diese Gefühle wahrzunehmen ist wichtig. Jedoch darf man nicht bei ihnen stehen bleiben. Deshalb wird in dieser Priesterwoche nach Perspektiven sowohl für die eigene Person als auch für seelsorgliches Handeln Ausschau gehalten.

**Seelsorge angesichts des plötzlichen Todes
Einführung in die Notfallseelsorge**

Mo 09.02.2015, 14 Uhr, bis Fr 13.02.2015, 13 Uhr
Referenten: Dr. Andreas Müller-Cyran, Alexander Fischhold, Hermann Saur
Anmeldung bis: 09.01.2015
Kursgebühr: 260,00 €
Pensionskosten: 216,00 €

Diese Fortbildung bietet die Möglichkeit,

- praktische Handlungskompetenz für die Seelsorge angesichts des plötzlichen Todes zu erwerben,
- das vernetzte Arbeiten von Polizei und Rettungsdiensten zu verstehen,
- humanwissenschaftliche Grundlagen kennenzulernen,
- sich im Rahmen des seelsorgerlichen Auftrages mit einer Spiritualität des plötzlichen Todes zu befassen.

Der Kurs bereitet u.a. auf die Begleitung in folgenden Notfallsituationen vor:

- Hinterbliebene nach plötzlichen Todesfällen erwachsener Personen im häuslichen Bereich,
- Familien nach dem plötzlichen Tod eines Kindes,
- Hinterbliebene nach Selbsttötung eines Angehörigen und
- Menschen nach dem Überbringen einer Todesnachricht.

SeelsorgerIn sein für viele Gemeinden

Herausforderungen, Aufgaben und Chancen in großen pastoralen Räumen

Referentin: Andrea Schmid

Referent: Mag. Dr. Johannes Panhofer

Kursleitung: Dr. Rudolf Häselhoff,

1. Kurseinheit : Mo 09.02.2015, 14 Uhr, bis Mi 11.02.2015, 17 Uhr

2. Kurseinheit : Mi 06.05.2015, 14 Uhr, bis Fr 08.05.2015, 17 Uhr

Anmeldung bis 09.01.2015

Kursgebühr: 270,00 €

Pensionskosten: 226,00 €

Die Fortbildung ist für Angehörige aller pastoralen Berufsgruppen geplant, die Aufgaben in vergrößerten Seelsorgeeinheiten übernommen haben. Sie dient dazu, das eigene professionelle Selbstverständnis in den Blick zu nehmen, um der neuen Tätigkeit ein glaubwürdiges Profil zu geben.

Wohnmöglichkeiten für Ruhestandsgeistliche

Etzenricht (Dekanat Weiden): Die Wohnung ist im 1. Stock des Pfarrzentrums mit ca. 100 m². Küche, Wohn-, Schlaf-, Arbeitszimmer, Bad, Gäste-WC, ein weiteres Zimmer mit Dusche und WC für eine Pfarrhaushälterin; Waschküche und Abstellraum im Keller. Zentralheizung mit Warmwasserversorgung. Das Gebäude wurde 1974 erbaut, innen 1996 renoviert. Außenrenovierung erfolgte 2014. Im Ort gibt es einen Arzt, eine kleine Metzgerei, eine Bank und 2 Gasthäuser. Für 2015 ist ein neuer Supermarkt geplant. Stündliche Busverbindung nach Weiden (ca. 7 km). Mithilfe in der Seelsorge und Zelebration nach eigenem Ermessen möglich. Auskünfte erteilen Pfarrer Heribert Englhard (Tel. 0961/44416) oder Kirchenpfleger Karl Schreglmann (Tel. 0961/46271).

Expositur Schönau (Pfarrei Viechtach / Dekanat Viechtach): Pfarrhaus in Schönau (erbaut 1907, umfassend renoviert 2000, ca. 100 m von der Kirche entfernt) mit zwei abgeschlossenen Wohnungen im EG und OG mit jeweils ca. 100 m² Wohnfläche: jeweils 3 Zimmer, Küche, Bad, Dusche/WC, Keller in traumhaft schöner Lage mit weitem Blick auf bewaldete Berge. Gasthaus und Metzgerei am Ort, Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte, Banken in Viechtach (ca. 6 km). Mithilfe in der Seelsorge in der Expositur Schönau und im Benefizium Wiesing nach eigenem Ermessen erbeten. Nähere Auskünfte erteilt Dekan Dr. Werner Konrad, Viechtach, Tel. 09942/506.

Beilagen: - (nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD) - Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen - Nr. 106

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2014

Nr. 11

11. Dezember

Inhalt: Weihnachtsgruß – Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2015) – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA – Sitzung der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst – Sitzung des Diözesan-Bauausschusses – Aktion Dreikönigssingen 2015 – Kollektenüberweisungen für das Jahr 2015 – Urlaubsvertretungen für 2015 – „Mithelfen und Teilen“: Gabe der Erstkommunionkinder 2015 – „Mithelfen durch Teilen“: Gabe der Gefirmten 2015 – Weltmissionstag der Kinder 2014/15 (Krippenopfer) – Korrektur IBAN des Bonifatiuswerkes – Diözesan-Nachrichten – Elektronische Lohnsteuerbescheinigung 2014 – Lohnsteuerabzug 2015 – Beantragung eines möglichen Steuerfreibetrages wegen der Personalkosten bei Beschäftigung einer Pfarrhaushälterin – Stolarienmeldung – Gotteslob: Pauschale Bezuschussung der Anschaffung von Großdruckausgaben – Notizen – Verstorbene Kleriker – Beilagenhinweis

HEUTE IST EUCH
IN DER STADT DAVIDS DER RETTER GEBOREN;
ER IST DER MESSIAS, DER HERR. (Lk 2,11)

Ihnen allen wünschen wir von Herzen ein gesegnetes und gnadenreiches
Weihnachtsfest 2014 und Gottes Segen für das kommende Jahr 2015!



Generalvikar Michael Fuchs



Weihbischof Reinhard Pappenberger



Bischof Dr. Rudolf Vorderholzer

Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2015)

Am 6. Januar 2015 findet in unserer Diözese die traditionelle Afrikakollekte statt.

1891 rief Papst Leo VIII. die Kollekte ins Leben, um Spenden für den Kampf gegen die grausamen Menschenjagden der Sklavenhändler auf dem afrikanischen Kontinent zu sammeln. Die damalige Sorge ist heute bedrückend aktuell: „Afrika blutet aus allen Poren. Ein fruchtbares Land sieht seine Bevölkerung schwinden, dezimiert durch Menschenhandel und innere Kriege. Lässt man diese Zustände andauern, so wird Afrika zur Wüste“.

Der heutige Hilfsansatz setzt auf die Ausbildung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in vielen Ländern Afrikas Hoffnungsträger für die Menschen sind, besonders wo Armut, Hunger und Unterdrückung das Leben bedrohen. Auf diese Weise leistet die Kollekte für Afrika wirksame Hilfe, die unzähligen Menschen zugute kommt. Das macht sie so einzigartig.

Die Kollekte am Afrikatag 2015 unterstützt besonders die Ausbildung von Priestern für die afrikanischen Diözesen, die dies allein nicht leisten können. Sie setzen sich ein als Seelsorger und Hirten, als Anwälte der Ärmsten, der Benachteiligten und Ausgestoßenen. In den entlegensten Dörfern, in den Elendsvierteln der Großstädte, unter Hungernden und Vertriebenen lassen sie die Liebe Gottes spürbar werden, ein Leben lang im Dienst am Nächsten. Bitte helfen Sie mit, dass am Afrikatag mit Ihrer Gabe diese Ziele verwirklicht werden können.

Regensburg, den 4. Dezember 2014



Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA

Die Bayerische Regional-KODA hat in ihrer Vollversammlung vom 10.07.2014 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- **ABD Teil A, 2.6. (Vorläufige Entgeltordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst)**

hier: Erhöhung der Förderschulzulage in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 1. April 2014

zum 1. September 2014

- **ABD Teil A, 2.6. (Vorläufige Entgeltordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst)**

hier: Gewährung der Förderschulzulage an kirchliche Schulbeauftragte in der Erzdiözese München und Freising

zum 1. September 2014

- **ABD Teil B, 4. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**

hier: Lehrkräfte an Realschulen als Systembetreuer

zum 1. August 2014

- **ABD Teil B, 6. (Regelung zur Eingruppierung von Beschäftigten an offenen und gebundenen Ganztagschulen)**

zum 1. September 2014

- **ABD Teil D, 10b. (Ordnung über die betriebliche Altersversorgung der bei der SELBSTHILFE, Pensionskasse der Caritas VVaG versicherten Mitarbeiter im kirchlichen Dienst – Versorgungsordnung B –)**

hier: Änderung zur Anerkennung der Mutterschutzzeiten in den Versorgungsregelungen der Zusatzversorgungskasse der SELBSTHILFE

zum 1. September 2014

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 107 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Anstellungsträger im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, 1.12.2014



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Sitzung der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst

Die nächste Sitzung der Kommission für kirchliche Kunst findet am Montag, 19.01.2015, um 14.00 Uhr statt.

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis Freitag, 05.01.2014, beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Sitzung des Diözesan-Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Diözesan-Bauausschusses findet am Montag, den 28.01.2015, um 14.00 Uhr statt.

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis zum 12.01.2015 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Aktion Dreikönigssingen 2015

Eröffnung der Aktion im Bistum Regensburg
Am 29. Dezember 2014 eröffnet Bischof Dr. Rudolf Voderholzer die Aktion Dreikönigssingen für das Bistum Regensburg in Amberg St. Georg. Bitte beachten Sie, dass die Eröffnungsfeier kurzfristig von St. Martin nach St. Georg verlegt werden musste. Umkleide- und Sammelpunkt an diesem Tag ist ab 11.30 Uhr das Pfarrheim St. Georg, Malteserplatz 4, 92224 Amberg. Um 13.10 Uhr stellt sich der Zug der Sternsinger/innen auf und zieht nach einer kurzen Begrüßung und Einführung in die Kirche ein. Dort feiern die Sternsinger/innen zusammen mit dem Bischof eine Andacht. Im Anschluss daran ziehen die Sternsinger in einem Zug durch die Stadt auf den Marktplatz (vor der Basilika St. Martin), wo die Begegnung mit dem Bischof stattfindet. Für Busse und PKW stehen Parkmöglichkeiten auf dem Parkplatz der Fachhochschule Amberg und dem Gelände des Amberger Congress Centrums (ACC) zur Verfügung. Bitte folgen Sie dazu der Beschilderung.

Kollektenüberweisungen für das Jahr 2015

Da viele Pfarreien die Kollekten bereits online überweisen und die Erstellung von vorgedruckten Überweisungsträgern mit einem sehr hohen Aufwand verbunden ist, werden diese nicht mehr versandt. Die Kollekten sind auf das bekannte Konto der Liga Bank eG, Regensburg, Bisch. Administration Kollekten, mit der IBAN: DE43 7509 0300 0001 1002 03, BIC: GENODEF1M05 zu überweisen.

Eine Kopie und eine Beschreibung für die Kollektenüberweisungen gehen Ihnen auch separat per Post zu.

Urlaubsvertretungen für 2015

Die Priester werden wieder gebeten, rechtzeitig in der Dekanatskonferenz ihre Urlaubszeit und die Möglichkeiten gegenseitiger nachbarschaftlicher Vertretung zu besprechen.

Gesuche um Urlaubsvertreter sollen bis spätestens 31. Januar 2015 an das Referat Priester und Ständige Diakone, Urlaubsvertretungen, 93043 Regensburg, gerichtet werden. Das entsprechende Antragsformular kann bei Bedarf unter Tel. 0941/ 597-1031 oder per E-Mail: urlaubsvertretung-priester@bistum-regensburg.de angefordert werden. Ein eigenes diesbezügliches Anschreiben an die Pfarrer ergeht nicht mehr.

Dabei bitten wir Folgendes zu beachten:

Priester, die selbst über Kontakte zu Urlaubsvertretern (z. B. ausländische Priester, Ruhestandsgeistliche, Neupriester [für Heimatpfarrei/Praktikumspfarrei] usw.) verfügen, werden gebeten, mit diesen bereits vorab Verbindung aufzunehmen und die gewünschten Einsatztermine verbindlich zu vereinbaren und auf dem Antragsformular mitzuteilen.

- Hierbei wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass es bei Urlaubsvertretern, die direkt aus ihrem Heimatland (z. B. Indien, Afrika) nach Deutschland einreisen, oftmals zu Visaproblemen kommen kann. Für den Fall, dass das Visum nicht bzw. nicht rechtzeitig erteilt wird, steht meistens kurzfristig auch kein anderer Urlaubsvertreter zur Verfügung. Es wird gebeten, dies bei der Antragstellung zu berücksichtigen!

Priester, die über keine eigenen Kontakte zu Urlaubsvertretern verfügen, werden gebeten, einen der von uns genannten Termine (siehe: Antragsformular „Vermittlung“) zu wählen. Terminliche Sonderwünsche können dabei in der Regel leider nicht berücksichtigt werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass Nachbarpfarreien einen gemeinsamen Urlaubsvertreter für die ganze Ferienzeit beantragen (Unterbringung und Einsatztermine in gegenseitiger Absprache der Pfarreien).

Priester, die nicht an die allgemeine Ferienzeit gebunden sind, können gerne auch einen Urlaubsvertreter für die Monate Juli oder September 2015 beantragen, da viele langjährige Urlaubsvertreter auch Angebote für diese Monate einreichen.

Um unnötige Rückfragen zu vermeiden, wird nochmals darum gebeten, die Regelung einzuhalten,

- dass sich Pfarrer und Kaplan/Pfarrvikar im Normalfall gegenseitig vertreten (Pfarrwall-

fahrten, Exerziten usw. sollten deshalb nach Möglichkeit nicht während der Sommerferien geplant werden)

- und ein Urlaubsvertreter in der Regel höchstens für 3 bis 4 Wochen (= 21 bis 28 Kalendertage) beantragt werden kann.

Anträge, die über diese Regelungen hinausgehen, sind schriftlich zu begründen (vgl. Amtsblatt vom 15. November 2005, S. 160f). Gründe können u. a. sein, wenn für den Kaplan/Pfarrvikar im Sommer regulär ein Wechsel der Stelle ansteht bzw. der Pfarrer selbst die Stelle wechselt.

Da in den letzten Jahren manche Urlaubsvertreter in dringenden Fällen oder bei Rückfragen durch das Bischöfliche Ordinariat nicht erreichbar waren, wird darum gebeten, bereits auf dem Antragsformular zu vermerken, unter welcher Telefonnummer (Pfarrbüro, Diensthandy, Gastfamilie) der Urlaubsvertreter während seines Einsatzes erreichbar sein wird (siehe: Antragsformular „Unterbringung“). Außerdem soll der Urlaubsvertreter bereits bei seiner Ankunft darauf hingewiesen werden, dass er Anwesenheitspflicht an sechs Tagen in der Woche hat!

Für Anträge, die nach dem 31. Januar 2015 eingehen, kann keine feste Zusage gegeben werden. Sie können lediglich in die Warteliste aufgenommen werden, wobei bis kurz vor Ferienbeginn offen bleiben muss, ob noch ein Urlaubsvertreter zur Verfügung steht. Es wird gebeten, dies bei der Antragstellung zu berücksichtigen!

Da sich die Einsätze nicht immer nahtlos planen lassen, müssen Pfarreien gelegentlich gebeten werden, den Urlaubsvertreter schon früher oder etwas länger aufzunehmen, als beantragt. Die Bereitschaft dazu sollte ebenfalls auf dem Antragsformular vermerkt werden.

Priester, die zum 01. September 2015 in den Ruhestand gehen, sind gebeten, auch um die Pfarrei direkt an den Nachfolger übergeben zu können, bis 31. August 2015 ihren Dienst an ihrem bisherigen Einsatzort wahrzunehmen. Ein Urlaubsvertreter ist nicht vorgesehen.

„Mithelfen und Teilen“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2015

„Wer teilt, gewinnt“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder. Biblische Grundlage ist die Speisung der Fünftausend (Joh 6,1-15).

Das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in JVA's,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierenden-seelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2015 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen und Kinderbuchautoren zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Januar 2015. Bereits im Spätsommer 2014 wurden die Arbeitshefte zu Thema verschickt.

Bitte überweisen Sie das Erstkommunionopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2016 können zudem bereits ab Sommer 2015 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.
 Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
 Kamp 22, 33098 Paderborn
 Telefon: 05251/29 96-53
 Fax: 05251/29 96-88
 E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
 Internet: www.bonifatiuswerk.de

„Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Gefirmten 2015

„Denn wo dein Schatz ist, da ist auch dein Herz“ (Mt 6,21) – unter dieses Leitthema stellt das Bonifatiuswerk/Diaspora- Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Firmaktion und bittet um die Spende der Gefirmten.

Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden u.a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in JVs,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierenden-seelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der verbindlichen Festlegung des Firmopfers für dieses Anliegen immer wieder sehr deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2015 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Denn wo dein Schatz ist, da

ist auch dein Herz“. Der „Firmbegleiter 2015“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekannt gegebenen Termin.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2016 können zudem bereits ab Frühsommer 2015 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden. Materialhefte zur Aktion 2015 wurden Ihnen bereits im Sommer 2014 zugestellt.

Bitte überweisen Sie das Firmopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.
 Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
 Kamp 22, 33098 Paderborn
 Telefon: 05251/29 96-53
 Fax: 05251/29 96-88
 E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
 Internet: www.bonifatiuswerk.de

Kinder helfen Kindern – und ich bin dabei: der „Weltmissionstag der Kinder 2014/15“ (Krippenopfer)

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation von Kindern in anderen Kontinenten zu verbessern. Kinder helfen Kindern – mit dieser Aktion geben sie ein lebendiges Beispiel für Solidarität und Hilfsbereitschaft. Aus vielen kleinen Gaben wird die große Hilfe für Kinder in Not.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Fest Erscheinung des Herrn, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2014 – 6. Januar 2015). Hierzu erhalten die Pfarrgemeinden eine entsprechende Anzahl von Spendenkästchen – in diesem Jahr wieder als Bastelbogen für eine Krippenszene –, Aktionsplakaten und Arbeitshilfen.

Der Weltmissionstag der Kinder lädt ein, den Blick zu öffnen für das Leben von Kindern in anderen Kontinenten, für die regelmäßige Mahlzeiten, der Schulbesuch oder ein behütetes Zuhause keine Selbstverständlichkeit sind.

Straßenkinder in Malawi stehen in diesem Jahr exemplarisch im Mittelpunkt: Tikondane, eine Partnerorganisation des Kindermissionswerks „Die Sternsinger“, nimmt sich der Kinder auf der Straße

an und versucht sie durch intensive Begleitung wieder in familiäre Strukturen zu integrieren.

Spendenkästchen, Aktions- und Hinweisplakate sowie unterschiedliche Arbeitshilfen für Gemeinde, Kindertagesstätte und Schule sind kostenlos beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zu beziehen.

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e.V.
Stephanstr. 35, 52064 Aachen
Bestell-Telefon: 02 41/44 61-44
Bestell-Fax: 02 41/44 61-88
E-Mail: bestellung@kindermissionswerk.de
www.kindermissionswerk.de

Die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder bitten wir mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk

„Die Sternsinger“ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir, das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion Adveniat zu achten. Auf die Aktion Dreikönigssingen, die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen.

Korrektur der IBAN des Bonifatiuswerkes

Die korrekte zentrale IBAN des Bonifatiuswerkes lautet:

DE46 4726 0307 0010 0001 00;
Bank für Kirche und Caritas Paderborn eG;
BIC: GENODEM1BKC

Diözesan-Nachrichten

Stellenbesetzungen

1. Anweisungen

Rückwirkend zum **01.01.2014** wurde oberhirtlich angewiesen:

P. Josef **Schwemmer** CSsR, Redemptoristenkloster Cham, als MMC-Zentralpräses in **Cham** im Dekanat Cham.

Mit Wirkung zum **28.11.2014** wurde oberhirtlich angewiesen:

Leander Lohay **Bei**, Pfaffenberg-Ascholtshausen-Holztraubach, als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in die **Zisterzienserinnen-Abtei Seligenthal**, Landshut im Dekanat Landshut-Altheim.

Mit Wirkung zum **30.11.2014** wurde oberhirtlich angewiesen:

P. Sijo **Maliyekkal George** RCJ, München, als Pfarrvikar in die Pfarreiengemeinschaft **Cham**-St. Josef und **Untertraubenbach**-St. Martin im Dekanat Cham.

Mit Wirkung zum **01.12.2014** wurde oberhirtlich angewiesen:

P. Stefan **Danko** RCJ, München, als Pfarrvikar in die Pfarrei **Amberg**-St. Georg im Dekanat Amberg-Ensdorf und zur seelsorglichen Mithilfe im Dekanat.

Mit Wirkung zum **01.01.2015** wurden oberhirtlich angewiesen:

P. Binu Kureekattil **Thomas** CST, München, als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in die Pfarrei **Hemau**-St. Johannes im Dekanat Laaber;

Dr. Augustine Christian Okechukwu **Oburota**, Rottenburg-Stuttgart, als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in die Pfarrei **Ottering**-St. Johannes mit den Exposituren Dornwang und Dreifaltigkeitsberg und dem Benefizium Moosthenning mit Wohnsitz in Dornwang im Dekanat Dingolfing.

2. Entpflichtungen

Mit Wirkung zum **08.09.2014** wurde oberhirtlich entpflichtet:

Generalvikar Prälat Michael **Fuchs** als Mitglied im Stiftungsrat der Stiftung Kirchenmusikschule Regensburg.

Mit Wirkung zum **30.11.2014** wurde oberhirtlich entpflichtet:

P. Shijo **George** MCBS von seinem Dienst als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in **Amberg**-St. Michael im Dekanat Amberg-Ensdorf.

Mit Wirkung zum **31.12.2014** wurde oberhirtlich entpflichtet:

David **Kajal** von seinem Dienst als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in **Hemau**-St. Johannes im Dekanat Laaber.

Mit Wirkung zum **01.03.2015** wird oberhirtlich entpflichtet und in den Ruhestand versetzt:

Kurt **Lohner** von seiner Aufgabe als Leiter der Telefonseelsorge Ostbayern.

Beauftragungen – Ernennungen – Bestätigungen – Berufungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem Dekanat mit Wirkung vom

02.11.2014 für die Dauer von weiteren fünf Jahren Pfarrer Udo **Klösel**, Hohenfels, zum Prodekan des Dekanats Laaber ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat folgende Ernennungen in den Dekanaten bestätigt:

Mit Wirkung vom **30.09.2014**:

Dekanat Nabburg:

Pastoralassistent Maximilian Josef **Pravida**, Wernberg-Köblitz, zum Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge.

Mit Wirkung vom **18.11.2014**:

Dekanat Alteglofsheim-Schierling:

Pastoralreferent Armin **Mehrl**, Bad Abbach, zum Dekanatsbeauftragten für Gemeindec Caritas;

Dekanat Geisenfeld:

Diakon Nikolaus **Lackermair**, Geisenfeld, zum Dekanatsbeauftragten für Gemeindec Caritas;

Dekanat Laaber:

Gemeindereferentin Kathrin **Blödt**, Laaber, zur Dekanatsbeauftragte für Jugendseelsorge;

Dekanat Straubing:

Pastoralreferent Bernhard **Plail**, Windberg, zum Dekanatsbeauftragten für Ehe und Familie.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.02.2014** Domvikar Msgr. Harald **Scharf** zum Leiter der Abteilung Erwachsenenpastoral mit den Fachstellen „Alleinerziehendenseelsorge“, „Alten-

seelsorge“, „Ehe- und Familie“, „Frauenseelsorge“ und „Männerseelsorge“ ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **18.10.2014** Pastoralreferentin Christina **Zwick** zur Diözesankuratin der Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG) ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **26.10.2014** Christian **Kalis** zum Diözesanseelsorger der Katholischen Landvolkbewegung (KLB) ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **06.11.2014** Christian **Kalis** zum Diözesanseelsorger der Katholischen Landjugendbewegung (KLJB) ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.12.2014** Herrn Bandverteidiger Dr. iur. can. or. Tomy Thonnamackal **Joseph**, Priester der Diözese Satna (der Syro-Malabarischen Kirche), Pfarradministrator der Pfarrei Teisbach, zum Diözesanrichter (iudex dioecesanus) beim Bischöflichen Konsistorium Regensburg (für fünf Jahre) unter gleichzeitiger Entpflichtung vom Amt des Bandverteidigers ernannt.

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Elektronische Lohnsteuerbescheinigung 2014

Ausdrucke der elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen 2014 werden bis Ende Februar 2015 an alle versandt. Soweit die Lohnsteuerbescheinigung bis Mitte März 2015 nicht zugeht, aber für Zwecke der Einkommensteuererklärung benötigt wird, kann Ersatz noch angefordert werden.

Lohnsteuerabzug 2015

Beachten Sie bitte, dass folgende Merkmale jährlich neu bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt zu beantragen sind: Steuerfreibetrag (nicht der Pauschbetrag für behinderte Menschen, wenn dieser für mehrere Jahre gewährt wurde), Hinzurechnungsbetrag, Faktor bei Steuerklasse IV und Kinderfreibetrag für ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat. Seit erstmaliger Anwendung des ELStAM-Verfahrens ElektronischeLohnSteuerAbzugsMerkmale im Dezember 2013 werden von der Finanzverwaltung

im Monatsrhythmus geänderte ELSTAM-Daten aus der Datenbank bereitgestellt, die zeitnah in unserem Bezügezahlungsbestand aufgezeichnet und im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt werden. Ihre aktuellen ELSTAM-Daten stehen Ihnen nach einem kostenlosen Authentifizierungsverfahren unter der Internetadresse www.elsteronline.de zur Einsichtnahme bereit.

Die Gemeindebehörden sind für die melderechtlichen ELStAM-Daten (z.B. Familienstand, Heirat, Geburt eines Kindes) zuständig. Anträge zur Änderung von übrigen ELSTAM-Daten (z.B. Steuerklasse, Frei- oder Hinzurechnungsbetrag, Kinderfreibetrag für ein Kind, das das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat) sind bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt zu stellen. Die ELSTAM-Änderungsdaten werden von dort dann jeweils unmittelbar an die Datenbank der Finanzverwaltung übermittelt.

Stellt die Finanzverwaltung ELSTAM-Daten bereit (ersichtlich aus dem o. a. Internetportal bzw. Ihrer

letzten Bezügemitteilung), die nach Ihrer Auffassung unzutreffend sind, können Sie bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt eine Berichtigung von ELSTAM-Daten beantragen.

Nur in gesetzlich vorgeschriebenen Ausnahmefällen wird das Finanzamt eine Papierbescheinigung für den Lohnsteuerabzug ausstellen, die dem/der für Sie zuständigen Sachbearbeiter(in) Ihrer Besoldungsstelle zuzuleiten ist.

Formulare zur Beantragung/Berichtigung von ELSTAM-Daten erhalten Sie beim Finanzamt oder unter der Internetadresse www.formulare-bfinv.de. Weitere Informationen zum ELSTAM-Verfahren sind unter der Internetadresse www.elster.de abrufbar. Die vorstehenden Regelungen gelten nur für im Inland meldepflichtige Personen. Für im Inland nicht meldepflichtige Personen stellt das Betriebsstättenfinanzamt – wie bisher – auf Antrag eine Papierbescheinigung als Grundlage für das Lohnsteuerabzugsverfahren aus. Die Bescheinigung ist der Besoldungsstelle zuzuleiten.

Beantragung eines möglichen Steuerfreibetrages wegen der Personalkosten bei Beschäftigung einer Pfarrhaushälterin

Priester, die eine Pfarrhaushälterin beschäftigen, haben folgende Möglichkeiten, die dadurch entstandenen Personalkosten steuerlich geltend zu machen:

Sofern die Haushälterin zur Sozialversicherung angemeldet und nicht nur privat, sondern auch „dienstlich“ für den Priester tätig ist, sind die dafür aufgewendeten Zeiten im Verhältnis zur Gesamtarbeitszeit (derzeit max. 39 Std./Wo.) festzuhalten. Der so ermittelte „dienstliche“ Anteil an den Personalkosten kann in Form von Werbungskosten geltend gemacht werden. Den Nachweis für die ermittelten Werbungskosten muss der Priester dem Finanzamt gegenüber selber erbringen (in Form von Aufzeichnungen).

Darüber hinaus kann der Priester, der eine Haushälterin beschäftigt (egal ob geringfügig oder sozialversicherungspflichtig), zusätzlich die Steuerermäßigung beantragen und zwar für den Teil der Personalkosten, der nicht bereits für „dienstliche“ Tätigkeiten als Werbungskosten steuerlich geltend gemacht wird, also für den rein privaten Personalkostenaufwand.

Als Grundlage für den voraussichtlichen Personalkostenaufwand können die Gesamtpersonalkosten des Vorjahres dienen, die jeweils auf der Dezember-Lohnabrechnung der Pfarrhaushälterin rechts unten kumuliert ausgewiesen sind.

Die Werbungskosten sowie auch die Steuerermäßigung kann sich der Priester als Freibetrag in seine ELStAM-Daten eintragen lassen.

Stolarienmeldung

Die im Kalenderjahr 2014 tatsächlich zugeflossenen Stolgebühren sind bis spätestens 31. Januar 2015 an die Bischöfliche Finanzkammer schriftlich zu melden. Sie werden für die Berechnung der Dienststeinkommen der Seelsorgsgeistlichen benötigt. Fehlanzeige ist erforderlich.

Gotteslob: Pauschale Bezuschussung der Anschaffung von Großdruckausgaben

Aufgrund einiger Anfragen bezüglich einer Bezuschussung von Großdruckausgaben des neuen Gotteslobes hat die Ordinariatskonferenz am 09.09.2014 eine pauschale Bezuschussung in Höhe von 100,00 € je Pfarrei befürwortet.

Nach Bewilligung des Nachtragshaushaltes 2014 durch den Diözesansteuerausschuss erfolgt die Auszahlung dieses Zuschusses noch im Dezember dieses Jahres.

Ein Antrag ist hierfür nicht erforderlich.

Alois Sattler
Bischöflicher Finanzdirektor

Notizen

53. Grundkurs der Überdiözesanen Mesnerschule

Die Arbeitsgemeinschaft der süddeutschen Mesnerverbände führt in Zusammenarbeit mit dem Bildungszentrum der Erzdiözese München und Freising (Kardinal-Döpfner-Haus) vom Montag, den 23. Februar 2015 – Freitag, den 13. März 2015 den 53. Grundkurs für Mesnerinnen und Mesner durch.

Die seit Jahren bewährten Dozenten werden die dienstjungen Mesnerinnen und Mesner in Glaubenslehre, Sakramentenlehre und Liturgik, Mesnerdienst und Kontakt zu den Mitmenschen, Lektorenschulung, Erhaltung des kirchlichen Kunstbesitzes, Pflege liturgischer Geräte und Paramente, Bedienung von Lautsprecheranlagen, Betreuung von Turmuhren und Läuteanlagen, Verwen-

dung und Behandlung von Kerzen, Blumenschmuck in der Kirche, Gartenanlagen, Umweltschutz in den Pfarreien, Unfallschutz und Unfallverhütung, Kirchliche Versicherungen und praktischen Mesnerdienst unterrichten.

Heute werden an die Mesnerinnen und Mesner hohe Anforderungen gestellt. Deshalb wird der Besuch dieser Grundausbildung für alle hauptberuflichen (mehr als 20 Std.) Mesnerinnen und Mesner, von den Bischöfen und den süddeutschen Mesnerverbänden empfohlen. Voraussetzung für eine Teilnahme ist der Abschluss der Probezeit. Die Kosten für den Grundkurs betragen 1150,00 € und verteilen sich wie folgt: Pfarrei 950,00 €, Teilnehmer: 200,00 €.

Die Fahrtkosten für Hin- und Rückfahrt trägt die Kirchenstiftungskasse der betreffenden Pfarrei.
Schriftliche Anmeldungen für den 53. Grundkurs werden ab sofort von der Überdiözesanen Mesnerschule angenommen.

Anmeldung bitte an folgende Adresse:
Schulleiter: Martin Thullner
Staufenstraße 4 83278 Traunstein/Haslach
Tel.: 0861/13624 oder Handy: 0170/2716236
Fax dienstlich: 0861/1662899
E-Mail: Thullner.Martin@gmx.de
Infos unter: www.sueddeutsche-mesner.de Mesnerschule

Die Pfarrer und Kirchenverwaltungsvorstände werden gebeten, ihre in Frage kommende Mesnerin oder ihren Mesner auf diesen Grundkurs aufmerksam zu machen und ihr/ihm die Teilnahme zu ermöglichen.

Erholungswochen für Priester und Diakone

„Kommt und ruht ein wenig aus!“ (Mk 6,31)

Das Kneipp-Kurhaus St. Josef in Bad Wörishofen mit eigener Hauskapelle und Schwesternkonvent, mit seinen verschiedenen Therapieangeboten und seiner beliebten und wohltuenden Atmosphäre bietet beste Voraussetzungen für eine Regeneration, zur Stabilisierung der Gesundheit und zur Prävention.

In Zusammenarbeit mit Herrn Pfarrer Paul Ringseisen bieten wir auch in 2015 wieder an folgenden Terminen unsere beliebte Erholungswoche für Priester und Diakone an:

- Sonntag, 01.03.2015, bis Samstag, 07.03.2015;
- Sonntag, 12.04.2015, bis Samstag, 18.04.2015;
- Sonntag, 11.10.2015, bis Samstag, 17.10.2015;
- Sonntag, 08.11.2015, bis Samstag, 14.11.2015;

Inhalt der Gesundheitswoche:

- 6 Übernachtungen,
- ausgewogene Vollpension oder auf Wunsch Reduktionskost,
- geistlicher Impuls nach dem Frühstück,
- tägliche Eucharistiefeier,
- Abendlob mit Luzernar,
- gemeinsamer Austausch / lockeres Beisammensein am Abend,
- Seminargebühr,
- freie Nutzung, von Hallenbad, Sauna und Dampfbad.

Preise pro Person (jeweils zzgl. Kurtaxe):
455,00 € im EZ mit Dusche und WC
490,00 € im EZ mit Dusche, WC und Balkon

Weitere Informationen unter:
Tel.: 08247/308-0 oder per E-Mail: info@kneippkurhausst-josef.de

Kardinal-Bertram-Stipendium – Ausschreibung 2015

Die Kardinal-Bertram-Stiftung fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Das Institut gewährt jährlich zwei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 2.000,00 €, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen.

Zur Bearbeitung werden 2015 folgende Themen ausgeschrieben:

- 1) Pfarrer Johannes Melz (1884-1957). Ein oberschlesischer Priester im aktiven Widerstand gegen die braune Diktatur

und im Leiden unter der roten Diktatur. Auf der Grundlage der Tagebücher (1933, 1938-1947).

Beratung: Msgr. Dr. Paul Mai, Bischöfl. Zentralbibliothek, St.-Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, Tel. 0941 / 597 2522, E-Mail: bibliothek@bistum-regensburg.de;
Dr. Werner Chrobak, Bischöfl. Zentralbibliothek, St.-Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, Tel. 0941 / 597 2523, E-Mail: bibliothek@bistum-regensburg.de;

- (2) Die Not war groß. Dr. Herbert Czaja und seine Bemühungen um die Linderung der Not 1946-1953.

Beratung: Prof. Dr. Rainer Bendel, Bangertweg 7, 72070 Tübingen, Tel. 07071 / 640890, E-Mail: bendel.rainer@googlemail.com; Frau Christine Czaja (Stuttgart).

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 28. Februar 2015 zu richten:

An das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V., St.-Petersweg 11-13, 93047 Regensburg.

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung Anfang März 2015. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

Die Bearbeitung beginnt im Jahr 2015, zunächst mit der Durchsicht der in Bibliotheken vorhandenen Quellen und Literatur, dann durch Reisen in auswärtige Archive. Jeder Stipendiat wird von einem Tutor betreut; dieser zeigt ihm die Problemstellung seines Themas auf, erteilt ihm Ratschläge für die Materialsammlung in den in Frage kommenden Bibliotheken und Archiven, die planvolle und methodische Stoffauswahl sowie die wissenschaftliche Darstellungsform. Das Manuskript ist bis zum 15. Oktober 2017 dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sein Umfang soll in der Regel 150 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten. Die Bewertung geschieht durch den Tutor und einen zweiten Gutachter. Druckreife Manuskripte sind zur evtl. Veröffentlichung in den „Arbeiten zur schlesischen Kirchengeschichte“, im „Archiv für schlesische Kirchengeschichte“ oder in der Reihe „Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands“ vorgesehen. Die Stipendiatsarbeit kann auch nach ihrem Abschluss Grundlage einer theologischen bzw. philosophischen Dissertation bilden.

Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste für die Urlauberseelsorge – besonders für die Feier der Hl. Messe – Priester benötigt. Es bleibt ausreichend Zeit zur privaten Erholung. Für eine gute Unterkunft wird gesorgt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten können Sie entweder als pdf-Datei auf der Webseite des Erzbistums Hamburg unter Erzbischöfliche Kurie im Downloadbereich abrufen: http://www.erzbistum-hamburg.de/ebhh/pdf/Urlauberseelsorge_Liste_2015.pdf oder beim Erzbischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 101925, 20013 Hamburg (E-Mail: leiterman-neerzbistum-hamburg.de) anfordern.

Buchvorstellung: Tagweis – stückweis

Bilder und Texte von Josef Roßmaier. 128 S. Geb. Kunstverlag Josef Fink, Lindenberg i. Allgäu 2014. 12,80 Euro

Im Herrn sind verschieden:

2014

- Am 22. Juli **Pflaum** P. Alphons M. OCarm., Konventuale des Karmelitenklosters Straubing, 75 Jahre alt;
- am 12. August **Gebhardt** Josef, BGR, fr. Pfr. von und PfAdm. in Etzenricht, 79 Jahre alt;
- am 20. August **Ernstberger** Theodor, BGR, fr. Pfr. von Weidenberg und Kom. in Fuchsmühl, 92 Jahre alt;
- am 23. August **Simmeth** Andreas, BGR, fr. Pfr. von Wetzell und Kom. in Bruck, 102 Jahre alt;
- am 26. August **Gilch** Ludwig, BGR, fr. Pfr. von Mintraching und Kom. in Landshut-St. Nikola, 84 Jahre alt;
- am 07. September **Wollesperger** Albert, fr. Pfr. von und Kom. in Mirskofen, 82 Jahre alt;
- am 20. September **Korb** Rudolf, BGR, fr. Pfr. von Altmannstein und Kom. in Feldkirchen, 84 Jahre alt;
- am 23. Oktober **Jobst** Roman, BGR, fr. Pfr. von Selb-Herz Jesu und Kom. in Starnberg (ED. München-Freising), 80 Jahre alt;
- am 30. Oktober **Selch** Johann, BGR, fr. Pfr. von Abensberg mit Pullach und Kom. in Regensburg-Herz Marien, 93 Jahre alt;
- am 08. November **Huf** Gerhard, fr. Pfr. von und Kom. in Cham-St. Jakob, 71 Jahre alt.

R.I.P.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2014

Nr. 12

11. Dezember

I n h a l t: Firmung 2015 – Termine für Firmungen 2015

Firmung 2015

Das Sakrament der Firmung wird grundsätzlich innerhalb der heiligen Messe gespendet.

Der durch die Apostolische Konstitution „*Divinae Consortium naturae*“ vom 15. August 1971 approbierte Firmritus ist enthalten in der offiziellen Ausgabe „DIE FEIER DER FIRMGUNG“ (nachfolgend abgekürzt DFDF, Benziger-Herder-Pustet 1973).

1. DIE VORBEREITUNG DER FIRMGUNG

1.1 Schulische Firmvorbereitung

Die Religionslehrer und -lehrerinnen, besonders auch an den weiterführenden Schulen, sollen im Rahmen des schulischen Religionsunterrichtes den Teil der Firmvorbereitung übernehmen, den die Schule leisten kann.

In den Lehrplänen der verschiedenen Schularten Bayerns ist dem Sakrament der Firmung kein eigener Themenbereich mehr gewidmet. Die Firmvorbereitung wird bestimmten Themenbereichen der einzelnen Jahrgangsstufen als Unterpunkt zugeordnet, da in den Diözesen die Firmung in unterschiedlichen Jahrgangsstufen stattfindet. Die schulische Firmvorbereitung unterstützt und ergänzt wie bisher die Firmvorbereitung der Pfarrei. Im Fachprofil „Katholische Religionslehre“ des Lehrplans finden sich dazu weitere entsprechende Hinweise.

1.2 Firmvorbereitung in der Pfarrei

Die Seelsorger in den Gemeinden werden gebeten, die Firmlinge neben dem schulischen Religionsunterricht auch zur Firmvorbereitung in der Gemeinde anzuhalten – sei es in Firmgruppen, an Vorbereitungstagen oder -wochenenden, in Projekten oder sog. Sozialpraktika. Durch die gemeindliche Firmvorbereitung kommen die Firmlinge mit der Pfarrgemeinde in Berührung und können entdecken, wie konkretes kirchliches Leben aussieht. Unverzichtbar in der Vorbereitung sind ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pfarrei (sei es aus den Reihen der Eltern, aus dem Pfarrgemeinderat, usw.). Durch sie lernen Firmlinge erwachsene Christen kennen, die von

ihrem Glauben Zeugnis geben und am Aufbau der Gemeinde mitwirken. Mit Recht erwarten diese ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dass sie von den hauptamtlichen Seelsorgern ermutigt, unterstützt, auf ihre Aufgabe vorbereitet und begleitet werden. Schulungsangebote bietet auch das Bischöfliche Seelsorgeamt, Arbeitsstelle Gemeindekatechese an. Eine große Hilfe für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist es, wenn sie wissen, dass die Seelsorger ihre Arbeit mit Interesse fördern. Die christliche Gemeinde bringt durch diese außerschulische Firmvorbereitung zum Ausdruck, dass sie die jungen Christen für die Nachfolge Christi in der Gemeinschaft der Kirche gewinnen und befähigen will.

1.3 Eltern und Paten

Die Eltern der Firmlinge und soweit möglich auch die Paten sollen in die Firmvorbereitung einbezogen sein. Dies geschieht in der Regel durch Elternabende und Hausbesuche, aber auch durch ihre gezielte Einbeziehung als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der außerschulischen Firmvorbereitung.

Ferner eignen sich dazu auch besondere Gottesdienste, die Eltern und Paten auf die kommende Firmung einzustimmen. Vor der Firmung soll für alle Beteiligten, Firmlinge, Paten, Eltern und weitere Familienangehörige, ein entsprechendes Angebot zum Empfang des Bußsakramentes gegeben werden.

1.4 Firmpaten

In der Regel soll jeder Firmling einen Paten bzw. eine Patin haben. Der Taufpate empfiehlt sich dafür in besonderer Weise (vgl. can. 893 CIC und DFDF Vorbemerkungen Nr. 15).

Die Paten haben die Aufgabe, Glaubenszeugen im ursprünglichen Sinn zu sein (vgl. auch DFDF Vorbemerkungen Nr. 16). Sie erklären sich bereit, für das Leben und den Glauben des Gefirmten auch dann einzutreten, wenn es die Eltern nicht oder nicht mehr tun (können).

Wiederholt wird die Frage gestellt, ob auch Nichtkatholiken Firmpaten sein können. Darauf

bezieht sich das „Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus“ vom 25. März 1993 in Nr. 98: Nach katholischem Verständnis sollen die Paten „selbst Mitglieder der Kirche oder der kirchlichen Gemeinschaft sein“, in der das Sakrament gespendet wird. Sie „übernehmen nicht nur die Verantwortung für die christliche Erziehung des Getauften (des Gefirmten) als Angehöriger oder Freund, sondern sie sind in Stellvertretung einer Glaubensgemeinschaft anwesend“, sie sind ebenfalls Garanten für den Glauben ... und für sein Verlangen nach kirchlicher Gemeinschaft“. Ein Getaufter, der einer anderen kirchlichen Gemeinschaft angehört, kann „aufgrund der gemeinsamen Taufe und aufgrund guter familiärer oder freundschaftlicher Beziehungen“ als Zeuge zugelassen werden, „aber nur zusammen mit einem katholischen Paten“.

1.5 Vorstellung der Firmlinge in der Pfarrgemeinde

Die Anmeldung der Firmlinge oder die Bekanntgabe des Firmtermins in der Pfarrei ist eine gute Gelegenheit, auf den Sinn dieses Sakramentes hinzuweisen.

Ebenso sinnvoll ist es, die Firmlinge in einer entsprechenden Feier – auch im Sonntagsgottesdienst – oder durch den Pfarrbrief der ganzen Gemeinde vorzustellen, der sie nach der Firmung als heranwachsende Christen vollgültig angehören, und die Gemeinde zu bitten, die Firmlinge im Gebet zu begleiten und durch das persönliche Lebensbeispiel zu ermutigen.

2. DIE FEIER DER FIRMUNG

2.1 Uhrzeit

Die Ankunft des Firmspenders erfolgt in der Regel eine halbe Stunde vor Beginn der Feier. Der Pfarrer empfängt den Firmspender vor der Kirche. Der Gottesdienst beginnt gewöhnlich um 9.30 Uhr.

Sollte sich ein anderer Zeitpunkt nahelegen, mögen die zuständigen Seelsorger dies mit dem Firmspender abstimmen und dem Bischöflichen Sekretariat mitteilen.

2.2 Messtexte

Die Messtexte sollen aus den Formularen „Bei der Firmspendung“ (Messbuch Teil II S. 967 ff.) oder aus den Motivmessen „Vom Heiligen Geist“ (Messbuch Teil II S. 1133 ff.) ausgewählt werden.

Eine Auswahl an Schriftlesungen findet sich im Lektionar VII S. 82 ff.

Die Lesung beim Firmgottesdienst sollte von einem Gefirmten vorgetragen werden, nicht jedoch von einem Firmling.

2.3 Plätze in der Firmungskirche

Die Pfarrgemeinde, in der die Firmung gefeiert wird, soll zum Gottesdienst eingeladen werden.

Für die Firmlinge mit ihren Paten mögen Plätze reserviert werden, ggf. auch für die Eltern.

Von Anfang an sollen jeweils Pate bzw. Patin unmittelbar neben dem Firmling Platz nehmen.

2.4 Konzelebration

Alle Priester, die zum Firmsprengel gehören, bes. die in der Firmvorbereitung Verantwortlichen, sind zur Konzelebration mit dem Firmspender herzlich eingeladen.

2.5 Gestaltung der Firmfeier

Die Firmfeier soll so gestaltet werden, dass die anwesenden Gläubigen zu einer lebendigen Teilnahme geführt werden.

Nach Möglichkeit sollen größere Ministranten die liturgischen Dienste versehen. Es werden Kreuzträger, Stab- und Mitra-Träger (nur bei Bischöfen und Äbten) sowie zwei Akolythen für den Altardienst benötigt.

Als besondere Gestaltungselemente bieten sich an: Bußakt, Fürbitten, Gabenprozession, Dankgebet nach der Kommunion. Bei der Formulierung der Texte ist auf den Charakter des jeweiligen Gebetes zu achten. Eine Probe mit den Mitwirkenden scheint angebracht.

Es möge jedoch darauf geachtet werden, dass nicht eine gut gemeinte Aktivität der Firmlinge Unruhe in die Feier bringt. Den Mitfeiernden weithin unbekannte Lieder eignen sich nicht. Beim Einsatz eines Chores oder einer Schola ist darauf zu achten, dass auch Gemeindegang in entsprechendem Umfang gegeben ist. Grundsätzlich ist gewünscht, das neue Gotteslob zur Gestaltung der Firmung heranzuziehen.

2.6 Firmspendung

Beim Taufbekenntnis wird die Kurzform A verwendet (DFDF 6, S. 31).

Die Firmbewerber treten in Begleitung ihrer Firmpaten vor den Firmspender. Sie stehen oder knien, je nach dem Wunsch des Firmspenders.

Die Firmlinge haben ihren Firmzettel (mit Tauf- und Familiennamen, dazu Siegel der Pfarrei, Expositur etc.) oder das entsprechende Signum des Katecheten in Händen. Der Taufname soll gut lesbar und mit größeren Buchstaben geschrieben sein.

Die Firmlinge werden durch den Seelsorger oder durch Firmhelfer(innen) vorgestellt; der Firmling kann auch selbst seinen Namen nennen. Es ist sinnvoll, dass die Gemeinde einige Namensnennungen hören kann. Daher sollte die Firmspendung zu Beginn ohne Orgel, Gesang oder Gebet stattfinden. Es kann dabei auch die große Glocke läuten.

Während der Firmspendung soll neben anderen Gebeten auch ein Rosenkranzgesätzchen mit dem Geheimnis „der uns den Heiligen Geist gesandt hat“ gebetet werden (unter Angabe einer Gebetsintention). Ebenso haben dabei auch Orgel- und Instrumentalstücke sowie Gesang des Chores oder einer Schola und der Gemeindegang ihren Platz.

2.7 Segnung der Rosenkränze und übrigen Andachtsgegenstände

Diese Segnung kann je nach Wunsch am Beginn oder am Ende erfolgen; auch die Dankandacht ist ein möglicher Ort dafür.

Es möge auch darauf hingewiesen werden, dass der Verkauf von sog. Andenken und Foto-Postkarten auf der Straße gegen den Willen der Firmspender geschieht. Kitsch und Überpreise sind abzulehnen.

2.8 Firmungen im Dom

Die Gestaltung der Firmfeier im Dom liegt in der Zuständigkeit der Schule, deren Firmlinge im Dom gefirmt werden. Die Gestaltung der Firmfeier im Dom soll den festlichen Firmungen in den Pfarreien in nichts nachstehen!

Es wird gewünscht, dass die beteiligten Schulen eigene Ministranten zur Firmfeier mitbringen. Der Domzeremoniar Diakon Nickl ist vorher entsprechend zu informieren.

Entsprechend der gemeldeten Anzahl werden für die Firmlinge und ihre Paten Plätze reserviert. Die beteiligten Schulen sind gebeten, mittels eines Ordnungsdienstes zu gewährleisten, dass die reservierten Plätze nur von diesem Personenkreis eingenommen werden. Eine weitere Aufgabe dieses Ordnungsdienstes wäre es, während der Firmspendung die Firmlinge und Paten in reibungsloser Abfolge (evtl. bankweise) vor den Firmspender zu führen.

3. WEITERE FRAGEN ZUR FIRMUNG

3.1 Firmung von Geschwistern

Wenn innerhalb der gleichen Pfarrei die Klassen an verschiedenen Tagen Firmung haben, so gilt: Geschwister werden am gleichen Tag gefirmt; das gilt entsprechend für Firmlinge, die den gleichen Paten haben.

3.2 Firmurkunden

Die Firmbilder werden den zuständigen Seelsorgern nach dem Firmungsgottesdienst ausgehändigt mit der Bitte, die Firmbilder später auszufüllen und an die Firmlinge weiterzugeben.

3.3 Firmstatistik

Jede Pfarrei hat in einem eigenen Firmbuch (als Matrikelbuch) die gespendeten Firmungen zu dokumentieren (vgl. Abl 2003, 154).

3.4 Fotografieren und Filmen bei der Firmfeier

Man möge darauf achten, dass störendes Umherlaufen unterbleibt. Vielleicht gelingt es, mit Einverständnis der Eltern einen Berufsfotografen für sämtliche Aufnahmen zu gewinnen.

Im Übrigen ist dem Bedürfnis nach Dokumentation und Erinnerung Rechnung zu tragen.

3.5 Begegnung nach der Firmfeier

Der Firmspender würde sich freuen, wenn er am Firmtag auch die bei der Firmspendung nicht mitwirkenden Mitbrüder des betreffenden Firmbezirkes außerhalb des Gottesdienstes begrüßen könnte, ebenso die mit der Firmvorbereitung betrauten Mitarbeiter(innen).

Eine evtl. Vorstellung der Damen und Herren des Pfarrgemeinderates, der Kirchenverwaltung und der Lehrerschaft richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

3.6 Firmgeschenke

Der Bischof bittet die Seelsorger, im Zusammenhang der Firmvorbereitung immer wieder darauf hinzuweisen, dass die Firmgeschenke einen vernünftigen und vertretbaren Rahmen nicht übersteigen, damit der eigentliche Inhalt der Firmfeier nicht in den Hintergrund tritt.

3.7 Firmkollekte

Die Firmlinge werden um eine Gabe für die Kinder- und Jugendseelsorge in der deutschen und nordeuropäischen Diaspora gebeten. Die Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken übernimmt in diesem Zusammenhang folgende Aufgaben: Unterstützung der Erstkommunionvorbereitung, Bezuschussung von Fahrten zum Religionsunterricht und von religiösen Bildungsmaßnahmen, insbesondere der Religiösen Kinderwochen, sowie Unterstützung von katholischen Kinderheimen, Kindergärten und Schulen.

Die Pfarrer der Firmorte werden deshalb um besondere Befürwortung der Firmkollekte gebeten. Die Diaspora-Kinderhilfe verschickt hierfür an die Firmorte Briefe für die Firmlinge, Opfertüten und Dankbildchen entsprechend den Angaben der Bischöflichen Sekretariate.

Das Ergebnis ist mit dem Vermerk „Firmkollekte“ an die Bischöfliche Administration zu überweisen.

3.8 Hilfen zur Firmvorbereitung

Über das Seelsorgeamt und das Religionspädagogische Seminar der Diözese sind Materialien zur Vorbereitung und Feier der Firmung erhältlich.

3.9 Beurlaubung von Schülern aus Anlass der Firmung

Die Beurlaubung von Schülern aus Anlass der Firmung ist in den jeweiligen Schulordnungen geregelt. Danach ist den Schülerinnen und Schülern „ausreichend Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule zu geben“ (vgl. etwa § 36 Abs. 3 VSO; § 42 VSO-F; § 39 Abs. 3 RSO; § 37 Abs. 3 GSO). Das KMS VI.2-5 S 4402.1/6/5 vom 21.10.2009 „Grundlagen des Religionsunterrichts und der religiösen Erziehung“ hält dazu in Nr. 11 ausdrücklich fest: „Insbesondere

soll die Beurlaubung für einen Tag im Zusammenhang mit der Firmung ... eingeräumt werden“.

4. SEELSORGERLICHES BEMÜHEN NACH DER FIRMGUNG

Das seelsorgerliche Bemühen um die jungen Christen darf nicht mit dem Tag der Firmung enden. Die jungen Christen müssen lernen, als Gefirmte zu leben und sich in die Pfarrgemeinde einzubringen. Der Seelsorger und seine Mitarbeiter(innen) werden darum bemüht sein, den Kontakt mit den jungen Gefirmten aufrechtzuerhalten und sie zur Mithilfe in der Pfarrei hinzuführen. Verschiedentlich gelingt es auch, dass die Firmhelfer(innen) mit ihren Firmgruppen auch nach der Firmung in Verbindung bleiben.

Es erscheint sinnvoll, die Firmgruppen als Jugendgruppen weiterzuführen oder in bestehende Jugendgruppen zu integrieren. Jugendgerechte Sonntagsgottesdienste von Zeit zu Zeit können den Jugendlichen helfen, die Freude am Gottesdienst zu bewahren und ihre Verbundenheit mit der Gemeinde zu vertiefen.

Das Ziel des ganzen Weges sind Christen, die aus dem Geist Christi und aus einem reifen Glauben heraus in der Kraft des Heiligen Geistes sich für Kirche und Welt mitverantwortlich wissen und danach leben.

FIRMSPENDER

Das hl. Sakrament der Firmung wird gespendet von:

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer (B);
 Bischof Clemens Pickel, Saratow (Russland), (BCP);
 Bischof Dr. Moses D. Prakasam, Nellore (Indien), (BMP);
 Weihbischof Reinhard Pappenberger (WB);
 Generalabt Thomas Handgrättinger OPraem, Rom (ATH);
 Abt Markus Eller OSB, Rohr und Scheyern (AME);
 Abt Thomas Freihart OSB, Weltenburg (ATF);
 Abt Wolfgang Hagl OSB, Metten (AWH);
 Abt Herman Josef Kugler OPraem, Windberg (AHK);
 Abt em. Gregor Zippel OSB, Rohr (AGZ);
 Generalpropst Helmut Grünke CRV, Paring (PG);
 Domdekan Prälat Anton Wilhelm (AW);
 Domdekan em. Prälat Robert Hüttner (RH);
 Domkapitular Diözesancaritasdirektor Msgr. Dr. Roland Batz (RB);
 Domkapitular Prälat Dr. Franz Frühmorgen (FF);
 Domkapitular Prälat Peter Hubbauer (PH);
 Domkapitular Msgr. Thomas Pinzer (TP).

Die Firmspender sollten von den Pfarreien aus rechtzeitig im Vorfeld kontaktiert werden, um die

Detailabsprachen treffen zu können. Soweit nicht anders vermerkt beginnt die Messe um 09.30 Uhr.

Termine für Firmungen im Jahr 2015

März 2015

- Sa 07.03. **Bad Abbach** für die Pfarrei (ATF) – 10.00 Uhr
 Do 12.03. **Plattling-St.-Magdalena** für die Pfarrei (WB) – 10.00 Uhr
 Fr 13.03. **Wunsiedel** für die Pfarrei mit Holenbrunn (PH)
 Sa 14.03. **Laub** für die Pfarrei Zeitlarn und Regenstauf (RH)
 Sa 14.03. **Massing** für die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaft Massing-Oberdietfurt-Staudach (WB)
 Mi 18.03. **Herrnwahlthann** für die Pfarrei, Niederleierndorf und Paring (WB)
 Do 19.03. **Bernhardswald** für die Pfarreiengemeinschaft Bernhardswald-Lambertsneukirchen-Pettenreuth (RB)
 Do 19.03. **Metten** für die Pfarrei und das Gymnasium (WB)
 Fr 20.03. **Landshut-St. Konrad** für die Pfarrei und Landshut-St. Vinzenz von Paul (B) – 10.00 Uhr
 Sa 21.03. **Essenbach** für die Pfarrei, Mettenbach und Mirskofen (WB)
 Sa 21.03. **Landshut-St. Wolfgang** für die Pfarrei (PH) – 10.00 Uhr
 Mo 23.03. **Wolnzach** für die Pfarrei, Eschelbach, Gebrontshausen, Geisenhausen, Geroldshausen, Gosseltshausen, Königsfeld, Niederlauterbach und Oberlauterbach (AME)

April 2015

- Do 16.04. **Rudelzhausen** für die Pfarrei mit Steinbach, Hebrontshausen und Tegernbach (AWH)
 Sa 18.04. **Deggendorf-St. Martin** für die Pfarrei mit Gymnasien (B) – 10.00 Uhr
 Do 23.04. **Vohburg** für die Pfarrei und Menning (TP)
 Do 23.04. **Weng** für die Pfarrei, Moosthann, Oberköllnbach, Postau und Veitsbuch (AME)
 Fr 24.04. **Kulmain** für die Pfarreiengemeinschaft Immenreuth-Kulmain (AW)
 Sa 25.04. **Bruck** für die Pfarrei (WB)
 Sa 25.04. **Burglengenfeld-St. Vitus** für die Pfarrei (AHK)

- Sa 25.04. **Regensburg-St. Josef (Reinhausen)** für die Pfarrei, Regensburg-Hl. Geist und Regensburg-Mariä Himmelfahrt (ATF) – 10.00 Uhr
- Mo 27.04. **Michaelsbuch** für die Pfarreiengemeinschaft Michaelsbuch-Stephansposching (WB)
- Do 30.04. **Furth im Wald** für die Pfarrei und Ränkam (WB)
- Do 30.04. **Kösching** für die Pfarrei, Bettbrunn und Kasing (TP)

Mai 2015

- Sa 02.05. **Amberg-St. Georg** für die Pfarrei mit Luitpoldhöhe (WB)
- Sa 02.05. **Hausen** für die Pfarrei und Hohenkemnath (AHK)
- Sa 02.05. **Rohr** für die Pfarrei und Laaberberg (AME)
- Di 05.05. **Amberg-St. Michael** für das Heilpädagogische Zentrum Amberg (WB)
- Do 07.05. **Regensburg-Westmünster** für das Pater-Rupert-Mayer-Zentrum (TP)
- Fr 08.05. **Bogen** für die Pfarrei mit Gymnasium, Bogenberg, Pfelling und Degernbach (WB) – 10.00 Uhr
- Fr 08.05. **Mietraching** für die Pfarrei und Greising (PH)
- Sa 09.05. **Arnschwang** für die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaft Dalking-Gleißenberg (FF)
- Sa 09.05. **Oberalteich** für die Pfarreiengemeinschaft Oberalteich-Parkstetten und Steinach (AGZ)
- Sa 09.05. **Teugn** für die Pfarrei (WB)
- Mo 11.05. **Oberalteich** für die Papst Benedikt Schule Straubing (WB)
- Mi 13.05. **Regensburg-Westmünster** für die Bischof Manfred Müller-Schule (B) – 10.00 Uhr
- Fr 15.05. **Rieden** für die Pfarrei, Ebermannsdorf, Ensdorf, Pittersberg, Vilshofen und Theuern (WB)
- Fr 15.05. **Rottenburg/Laaber** für die Filialen Münster und Pattendorf und die Pfarreien Inkofen, Oberhatzkofen mit Filiale Unterlautenbach und Oberroning (ATF) – 10.00 Uhr
- Sa 16.05. **Ihrlerstein** für die Pfarrei und Neusing (B) – 10.00 Uhr
- Sa 16.05. **Rottenburg/Laaber** für die Pfarrei und die Filiale Gisseltshausen (ATF) – 10.00 Uhr
- Sa 16.05. **Sulzbach-Rosenberg-Herz Jesu** für die Pfarrei (WB)

- Mo 18.05. **Hagelstadt** für die Pfarreiengemeinschaft Hagelstadt-Langenerling, die Pfarreiengemeinschaft Mintraching-Moosham-Wolfskofen, Pfakofen und Thalmassing (TP)
- Mo 18.05. **Köfering** für die Pfarreiengemeinschaft Alteglofsheim-Köfering (WB)
- Do 21.05. **Alburg** für die Pfarrei, Straubing-Christkönig und das Gehörloseninstitut Straubing (B) – 10.00 Uhr
- Do 21.05. **Amberg-St. Martin** für die Pfarrei und Ammersricht (WB)
- Fr 22.05. **Abensberg-Klosterkirche** für die Pfarreiengemeinschaft Abensberg-Pullach (AGZ) – 10.00 Uhr
- Fr 22.05. **Aiterhofen** für die Pfarrei und Geltofing (AHK)
- Fr 22.05. **Kollbach** für die Pfarreiengemeinschaft Haberskirchen-Kollbach mit Unterrohrbach, Failnbach und Ruhstorf (PH) – 10.00 Uhr
- Fr 22.05. **Teublitz** für die Pfarrei mit Saltendorf, Katzdorf und Premberg (TP)
- Sa 23.05. **Amberg-Hl. Dreifaltigkeit** für die Pfarrei mit Paulsdorf, Amberg-Hl. Familie und Aschach-Raigering, Etsdorf, die Pfarreiengemeinschaft Lintach-Pursruck und Wutschdorf (FF)
- Sa 23.05. **Dingolfing-St. Josef** für die Pfarrei und Gottfrieding (BCP)
- Sa 23.05. **Schnaittenbach** für die Pfarrei, die Pfarreiengemeinschaft Ehenfeld-Hirschau und Kemnath am Buchberg (AGZ)
- Sa 23.05. **Wenzenbach** für die Pfarrei und Irlbach (TP)
- So 24.05. **Regensburg-Dom** Erwachsenenfirmung (B) – 10.00 Uhr

Juni 2015

- Mo 08.06. **Kelheim-Affecking** für die Pfarreiengemeinschaft Kelheim-Affecking-Kelheim-St. Pius (PH)
- Mo 08.06. **Pfatter** für die Pfarrei und Geisling (WB)
- Di 09.06. **Runding** für die Pfarreiengemeinschaft Chamerau-Runding (AGZ)
- Mi 10.06. **Straubing-Jesuitenkirche** für das Bildungszentrum St. Wolfgang Straubing (B) – 10.00 Uhr
- Mi 10.06. **Straubing-St. Josef** für die Pfarrei und Feldkirchen (AW)
- Mi 10.06. **Sünching** für die Pfarrei und Aufhausen (WB)
- Do 11.06. **Langquaid** für die Pfarrei, Sandsbach und Semerskirchen (FF)

- Do 11.06. **Oberwinkling** für die Pfarrei, Mariapösching und Waltendorf (WB)
- Fr 12.06. **Parsberg** für die Pfarrei, Darshofen und Willenhofen (TP)
- Fr 12.06. **Schwarzach** für die Pfarrei und Perasdorf (PH)
- Sa 13.06. **Fuchsmühl** für die Pfarrei und Friedenfels (WB)
- Sa 13.06. **Neustadt a.d. Donau** für die Pfarrei und Mühlhausen (AW)
- Sa 13.06. **Schorndorf** für die Pfarreiengemeinschaft Michelsneukirchen-Schorndorf (RH)
- Sa 13.06. **Straubing-St. Elisabeth** für die Pfarrei (ATF) – 10.00 Uhr
- Mo 15.06. **Beratzhausen** für die Pfarrei und Oberpfraundorf (PH)
- Mo 15.06. **Landshut-St. Nikola** für die Pestalozzischule (WB)
- Mo 15.06. **Wallfahrtskirche St. Quirin** für die Pfarreien Püchersreuth mit Wildenau und Wurz (AHK)
- Di 16.06. **Reisbach** für die Pfarrei (AGZ)
- Di 16.06. **Zell** für die Pfarreiengemeinschaften Wald-Zell und Neubäu-Walderbach und Süßenbach (WB)
- Mi 17.06. **Regensburg-St. Paul** für die Pfarreiengemeinschaft Regensburg-St.Paul-Regensburg-St. Josef (Ziegetsdorf) und Regensburg-St. Wolfgang (WB)
- Do 18.06. **Falkenberg** für die Pfarreiengemeinschaft Falkenberg-Taufkirchen (WB)
- Do 18.06. **Gangkofen** für die Pfarrei, Hölsbrunn, Obertrennbach und Reicheneibach (AW)
- Do 18.06. **Oberhausen** für die Pfarreiengemeinschaft Englmannsberg-Griesbach-Oberhausen (FF)
- Fr 19.06. **Altenstadt/WN** für die Pfarrei, Kirchendenenreuth und Parkstein (WB)
- Fr 19.06. **Haidlfing** für die Pfarreiengemeinschaft Altenbuch-Haidlfing-Wallersdorf (RB)
- Fr 19.06. **Schwarzhofen** für die Pfarrei und Dieterskirchen (PH)
- Sa 20.06. **Burglengenfeld-St. Josef** für die Pfarrei (B) – 10.00 Uhr
- Sa 20.06. **Duggendorf** für die Pfarreiengemeinschaft Duggendorf-Kallmünz (ATF) – 10.00 Uhr
- Sa 20.06. **Kareth** für die Pfarrei und Lappersdorf (RB)
- Sa 20.06. **Leiblfing** für die Pfarrei, Hailing, Schwimmbach und Hankofen (PH)
- Sa 20.06. **Neunkirchen-St. Dionysius** für die Pfarreiengemeinschaft Mantel-Neunkirchen (WB)
- Sa 20.06. **Obertraubling** für die Pfarrei und Wolkering (RH)
- Sa 20.06. **Regensburg-St. Konrad** für die Pfarrei, Regensburg-St. Michael (Keilberg) und Regensburg-St.Georg (Schwabelweis) (TP)
- Mo 22.06. **Edenstetten** für die Pfarrei, Bernried und Neuhausen bei Metten (FF)
- Mo 22.06. **Grafenwöhr** für die Pfarrei (WB)
- Di 23.06. **Krummennaab** für die Pfarrei und Premenreuth (AGZ)
- Di 23.06. **Loiching** für die Pfarrei mit Wendelskirchen und für die Pfarreiengemeinschaft Niederviehbach-Oberviehbach (AME)
- Di 23.06. **Pressath** für die Pfarrei und Schwarzenbach (AW)
- Do 25.06. **Diesenbach** für die Pfarrei, Eitlbrunn, Kirchberg, Ramspau und Steinsberg mit Bubach a. Forst (TP)
- Do 25.06. **Teisnach** für die Pfarreiengemeinschaft Patersdorf-Teisnach (RH)
- Fr 26.06. **Gebenbach** für die Pfarreiengemeinschaft Gebenbach-Ursulapoppenricht (TP)
- Fr 26.06. **Geisenfeld** für die Pfarrei mit Ainau (AME)
- Fr 26.06. **Mehlmeisel** für die Pfarrei, Fichtelberg und Oberwarmensteinach (PH)
- Fr 26.06. **Viechtach** für die Pfarrei und das Gymnasium (AHK)
- Mo 29.06. **Barbing** für die Pfarreiengemeinschaft Barbing-Ilkofen-Sarching (WB)
- Di 30.06. **Deggendorf-Hl. Grabkirche** für die St. Notker-Schule (WB) – 10.00 Uhr
- Di 30.06. **Nittenau** für die Pfarrei und das Gymnasium und Fischbach (AGZ)
- Di 30.06. **Waldmünchen** für die Pfarrei, Ast und Geigant (RH)
- Juli 2015**
- Mi 01.07. **Mamming** für die Pfarreiengemeinschaft Mamming-Niederhöcking (BMP)
- Mi 01.07. **Regensburg-St. Cäcilia** für die Pfarreiengemeinschaft Regensburg-Mater Dolorosa-Regensburg-St. Cäcilia und Regensburg-St. Anton (AW)
- Mi 01.07. **Vilsbiburg** für die Pfarrei und Gaindorf mit Seyboldsdorf (PH)
- Mi 01.07. **Windischbergerdorf** für die Pfarrei und Chammünster (WB)

- Do 02.07. **Schirmitz** für die Pfarrei, Michldorf und Pirk (WB)
- Fr 03.07. **Hemau** für die Pfarrei (WB)
- Fr 03.07. **Marklkofen** für die Pfarrei und Steinberg (AW)
- Fr 03.07. **Pinkofen** für die Pfarrei und Unterlaichling (BMP)
- Fr 03.07. **Regensburg-St. Franziskus (Burgweinting)** für die Pfarrei (RB)
- Sa 04.07. **Cham-St. Jakob** für die Pfarrei und Vilzing (AGZ)
- Sa 04.07. **Neustadt/WN** für die Pfarrei Neustadt/WN mit Störnstein und Wilchenreuth (RB)
- Sa 04.07. **Pfeffenhausen** für die Pfarreiengemeinschaft Niederhornbach-Pfaffendorf-Pfeffenhausen-Rainertshausen (BMP)
- Sa 04.07. **Rötz** für die Pfarrei mit Bernried und Heinrichskirchen, Döfering, Hiltersried und Schönthal (FF)
- Sa 04.07. **Speinshart** für die Pfarrei mit Oberbrach, Burkhardtsreut und Schlammersdorf (WB)
- Sa 04.07. **Teunz** für die Pfarrei und Niedermurach mit Pertolzhofen (RH)
- Sa 04.07. **Vohenstrauß** für die Pfarrei, Böhmisbruck, Leuchtenberg, Roggenstein und Tannesberg (AWH)
- Sa 04.07. **Wörth a.d. Donau** für die Pfarrei, Bach und Wiesent (PH)
- Mo 06.07. **Neunburg vorm Wald** für die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaft Neukirchen-Balbini-Penting-Seebarth und Kemnath b. Fuhrn (FF)
- Mo 06.07. **Oberviechtach** für die Pfarrei (AHK)
- Mo 06.07. **Roding** für die Konrad-Adenauer-Realschule (WB)
- Di 07.07. **Roding** für die Pfarrei und Stamsried mit Pösing und Strahlfeld (WB)
- Mi 08.07. **Regensburg-St. Bonifaz** für das Blindeninstitut (WB)
- Mi 08.07. **Waffenbrunn** für die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaft Grafenkirchen-Pemfling (RH)
- Do 09.07. **Amberg-St. Michael** für die Pfarrei (AW)
- Do 09.07. **Dingolfing-St. Johannes** für die Pfarrei (PG)
- Do 09.07. **Eggenfelden** für die Pfarrei mit Kirchberg (PH)
- Do 09.07. **Frontenhausen** für die Pfarrei (BMP)
- Do 09.07. **Weiden-St. Elisabeth** für die Pfarreiengemeinschaft Weiden-St. Elisabeth-Weiden-Maria Waldrast (TP)
- Do 09.07. **Winklarn** für die Pfarreiengemeinschaft Thanstein-Winklarn mit Muschenried und Kulz (WB)
- Fr 10.07. **Aldorf** für die Pfarrei und Pfettrach mit Arth (BMP) – 10.00 Uhr
- Fr 10.07. **Neutraubling** für die Pfarrei mit Gymnasium (WB)
- Fr 10.07. **Ottering** für die Pfarrei mit Thürnthenning, Dornwang, Dreifaltigkeitsberg mit Rimbach, Lengthal und Moosthenning (PH)
- Fr 10.07. **Regensburg-Herz-Marien** für die Pfarrei, Regensburg-St. Bonifaz und Regensburg-Herz Jesu (TP)
- Sa 11.07. **Deggendorf-Mariä Himmelfahrt** für die Pfarrei (RB)
- Sa 11.07. **Falkenstein** für die Pfarrei und Rettenbach mit Arrach (ATH)
- Sa 11.07. **Marktredwitz-Herz Jesu** für die Pfarrei (AGZ)
- Sa 11.07. **Regensburg-St. Albertus Magnus** für die Pfarrei und die Bischof-Wittmann-Schule (WB)
- Sa 11.07. **Waldetzenberg** für die Pfarrei Deuring mit Waldetzenberg (BMP)
- Mo 13.07. **Vilseck** für die Pfarrei und Schlicht (WB)
- Di 14.07. **Bad Kötzing** für die Pfarrei, Steinbühl und Wetzell (ATH)
- Mi 15.07. **Gerzen** für die Pfarrei und Johannesbrunn (WB)
- Mi 15.07. **Tirschenreuth** für die Pfarrei, Griesbach, Großkonreuth, Mähring und Wondreb (FF)
- Mi 15.07. **Wiesenfelden** für die Pfarrei mit Zinzenzell und Heilbrunn (ATH)
- Do 16.07. **Kelheimwinzer** für die Pfarreiengemeinschaft Kapfelberg-Kelheimwinzer und Kelheim-Mariä Himmelfahrt (ATF) – 10.00 Uhr
- Do 16.07. **Schönsee** für die Pfarrei, Gaisthal, Stadlern und Weiding (WB)
- Fr 17.07. **Hohenschambach** für die Pfarrei, Aichkirchen, Eichlberg und Neukirchen (RB)
- Fr 17.07. **Kirchroth** für die Pfarrei, Kößnach und Münster (PH)
- Fr 17.07. **Mitterfels** für die Pfarrei und Haselbach (AHK)
- Fr 17.07. **Offenstetten** für die Pfarrei mit Cabrini-Haus, Biburg und Sallingberg (B) – 10.00 Uhr
- Fr 17.07. **Pondorf** für die Pfarrei mit Hofdorf und Saulburg (ATH)
- Sa 18.07. **Eugenbach** für die Pfarrei mit Münchnerau (AW)

- Sa 18.07. **Großmehring** für die Pfarrei und Theißing (FF)
- Sa 18.07. **Kümmersbruck** für die Pfarrei (ATH)
- Sa 18.07. **Laaber** für die Pfarrei und Frauenberg (TP)
- Sa 18.07. **Mindelstetten** für die Pfarrei Altmannstein, Hagenhill, Mendorf, die Pfarreiengemeinschaft Pondorf-Schamhaupten-Wolfsbuch Sollern, Steinsdorf und Tettenwang (WB)
- Sa 18.07. **Schmidmühlen** für die Pfarrei, Adertshausen, Allersburg und Hohenburg (AHK)
- Sa 18.07. **Tegernheim** für die Pfarrei und Donaustauf (RH)
- Mo 20.07. **Falkenfels** für die Pfarreiengemeinschaft Ascha-Rattiszell (WB)
- Mi 22.07. **Eggkofen** für die Pfarrei mit Wiesbach, Bodenkirchen und Bonbruck (WB)
- Do 23.07. **Lupburg** für die Pfarrei und See (B) – 10.00 Uhr
- Fr 24.07. **Marktleuthen** für die Pfarreiengemeinschaft Kirchenlamitz-Marktleuthen-Weißenstadt (FF)
- Fr 24.07. **Marktredwitz-St. Josef** für die Pfarrei (WB) – 10.00 Uhr
- Fr 24.07. **Wackersdorf** für die Pfarrei und Steinberg (AW)
- Sa 25.07. **Floß** für die Pfarrei und Flossenbürg (RB)
- Sa 25.07. **Furth b. Landshut** für die Pfarrei mit Schatzhofen (AWH)
- Sa 25.07. **Geiselhöring** für die Pfarrei und Haindling-Hainsbach, Hadersbach, Sallach und Wallkofen (WB) – 10.00 Uhr
- Sa 25.07. **Weiden-St. Johannes** für die Pfarreiengemeinschaft Weiden-Herz Jesu - Weiden-St. Johannes und Rothenstadt (RH) – 09.00 Uhr
- Sa 25.07. **Weiden-St. Josef** für die Pfarrei (AGZ)
- Di 28.07. **Reißing** für die Pfarreiengemeinschaft Oberschneiding-Reißing (WB)

September 2015

- Fr 18.09. **Hebertsfelden** für die Pfarrei und Niedernkirchen (AW)
- Sa 19.09. **Bayerbach** für die Pfarrei, Ergoldsbach mit Kläham und Greilsberg (AW)
- Sa 19.09. **Undorf** für die Pfarrei, Etterzhausen und Nittendorf (WB)

- Fr 25.09. **Eilsbrunn** für die Pfarrei (WB)
- Sa 26.09. **Ergolding** für die Pfarrei und Oberglaim (RH)
- Sa 26.09. **Painten** für die Pfarrei (AGZ)
- Sa 26.09. **Teisbach** für die Pfarrei (WB)

Oktober 2015

- Mo 05.10. **Pilsting** für die Pfarrei mit Ganacker, Parnkofen und Großköllnbach (WB)
- Sa 10.10. **Siegenburg** für die Pfarreiengemeinschaft Niederumelsdorf-Siegenburg-Train (WB)
- Sa 10.10. **Windischeschenbach** für die Pfarrei und Neuhaus (FF)
- Fr 16.10. **Großgundertshausen** für die Pfarrei und Volkenschwand (WB)
- Fr 16.10. **Tiefenbach** für die Pfarreiengemeinschaft Tiefenbach-Treffelstein (B) – 10.00 Uhr
- Sa 17.10. **Bad Gögging** für die Pfarrei mit Eining, Hienheim mit Irnsing und Laimerstadt (WB)
- Sa 17.10. **Nabburg** für die Pfarrei Nabburg (FF)
- Sa 17.10. **Obersüßbach** für die Pfarreiengemeinschaft Neuhausen-Obersüßbach-Weihmichl (ATF) – 10.00 Uhr
- Sa 24.10. **Mengkofen** für die Pfarrei Mengkofen, Hofdorf, Hüttenkofen, Martinsbuch, Steinbach und Tunding (RB)
- Sa 24.10. **Mindelstetten** für die Pfarrei Mindelstetten mit Offendorf und die Pfarreiengemeinschaft Lobsing-Oberdolling-Pförring (WB)
- Sa 24.10. **Neufahrn/Ndb.** für die Pfarrei, Asenkofen, Hebramsdorf und Hofendorf (AGZ)

November 2015

- Sa 07.11. **Straubing-St. Jakob** für die Pfarrei (WB)
- Sa 14.11. **Pielenhofen** für die Pfarreiengemeinschaft Pettendorf-Pielenhofen und Wolfsegg (WB)
- Sa 14.11. **Ittling-St. Johannes** für die Pfarrei (B) – 10.00 Uhr
- Fr 27.11. **Regensburg-Dom** für die St. Marien Schulen Regensburg (B) – 10.00 Uhr